

Gemeinde leiten

Handbuch für die Arbeit
im Presbyterium

www.evangelisch-in-westfalen.de

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen,
Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld,
Tel.: 0521/594-0, Fax: 0521/594-136

Gesamtherstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Bielefeld 2016

Inhalt

A	Verständnis und Auftrag von Gemeinde und Kirche	9
1	Verantwortung wahrnehmen	9
2	Theologische Aspekte der Leitungsverantwortung des Presbyteriums	12
2.1	Einleitung	12
2.2	Biblische Leitbilder der Gemeinde	12
2.3	Biblische Leitlinien für Leben und Mitarbeit von Presbyterinnen und Presbytern	14
2.4	Gemeindeleitung als geistliche Leitungsverantwortung	15
2.5	Geistliche Gemeinschaft	17
3	Gemeinde auf gutem Grund – Konzeptionen für Kirchengemeinden und Kirchenkreise	19
B	Gemeindeleitung	20
1	Einleitung	20
2	Wahlen, Beauftragungen, Gemeindebeirat, Ausschüsse	23
2.1	Presbyteriumswahl	23
2.2	Beauftragungen	23
2.3	Gemeindebeirat	24
2.4	Ausschüsse	25
3	Beschlussfassung im Presbyterium	27
4	Aufgaben des Presbyteriums	30
4.1	Gottesdienst, Sakramente	32
	Gottesdienst	32
	Sakramente	34
	Gottesdienst bei Gelegenheit – Kasualien	36
	Besondere Gottesdienste (vgl. EG S. 1232 ff.)	38
4.2	Seelsorge	39
	Prävention, Intervention und Hilfe	41
4.3	Diakonie	42

4.4	Bildung	44
	Der Bildungsauftrag der Gemeinde	44
	Tageseinrichtungen für Kinder	45
	Schule	47
	Konfirmandenarbeit	49
	Kinder- und Jugendarbeit	51
	Erwachsene	54
4.5	Kirchenmusik und Kultur	55
	Kirchenmusik	55
	Kultur	57
4.6	Gemeindeaufbau bzw. Gemeindeentwicklung	57
5	Mitarbeitendenverantwortung	60
5.1	Ehrenamtliche Mitarbeit	60
5.2	Beruflich Mitarbeitende	61
5.3	Regelmäßiges Mitarbeitendengespräch	64
6	Wirtschaftliche Leitung	65
6.1	Verwaltungsordnung als Instrument der Planung und Umsetzung der Finanz- und Vermögenswirtschaft	65
6.2	Haushaltsplan	66
6.3	Haushaltssicherungskonzept	67
6.4	Wirtschaftlich geführte Einrichtungen	68
6.5	Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden	69
	Pfarrdienstwohnungen	70
	Friedhof	71
	Erbbaurecht	73
	Bewahrung der Schöpfung – Ökologie in der Kirchengemeinde	74
6.6	Bewirtschaftung von Finanz- und Sachvermögen	75
	Versicherungsfragen	78
	Fördervereine	80
	Kirchliche Stiftungen im Bereich der EKvW	81
6.7	Fundraising	84
7	Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	86
8	Fortbildungsangebote für Presbyterinnen und Presbyter	96

C	Strukturen, die der Erfüllung des Auftrags dienen	98
1	Kirchengemeinde	98
2	Kirchenkreis	98
2.1	Aufgaben	98
2.2	Organe	99
2.3	Arbeitsweise	101
3	Landeskirche	105
3.1	Organe	105
3.2	Ämter und Einrichtungen	108
	Amt für Jugendarbeit (AfJ)	108
	Amt für missionarische Dienste (AmD)	109
	Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe)	112
	Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW)	113
	Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG)	115
	Das Pädagogische Institut (PI)	118
3.3	Weitere Werke und Einrichtungen	122
	Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. sowie	
	Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.	122
	Hauptstelle für Familienberatung der EKvW in der Diakonie RWL	124
	Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe e.V. (EPWL)	125
	Evangelischer Pressedienst Region West (epd-West)	127
	Vereinte Evangelische Mission (VEM)	128
	Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e.V. (EFHiW)	129
	Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. (EBW)	130
4	Union Evangelischer Kirchen	
	in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK)	133
5	Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)	134
D	Gemeinschaft von Kirchen	137
1	Gemeinschaft Evangelischer Kirchen	
	in Europa	
	(GEKE – Leuenberger Kirchengemeinschaft)	137
2	Mission, Ökumene, Weltverantwortung	140
2.1	Mission	140
2.2	Ökumene	141
2.3	Weltverantwortung	142

2.4	Weltweite Gemeinschaften	142
	Partnerschaften	142
	Ökumenischer Rat der Kirchen	144
	Konferenz Europäischer Kirchen	145
3	Gemeinden anderer Sprache und Herkunft	147
4	Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Nordrhein–Westfalen (ACK-NRW)	149

E Andere Religionsgemeinschaften 151

1	Judentum	151
2	Islam	155
3	Religiosität aus Asien	157
3.1	Grundsätzliche Merkmale	157
3.2	Buddhistische und hinduistische Religiosität in Deutschland	157
3.3	Religiöse Praktiken mit asiatischem Hintergrund	158
4	Die Bahai	160
5	Die Eziden (Yeziden, Jesiden)	161

F Sogenannte Sekten, Weltanschauungsgemeinschaften, Esoterik 163

1	Der Begriff „Sekte“	163
2	Evangelische Freikirchen	165
3	Sondergemeinschaften aus christlicher Tradition	167
4	Esoterik	169
5	Psychoszene	172

G Recht, Verwaltung und Finanzen 174

1	Kirche und Staat	174
2	Rechtssetzung, Satzungen	177
	Wie eine Satzung entsteht – von der Idee bis zum Inkrafttreten	178
3	Kirchengerichte	180
4	Datenschutz	182
5	Mitgliedschaftsrecht	184

6 Finanzrecht	185
6.1 Kirchensteuer	185
6.2 Finanzströme und Finanzorganisation auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes	187
6.3 Neues Kirchliches Finanzmanagement (NKF Westfalen)	188
6.4 Finanzierung des Pfarrdienstes	189
6.5 Haushaltssicherungskonzept	190
6.6 Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht	190
6.7 Mitarbeitervertretungsrecht	194
7 Archiv	196
8 Verwaltungsabläufe im Landeskirchenamt	197
Kleine Bibliothek	198
Abkürzungsverzeichnis	200
Stichwortverzeichnis	202

A Verständnis und Auftrag von Gemeinde und Kirche

1 Verantwortung wahrnehmen

„Die Evangelische Kirche von Westfalen ist gegründet auf das Evangelium von Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Heiland, der das Haupt seiner Gemeinde und allein der Herr ist.

Das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments ist in ihr die alleinige und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens. Darum gilt in ihr die Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden durch den Glauben.“ (Grundartikel 1 KO)

Die Evangelische Kirche von Westfalen steht nach wie vor in einem Veränderungsprozess. Das ist für eine evangelische Kirche eigentlich nichts Ungewöhnliches. Von ihrem reformatorischen Grundverständnis her ist sie ja „ecclesia semper reformanda“, also eine Kirche, die der steten und immerwährenden Erneuerung bedarf. Unter den Bedingungen dieser Welt orientiert sie ihre Gestalt und ihr Leben in Bindung an die Bibel, in Orientierung an Jesus Christus und im Vertrauen auf die Vergebung Gottes (siehe Grundartikel 1 KO).

Dennoch sind die Anforderungen hoch angesichts der Umgestaltungsnotwendigkeiten, vor denen die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die synodalen und landeskirchlichen Einrichtungen und Werke stehen. Grund dafür sind äußere Entwicklungen (demografischer Wandel und Rückgang der kirchlichen Finanzmittel), aber auch innere Beweggründe (Konzeptionen, inhaltliche Schwerpunkte, Inklusion). Vor diesen Herausforderungen stehen alle, die an der Leitung unserer Kirche auf den verschiedenen Ebenen mitwirken. Viele Presbyterien sind deshalb nach wie vor zu grundlegenden Strukturüberlegungen und zum Überdenken der bisherigen gemeindlichen Praxis herausgefordert. Wo werden Schwerpunkte in der künftigen Arbeit gesetzt? Welche Aufgaben haben Vorrang, welche müssen reduziert oder sogar aufgegeben werden? Die Beantwortung solcher Fragen gehört zur Wahrnehmung der Leitungsverantwortung in den Presbyterien.

Dabei ist die Voraussetzung für ein gutes und gelingendes Leiten in der Gemeinde das Bemühen des Presbyteriums, ihre Kirchengemeinde biblisch gegründet, zielklar, kommunikativ und transparent zu leiten.

Die Kirchenordnung der westfälischen Landeskirche ist grundlegend und ausrichtend für all das, was in unserer Landeskirche auf ihren drei Ebenen entschieden und gestaltet wird. Sie beschreibt die Leitungsverantwortung der Presbyterien ausdrücklich als geistliche Verantwortung. Dies kommt schon in dem Gelöbnis zum Ausdruck, das Presbyterinnen und Presbyter bei ihrer Einführung abgeben:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir übertragene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu auszuüben. Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir anvertrauten Aufgaben und Dienste zu übernehmen und dazu beizutragen, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse.“ (Art. 36 Abs. 2 KO)

Dieser Anspruch will in der alltäglichen Arbeit eines Presbyteriums umgesetzt und mit Leben erfüllt werden. Hilfreich dabei sind die verschiedenen Kompetenzen, die Presbyterinnen und Presbyter in das Presbyterium als Leitungsorgan einbringen. In unserer Landeskirche hat sich ja im Laufe der Geschichte (siehe „Unsere Geschichte – unser Selbstverständnis“ im Teil 2) als besondere Gestalt der Kirchenverfassung die presbyterial-synodale Ordnung herausgebildet. Sie ist durch drei Grundentscheidungen gekennzeichnet:

- Die Kirche baut sich in ihrer Ordnung von der Kirchengemeinde her auf.
- Die Leitung der Kirche liegt auf der Ebene der Kirchengemeinde bei gewählten Presbyterien, auf der kreis- und landeskirchlichen Ebene bei den Synoden (Kreissynode, Landessynode).
- In allen Leitungsorganen wirken auf allen Ebenen Ordinierte sowie Presbyterinnen und Presbyter gleichberechtigt zusammen.

Die Leitungsverantwortung geht dabei weit über eine solide Finanzplanung und ein erfolgreiches Management hinaus. Geistliche Leitung umfasst ebenso die Verantwortung für das gemeindliche Leben, das in gemeinsamer Ausrichtung an dem Grundauftrag der Kirche orientiert bleiben soll, für die Verkündigung des Wortes Gottes, die Darreichung der Sakramente und die Ermöglichung einer Gemeinschaft derer, die sich im Namen Jesu Christi zusammenfinden und in die Welt senden lassen.

Die Landessynode 2003 hat das Kirchenbild in zwei Teilen beschlossen. Es beschreibt, was Leben, Glauben und Handeln in unserer westfälischen Landeskirche ausmacht, wozu sie sich verpflichtet weiß, woher sie kommt und was ihr Selbstverständnis ausmacht (siehe Teil 2).

Dass die drei Ebenen unserer Landeskirche gelingend zusammenwirken, ist die

Verpflichtung des „Bindestrichs“ unserer presbyterial-synodalen Verfassung. Die Kirchengemeinden sind zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen. Deren Auftrag ist es, die Gemeinschaft der Kirchengemeinden zu fördern, in den verschiedenen Arbeitsbereichen die Qualität und den Austausch zu sichern, für eine gerechte und solide Finanzwirtschaft zu sorgen und die Trägerschaft gemeinsamer Dienste zu übernehmen oder zu organisieren. Die Landeskirche trägt Verantwortung für die Einheit der Kirche und das Leben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und vertritt die Landeskirche nach außen. Sie sorgt für eine geordnete Gesetzgebung, die Aus- und Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern und organisiert und trägt gesamtkirchliche Aufgaben.

Die drei Ebenen erfüllen ihre Aufgaben und den Auftrag der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

Für die Verantwortungswahrnehmung in allen leitenden Gremien der drei Ebenen gilt, dass sie danach streben sollen, ihre Beschlüsse einmütig (d.h. nicht unbedingt einstimmig) zu fassen. Dieses Konsensprinzip gilt insbesondere für wichtige Grundsatzfragen. Einmütigkeit bedeutet, dass von allen Mitgliedern im Entscheidungsgremium die mehrheitlich getroffene Entscheidung gemeinsam getragen und auch nach außen vertreten wird.

2 Theologische Aspekte der Leitungsverantwortung des Presbyteriums

2.1 Einleitung

Die Kirchenordnung schreibt zum Amt des Presbyters und der Presbyterin:

Art. 35 der KO der EKvW zum Amt der Presbyterin und des Presbyters
1 Presbyterinnen und Presbyter sind berufen, die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern zu leiten. 2 Sie sollen den Pfarrerinnen und Pfarrern in der Führung ihres Amtes beistehen. 3 Ihren Gaben und Kräften gemäß sollen sie in den mannigfachen Diensten der Gemeinde mitarbeiten.

Art. 55 KO zur Leitung der Kirchengemeinde

(1) 1 Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. 2 Im Presbyterium üben die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Presbyterinnen und Presbyter den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus.

Ein Presbyterium hat viele unterschiedliche Aufgaben. So muss es z.B. Personalverantwortung wahrnehmen, verantwortlich mit den zugewiesenen Finanzen umgehen, die Kirchenordnung befolgen, Vorschriften kennen und einhalten und notwendige Strukturanpassungen vornehmen. Das hat bisher und wird zukünftig einen großen Teil der Presbyteriumssitzungen bestimmen. Dass aber eine Kirchengemeinde mehr ist als ein Betrieb, hat Rückwirkungen auf das Selbstverständnis des Presbyteriums.

Dazu soll in diesem Abschnitt auf vier Punkte eingegangen werden:

- Biblische Leitbilder der Gemeinde.
- Biblische Leitlinien für Leben und Mitarbeit von Presbyterinnen und Presbytern.
- Gemeindeleitung als geistliche Leitungsverantwortung.
- Geistliche Gemeinschaft.

2.2 Biblische Leitbilder der Gemeinde

Die Bibel spricht von der Gemeinde in Bildern und nicht in begrifflichen Definitionen. Grundlegende Elemente des Gemeindelebens und des Gemeindeaufbaus werden darin ins Bild gesetzt:

Die Gemeinde erscheint im Bild der Braut, die in einer erwartungsvollen Beziehung zu Jesus Christus lebt (Mt 9,15). Sie wird verglichen mit der Herde, die beim guten Hirten Jesus Christus Geborgenheit findet (Joh 10,1–30). Ein oft wiederkehrendes Bild ist das vom Volk Gottes als Weinberg Gottes (z.B. Jes 5,1–7; Mt 20,1–16; Mt 21,23–27). Jesus

ist der Weinstock, Gott, der Vater, der Weingärtner (Joh 15,1), die Christen sind die Reben, die nur durch die Verbindung mit dem Weinstock gute Frucht bringen.

Das Bild des wandernden Gottesvolkes im Hebräerbrief drückt das Unterwegssein der Gemeinde aus, das Bild vom Tempel (2. Kor 6,16) die Gegenwart Gottes in seinem Volk. Wird die Gemeinde das Haus der lebendigen Steine genannt (1. Petr 2,5), dessen Fundament Christus ist, dann soll daran deutlich werden, was die Basis christlicher Gemeinde ist und wie das Zusammenwirken der verschiedenen Kräfte gedacht ist. Bauen und Pflanzen sind biblische Schlüsselworte für die Entstehung und Weiterentwicklung von Gemeinde. Wenn die Gemeinde mit einem Ackerfeld und das Weitersagen von Gottes Wort mit dem Säen verglichen wird, verdeutlicht dies, dass vieles im Verborgenen heranwächst, ohne dass es in der Machbarkeit des Menschen liegt. Gott ist der, der sät, und dass sein Wort aufgeht, ist ein Wunder, das nicht wir, sondern er selbst bewirkt (Mt 13,3 ff.).

Die Bilder vom Bauen und Pflanzen sind also zuerst von Gottes Tätigkeit her zu verstehen. In sie kann sich unsere menschliche Tätigkeit einfügen.

Einheit und Verschiedenheit der Gemeinde Jesu kommen am prägnantesten im Bild vom Leib und seinen Gliedern (1. Kor 12,12 ff.; Röm 12,3–8) zum Ausdruck. Die Gemeinde ist danach ein lebendiger Organismus. Die Vielfalt der unterschiedlichen Glieder dieses Leibes, die Vielfalt der Gaben, sind für ihn kennzeichnend. Sie machen den Reichtum der Gemeinde aus. Alle haben aber ihre Gaben als Aufgaben aneinander und füreinander geschenkt bekommen, und nur im Zusammenspiel aller ist der Organismus lebensfähig (Eph 5,11 ff.). In aufrichtiger Liebe soll die Gemeinde zu Christus hin wachsen. In ihm liegt ihre Einheit begründet. Alle Gaben sollen dem Aufbau der Gemeinde dienen (1. Kor 14,26). Leib Christi ist sowohl die einzelne Gemeinde als auch die gesamte Kirche. Beide werden mit demselben Wort „ekklesia“ bezeichnet. Jede Gemeinde ist ganz Kirche, nicht nur ein Teil der Kirche. Weil es aber derselbe Herr ist, der jeder Gemeinde seine Gaben schenkt, deshalb stehen diese Gemeinden nicht unverbunden nebeneinander, sondern bilden miteinander den weltweiten Leib des Herrn. Die Bilder vom Salz und Licht (Mt 5,13 f.) machen schließlich deutlich, dass die Gemeinde in dieser Welt auch eine Art Kontrastgesellschaft darstellt. Sie macht mit der Nachfolge Jesu Ernst, lebt geschwisterliche Liebe und Vergebungsbereitschaft (Kol 3,8 ff.), sie verzichtet auf Gewalt und gleicht sich den Strukturen dieser Welt nicht unkritisch an.

Alle Bilder tragen eine Verheißung in sich. Gott wirkt auch heute durch den auferstandenen und gegenwärtigen Christus in seiner Gemeinde. In der Kraft seines Geistes befähigt er Menschen zu einer persönlichen Antwort des Glaubens. Diese gewinnen Anteil am Leib Christi. Sie entdecken dabei die Gaben, die Gott ihnen schenkt, und entfalten sie in einem Dienst der Liebe für andere.

Entscheidende Kennzeichen der Gemeinde sind nach der Apostelgeschichte, dass die

Gemeinde mit ihrem ganzen Leben Gott lobt, an der christlichen Lehre festhält, in der Gemeinschaft, im Abendmahl und im Gebet beieinander bleibt (Apg 2,42).

Für die Aufgabe, die Leitungsverantwortung im Presbyterium biblisch orientiert wahrzunehmen, gibt das Neue Testament auch wesentliche Hinweise. Dazu aber noch einige Vorbemerkungen:

Art. 35 der KO bringt im Anschluss an das Neue Testament deutlich zum Ausdruck:

„Presbyterinnen und Presbyter sind berufen, die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrern und Pfarrerinnen zu leiten. Sie sollen den Pfarrern und Pfarrerinnen in der Führung ihres Amtes beistehen. Ihren Gaben und Kräften gemäß sollen sie in den mannigfachen Diensten der Gemeinden mitarbeiten.“

Die besondere Hervorhebung der biblischen Aspekte für die Leitungsverantwortung ergibt sich aus der Alltagserfahrung vieler Presbyterien, wonach geistliche Anliegen und Ziele häufig viel zu geringen Raum in den Sitzungen bzw. Beratungen einnehmen. Bei aller Organisation, Planung und Verwaltung geraten häufig Grundlage und Ziel der Arbeit der Kirchengemeinde aus dem Blick.

Der offenkundige Abstand zwischen den Aussagen der Bibel zur Leitungsverantwortung und zu der persönlich erfahrenen Wirklichkeit in der eigenen Kirchengemeinde soll aber nicht deprimieren, sondern will die Sehnsucht danach entfachen, noch mehr von Gottes Möglichkeiten in der eigenen Gemeinde zu erleben: „Was könnte Gott noch alles aus unserer Gemeinde machen!“

Dazu ist es unerlässliche Voraussetzung, sich in der Arbeit im Presbyterium nicht von den eigenen Defiziten oder dem schmerzhaft erfahrenen Mangel (Rückgang von Finanzen, Abbau von Personal etc.) bestimmen zu lassen, sondern von den Zusagen Gottes, der trotz äußeren Mangels uns in der Gemeinde reich beschenken kann und will.

2.3 Biblische Leitlinien für Leben und Mitarbeit von Presbyterinnen und Presbytern

In dem Brief an die Epheser ist gut zu beobachten, wie die junge Kirche um Selbstverständnis und Strukturen gerungen hat. Dort wird im vierten Kapitel von dem Leib, mit dem die Kirche gemeint ist, gesprochen, der zu dem Haupt, Christus, hinwachsen soll (Eph 4,15+6). Es gibt also in der Kirche nur ein wirkliches „Haupt“-Amt, und das hat Christus inne. Alle anderen Glieder sind gleichberechtigt, aber nicht gleich begabt und beauftragt. Zu den vielen Aufgaben innerhalb des Leibes gehört auch die Leitung, die von den Presbyterinnen und Presbytern gemeinsam mit den Pfarrern und Pfarrerinnen wahrgenommen wird und die, weil die Kirchen-

gemeinde geistlich bestimmt ist, geistliche Leitung ist. Presbyterinnen und Presbyter können eine Gemeinde nur dann geistlich leiten, wenn sie sich selbst von Jesus Christus als dem Haupt der Gemeinde leiten lassen.

Dazu gehört zugleich, dass Presbyterinnen und Presbyter sich bewusst als Glied in und mit der Gemeinde erleben, die Gemeinschaft mit anderen Christen pflegen und die Kirchengemeinde nicht nur als Ort regelmäßig wahrzunehmender Termine und Dienste sehen.

Zur Mitverantwortung für die Kirchengemeinde gehört auch, dass sich Presbyterinnen und Presbyter ihrer ihnen von Gott verliehenen Gaben und Grenzen bewusst werden, damit sie sich im Presbyterium weder zum bloßen Kopfnicker degradiert empfinden noch sich permanent kräftemäßig überfordern. Die KO formuliert in Art. 35 Satz 3 – wiederum anlehnend an Eph 4,16 – ganz zutreffend: „Ihren Gaben und Kräften gemäß sollen sie in den mannigfachen Diensten der Gemeinde mitarbeiten.“

Wichtig dabei zu bedenken ist, dass Presbyterinnen und Presbyter genauso wie alle anderen Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde nicht Mitarbeitende der PfarrerIn oder des Pfarrers oder der Gemeinde sind, sondern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gottes (1. Kor 3,9). Es geht nicht darum, alles tun zu müssen, was gerade gefordert oder sonst nicht mehr bezahlt werden kann. Besonders zur Leitungsverantwortung gehört es, Prioritäten zu setzen. Apg 6,1–7 ist ein schönes Beispiel dafür, wie auch mit berechtigten Forderungen aus der Gemeinde umgegangen werden kann, ohne sich selbst zu überlasten.

Von Mitarbeitenden mit Leitungsverantwortung wird im Neuen Testament auch ein vorbildliches Verhalten, d.h. eine dem Evangelium angemessene Lebensgestaltung, erwartet (so z.B. Tit 1,5 ff.; 1. Petr 5,1 ff.). Die KO sagt u.a., Presbyterinnen und Presbyter sollen sich als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben und einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen (Art. 36 Abs. 1 KO). Es geht beim Vorbildsein nicht um ein moralisches Bessersein als andere, sondern um Echtheit und Glaubwürdigkeit. Auch im eigenen Versagen können Mitarbeitende noch Vorbild sein, indem sie dazu stehen und die Vergebung auch für sich in Anspruch nehmen.

2.4 Gemeindeführung als geistliche Leitungsverantwortung

Unser „Pfarramt“ gibt es in dieser Form im Neuen Testament noch nicht. Der Begriff der „Presbyter“ ist dagegen schon im Neuen Testament gut belegt, allerdings in seiner Bedeutung nicht klar definiert. In 1. Petr 5,1–3 wird zum Beispiel ausdrücklich erwähnt, dass die *presbyteroi* (= die „Ältesten“) die Herde Gottes weiden sollen, also die Aufgabe des Hirten wahrnehmen. Hirte heißt auf lateinisch Pastor. Man könnte also logisch folgern: Wenn Presbyter die Herde Gottes weiden sollen,

gleichzeitig Hirte mit Pastor übersetzt wird, sind Presbyter Pastoren.

Deutlich ist, dass es dort, wo die *presbyteroi* erwähnt werden, um die Funktion der Gemeindeleitung geht und dass zur Aufgabe der Gemeindeleitung die geistliche Verantwortung gehört. Ein weiterer Blick in Eph 4 zeigt, dass in der beginnenden Strukturwerdung von Kirche fünf Leitungsaufgaben benannt werden (Eph 4,10): Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer. Damit ist zum einen deutlich, dass die geistliche Leitung von mehreren Personen wahrgenommen wird, und zum anderen, dass es verschiedene geistliche Leitungsaufgaben gibt. Auf heute bezogen könnten sie Folgendes meinen:

- Apostel: Grundlegung und Orientierung im Blick auf das, was es heißt, als Kirchengemeinde in der Sendung Gottes zu stehen. Die Ausrichtung auf Christus als der Mitte der Gemeinde muss wachgehalten werden, damit Gemeinde nicht zu einem Betrieb, Wohltätigkeitsverein oder Geselligkeitsclub verkommt. Die KO mutet den Presbyterinnen und Presbytern zu, „über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen“ (Art. 36 Abs. 2 Satz 3). Dazu gehört auch der Zusammenhalt der Gemeinde, d.h. das Ringen um Einheit in der Verschiedenheit; der Widerstand gegen Parteienbildung und Gruppenegoismus und damit zugleich das Bemühen, das Auseinanderdriften der unterschiedlichen Kreise und Gruppen in der Gemeinde zu verhindern und nach einer Einheit der versöhnten Verschiedenheit zu streben.
- Propheten: sagen, was von Gott her in dieser Zeit an diesem Ort gesagt werden muss. Eine Kirchengemeinde ist nicht für sich selbst da, sondern hat immer eine Ausstrahlung in die Welt, in die Stadt, in den Ort oder Ortsteil hinein. Wo wir als Protestanten in Gottes Namen protestieren müssen, dürfen wir nicht schweigen.
- Evangelisten: Die Botschaft von der freien Gnade Gottes wird durch die Kirchengemeinde hörbar, das Angebot des christlichen Glaubens will einladend an den Mann und die Frau gebraucht werden. Ganz besonders gehört zu dieser Aufgabe in unserer Zeit auch, Gemeindeglieder sprachfähig im Glauben zu machen.
- Hirten: die Fürsorge und Fürbitte für die Gemeinde – ganz besonders für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; die Achtsamkeit dafür, dass Menschen in der Gemeinde satt werden, d.h. ihr Hunger nach dem Brot des Lebens gestillt wird. Ebenso gehört hierzu auch das seelsorglich-diakonische Bemühen um Menschen am Rande oder außerhalb unserer Gemeinden und die praktische Solidarität mit den Schwachen und Schwierigen in unserer Gesellschaft.
- Lehrer: die Befähigung von Gemeindegliedern, „damit die Heiligen zugerüstet werden zum Werk des Dienstes“ (Eph 4,11 ff.). Zu den geistlichen Aufgaben eines Presbyteriums gehört es, Menschen zu eigenverantwortlicher Arbeit in der Gemeinde zu motivieren und zu befähigen. Dies bedeutet in der Konsequenz Delegation von Aufgaben und Verantwortung an dazu befähigte Gemeindeglieder.

Wenn im Epheserbrief von den fünf zentralen Funktionen gesprochen wird, dann ist das beispielhaft für die Zeit und die Situation gemeint. In Apg 6,3 werden zwei Kriterien für die Suche nach geeigneten Leitungspersonen genannt: Sie sollen voll heiligen Geistes und Weisheit sein. Geistliche Leitungsverantwortung muss im Blick auf die jeweiligen notwendigen Anforderungen beides miteinander ver-

binden. Gerade geistliche Leitung fragt auch nach den Weisheiten, die gebraucht werden. Dabei muss es sich auch um organisatorische und operationale Weisheiten handeln.

2.5 Geistliche Gemeinschaft

Das Presbyterium ist die geistliche Leitung der Kirchengemeinde. Dies soll im Gottesdienst, bei öffentlichen Anlässen, im Alltag der Gemeindegemeinschaft, aber auch bei jeder einzelnen Sitzung des Gremiums deutlich werden.

Am Anfang einer Presbyteriumssitzung soll nach der Kirchenordnung (vgl. Art. 65 Abs. 2 KO) eine geistliche Besinnung stehen. Sie soll zugleich Ausgangspunkt und Leitlinie für die Beratungen und Verhandlungen sein.

Häufig wird die Sitzung mit der Lesung der Tageslosung der Herrnhuter Brüdergemeine oder der täglichen Bibellese eröffnet. Dies sind nur zwei von vielen Möglichkeiten. Wenn ein Bibeltext gelesen und ausgelegt wird, sollte darüber gesprochen werden. Ein Bibeltext kann auch in Bezug zur aktuellen Lage der Gemeinde oder zu Tagesereignissen oder zu einem zu verhandelnden Tagesordnungspunkt stehen. Dann muss ausführlich Gelegenheit gegeben werden, darüber zu reden.

Die Erfahrung zeigt, dass das gemeinsame geistliche Gespräch im Presbyterium Übung braucht. Manchmal scheuen sich Presbyterinnen und Presbyter, im Gespräch über solche Fragen ihre persönliche Meinung zu äußern. Manchmal sind Pfarrerinnen oder Pfarrer zu beherrschend, manchmal lähmen innere Spannungen im Presbyterium die gemeinsame Besinnung. Es ist der richtige Weg, Mängel an Offenheit und Kollegialität im Gespräch über einen Bibeltext zu entdecken und möglicherweise zu überwinden, statt dies von den Verhandlungen der Tagesordnungspunkte zu erwarten. Auch ein Presbyterium kann sich in seinem Arbeitsstil beraten lassen.

Eine andere Art geistlicher Besinnung ist das gemeinsame Gebet bei der Eröffnung der Sitzung. Es setzt eine gewisse Erfahrung und zugleich Vertrautheit im Umgang miteinander und im Aussprechen der eigenen Gedanken voraus. Möglich ist ferner die Meditation über ein Bild, die Besprechung eines aktuellen Zeitungsausschnitts, einer Tagesfrage oder das gemeinsame Einüben eines neuen Liedes. In all diesen Formen ist wichtig, dass sich möglichst viele Presbyterinnen und Presbyter beteiligen, damit ihre Gaben, Lebenserfahrungen und Einstellungen ausgesprochen werden. Es hat sich vielfach gezeigt, dass die Zeit, die man sich für Andacht, Gebet und Meditation nimmt, nicht verlorene, sondern gewonnene Zeit ist. Gleichwohl können biblische Auslegung, gemeinsames Gebet oder Aussprache über Lebens- und Glaubenserfahrung im Rahmen einer Sitzung immer nur begrenzten Raum einnehmen. Es ist hilfreich, die Zeit dafür vorher festzulegen. Presbyterinnen und

Presbyter brauchen auch für sich selbst besondere Angebote und Schwerpunkte geistlicher Besinnung. Manche Presbyterien feiern mit dem Kreis der Mitarbeitenden ihrer Kirchengemeinde besondere Gottesdienste mit gemeinsamer Abendmahlsfeier. In den Worten, Auslegungen und im gemeinsamen Gespräch während solcher Feiern wird auf die besondere Situation als Mitarbeitende oder Verantwortliche in einer Kirchengemeinde Bezug genommen. Bei entsprechender Vorbereitung kann sich jede und jeder auf die ihr oder ihm angemessene Weise an der Feier des Gottesdienstes beteiligen. Gerade das gemeinsame Mahl (vielfältige Praxisformen sind dazu ausgearbeitet worden) stärkt die Verbundenheit untereinander für gemeinsames Handeln im selben Auftrag.

3 Gemeinde auf gutem Grund – Konzeptionen für Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Die EKvW lebt in Übergängen. Dies gilt für die gesamte Landeskirche mit ihren Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie ihren Einrichtungen und Werken. Niemand kann sich den Veränderungen verschließen. Betroffen sind alle. Egal ob erst kurz vor oder schon mitten in den Veränderungsprozessen. Alle haben sich ihnen in ihrer jeweiligen Situation zu stellen. Das bedeutet auch: Alle stehen vor der Entscheidung, wie sie diese Prozesse sinnvoll gestalten können.

Letzteres ist der angemessenere Weg. Darum hat die Landessynode schon 2005 entschieden, dass alle Kirchengemeinden und Kirchenkreise eine Konzeption entwickeln sollen. Eine Konzeption gibt uns einen Rahmen, eine Richtung, an der wir uns orientieren können. Kirchengemeinde- und Kirchenkreis-Konzeptionen sind demnach keine weitere Bürde in der Zeit zunehmender Belastungen, sondern genau das Gegenteil. Sie können uns Halt geben, um Belastungen zu tragen und aus Lähmung herauszufinden. Hin zu Freude am Gemeindeleben, zur Besinnung auf die eigenen Stärken und hin zu einer aktiven Gestaltung der Übergänge, um die Zukunft zu erschließen.

Getragen wird eine Kirchengemeinde- und Kirchenkreis-Konzeption von folgenden Wahrnehmungen und Reflexionen:

- Der Blick zurück: Wo kommen wir her? Was ist aus uns geworden?
- Der Blick ins Jetzt: Was ist heute? Wovon werden wir bestimmt?
- Der Blick nach vorn: Wo wollen wir hin? Wo können wir hin? Welche Träume träumt Gott in uns? Welche Visionen schenkt er uns?

All das führt hinein in eine konkrete und gut begründete kurz- und mittelfristige Planung der künftigen Gemeindegemeinschaft. Dabei werden Aufgaben und Ressourcen realistisch in den Blick genommen.

Eine Konzeption erfordert selbstständiges Denken und regelmäßige Reflexion, um auf individuelle Gegebenheiten angewandt zu werden. Sie ist kein Allheilmittel, sondern ein gutes Werkzeug, um abgestimmt in Bewegung zu kommen und zu bleiben. Ein Werkzeug, um im Vertrauen auf Gottes Gegenwart und mit planendem Handeln einer guten kirchlichen Zukunft den Weg zu bereiten.

Niemand muss sich alleine auf den Weg machen. Kirchengemeinden können und sollen sich in diesen Prozessen aufeinander beziehen, sich ergänzen und so gegenseitig stärken. Professionelle Hilfe bei der Gestaltung von Übergängen bietet die Gemeindeberatung im AmD.

B Gemeindeleitung

1 Einleitung

In der Kirchengemeinde lebt Kirche vor Ort. Hier werden Menschen gewonnen, hier wird Mitgliedschaft gestärkt, Glauben vermittelt und Verantwortung geübt. Zentrum ist die Feier des Gottesdienstes am Sonntag.

Die gut 500 Kirchengemeinden in der EKvW werden von Presbyterien geleitet. In anderen Landeskirchen wird das Leitungsorgan der Kirchengemeinde als Kirchenvorstand oder Gemeindegemeinderat bezeichnet.

Das Presbyterium leitet die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung. Das heißt, auch wenn jedes Mitglied besondere Gaben und unterschiedliche Aufgaben hat, sieht die KO vor, dass jede und jeder zum Wohl der ganzen Kirchengemeinde Dienst tut und nicht etwa nur für eine bestimmte Interessengruppe oder einen bestimmten regionalen Bezirk da ist. Es ist deshalb auch nicht erforderlich, dass die Presbyterinnen und Presbyter aus allen Regionen (oder Straßenzügen) der Kirchengemeinde kommen müssen.

Leiten in der Gemeinde

Viele Fähigkeiten sind zur Leitung nötig. Auch ein *Katalog*, wie der folgende, ist nicht vollständig, und niemand wird alles alleine erfüllen können. Aber im Zusammenspiel der Presbyteriumsmitglieder kann vieles daraus zum Tragen kommen:

- Grundlagen des christlichen Glaubens kennen und glaubwürdig vertreten.
- Eine Zukunftsvision der Gemeindegemeinde entwickeln, die zum Handeln motiviert.
- Die Gesamtheit der Gemeinde im Blick behalten.
- Verantwortung übernehmen.

- Das Ziel der Gemeinschaft von Frauen und Männern in Handlungen und Beschlüssen des Presbyteriums eintragen.
- Sich zur Verfügung stellen, auch für einfache Dienste.
- Ziele setzen, sie deutlich formulieren und überprüfen.
- Klare Beauftragungen aussprechen.
- Zu einem Ergebnis führen.
- Entscheidungsprozesse strukturieren.
- Beteiligung an Entscheidungen organisieren.
- Informationen fließen lassen.
- Fähigkeiten anderer wahrnehmen.
- Andersartigkeit achten.
- Eigenständigkeit ermöglichen.
- Delegieren können.
- Im richtigen Moment eigene Macht abgeben.
- Mut haben, wunde Punkte zu benennen und ein erkennbares Gegenüber zu sein.
- Kompetenzen der Mitarbeitenden stärken, sie motivieren und ihnen Möglichkeiten eröffnen.
- Um Mitarbeit bitten können.
- Zeit haben für Mitarbeitende.
- Zuhören.
- Anerkennung aussprechen.
- Beziehungen zu Gemeindegliedern (auch zu distanzierteren) herstellen und entwickeln.

Die Rolle der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kirchengemeinde ist in der Kirchenordnung ebenso beschrieben (Art. 19–32) wie die der Presbyterinnen und Presbyter (Art. 35–43). Die Rolle der Pfarrerinnen und Pfarrer unterscheidet sich von der Aufgabe und Verantwortung weiterer Mitarbeitender in der Kirchengemeinde (vgl. Art. 18). Pfarrerinnen und Pfarrer haben Theologie studiert und sind nach dem Vikariat in den Dienst der Kirche übernommen und ordiniert worden.

Ordinierte Theologen werden zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Kirchengemeinde durch die Wahl in die gemeindliche Pfarrstelle. Das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinde übt das Presbyterium aus. Pfarrerin oder Pfarrer der Gemeinde sind zugleich von Amts wegen Mitglied im Presbyterium. Pfarrerinnen und Pfarrer, die

nicht in eine Pfarrstelle gewählt wurden, verbleiben im Entsendungsdienst. Sofern ihr Dienstauftrag in der Kirchengemeinde liegt, nehmen sie beratend an den Presbyteriumssitzungen teil (Art. 59 Abs. 2 KO).

Pfarrstellen in Kirchengemeinden, in Kirchenkreisen sowie in kirchlichen Verbänden und auf landeskirchlicher Ebene werden von der Landeskirche eingerichtet. In der Kirchengemeinde ist das Presbyterium das Wahlgremium für die Pfarrwahl. Durch die Pfarrwahl wird der Dienort der Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt, meistens eine Kirchengemeinde. Die Dienstgeberin bleibt die Landeskirche. Alle gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer bleiben unbeschadet ihres konkreten örtlichen Dienstauftrages dem Kirchenkreis und der Landeskirche zum Dienst verpflichtet (Art. 21 Abs. 2 KO).

Warum werden Pfarrerinnen und Pfarrer nicht wie andere Kräfte in der Kirchengemeinde angestellt, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Landeskirche beschäftigt? Zunächst ist festzuhalten: In anderen Ländern und in anderen historischen Situationen kann die Organisation des Pfarrberufes anders geordnet sein. Die in der EKD eingeübte und tradierte Form des Pfarrberufes ist nicht zwingend – aber sie ist wohl begründet (siehe Beschluss der Landessynode 2007 – im Downloadbereich der EKvW unter dem Stichwort „Pfarrberuf mit Zukunft“ – www.evangelisch-in-westfalen.de).

Pfarrerinnen und Pfarrer haben die Aufgabe, das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente (Abendmahl und Taufe) zu reichen. Beides setzt nach evangelischem Verständnis theologische Bildung und Freiheit des Gewissens voraus.

Die theologische Bildung wird durch kirchliche Examen nachgewiesen und durch Fortbildungen und Kontakt innerhalb von Pfarrkonventen aktualisiert und gesichert. Dabei ist neben individuellem Wissen und Können auch die Verständigung über die zentralen Fragen des Glaubens – wie sie beispielhaft in den Bekenntnisschriften (www.ekd.de/glauben/bekenntnisse/index.html) festgehalten sind – eine unerlässliche Voraussetzung für die Einheit der Kirche.

Pfarrerinnen und Pfarrer sollen in ihren geistlichen Aufgaben nicht abhängig sein von Einflussnahmen Einzelner, die möglicherweise eigene Interessen mit der Verkündigung und der Spendung der Sakramente vermischen würden. Diese Freiheit zu wahren ist eine wichtige Aufgabe der Landeskirche. Deshalb soll die Pfarrerin oder der Pfarrer bei der Verkündigung in der Kirchengemeinde vom Gewissen her frei sein und nicht unmittelbar unter dem Einfluss einzelner Personen, des Presbyteriums oder Gruppen in der Gemeinde stehen. Beides, die theologische Bildung sowie die geistliche Freiheit, werden im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei der Landeskirche gesichert.

2 Wahlen, Beauftragungen, Gemeindebeirat, Ausschüsse

Das Presbyterium wird durch Gemeindewahl gebildet. Auch wenn es die Gesamtverantwortung für das Leben der Kirchengemeinde hat, kann es nach Art. 60 ff. KO bestimmte Aufgaben delegieren.

2.1 Presbyteriumswahl

Die EKvW baut sich in ihrer Ordnung und Struktur von ihren Gemeinden her auf, also presbyterial-synodal.

In gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern wird die Leitung der Gemeinde durch die ehrenamtlichen Presbyterinnen und Presbyter wahrgenommen (Art. 35 Satz 1 KO). Sie werden durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, wobei die Wiederwahl zulässig ist.

Im Vorfeld zur Wahl wird durch das Landeskirchenamt eine Arbeitshilfe zum PWG veröffentlicht, in der die einzelnen Paragraphen kommentiert und zahlreiche Formblätter für die jeweiligen Verfahrensschritte der Wahl abgebildet sind.

Die Regelungen zur Wahl und Amtszeit sind neben grundsätzlichen Aussagen in der Kirchenordnung ausführlich im PWG formuliert.

Hierin sind neben den allgemeinen Bestimmungen des Teils A wie Wahlberechtigung (§ 1), Wählbarkeit (§ 2), Zahl der Presbyterinnen und Presbyter (§ 5) im Teil B das Wahlvorschlagsverfahren, in Teil C das Wahlverfahren sowie in Teil D der Abschluss des Wahlverfahrens beschrieben. In Teil E (Besondere Bestimmungen) sind die Vorgaben zur Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung wählbarer Gemeindeglieder bei Ausscheiden von Presbyterinnen und Presbyter vor Ablauf der Amtszeit dargestellt.

2.2 Beauftragungen

Das Presbyterium beauftragt einzelne seiner Mitglieder, bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. Notwendige und allgemeine Praxis ist die Beauftragung von: Kirchmeisterin, Jugendpresbyterin oder Diakoniepresbyter. Der Dienst der Kirchmeister ist in der KO (Art. 61) geregelt. Weitere Sonderbeauftragungen sind u.a. für die Arbeitsgebiete Seelsorge, Mission oder Ökumene denkbar.

Der Verantwortungs- und Aufgabenbereich der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters ist bis in die Praxis hinein geklärt und rechtlich in der Verwaltungsordnung verankert. Die weiteren Beauftragten werden in der Regel nicht mit eigener Tätigkeit betraut, sondern sind dafür zuständig, dass ihr besonderes Aufgabengebiet in den Sitzungen des Presbyteriums wie auch in der Haushaltsberatung die notwendige Beachtung erfährt. Außerdem sollen diese Presbyterinnen und Presbyter die Verbindung zwischen Presbyterium und den Mitarbeitenden des jeweiligen Arbeitsfeldes herstellen und darüber hinaus die erforderlichen und notwendigen Kontakte im Kirchenkreis, der Landeskirche und zu den zuständigen Ämtern und Werken pflegen.

Die Beauftragten können das Presbyterium bei bestimmten Aufgaben von einer Fülle notwendiger, aber oft zeitraubender Einzelfragen entlasten. Voraussetzung dafür ist aber in jedem Fall, dass diese Beauftragungen durch Beschluss des Presbyteriums klar geregelt werden. Die einzelnen Beauftragten wie auch das Presbyterium müssen Klarheit über ihre Rechte und Zuständigkeiten haben. Es empfiehlt sich, die Beauftragten regelmäßig um einen Bericht über ihren Arbeitsbereich zu bitten.

2.3 Gemeindebeirat

Jede Kirchengemeinde soll einen Gemeindebeirat berufen (Art. 72 KO). Sie ist dazu verpflichtet, soweit keine Ausschüsse für besondere Aufgaben und Arbeitsbereiche bestehen. Die landeskirchlichen Richtlinien, die es für die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gemeindebeirats seit 1976 gibt (vgl. Rechtsammlung Nr. 51), sagen:

„Der Gemeindebeirat soll bei der Planung und Koordinierung der Gemeindearbeit, bei der Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen sowie bei der Beratung von Einzelfragen der Gemeindearbeit mitwirken. Der Gemeindebeirat kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben über alle Fragen beraten, die das Leben der Gemeinde berühren. Der Beirat kann dem Presbyterium Vorschläge für die Gestaltung der Gemeindearbeit machen.“

In der Umsetzung dieser Aufgaben für den Gemeindealltag haben sich im Wesentlichen drei Modelle bewährt:

- Presbyterium und Gemeindebeirat einigen sich über die besonderen Themen, Fragen und Aufgabenstellungen, die vom Gemeindebeirat gründlicher behandelt werden sollen.
- Dem Gemeindebeirat sind klar umrissene und abgegrenzte Aufgaben für die Gestaltung des Gemeindelebens übertragen worden, z.B. die Planung von besonderen Gottesdiensten und Festen oder die Herausgabe des Gemeindebriefs.

- Der Gemeindebeirat agiert wie eine Mitarbeitendenrunde, die untereinander die Gemeindegarbeit mit ihren verschiedenen Aktivitäten plant, koordiniert und verabredet.

Natürlich kann man sich auch eine Kombination dieser oder die Übernahme noch anderer Aufgaben denken. Wichtig ist, dass der Kontakt zwischen Presbyterium und Gemeindebeirat durch regelmäßige Teilnahme und Berichterstattung der oder des Verantwortlichen für den Beirat im Presbyterium gegeben ist. Einmal im Jahr, so sagt es Art. 72 Abs. 4 Satz 2 KO, soll eine gemeinsame Sitzung beider Gremien stattfinden.

Und was noch wichtiger ist: Die Zusammenarbeit sollte von wechselseitigem Respekt und dem Bewusstsein getragen sein, dass zu dem einen Leib Christi alle Glieder mit vielen Gaben und Aufgaben gehören.

Wenn Gemeinden über fehlende Mitarbeitende klagen, kann das auch darin seine Ursache haben, dass die Bitte um Mitarbeit vonseiten der Verantwortlichen nicht genügend von dem Willen getragen ist, mit der Arbeit auch Verantwortung zu delegieren. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Bereitschaft zur Mitarbeit in dem Maße wächst, wie auch Zuständigkeiten und Verantwortungen geordnet, geregelt und geteilt werden.

2.4 Ausschüsse

Nach der Kirchenordnung kann das Presbyterium beratende Ausschüsse bilden (Art. 73). Die Ausschüsse sollen die Entscheidungen des Leitungsgremiums vorbereiten. Im Unterschied zur Beauftragung einzelner Presbyterinnen und Presbyter bieten Ausschüsse den Vorteil, Gemeindeglieder, die nicht dem Presbyterium angehören, wie z.B. Jugendliche oder Mitarbeitende, an der Arbeit zu beteiligen.

Ausschüsse können für zeitlich begrenzte Vorhaben gebildet werden, z.B. für eine missionarische Woche, ein Bauvorhaben, eine Konzeptionserarbeitung oder ein Gemeindefest. Ebenso kann das Presbyterium für die Dauer seiner Amtszeit beratende Ausschüsse berufen, z.B. für die Arbeitsgebiete Kindergarten, Finanzen, Kirchenmusik, Gottesdienst, Bauwesen oder Öffentlichkeitsarbeit.

Alle Ausschüsse sind nach den vorliegenden Erfahrungen nur in dem Maße arbeitsfähig und arbeitswillig, wie ihre Zuständigkeit klar geregelt und ihre Arbeit vom Presbyterium anerkannt ist. Ausschüsse ohne klare Aufgabe oder konkrete Erwartung an ihre Arbeit werden als lähmend empfunden und schlafen allmählich ein. Das Presbyterium selbst muss zum Ausdruck bringen, dass es die Arbeit solcher Ausschüsse nicht als zusätzliche Belastung, sondern als willkommene Hilfe versteht und als sinnvolle Zuarbeit nutzt. Das gelingt umso besser, wenn es auch

so ist.

In größeren Gemeinden mit mehreren Pfarrbezirken können Bezirksausschüsse (als regionale Gliederungen) und Fachausschüsse (als funktionale Gliederungen) durch Satzung eingerichtet werden (Art. 74 KO). In solche Ausschüsse nach Art. 74 KO werden auch Mitarbeitende und fachkundige Gemeindeglieder berufen. Diese Ausschüsse sind an die Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums gebunden, arbeiten aber innerhalb dieses Rahmens eigenständig.

Zu den Verantwortungsbereichen des Bezirksausschusses können u.a. gehören: Gottesdienst, Amtshandlungen, Seelsorge, Unterricht, missionarische Aufgaben – soweit diese Aufgaben in besonderer Weise einen Pfarrbezirk berühren.

Fachausschüsse kann es z.B. geben für Diakonie, Jugendarbeit, Bildung und Schule, Öffentlichkeitsarbeit.

Je stärker die Untergliederung in regionale oder funktionale Ausschüsse erfolgt, desto größer wird allerdings auch das Problem der Koordinierung der Arbeit und der gegenseitigen Information. Es ist wenig hilfreich und demotivierend, wenn engagierte Mitarbeitende im ständigen Sitzungskarussell rotieren, Vorlagen beraten, Beschlüsse fassen und Anregungen diskutieren, wenn letzten Endes im Presbyterium noch einmal alles neu aufgerollt, beraten, verworfen oder vergessen wird.

Geordnete Koordination bedeutet stattdessen, dass den Ausschüssen Kompetenzen und Zuständigkeiten übertragen werden, die eigenverantwortliches Handeln ermöglichen. Zur Koordination gehört die geordnete Information. Sie stellt sich nicht von selber ein. Vielmehr müssen Informationswege organisiert und beachtet werden. Nach wie vor ist die Information über Papiere und Protokolle am leichtesten zu verwirklichen. Allerdings hängt von der Gestaltung dieser Papiere viel ab. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, dass wichtige Informationen und solche Vorgänge, die möglichst alle erfahren sollen, besonders kenntlich gemacht werden oder in einer regelmäßigen Information für die Mitarbeitenden veröffentlicht werden. Vorsitzende von Presbyterien – besonders in großen Gemeinden – können von dieser Informationspflicht an das Presbyterium und die Mitarbeitenden nicht entbunden werden, da sie in der Regel die größere Übersicht über die Vorgänge besitzen.

Art. 74 Abs. 4 KO sieht vor, dass das Presbyterium in größeren Kirchengemeinden aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss durch Satzung einrichten und ihm die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen kann. Die Aufgaben, die Zusammensetzung und der Vorsitz für Bezirksausschüsse, Fachausschüsse oder den geschäftsführenden Ausschuss sind durch eine Gemeindegatsung zu regeln. Satzungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Damit ist auch eine (kostenlose) Satzungsberatung verbunden, die Sie frühzeitig nutzen sollten.

3 Beschlussfassung im Presbyterium

Das Presbyterium hat wie jedes eigenständige Organ in einer Organisation bestimmte Kompetenzen und Aufgaben, es wird nach einem geordneten Verfahren gebildet (wer macht mit?), arbeitet nach bestimmten Regeln (wie wird gearbeitet?) und hat konkrete Aufgaben (was ist zu tun?).

Für die Abstimmung sieht die Kirchenordnung einige Besonderheiten vor. Dazu gehört das Bestreben nach Einmütigkeit (Art. 66 Abs. 1) sowie die Regel, wonach Enthaltungen bei Abstimmungen ebenso wenig gezählt werden wie ungültige Stimmen (Art. 66 Abs. 2 Satz 2).

Für Abstimmungen in Gremien gibt es allgemeine Grundsätze und konkrete Regeln. Das Streben nach Einmütigkeit ist eine allgemeine Regel, die im Kirchenrecht besonders ausgeprägt ist. Ein Beschluss, der zwar mit Enthaltungen, aber ohne Gegenstimmen zustande kommt, wird manchmal als einmütig bezeichnet. Das setzt allerdings voraus, dass „Dafür“, „Dagegen“ und „Enthalten“ als vollgültige Voten zählen.

Im westfälischen Kirchenrecht sollen sich die Mitglieder im Presbyterium nicht damit zufrieden geben, dass im nackten Interessenkampf eine (knappe) Mehrheit immer wieder über eine große Minderheit siegt. Das Ziel der gemeinsamen Leitung der Gemeinde wird nämlich nicht dauerhaft erreicht werden können, wenn die Mitglieder im Presbyterium sich in gegnerische Gruppen spalten, die nur noch um Mehrheiten kämpfen. Das schließt natürlich nicht aus, dass es in konkreten Fällen zu einer Mehrheitsentscheidung kommt, die dann auch von allen gemeinsam getragen wird. Einmütigkeit meint hier, dass das Ziel, gemeinsam für die ganze Gemeinde die Verantwortung zu tragen, nicht aus dem Blick geraten darf.

Zu den Regeln der Beschlussfassung im Presbyterium zählen solche, die die Beschlussfähigkeit beschreiben, die das Stimmrecht zuweisen, die die Abstimmungsformen beschreiben und die das Auszählen regeln.

Ein Presbyterium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Es kommt also hier darauf an, wie viele Stellen das Presbyterium überhaupt hat, wobei die Zahl der Pfarrstellen die Gruppe der Mitglieder von Amts wegen ausmacht und die Zahl der Presbyterstellen die Gruppe der gewählten Mitglieder umfasst (Art. 58 Abs. 3 KO). Es kommt für die Berechnung der Beschlussfähigkeit also nicht darauf an, ob alle Stellen auch besetzt sind. Wenn beispielsweise eine von drei Pfarrstellen aktuell nicht besetzt ist, ändert sich die für die Beschlussfähigkeit festzustellende Anwesenheitszahl nicht. Wenn im Beispielsfall 3 Pfarrstellen und 12 Presbyterstellen zusammen den

verfassungsmäßigen Bestand von 15 Stellen ergeben, dann ist das Presbyterium immer erst bei 8 Anwesenden beschlussfähig. Auch wenn tatsächlich nur zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer anwesend sein können, weil die dritte Stelle vakant ist, es also aktuell nur 14 Mitglieder des Presbyteriums gibt, wird die Beschlussfähigkeit nach der Stellenzahl berechnet, und von den 14 Personen müssen 8 anwesend sein.

Stimmrecht haben zunächst alle Mitglieder des Presbyteriums. Im Fall der sog. „persönlichen Betroffenheit“ (Befangenheit) muss sich ein Mitglied vor der Beratung und Beschlussfassung (Abstimmung) aus der Sitzung entfernen und darf sein Stimmrecht dann nicht ausüben (Art. 67 KO). Befangenheit liegt jedoch nur bei einer konkreten und individuellen Betroffenheit vor. Wenn es das betroffene Mitglied des Presbyteriums wünscht, ist es vorher, also vor Beginn der Beratung, anzuhören.

Die Stimmabgabe (Votum) kann für oder gegen einen Beschlussvorschlag lauten, sie kann als Enthaltung abgegeben werden oder sie kann ungültig sein. Ungültige Stimmen sind allerdings nur im schriftlichen Verfahren möglich. Es ist nicht möglich, sich an einer Abstimmung trotz Anwesenheit nicht zu beteiligen.

Die Kirchenordnung unterscheidet zwischen Abstimmungen und Wahlen, wobei Wahlen immer Personalentscheidungen sind.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Voten). Dabei ist zu beachten, dass weder Enthaltungen noch ungültige Stimmen bei der Berechnung mitgezählt werden dürfen (Art. 66 Abs. 2 KO). Wenn beispielsweise der verfassungsmäßige Bestand eines Presbyteriums 15 Mitglieder umfasst (3 Pfarrstellen und 12 Presbyterstellen) und alle Stellen auch besetzt sind, kann eine Abstimmung wie folgt aussehen: 10 Ja, 2 Nein und 3 Enthaltungen. Der Beschlussvorschlag ist also mit 10 Stimmen angenommen. Ähnlich in folgendem Beispiel: In der Sitzung sind 8 von 15 Mitgliedern anwesend, die Sitzung ist beschlussfähig, weil mehr als die Hälfte ($15 : 2 = 7,5$, und $7,5 < 8$) anwesend sind. Von diesen acht Personen enthalten sich fünf, eine stimmt gegen den Vorschlag und zwei dafür. Da die Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgeblich ist und zu den abgegebenen Stimmen nur die „Ja-“ und „Nein-Stimmen“ (Richtungsvoten) zählen, sind zwei (Ja-Stimmen) die Mehrheit von drei (abgegebenen Stimmen), und die Sache ist damit entschieden. Der Beschlussvorschlag ist mit zwei Stimmen angenommen. Man merkt aber sofort, dass eine solche Entscheidung – auch wenn sie technisch korrekt ist – kein starkes Fundament darstellen kann.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält – wenn nicht für die Wahl besondere andere Regeln gelten. Beispiel: bei drei Kandidaten (A, B, C) und 15 Mitgliedern im Presbyterium erhält A 5, B 4, und C 3 Stimmen, während sich alle anderen (3) enthalten. Hier ist A gewählt, weil A die meisten Stimmen erhalten

hat. Wenn A 3, B 2 und C 1 Stimme erhalten und sich die anderen (9) enthalten, ist ebenfalls A gewählt, weil A die meisten Stimmen erhalten hat. Eine Besonderheit bei Wahlen ist die Entscheidung bei Stimmengleichheit durch Los (Art. 66 Abs. 3 Satz 2 KO). Wenn auf die Personen A, B und C jeweils 5 Stimmen fallen, entscheidet das Los. Das kirchliche Recht kann im Einzelfall eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Eine entsprechende besondere Regelung gilt für die Pfarrwahl (§ 11 Abs. 1 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz). Hier ist die sog. verfassungsmäßige Mehrheit erforderlich. Wenn also ein Presbyterium 15 Mitglieder hat, muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens acht Stimmen auf sich vereinigen, um gewählt zu sein. Besondere Regelungen sieht die KO auch für die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten durch die Kreissynode vor (Art. 108 Abs. 4 Satz 6 KO: „Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode“).

4 Aufgaben des Presbyteriums

Die konkreten Aufgaben eines Presbyteriums sind natürlich in hohem Maß von den Bedingungen abhängig, in denen die jeweilige Kirchengemeinde lebt. Sie werden sich daher jeweils im Umfang, den Schwerpunkten und der Art und Weise der Durchführung unterscheiden. Unabhängig davon aber benennt die Kirchenordnung die grundlegenden Aufgaben eines jeden Presbyteriums, sozusagen das Kerngeschäft. Die Aufgaben des Presbyteriums leiten sich letztlich aus dem kirchlichen Auftrag der Gemeinde ab. Dieser Auftrag ist im Art. 8 KO beschrieben.

Artikel 8 KO

„(1) ¹Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. ²Sie sorgt dafür, dass das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung bezeugt wird.

(2) ¹Die Kirchengemeinde hat den Auftrag zur Seelsorge, zur diakonischen Arbeit, zum missionarischen Dienst sowie zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen. ²Sie stärkt ihre Glieder zum Zeugnis und Dienst in allen Lebensbereichen.“

Die konkreten Aufgaben des Leitungsorgans Presbyterium finden sich in Art. 56 und 57 KO.

Artikel 56 KO

„Das Presbyterium hat folgende Aufgaben:

- a. Das Presbyterium wacht darüber, dass in der Gemeinde das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;
- b. es achtet darauf, dass der Bekenntnisstand und die Ordnung der Gemeinde gewahrt werden;
- c. es ist darauf bedacht, dass der missionarische, diakonische und ökumenische Auftrag der Kirchengemeinde erfüllt wird und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben befolgt werden;
- d. es sorgt für die evangelische Erziehung und Unterweisung der Jugend;
- e. es tröstet, ermahnt und warnt die Gemeindeglieder und geht insbesondere denen nach, die der Wortverkündigung und den Abendmahlsfeiern fernbleiben;
- f. es übt kirchliche Zucht;
- g. es beachtet bei seiner gesamten Arbeit die soziale Gliederung der Gemeinde;
- h. es nimmt sich der Armen und Hilfsbedürftigen an;
- i. es leitet und verwaltet die Kirchengemeinde.“

Artikel 57 KO

„Die Aufgaben des Presbyteriums beinhalten im Einzelnen:

- a. Das Presbyterium wirkt nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechtes bei der Pfarrwahl mit;
- b. es sorgt im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten dafür, dass der Gottesdienst, die Seelsorge, die Unterweisung der Jugend und die Amtshandlungen ordnungsgemäß wahrgenommen werden, wenn eine Pfarrstelle frei wird oder der pfarramtliche Dienst aus anderen Gründen nicht geschieht;
- c. es trägt die Verantwortung für den Kirchlichen Unterricht;
- d. es beschließt über die Zulassung zum heiligen Abendmahl;
- e. es trägt Sorge für die Heiligung des Sonntags;
- f. es setzt die Zeit und die Zahl der Gottesdienste fest und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der guten Ordnung im Gottesdienst;
- g. es fördert die Kirchenmusik, insbesondere die Pflege des Gemeindegesanges;
- h. es sorgt für die Sammlung und Weiterleitung der Kollekten;
- i. es trägt Sorge für die würdige Ausstattung der gottesdienstlichen Räume und die Pflege der kirchlichen Geräte;
- j. es unterstützt die Pfarrfrauen und Pfarrer bei den Hausbesuchen;
- k. es ist verantwortlich für den Dienst an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
- l. es wahrt die kirchlichen Anliegen im Blick auf die Schulen;
- m. es trägt Sorge für die in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen der Diakonie;
- n. es pflegt kirchliche Sitte;
- o. es stellt die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und übt die Dienstaufsicht aus;
- p. es beauftragt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- q. es verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde nach der entsprechenden Ordnung;
- r. es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.“

Für die korrekte Erledigung der Aufgaben, insbesondere für die korrekte Finanz- und Vermögenssorge der Kirchengemeinde, gilt der alte Satz, wonach ein Blick ins Gesetz die Rechtsfindung erleichtert. Wichtige Gesetze für die Verwaltung der Kirchengemeinde sind die Kirchenordnung und die Verwaltungsordnung und – soweit vorhanden – Satzungen der Kirchengemeinde.

4.1 Gottesdienst, Sakramente

„Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind,
da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20).

Die westfälische Kirchenordnung hat in ihrem zweiten Teil einen Abschnitt dem Gottesdienst und den Sakramenten gewidmet (Art. 167–174 KO). Darin ist der verbindliche Konsens formuliert, den die Landessynode beschlossen hat. In anderen Landeskirchen wird der entsprechende Text als „Ordnung des kirchlichen Lebens“ bezeichnet.

Gottesdienst

Der Gottesdienst ist wesentliche Ausdrucksform für den gelebten Glauben einer christlichen Gemeinde. Als öffentliche Veranstaltung steht er grundsätzlich allen Menschen offen und bringt damit den einladenden Charakter des Evangeliums zum Ausdruck. Im Gottesdienst feiert die Gemeinde die Gegenwart Gottes in Wort und Sakrament. Sie antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums in Lied und Gebet und hat damit Anteil am Lobpreis Gottes, der zu allen Zeiten und in aller Welt erklingt. Zugleich ist Gottesdienst Erinnerungs- und Erzählgemeinschaft des Evangeliums von Jesus Christus. In der Feier des Abendmahls ist er Tischgemeinschaft mit ihm.

Zur christlichen Gemeinde gehört es, Verantwortung füreinander zu übernehmen. Diese drückt sich im Gottesdienst im Fürbittengebet, aber auch in den Kollektensammlungen aus.

Alles, was Presbyterinnen und Presbyter über den Umgang mit Kollekten wissen sollten, finden Sie in dem im Teil 2 beigefügten Heft oder im Downloadbereich der EKvW unter dem Stichwort „Kollekten“ (www.evangelisch-in-westfalen.de).

Begonnen hat der christliche Gottesdienst als Feier einer Gruppe, von der es im Neuen Testament heißt: „Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet“ (Apg 2,42). In dieser Schilderung lassen sich bereits die wichtigsten Elemente des Gottesdienstes wiedererkennen: Auslegung der Bibel („Lehre der Apostel“), Abendmahl („Brotbrechen“), Gebet und Gemeinschaft der Gläubigen.

Wer heute von „Gottesdienst“ spricht, meint in der Regel zuerst die *sonntägliche Gemeindefeier* in der Kirche. Theologisch wird diese häufig als das geistliche Zentrum der Gemeinde verortet, als Kraftquelle und Stärkung für den *Gottesdienst im Alltag der Welt* (vgl. Röm 12). Empirische Untersuchungen zeigen aber auf: Ist der Sonntagsgottesdienst für die einen zentrales Symbol für das kirchliche Leben und selbstverständliches Element ihrer Religiosität, das den siebten Tag der Woche bewusst zu einem Ruhetag macht, der zur Andacht und zur Unterbrechung des All-

tagsrhythmus ruft, so wächst andererseits die Zahl derer, für die Gottesdienst in jeglicher Form keine Option mehr darzustellen scheint. Jedem zweiten Kirchenmitglied kommt der Kirchengang nicht einmal mehr als sporadische Möglichkeit in den Blick.

Die große Mehrheit der Gemeindeglieder nimmt zu lebensgeschichtlich relevanten Punkten des Lebens (wie Taufe, Konfirmation, Trauung, Beerdigung) und des Jahreskreises (Heiligabend, Ostern, Erntedank) am Gottesdienst teil. Daneben nimmt die Anziehungskraft von Gottesdiensten zu besonderen Anlässen und für besondere Zielgruppen zu.

■ *Musik im Gottesdienst*

Die Kirchenmusik leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums (siehe auch unter B 4.5). Im Gottesdienst ist Musik menschliche Antwort auf Gottes Wort. In den letzten Jahren hat sich die stilistische Bandbreite der Musik im Gottesdienst erweitert. Das eigene geistliche Leben und das der Gemeinde wird durch das Evangelische Gesangbuch (EG) bereichert. Es ist nicht nur ein Liederbuch, sondern auch ein Andachts- und Gebetbuch.

■ *Evangelisches Gottesdienstbuch*

Wie in fast allen Gliedkirchen der EKD ist auch in der EKvW das Evangelische Gottesdienstbuch (EG) die Grundlage für die Gestaltung von Gottesdiensten. Es bietet eine große Auswahl an liturgischen Texten.

Dem EG liegen sieben maßgebliche Kriterien zugrunde:

1. Der Gottesdienst wird unter Verantwortung und Beteiligung der ganzen Gemeinde gefeiert.
2. Der Gottesdienst folgt einer erkennbaren, stabilen Grundstruktur, die variabel ausgestaltet werden kann.
3. Bewährte Texte aus der Tradition und neue Texte aus dem Gemeindeleben der Gegenwart erhalten den gleichen Stellenwert.
4. Der evangelische Gottesdienst steht in einem lebendigen Zusammenhang mit den Gottesdiensten der anderen Kirchen in der Ökumene.
5. Die Sprache im Gottesdienst darf niemanden ausgrenzen; vielmehr soll in ihr die Gemeinschaft von Männern, Frauen, Jugendlichen und Kindern ihren angemessenen Ausdruck finden.
6. Liturgisches Handeln bezieht den ganzen Menschen ein; es äußert sich auch leibhaft und sinnlich.
7. Die Christenheit ist bleibend mit Israel als dem erstberufenen Gottesvolk verbunden.

Die in einer langen Geschichte gewachsene Ordnung des Gottesdienstes (Liturgie) ist auch ein Zeichen ökumenischer Gemeinschaft. Danach gliedert sich der Gottesdienst in vier Abschnitte, die menschliche Grunderfahrungen widerspiegeln.

Abschnitt	Funktion	Frage
Eröffnung und Anrufung	sich versammeln	Wo komme ich her?
Verkündigung und Bekenntnis	Orientierung finden	Was gibt meinem Leben Sinn?
Abendmahl	Gemeinschaft erfahren	Wer kommt mir nahe?
Sendung	sich senden lassen	Wozu bin ich ermutigt?

Die Ausgestaltung des Gottesdienstes in seinen zwei Grundformen lässt sich auch im EG (S. 1225 ff.) nachlesen.

Über liturgische Fragen informiert das „Kleine liturgische Wörterbuch“ im Ergänzungsband des EG (S. 355 ff.).

Ein ausführliches Kapitel zur Beteiligung der Gemeinde an der Feier des Gottesdienstes findet sich im Ergänzungsband zum EG.

Viele Tipps und Informationen rund um gottesdienstliche Zusammenhänge sind unter www.daskirchenjahr.de zusammengestellt.

■ *Gottesdienste mit Kindern*

Bei Tauffeiern, Konfirmationen oder Trauungen nehmen häufig Kinder am Gottesdienst teil. Daneben gibt es für sie besondere gottesdienstliche Angebote, die ihnen eine lebendige Begegnung untereinander und mit Gott ermöglichen. Analog zum Erwachsenengottesdienst vollzieht sich deren Liturgie in vier Schritten:

- I. Zusammenkommen und Beten
- II. Hören und Antworten
- III. Feiern
- IV. Bitten und Segnen

Der vom Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD herausgegebene Plan für den Kindergottesdienst macht für die einzelnen Sonn- und Feiertage in einem Dreijahreszeitraum konkrete Text- und Gestaltungsvorschläge.

Sakramente

■ *Taufe (vgl. EG S. 1229 ff.)*

In alten Kirchen finden sich große Taufsteine, in denen früher die Täuflinge ganz untergetaucht wurden. Das Bild von dem Menschen, den man ins Wasser taucht und wieder aus dem Wasser heraushebt, zeichnet den Weg Jesu auf Erden nach: Er starb am Kreuz, hat aber durch die Auferstehung neues Leben von Gott empfangen. In der Taufe bekommen die Getauften an dieser Lebensbewegung Anteil. Gleichzeitig empfangen sie Vergebung, und ein Neuanfang wird ihnen zugesagt: Gott weiß einen Weg für dich, der ins Leben führt.

Die Taufe ist das grundlegende Sakrament der Christenheit. Sie ist einmalig und unwiederholbar. Sie ist die Eintrittstür in die christliche Gemeinschaft. Alle Getauften gehören zu Christus und seiner Gemeinde. Die Taufe von Kindern macht in besonderer Weise deutlich, dass Gott uns in seiner Liebe zuvorkommt, dass er sich für uns entscheidet, längst bevor wir uns für ihn entscheiden können.

Die Taufe ist eine Gnadengabe Gottes zur Vergebung der Sünden, die an Christi Kreuz und Auferstehung teilhaben lässt, mit dem Heiligen Geist begabt und in die Gemeinschaft der Getauften aufnimmt. Dies kommt auch wesentlich in der Gestaltung des Taufgottesdienstes zum Ausdruck: Die Tauftheologie wird sichtbar und hörbar.

Unverzichtbare Elemente eines christlichen Taufgottesdienstes sind:

- die Verlesung des Taufauftrags (Mt 28,18–20),
- das gemeinsame Sprechen des Glaubensbekenntnisses,
- die Taufhandlung mit Wasser durch dreimaliges Übergießen oder Untertauchen,
- die trinitarische Taufformel („Ich taufe dich im [oder: auf den] Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.“) und
- das persönliche Ja zur Taufe durch den Täufling bzw. das stellvertretende Ja durch Eltern und Paten.

Paten haben aus Sicht der Kirche vor allem die Aufgaben, das Kind zur Taufe zu begleiten und stellvertretend oder mit ihm zusammen in das Glaubensbekenntnis der Gemeinde einzustimmen. So kann das Vertrauen wachsen, das die Eltern in die Paten gesetzt haben. Und zu dem Patenkind wird das Vertrauensverhältnis ausgebaut.

Informationen für Eltern, die ihr Kind taufen lassen möchten, gibt die Broschüre „Ich habe dich bei deinem Namen gerufen – Schritte zur Taufe“ (diese und die im Folgenden genannten Veröffentlichungen sind erhältlich über das Ev. Medienhaus, Cansteinstraße 1, 33647 Bielefeld, Tel. 0521 9440-0 oder unter www.kirchenshop-westfalen.de).

Fragen im Zusammenhang mit dem Patenamnt beantwortet die Broschüre „Mein Patenamnt“, die auch unter www.mein-patenamt.de verfügbar ist.

■ *Abendmahl (vgl. EG S. 1228 f.)*

Die Bezeichnung „*Abendmahl*“ erinnert an das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern vor seinem Tod. Im Abendmahl schenkt Christus sich selbst durch sein Wort mit Brot und Wein. So stiftet er Gemeinschaft mit Gott und Gemeinschaft der Gläubigen untereinander. Die christliche Gemeinde feiert das Mahl zu seinem Gedächtnis und in der Gewissheit seiner Gegenwart. Sie empfängt die Vergebung der Sünden und erfährt die Befreiung zu neuem Leben aus Glauben. Wenn die Taufe als die Eintrittstür in die christliche Gemeinschaft bezeichnet werden kann, dann ist das

Abendmahl der Heimathafen jeden christlichen Glaubens.

Unverzichtbare Elemente eines christlichen Abendmahlsgottesdienstes sind:

- die Einsetzungsworte (vgl. 1. Kor 11,23–25),
- das gemeinsame Sprechen des Vaterunsers,
- die Austeilung der Elemente in der versammelten Gemeinde und
- eine Danksagung an Gott (beziehungsweise Christus).

Verschiedene Formen der Austeilung bringen unterschiedliche Aspekte des Abendmahls zum Ausdruck:

- Durch den Gang zum Altar oder Abendmahlstisch bekennt sich die Gemeinde öffentlich zu Jesus Christus, der im Abendmahl gegenwärtig ist. Das Austeilen im Kreis betont den Gemeinschaftscharakter.
- Beim Tischabendmahl kommt besonders gut der Mahlcharakter zur Geltung.
- Der Abendmahlsempfang im Knien oder andere Gesten der Ehrerbietung sind körperlicher Ausdruck der Demut und Ehrfurcht angesichts der Gegenwart Christi.
- Wenn Brot und Wein vom Altar her durch Helferinnen und Helfer zu der auf den Plätzen verbleibenden Gemeinde gebracht werden, erinnert das an die Form der Austeilung in den Speisungsgeschichten des Neuen Testaments.

Praktische Hinweise zur Vorbereitung und Feier des Abendmahls gibt eine Broschüre der Landeskirche (zu finden im Downloadbereich unter www.evangelisch-in-westfalen.de).

Gottesdienst bei Gelegenheit – Kasualien

Kasualien oder Kasualhandlungen (von lat. *casus*, der Fall) sind Gottesdienste zu einem Ereignis, das einen Wendepunkt im Lebenslauf eines Menschen markiert, wie Taufe, Konfirmation, Trauung oder Beerdigung. Auch andere lebensgeschichtliche Ereignisse gewinnen an Bedeutung und werden kirchlich begangen, z.B. die Einschulung, die silberne und goldene Konfirmation oder die silberne und goldene Hochzeit. Viele evangelische Christen sind zum Gottesdienstbesuch „bei Gelegenheit“ bereit, sofern sie sich in ihrer Lebenssituation angesprochen und ernst genommen fühlen. Der Begriff „Kasualie“ (von lateinisch *casus* = Fall) legt den Akzent auf die besonderen Fälle des Lebens, in denen Betroffene eine Begleitung durch die Kirche wünschen. Die Kasualien werden auch als Amtshandlungen bezeichnet.

Kasualien werden im Sonntagsgottesdienst in den Abkündigungen bekannt gegeben. Die Gemeindeglieder und ihre Angehörigen werden auch in die Fürbitte eingeschlossen.

Einen verbindlichen Konsens über die Kasualien hat die Landessynode im zweiten Teil der westfälischen Kirchenordnung beschlossen. Siehe dort die Abschnitte zur

Taufe (Art. 177–183 KO), Konfirmation (Art. 191–200 KO), Trauung (Art. 204–212 KO) und Bestattung (Art. 213–218 KO).

■ *Konfirmation*

Bei der Konfirmation bekennen die Jugendlichen mit der Gemeinde ihren christlichen Glauben und feiern gemeinsam mit ihren Eltern und Paten das Abendmahl. Unter Handauflegung empfangen sie den Segen und bekommen für ihren weiteren Lebensweg ein persönlich zugesprochenes Bibelwort mit. Die Konfirmation ist Ermutigung zu einem Leben im christlichen Glauben und verbunden mit der Zuerkennung kirchlicher Rechte, z.B. dem Patenamnt.

Der Konfirmationsgottesdienst vereint eine Vielzahl theologischer und nicht theologischer Aspekte: Tauferinnerung, Abendmahlszulassung, Bekenntnis, Darstellung der Religionsmündigkeit, Familienfest, Passageritus, Segen. Bei der Gestaltung muss entschieden werden, welche(s) dieser Motive besonders betont werden soll(en). An der Beteiligung weiterer Mitwirkender (Eltern, Presbyterinnen und Presbyter, Teamer) wird deutlich, dass der Konfirmationsgottesdienst ein Gottesdienst der Gemeinde ist.

■ *Trauung*

Bei der kirchlichen Trauung verkündigt die Pfarrerin oder der Pfarrer das Wort Gottes zur Ehe, hält über den Trauvers aus der Bibel eine Predigt, die Brautleute geben einander vor der Gemeinde das Ja-Wort und können als Zeichen ihrer Verbundenheit die Trauringe wechseln. Die Pfarrerin oder der Pfarrer bittet um Gottes Begleitung für die begonnene Ehe und segnet das Paar und die Gemeinde. Nach evangelischem Verständnis wird im Traugottesdienst eine vor dem Standesbeamten gültig geschlossene Ehe gesegnet.

Die Broschüre „Ja, mit Gottes Hilfe – Schritte zur Trauung“ richtet sich an Paare, die sich kirchlich trauen lassen möchten. Sie veranschaulicht die Schritte zur kirchlichen Trauung, informiert über die Vorbereitungen und den Ablauf des Traugottesdienstes und beantwortet einige häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der kirchlichen Trauung.

Ist nur einer der beiden Ehepartner Mitglied in einer christlichen Kirche, so wird statt einer evangelischen Trauung der „Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung“ gefeiert. Möglich sind auch öffentliche *Segnungsgottesdienste* für Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft. Hierzu hat die Landeskirche eigene liturgische Materialien herausgegeben.

■ *Bestattung*

Die christliche Bestattung ist ein öffentlicher Gottesdienst, der sich an die Trauernden richtet und den Toten gilt. Der oder die Verstorbene wird in die Hände Gottes

gelegt und seiner Gnade anvertraut.

Traditionell umfasst die kirchliche Bestattung als gottesdienstliches Weggeleit drei Stationen: die Aussegnung im Sterbehaus, die Trauerfeier in Friedhofskapelle oder Kirche und die Grablegung. In der Gegenwart beschränkt sich das kirchliche Handeln meistens auf die beiden letzten Stationen. Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts gibt es neben der Erdbestattung auch die Urnenbestattung; zu den weiteren Formen gehören in jüngerer Zeit auch Kolumbarien und Baumbestattungen.

Gegenwärtig wird intensiv – gegen den Trend der Verdrängung von Tod und Trauer – eine Abschieds- und Erinnerungskultur gelebt. Das zeigt sich z.B. an der Aussegnung und Bestattung früh und tot geborener Kinder als wichtige Aufgabe kirchlichen Handelns.

Von Martin Luther stammt die Formulierung, der Friedhof sollte „angemessenerweise ein feiner, stiller Ort sein, der von allen anderen Orten abgesondert ist, wohin man mit Andacht gehen und stehen kann, um dort den Tod, das Jüngste Gericht und die Auferstehung zu betrachten und zu beten“. Deshalb sollte der Friedhof im Selbstverständnis und in der Konzeption einer evangelischen Kirchengemeinde eine angemessene Rolle spielen.

Besondere Gottesdienste (vgl. EG S. 1232 ff.)

Neben den traditionellen Gottesdienstformen an Sonn- und Festtagen hat sich seit den späten 1960er-Jahren in Gemeinden und Kirchenkreisen ein breites Angebot weiterer Formate etabliert, die besondere Zielgruppen im Blick haben. Dazu gehören z.B. Krabbelgottesdienste, Konfi- und Jugendgottesdienste, Gottesdienste unter freiem Himmel, Taizégebete, Thomasmesse, Werktags-, Anbetungs- oder Motorradgottesdienste.

Das Spektrum dieses sog. „zweiten Gottesdienstprogramms“ hat sich seither nochmals erheblich ausdifferenziert. Diese „anderen“ Gottesdienste unterscheiden sich von den „klassischen“ Gottesdienstformen durch unterschiedliche Akzentuierungen: die Vorbereitung im Team; die Gottesdienstzeit nicht nur am Sonntagmorgen; das Vor- und Nachprogramm; die größere Variabilität im Ablauf; der meist niedrige Grad an Ritualisierung; die eher unterhaltsame Gestaltung mit moderierender bzw. animierender Rolle der Verantwortlichen; die gezielte Öffentlichkeitsarbeit; die stärkere Lebensrelevanz und Alltagsnähe; die Raumgestaltung und der Einsatz populärer Musikstile und moderner Medien, z.T. auch neue Formen der Abendmahlsgemeinschaft oder des Segens. Häufig geht es hier im Vergleich zu den Liturgien des EG aber nur um graduelle Abstufungen und tendenzielle Unterschiede.

Einzelheiten zu diesen und vielen anderen Gottesdienstformen finden sich im Internet im Downloadbereich unter www.evangelisch-in-westfalen.de.

4.2 Seelsorge

Seelsorge ist eine grundlegende Form, in der die Kirche das Evangelium von Jesus Christus bezeugt und dieser Botschaft gemäß handelt. So formuliert es Art. 188 Abs. 1 KO:

In der Seelsorge nimmt die Kirche ihren Dienst am Wort durch Zuspruch und Tröstung, Ermahnung und Warnung wahr.

Demgemäß gehört Seelsorge zum grundlegenden Auftrag der Kirchengemeinde (vgl. Art. 8 Abs. 2 KO) und ist davon abgeleitet Aufgabe aller Gemeindeglieder:

Alle Gemeindeglieder tragen füreinander seelsorgliche Verantwortung; insbesondere sollen die Pfarrerrinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter und alle anderen zum Dienst in der Kirche Berufenen das seelsorgliche Gespräch mit den Gemeindegliedern und den nicht zur Kirche Gehörenden suchen (Art. 188 Abs. 2 KO).

Zu der Frage, was seelsorgliche Verantwortung füreinander bedeutet und wie Seelsorge in der Kirche konkrete Gestalt bekommt, schreibt Präses Annette Kurschus:

„Als ‚Muttersprache der Kirche‘ wird die Seelsorge oft bezeichnet. Denn in der Seelsorge kommen die großen Fragen, die tiefen Hoffnungen und die verborgene Sehnsucht eines Menschen zur Sprache. Seelsorge ist ein Herzstück der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie ist uns so selbstverständlich wie der Atem, vollzieht sich jedoch im Verborgenen, im vertraulichen Gespräch unter vier Augen, verschwiegen gegenüber Dritten. Seelsorge wird nicht an die große Glocke gehängt.

Gerade so, auf diese bescheidene Weise, geschieht sie zugleich großartig und verlässlich zu unterschiedlichsten Gelegenheiten und an sehr verschiedenen Orten: vor der Kirchentür, auf der Neugeborenenstation, in einer forensischen Klinik, im Altenheim, im Trauercafé der Kirchengemeinde, im offenen Strafvollzug, beim Schulanfang und im Hospiz, zu Hause beim Geburtstagsbesuch und in der Unterkunft für Flüchtlinge, am Telefon und im gebärdensprachlichen Gottesdienst. Seelsorge hält stand, alltäglich und in Krisen, sie freut sich mit und trauert mit. Auch das ist Muttersprache. Und viele Menschen sind dafür verantwortlich, dass Seelsorge verlässlich und erreichbar ist – im Notfall 24 Stunden am Tag, in der Nacht und an allen Tagen der Woche.

Immer ist Seelsorge Begegnung und Begleitung. Sie macht die tiefe Gewissheit erfahrbar: ‚Du stellst meine Füße auf weiten Raum‘ (Ps 31,9). Seelsorge und Beratung helfen dabei, Freiheit aus dem Glauben zu gewinnen und das eigene Leben aktiv zu gestalten. Sie machen eine besondere Qualität unserer Kirche aus: nahe bei den

Menschen – in den Kirchengemeinden, in der Stadt und in ländlichen Regionen, durch spezialisierte Fachdienste und gemeinsame synodale Aufträge, im diakonischen Handeln und im seelsorglichen Wort.

Dazu braucht es das verlässliche Zusammenwirken zwischen denen, die beruflich als Seelsorgerinnen und Seelsorger arbeiten, und denen, die sich ehrenamtlich in der Seelsorge engagieren. So kann Seelsorge als Muttersprache ansprechen, trösten, orientieren und befreien“ (Standortbestimmung: Perspektiven der Seelsorge in der EKvW, Materialien für den Dienst 1/2014, Vorwort, S. 6).

Dieses verlässliche Zusammenwirken im Dienst der Seelsorge kann in der Kirchengemeinde auf mancherlei Weise geschehen:

Zuallererst gehört Seelsorge in den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer. Diese haben eine besondere seelsorgliche Aus- und Fortbildung und sind durch die Ordination auch vom staatlichen Gesetz bei der Wahrung des Seelsorgegeheimnisses geschützt.

Auch weitere Personen, die beruflich in der Seelsorge tätig sind, zum Beispiel Diakoninnen und Diakone und Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, können einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten (vgl. dazu das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses, SeelGG, und die entsprechende Ausführungsverordnung der EKvW, AVO-SeelGG).

Zu den Aufgaben der Presbyterinnen und Presbyter gehört es, die Pfarrerin oder den Pfarrer selbst bei Hausbesuchen zu unterstützen (vgl. Art. 57 Buchst. j KO). Durch ihren Kontakt zu Gemeindegliedern können sie auch deren seelsorgliche Anliegen wahrnehmen und das seelsorgliche Gespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer vermitteln, wenn die betreffende Person es wünscht.

Menschen darauf aufmerksam zu machen, dass sie Seelsorge in Anspruch nehmen dürfen, ihnen konkret seelsorgliche Begleitung zu vermitteln ist selbst schon Teil der Aufgabe, füreinander seelsorgliche Verantwortung zu übernehmen.

Dazu kann auch gehören, dafür Sorge zu tragen, dass, sofern dies noch nicht der Fall ist, in der Gemeinde ein Besuchsdienst eingerichtet wird und die Mitarbeitenden geschult und begleitet werden.

Seelsorge als selbstverständlicher Ausdruck von Kirchesein geschieht demzufolge in allen Arbeitsbereichen, mit Menschen aller Generationen in ihren je eigenen Lebenslagen. So gehört es zu den Aufgaben des Presbyteriums, dieses bewusst wahrzunehmen und zu fördern, gegebenenfalls neue Räume zu schaffen. Je nach Ort, Situation und Konzeption der Gemeinde kann sich das sehr unterschiedlich konkret gestalten. Einige Beispiele seien genannt:

- Eine verlässlich geöffnete Kirche ist ein Raum, den Menschen gerne aufsuchen und in dem sie gegebenenfalls die Möglichkeit zum Gespräch wahrnehmen, wenn dort eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- Das regelmäßige Kirchcafé nach dem Gottesdienst bietet Raum zum Gespräch, das oft schon seelsorglichen Charakter hat oder aus dem eine seelsorgliche Begleitung erwachsen kann.
- Die Kindertagesstätte, das Alten(pflege)heim und diakonische Einrichtungen wie zum Beispiel Wohngruppen sind Orte mitten in der Gemeinde. Wo solche Orte ihren Platz in der Gemeindegemeinschaft haben, kommt es zu seelsorglichen Begegnungen. Hier gilt es, Ehrenamtliche zu gewinnen, vielleicht Stellenanteile zu schaffen, Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen und zu finanzieren.
- Je intensiver die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, oft in Vernetzung mit der Konfirmandenarbeit und im Kontakt zu Schulen, stattfindet, umso mehr wird der Bedarf nach gezielten Angeboten der Jugendseelsorge deutlich werden, für die es Mitarbeitende und einen geschützten Raum geben muss.
- Nicht zuletzt kann das Presbyterium dafür Sorge tragen, dass der Pfarrerin oder dem Pfarrer Frei-Raum für die seelsorgliche Tätigkeit bleibt.

Prävention, Intervention und Hilfe

„Presbyterinnen und Presbyter sind berufen, die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrern und Pfarrerinnen zu leiten. Sie sollen den Pfarrern und Pfarrerinnen in der Führung ihres Amtes beistehen“ (vgl. Art. 35, Satz 1+2, KO).

Zu dieser Aufgabe der Presbyterinnen und Presbyter kann auch gehören, bei einem Verdacht auf die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung zu handeln.

Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung sind auch in der Kirche Realität. Sexuelle Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und auch sexueller Missbrauch machen nicht halt vor den Türen der Kirchen, Gemeindehäuser, Kindergärten, Heime oder anderer kirchlicher Einrichtungen.

Unsere Gemeinden sollen sichere Orte sein, an denen Menschen aufeinander achten und die Grenzen der anderen achten – denn jede und jeder ist ein Ebenbild Gottes. Unsere Gemeinden sollen Orte sein, an denen nicht totgeschwiegen werden muss, wenn ein Verdacht geäußert wird, sondern gehandelt werden kann.

Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im kirchlichen Raum können in drei unterschiedlichen Settings stattfinden:

1. Sexuelle Übergriffe können zum Problem werden innerhalb einer Gruppe von Nutzern und Nutzerinnen einer Institution, z.B. zwischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Kinder- oder Jugendgruppe.
2. Zum Zweiten werden Nutzerinnen und Nutzer zum Ziel sexueller Übergriffe

durch haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Einrichtungen und Dienste, z.B. durch Erzieherinnen und Erzieher in einer Kindertageseinrichtung, durch Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeiter in der Offenen-Tür-Arbeit, durch Berater und Therapeutinnen in Beratungsstellen, durch Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Unterricht.

3. Und schließlich geschehen sexuelle Belästigungen und sexueller Missbrauch auch in der Mitarbeiterschaft selbst zwischen Kolleginnen und Kollegen.

In allen drei Fällen muss sich die Leitung der Institution mit dem geäußerten Verdacht auseinandersetzen. Hier sind Presbyterinnen und Presbyter aufgrund ihres oben beschriebenen Auftrages besonders gefordert.

Was können Sie tun, wenn Sie selbst das Gefühl haben, in Ihrer Gemeinde könnte ein Fall der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung vorliegen oder wenn andere Ihnen gegenüber diesen Verdacht äußern?

In fast allen 28 Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt es „Ansprechpersonen für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“. Sie sind ansprechbar für Opfer und Beschuldigte wie auch für alle, die mit einem Verdachtsfall konfrontiert werden oder unsicher sind, ob eine Verletzung gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen könnte, die also „ein komisches Gefühl“ haben.

Wenn Sie mit dem Verdacht auf Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung konfrontiert werden, wenden Sie sich an die Ansprechperson in Ihrem Kirchenkreis. Die Ansprechpersonen sind vertraut mit den Verfahrensstandards, nach denen in einem Verdachtsfall zu verfahren ist, sie werden Ihnen zuhören und weitere Schritte mit Ihnen besprechen.

Neben den Ansprechpersonen in den einzelnen Kirchenkreisen gibt es eine übergeordnete Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS). Die Fachstelle bietet u.a. fachliche Unterstützung für Leitungsverantwortliche an, die sich in ihrer Arbeit mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung auseinandersetzen – im konkreten Einzelfall sowie präventiv. Sie ist zugleich Anlaufstelle für Betroffene.

Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen und der FUVSS können Sie über Ihre Superintendentur erfragen oder auf der Homepage der FUVSS einsehen (www.fuvss.de).

4.3 Diakonie

Im Diakoniesgesetz der EKvW heißt es: „Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr.“ Das Diakonie-

gesetz nennt auch einige dieser Aufgaben, etwa die Förderung der ehrenamtlichen Arbeit, die Organisation diakonischer Angebote, die Durchführung der Diakoniesammlungen und die finanzielle Förderung diakonischer Arbeit.

Mit ihren diakonischen Initiativen, Angeboten und Einrichtungen sind die Kirchengemeinden ein starker Akteur im sozialen Nahbereich. Sie fördern die Quartiersentwicklung. Sie sind das soziale Gesicht von Kirche vor Ort. Die diakonisch Engagierten aus den Gemeinden setzen sich ein für Menschen aus allen Lebensaltern: für die Kinder in den Evangelischen Kindertagesstätten, für die Jugendlichen, die Orientierung suchen, für Ältere, die pflegebedürftig sind, oder auch für Menschen im höchsten Lebensalter, die auf Alltagshilfen angewiesen sind. Viele Gemeinden bilden Schwerpunkte beim Aufbau von Hilfenetzen. Eine Kirchengemeinde kümmert sich verstärkt um Wohnungslose, die benachbarte Gemeinde vielleicht um Flüchtlinge. In einem Pfarrbezirk gibt es einen engagierten Besuchsdienst, im Bezirk nebenan eine Selbsthilfegruppe von Alkoholkranken.

Nicht alle können alles machen. Diakonie heißt auch Arbeitsteilung: Arbeitsteilung von hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, Arbeitsteilung zwischen verschiedenen diakonischen Handlungsfeldern und Arbeitsteilung zwischen diakonischen Einrichtungen und Kirchengemeinde. Die professionellen diakonischen Häuser und Beratungsdienste müssen wirtschaftlich arbeiten. Aber auch ehrenamtliches, freiwilliges Engagement braucht Planung und Auswertung, kluge Leitung und auskömmliche Finanzierung. Kirchengemeinde und diakonische Einrichtung sind zwei verschiedene Formen von Kirche. Wichtig ist, dass man sich kennt und miteinander verständigt. Da können schon kleine Gesten hilfreich sein, etwa dass Sitzungen des Presbyteriums im Altenheim oder in der Kindertageseinrichtung stattfinden, auch wenn der Raum zu eng ist oder die Stühle zu niedrig sind.

Der Auftrag zur Diakonie ist ein biblischer Auftrag. Wort und Tat gehören zusammen. Weil Gott Hungrige mit Gütern füllt und Reiche leer ausgehen lässt (1. Sam 2 und Lk 1, 46–55) müht sich Diakonie um Gerechtigkeit und Barmherzigkeit. Im Sinne Jesu sucht Diakonie nach neuen Formen gemeinschaftlichen Lebens. Ausgrenzung soll nicht sein. Diakonie bezeugt im Gemeinwesen die Liebe Gottes. Jeder Gottesdienst hat diakonische Dimensionen, die achtsam gepflegt werden durch Fürbitte und Kollekte, in Gemeinschaft, Predigt und Gebet. Die Gesamtverantwortung für den diakonischen Auftrag der Gemeinde liegt beim Presbyterium. Konzeptionen können helfen, die praktische Gestaltung der diakonischen Arbeit zielgerichtet durchzuführen. Diakoniepresbyterinnen und Diakoniepresbyter sind in besonderem Maße berufen, diakonische Aufgaben zu koordinieren. Aus der Gemeindediakonie erwachsen wichtige Impulse zur Gemeindeentwicklung. Zugleich nimmt die diakonische Gemeinde ihr Umfeld wahr und sucht kirchliche oder auch andere Kooperationspartner.

Die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe hat zur Diakonie in der Gemeinde eine

Handreichung für Presbyterien und Kirchenvorstände herausgegeben, die viele hilfreiche Hinweise und Materialien bereithält. Die Broschüre ist kostenlos erhältlich bei der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, Geschäftsstelle Münster, Friesenring 32/34, 48147 Münster, Telefon: 0251 2709-791, E-Mail: muenster@diakonierwl.de.

4.4 Bildung

Der Bildungsauftrag der Gemeinde

„*Lehret sie* halten alles, was ich euch befohlen habe“ (Mt 28,20). Die Begegnung mit Gott ist mit der *Erkenntnis* Gottes und mit der Erkenntnis des eigenen Auftrags verbunden. „Verstehst du, was du da liest?“ (Apg 8,30), fragt Philippus den Kämmerer aus dem Morgenland. Als der Kämmerer erfasst, was in der Bibel geschrieben steht, fragt er: „Da ist Wasser. Was hindert’s, das ich mich *taufen* lasse?“ (Apg 8,36). Eine Generation soll nach Gottes Willen ihr Glaubenswissen an die folgende weitergeben. „Und *wenn dein Sohn dich* heute oder morgen *fragt* ..., so sollst du ihm sagen ...“ (2. Mose 13,14).

Glauben und Verstehen gehören ebenso zusammen wie Gemeinde und Bildung. Bildung meint jedoch mehr als das, was verständige und vernünftige Gemeindeglieder wissen und verstehen können. Die KO beschreibt als Aufgabe der Kirchengemeinde: „Sie *stärkt* ihre Glieder *zum Zeugnis und Dienst* in allen Lebensbereichen“ (Art. 8 Abs. 2 Satz 2). Bildung hat etwas mit Stärke, mit Lebenstüchtigkeit im Glauben zu tun.

Große und kleine, starke und schwache, junge und alte, gesunde und kranke, leistungsfähige und unterstützungsbedürftige Glieder der Gemeinde lernen miteinander und voneinander Glauben und Leben. Unterrichtung der Gewissen, Bildung des Herzens und Stärkung des Glaubens in der Gemeinde finden ihren Anfang in der *Wirksamkeit des Lehrers Jesus*. Nachdem er den Jüngern die Füße gewaschen hat, sagt er: „Ein Beispiel habe ich euch gegeben, damit ihr tut, wie ich euch getan habe“ (Joh 13,15).

Gemeindebildung heute kann sich am *Lebenslauf* orientieren: Krabbelgruppen, Miniclubs, Kinder- und Jugendgruppen, Erwachsenenbildung und Seniorenbildung dürften zum Standard gemeindlicher Bildungsarbeit gehören. Sie kann sich nach dem Sakrament der *Taufe* ausrichten: Taufkatechese und Taufgespräch, Taufgedächtnis und Taufunterricht, Konfirmandenarbeit, Konvertitenarbeit und volksmissionarische Bildungsarbeit prägen das theologische Profil gemeindlicher Bildung erkennbar gemeindlich-evangelistisch. Damit ist eine besondere Nähe zum Gottesdienst gegeben: Krabbelgottesdienst, Kindergottesdienst und viele andere Gottesdienstformen bis hin zum sonntäglichen Gemeindegottesdienst ermöglichen Vorbereitungskreisen, Mitwirkenden und Teilnehmenden mitunter tief greifende

Lernprozesse. Andere *thematische Schwerpunkte* wie diakonische, sozialräumliche, ökumenische, sozialetisch akzentuierte Gruppen, Initiativen und Projekte üben in die Weltverantwortung der Gemeinde ein. Auch die Orientierung an *Lernorten* ist möglich: Kirchenpädagogik, Bildungsreisen zu historischen Orten der Christenheit, Orten aktueller Herausforderungen, ökumenische Partnerschaftsbegegnungen weltweit oder am Ort (interkonfessionell, interkulturell, interreligiös) bilden Schwerpunkte *spirituellen, ethischen und ökumenischen Lernens*. Gemeindliche Bildungsarbeit kann auch die Beziehung zu kirchlichen und weltlichen *Institutionen* kultivieren: Krankenhaus, Polizei, Militär, Schule, Hochschule – hier haben die Kirchen besondere kirchliche Bildungszweige eingerichtet, die auch auf der Gemeindeebene mitgestaltet werden können. Traditionell durften sich kirchliche Schulen, Jugendhäuser, Kindertagesstätten und diakonische Einrichtungen der besonderen Nähe zur örtlichen Kirchengemeinde erfreuen. Hier wird der Zusammenhang zwischen Gemeindebildung und Gemeindeaufbau besonders deutlich.

Von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus die gemeindliche Bildungsarbeit auch für die Gewinnung, Begleitung und Ausbildung des gemeindlichen und kirchlichen *Nachwuchses*, sowohl für das ehrenamtliche Engagement wie auch für kirchliche Berufe und das Pfarramt. Kindergottesdienst, Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit sind neben den Familien nach wie vor diejenigen Bildungsinstitutionen der Gemeinde, in denen junge Menschen vorrangig die Motivation für das Mitsein in Gemeinde und Kirche entwickeln und Verantwortung dafür übernehmen, dass auch morgen noch eine Generation der anderen die Bedeutung des Glaubens am eigenen Beispiel vermittelt.

Tageseinrichtungen für Kinder

Tageseinrichtungen für Kinder sind ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindegarbeit. Sie haben als erste Stufe im Bildungssystem einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ist – unabhängig davon, ob die Trägerschaft auf Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisebene liegt – verankert in den Kirchengemeinden. Dies wird insbesondere sichtbar durch die Vorbereitung und die Durchführung von Gottesdiensten, Festen, Kinderbibelwochen und religionspädagogischen Angeboten.

Der Auftrag der Kirche, Kindergärten zu betreiben, gründet in der Praxis der Kindertaufe und dem damit verbundenen Lehr- und Verkündigungsauftrag sowie dem sozialdiakonischen Auftrag zur Erziehungsbegleitung. Dieser Auftrag umfasst zum einen die Mitwirkung an der christlichen Erziehung und Sozialisation in Familie und Kirchengemeinde und zum anderen das Angebot der Bildung und Erziehung aller Kinder sowie die Unterstützung und Förderung von Familien in den Tageseinrichtungen (vgl. Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen [TfK-RL]).

Evangelische Kindergärten sind Orte der Zuwendung und Anregung und bieten so einen Raum, in dem sich Kinder und Erwachsene wohlfühlen und in dem sie Vertrauen, Annahme, Liebe, Geborgenheit und Zuwendung erfahren können. Diese Grunderfahrungen sind eine Voraussetzung auch dafür, dass Kinder die biblische Botschaft von der menschenfreundlichen Liebe Gottes aufnehmen können.

Die evangelische Tageseinrichtung unterstützt Eltern bei der christlichen Erziehung ihrer Kinder und bietet Kindern anderer religiöser und weltanschaulicher Orientierung eine offene Begegnung mit dem christlichen Glauben.

Das Handlungsfeld Tageseinrichtungen für Kinder entwickelt sich stetig weiter: Die frühkindliche Bildung hat eine enorme Aufwertung erfahren. Bildung in Kindertageseinrichtungen verfolgt weiterhin einen sozialpädagogischen, kindzentrierten und ganzheitlichen Ansatz für die Unterstützung und Begleitung von Bildungsprozessen der Kinder im Elementarbereich (vgl. Empfehlungen in der OECD-Studie „Starting Strong“ von 2004).

Die Bedarfe und Wünsche von Familien und die familienpolitischen Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene haben zu einem erheblichen Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren in den Kindertageseinrichtungen und zu längeren Betreuungs- und Öffnungszeiten geführt.

Ausgehend von der Überlegung, dass Kindertageseinrichtungen die Institution darstellen, die von weit über 90 Prozent aller Familien mit kleinen Kindern über mehrere Jahre aufgesucht wird, haben sich etliche Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren weiterentwickelt. Durch die Familienzentren soll ein bedarfsgerechtes und unterstützendes Angebot für Familien in der Einrichtung und im Sozialraum geschaffen werden.

Ausgelöst durch die neuen Regelungen der UN-Behindertenrechtskonventionen gewinnt das Thema Inklusion für Kindertageseinrichtungen zunehmend an Bedeutung. Gerade die Kindertageseinrichtungen sind schon seit vielen Jahren auf dem Weg, wohnortnahe Einzelintegration anzubieten, sodass bereits ca. 70 Prozent aller Kinder mit Behinderung eine reguläre Einrichtung besuchen. Eine konsequente Ausrichtung der pädagogischen Arbeit an den Grundgedanken der Inklusion bedeutet allerdings einen umfassenden Paradigmenwechsel auch für Kindertageseinrichtungen.

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung werden von Gesetzgebern erwartet und auch für die Eltern immer wichtiger. Die Entwicklung und Fortschreibung eines Qualitätsmanagementsystems ist für Träger und Mitarbeitende eine wichtige und zukunftsweisende Aufgabe.

Mit einem evangelisch geprägten Bildungskonzept in evangelischen Kindergärten

wird die Möglichkeit geschaffen, alle Aspekte des Lebens und der Weltsicht aus dieser Perspektive des Vertrauens zu Gott zu begreifen. Damit verbunden ist für Kinder eine angstfreie und offene Begegnung mit der Welt sowie eine Gelassenheit und ein Vertrauen in die Zukunft als der Zukunft Gottes.

In den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder wird deutlich und erfahrbar:

- Jedes Kind ist ein von Gott gewolltes und geliebtes, selbst handelndes Wesen.
- Jedes Kind bringt Religiosität mit; es steht in Beziehung zu sich selbst, zu anderen Menschen, zur Welt und zu Gott.
- Jedes Kind sucht in den Brüchen von Welt und Selbst nach Halt und Geborgenheit.
- Jedes Kind begegnet einer Welt, die unter dem Zeichen der Gegenwart Gottes steht.

Evangelische Kindergärten haben einen hohen Stellenwert hinsichtlich des Gemeindeaufbaus. Sie sind nach der Taufe häufig ein erster Ort, an dem junge Familien Kontakt zur Gemeinde finden. Familien sind heute in der Erziehungsarbeit vor neue Herausforderungen gestellt und suchen oft nach Orientierung, Halt, Unterstützung und Gemeinschaft.

Durch die Einbettung der Kindertageseinrichtung in die Kirchengemeinde haben Kinder und Familien die Möglichkeit, in die Gemeinde hineinzuwachsen und in einem umfassenden System Begleitung und Unterstützung in den unterschiedlichsten Lebenssituationen zu erfahren. Kinder und Erwachsene können sich als Glieder der Gemeinde und der Kirche erleben.

Schule

Immer mehr wird der Lernort Schule für die Kinder und Jugendlichen auch zum Lebensort, an dem sie über den klassischen Vormittagsunterricht hinaus den größten Teil ihrer Zeit verbringen. Deshalb wird es immer wichtiger, dass die Gemeinde das Leben in der Schule wahrnimmt und nach ihren Möglichkeiten dort präsent ist. Eine gute Chance hierzu bietet die *evangelische Kontaktstunde*. Sie findet nach Absprache mit der Schulleitung im 3. oder 4. Grundschuljahr statt und wird von der Kirchengemeinde unter der Verantwortung des Presbyteriums durchgeführt. In der Regel gehen die Pfarrerin oder der Pfarrer einmal wöchentlich in die Schule, um ergänzend zum sonstigen Unterricht in der Schule – aber niemals in Konkurrenz zu oder als Ersatz für den Religionsunterricht – zu wirken. Meist werden spielerische Formen des Gebets und von gottesdienstlichen Elementen eingeübt. Die Kinder werden auf die Feste und Höhepunkte im Kirchenjahr vorbereitet. Sie besuchen die Kirche und entdecken den Kirchenraum und seine Einrichtung mit den Mitteln der neueren „Kirchenpädagogik“ in seiner Eigenart als besonderen geistlichen Raum. Zugleich lernen sie die Kirche als einen für sie selbst offenstehenden und in gewissen Grenzen auch als einen von ihnen mit zu gestaltenden Raum kennen. In einigen Gemeinden wird die Kontaktstunde auch von Mitarbei-

terinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit angeboten. In der Schule werden so viele Kinder erreicht und mit der Gemeinde in Kontakt gebracht, die von sich aus keinen Zugang zur Kirche finden. Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.evangelisch-in-westfalen.de.

Auf andere Weise tritt die Kirche im Raum der Schule auf, wenn sie sich mit eigenen Angeboten an *offenen Ganztagschulen* beteiligt. Hier geht es darum, das Leben in denjenigen Schulen mitzugestalten, die über den klassischen Unterricht hinaus Schülerinnen und Schüler sinnvoll und zielgerichtet beschäftigen wollen. Nach den Vorgaben der Landesregierung wurde der Ganztagsbetrieb zunächst vor allem an Schulen im Primarbereich ausgebaut (offene Ganztagsgrundschulen). Zurzeit werden auch immer mehr weiterführende Schulen auf Ganztagsbetrieb umgestellt. Dies bedeutet für die Kirchengemeinde einerseits, dass die Zeiträume für eigene Gruppen- und Freizeitangebote immer enger werden. Kinder und Jugendliche, die einen großen Teil des Tages in der Schule verbracht haben, werden immer schwerer zu bewegen sein, während der ihnen noch verbleibenden Freizeit in das Gemeindehaus zu gehen. Andererseits haben Gemeinden und Kirchenkreise die Chance, mit ihren Angeboten in der Schule viel mehr Kinder und Jugendliche zu erreichen. Zudem kann so auch ein Teil des Gehaltes der Hauptberuflichen refinanziert werden. Entscheidend für die Kirchengemeinde dürfte sein, ob die Kinder- und Jugendarbeit bei der Beteiligung an offenen Ganztagschulen ihre evangelische Identität behält.

Wichtig für die Schule ist in erster Linie die Verlässlichkeit der außerschulischen Partner, zu denen neben den Kirchen auch Sportvereine, Musikschulen, die freien Wohlfahrtsverbände oder andere zählen können. Auskunft über die hier bestehenden, vor Ort jeweils unterschiedlichen Möglichkeiten erteilen die Schulreferate und Jugendpfarrämter in den Kirchenkreisen. Informationen, Entscheidungshilfen und Anregungen für die Kirchengemeinde sind auch in der Handreichung „Vielfalt als Stärke. Kooperation von Jugendhilfe und Schule in Evangelischer Kirche und Diakonie“ nachzulesen, die 2010 von den Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen herausgegeben wurde (zu finden im Downloadbereich der EKvW unter dem Stichwort „Vielfalt als Stärke“ – www.evangelisch-in-westfalen.de).

Eine gute weitere Möglichkeit, die Beziehungen zwischen Kirchengemeinde und Schule zu stärken, ergibt sich durch Pfarrerinnen und Pfarrer, die *evangelischen Religionsunterricht* erteilen. Schülerinnen und Schüler lernen „ihre Pfarrerin“ oder „ihren Pfarrer“ über die Konfirmandenzeit hinaus besser kennen – und die Pfarrerinnen und Pfarrer kennen sich sehr viel besser in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen aus, wenn sie regelmäßig in Schulen unterrichten. In der Regel kommt es auch der Sonntagspredigt in den Gemeinden zugute, wenn die Pfarrerinnen und Pfarrer sich während der Woche auf die Nöte und Sorgen, die Hoffnungen und Wünsche, die Sprache und die Vorstellungswelt der nachwachsenden Generation eingelassen haben. Umgekehrt müssen die Presbyterien und Gemeinden auch

Verständnis dafür aufbringen, dass der Schulunterricht den Pfarrerinnen und Pfarrern Arbeit macht. Er erfordert gründliche Vorbereitung und verlässliche Präsenz zu festgesetzten Zeiten in der Schule. Deshalb müssen Vertretungsregelungen z.B. für Beerdigungen während der Unterrichtszeit verbindlich geregelt werden.

Darüber hinaus trägt diese vom Staat refinanzierte Tätigkeit oft auch zum Erhalt von Gemeindepfarstellen bei.

Ein sich an immer mehr Schulen etablierendes kirchliches Handlungsfeld ist die *Schulseelsorge*. Speziell ausgebildete Religionslehrerinnen und -lehrer sowie Schulpfarrerinnen und -pfarrer bieten Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Eltern *Seelsorge und Beratung* an und sind geschätzte Ansprechpartnerinnen und -partner sowie Begleiterinnen und Begleiter in den vielen kleinen und großen Krisen des Lebens: Trennung der Eltern, Leistungsdruck, Tod eines Lehrers, Mobbing, Zukunftsangst usw. Zudem sind Schulseelsorgerinnen und -seelsorger neben Beratungslehrerinnen und -lehrern, Sicherheitsbeauftragten und Schulleitung ganz selbstverständlich Bestandteil des vom Schulministerium vorgeschriebenen Teams für Gewaltprävention und Krisenintervention.

Wichtig ist der Schulseelsorge allerdings, dass sie nicht nur „Krisenhilfe“ ist. Die Sorge um die Seele der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und aller an Schule Beteiligten hat vielmehr einen positiven Ansatz: Du bist ein Kind Gottes, von Gott gesehen und angesehen. Dieser stärkende und Mut machende Ausgangspunkt schlägt sich auch nieder in Schulgottesdiensten und Andachten, Besinnungstagen und Pausenangeboten. All diese Bereiche übernehmen viele Religionslehrerinnen und -lehrer sowie und Pfarrerinnen und Pfarrer im schulischen Dienst neben dem Unterricht. Für diese wichtige Aufgabe brauchen sie Begleitung, Unterstützung und Fortbildung.

Weiterführende Informationen finden sich in der Denkschrift des Rates der EKD „Religiöse Orientierung gewinnen. Evangelischer Religionsunterricht als Beitrag zu einer pluralitätsfähigen Schule“ aus dem Jahr 2014 (zu finden im Downloadbereich der EKD – www.ekd.de).

Konfirmandenarbeit

Die Konfirmandenarbeit zählt, was die Beteiligung und die Resonanz angeht, zu den „erfolgreichsten“ Arbeitsfeldern der Gemeinde. Im Schnitt melden sich 90 Prozent eines Jahrgangs evangelischer Jugendlicher zur Konfirmation an. Das sind in Westfalen zurzeit rund 23.000 Jungen und Mädchen (Stand 2013). Befragungen unter den Konfirmandinnen und Konfirmanden zeigen: Drei Viertel sind mit der Konfirmandenzeit zufrieden. Sie haben das Gefühl, in ihrem Glauben gestärkt zu werden. Sie wissen am Ende der Zeit mehr über Glaube und Kirche. Ihre Bereitschaft, nach der Konfirmation in der Gemeinde mitzuarbeiten, wächst. Nicht wenige bleiben als Teamer, also als ehrenamtlich Mitarbeitende, nach der Konfirmation

dabei. Vor allem Blocktage, Freizeiten und Konfi-Camps sind für sie interessant.

Die Landessynode hat darum im Kirchengesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit (GOKA, www.kirchenrecht-westfalen.de) ausdrücklich festgestellt, dass Konfirmanden- und Jugendarbeit aufeinander bezogen werden sollen (§ 7 GOKA). Eine Konfirmandenarbeit, die methodisch und organisatorisch vielgestaltig sein soll, wie es § 13 der GOKA ebenfalls vorsieht, braucht die Zusammenarbeit von Konfirmanden- und Jugendarbeit. Beteiligen sich Jugendliche als „Teamer“ in der Konfirmandenarbeit, dann ist dies eine Form von Jugendarbeit. Sie brauchen Schulung und Begleitung. Auch hier wird die Jugendarbeit zur Partnerin der Konfirmandenarbeit.

Konfirmandinnen und Konfirmanden lernen mehr, wenn sie erleben, dass sie mit ihren Fragen, ihren Gedanken in der Konfirmandenzeit vorkommen. Jugendliche sind darum als Subjekte in den Lehr- und Lernprozess einzubeziehen, in dessen Verlauf sie durch die Begegnung mit dem Evangelium erfahren und erkennen sollen, „was es heißt, unter dem Zuspruch und Anspruch Jesu Christi zu leben“ (§ 1 Abs. 2 GOKA). Die Konfirmandenarbeit ist darum im Blick auf die konkrete Gruppe zu planen. Dazu erstellen die Verantwortlichen einen Plan, der mit dem Presbyterium abzustimmen ist.

Das Presbyterium beschließt, in welcher Form die Konfirmandenarbeit organisiert wird: wöchentliche Einzelstunden am Nachmittag und/oder Blockunterricht, z.B. monatlich an einem Samstag. Es legt fest, in welchem Umfang Freizeiten, Praktika und Projekte stattfinden und wie viele Stunden davon für die Konfirmandenarbeit insgesamt angerechnet werden, damit die Jugendlichen ihre Konfirmandenzeit wirklich als Zeit in und mit der Gemeinde erleben. Auch die Inhalte der Konfirmandenarbeit müssen im Presbyterium besprochen werden. Der Lehrplan für die Konfirmandenarbeit „Gemeinsam auf der Suche nach einem Leben mit Gott“ wurde von der Landessynode im Jahr 2015 genehmigt.

Es empfiehlt sich, ein oder zwei an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besonders interessierte und dafür geeignete Mitglieder des Presbyteriums als „Konfirmandenpresbyterin“ oder „Konfirmandenpresbyter“ zu benennen, die diese Arbeit mit besonderer Aufmerksamkeit begleiten und die dem Presbyterium mindestens einmal jährlich ausführlich berichten. Dabei ist nicht daran gedacht, dass das Presbyterium Aufsicht führt, über die Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wacht und notfalls Kritik übt – es geht um die aktive Unterstützung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit. Nicht zuletzt soll das Presbyterium auch dafür sorgen, dass die notwendigen Mittel für eine zeitgemäße Konfirmandenarbeit bereitgestellt werden. Konfirmandenarbeit braucht Geld: für Kreativmaterialien, für die Gestaltung liturgischer Rituale, für audiovisuelle Medien, für eine ansprechende Raumgestaltung. Bei den Freizeiten, die allen Umfragen zufolge besonders nachhaltige Wirkung erzeugen,

darf niemand aus finanziellen Gründen ausgeschlossen bleiben. Hilfreiche Anregungen und Informationen für Presbyterien und Mitarbeitende in der Konfirmandenarbeit bietet die Broschüre „Konfirmandenarbeit. Entdeckungsreise im Land des Glaubens“ (zu finden im Downloadbereich der EKvW unter dem Stichwort „Konfirmandenarbeit“ – www.evangelisch-in-westfalen.de).

Kinder- und Jugendarbeit

Lebenslagen, Lebensstile, Lebensziele von Kindern und Jugendlichen haben sich verändert. „Die“ Kindheit und „die“ Jugend gibt es nicht mehr. Vielmehr finden wir sehr unterschiedliche Lebensstile und Einstellungen vor, mit denen Jugendliche ihr Lebensgefühl ausdrücken. Dabei spiegeln sie die Erwachsenenwelt. Unsere Gesellschaft, die vieles an Leistung, Marktwert und Profit misst und auf Konkurrenz basiert, hat ein geheimes Motto: „Alles ist möglich.“ Jede und jeder ist selbst dafür verantwortlich herauszufinden, was Wert hat und Sinn macht. Wert- und Sinnangebote gibt es nicht zu wenige, sondern eher zu viele auf dem Markt der Religionen und Weltanschauungen. Kinder und Jugendliche müssen wählen. Sie sollten dabei nicht sich selbst überlassen und damit überfordert werden.

Existenz- und Sinnfragen unter Jugendlichen haben augenscheinlich zugenommen, doch Antworten auf diese Fragen werden anscheinend immer weniger in der Kirche und der christlichen Tradition gesucht. Die Kirche wird als eine Institution der Erwachsenenwelt angesehen und als tendenziell jugendfeindlich bewertet. Wie andere Institutionen (Parteien, Gewerkschaften, Schule, Justiz) führt sie in den Augen der Jugendlichen ein Eigenleben und hat mit ihrem Lebensgefühl nicht mehr viel zu tun.

Religiöses Interesse ist allerdings da: Fragen nach dem Woher und Wozu des Lebens, Nachdenken über Krankheit und Tod, Spekulationen über das Jenseits und die persönliche Zukunft oder die Beschäftigung mit naturwissenschaftlichen Welt-erklärungen finden bei Jugendlichen oft mehr Aufmerksamkeit als bei Erwachsenen. Umfragen haben ergeben, dass fast die Hälfte aller Jugendlichen eigene religiöse Formen praktiziert: Es beten mehr Jugendliche, als meist angenommen wird, obwohl nur die Hälfte von ihnen sich vorstellen kann, einen Gottesdienst zu besuchen. Religiöse Zugangswege haben sich verändert: Viele schreiben Tagebücher, andere schalten beim Musikhören ab oder versuchen es mit Meditation. Besuche in Fußballstadien und von Rockkonzerten können auch religiöse Dimensionen entwickeln.

■ *Evangelische Arbeit mit Kinder und Jugendlichen als lebensbegleitende Orientierungshilfe*

Evangelische Jugendarbeit als lebensbegleitende Orientierungshilfe nimmt diese Herausforderung auf. Sie ist orientiert an den Kindern und Jugendlichen. Sie geschieht im Spannungsfeld der Botschaft des Evangeliums und der Situation der Kinder und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft. Sie findet auch an anderen

Orten als unmittelbar in der Ortsgemeinde statt. Nicht nur die Kirche, Jugend- und Gemeindehäuser, auch der Treff auf dem Spielplatz, der Brücke über dem Fluss, der Baggersee, die Hütte am Stadtrand oder die Schule sind Erfahrungs- und Handlungsräume. Im Auftrag des Evangeliums von Jesus Christus sollte die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine Kultur des Vertrauens schaffen.

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stellt ihnen Räume in jeder Hinsicht bereit: Lebensräume, Freiräume, Bewegungsräume, Spielräume, Begegnungsräume.

In der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind ehrenamtlich und hauptberuflich Tätige bereit, sich mitzufreuen und mitzutruern, Konflikte auszuhalten und Einzelne zu begleiten. So versuchen sie umzusetzen, was mit dem Wort Jesu gemeint ist: „Und wenn dich jemand nötigt, eine Meile mitzugehen, so geh mit ihm zwei“ (Mt 5,41).

■ *Strukturen und Ordnungen*

Die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden, Kirchenkreisen und auf der landeskirchlichen Ebene ist gekennzeichnet von einer Vielfalt von Themen und Formen. Da gibt es neben offenen Angeboten zur Freizeitgestaltung Projekte und Initiativen, Freizeiten, Jugendbildungsarbeit sowie in erstaunlich großem Umfang die klassische Gruppenarbeit. Hierbei kann alles zum Thema werden, was Kinder und Jugendliche interessiert. Organisiert wird all dies auf der Gemeindeebene durch den CVJM (Christlicher Verein junger Menschen), durch den VCP (Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder), durch den EC (Jugendverband „Entschieden für Christus“), aber häufig auch durch die Gemeindejugend. Landesweite Angebote machen zusätzlich die Evangelischen Jugendbildungsstätten und die ESW (Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen). Mit all diesen Angeboten erreicht die Evangelische Jugend von Westfalen nach neuesten Untersuchungen regelmäßig ca. 150.000 junge Menschen.

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gibt es Ordnungen, die nach der Landessynode 1997 (mit der Hauptvorlage „Ohne uns sieht eure Kirche alt aus“) eine neue Perspektive erhalten haben. Grundlage ist nun der dort beschlossene Perspektivenwechsel, der seinen Ausdruck in der auf der Landessynode einstimmig beschlossenen Kinder- und Jugendcharta (zu finden im Downloadbereich der EKvW unter dem Stichwort „Kinder- und Jugendcharta“ – www.evangelisch-in-westfalen.de) findet.

Nach Art. 203 Abs. 1 Satz 1 KO ist das Presbyterium für den Dienst an der konfirmernten Jugend verantwortlich.

„¹Das Presbyterium ist für den Dienst an der konfirmierten Jugend verantwortlich. ²Die Jugendarbeit der Gemeinde geschieht in Verbindung mit den bestehenden Jugendwerken. ³Das Presbyterium stellt die notwendigen Räume und Mittel zur Verfügung. ⁴Wo es notwendig ist, sorgt es für die Anstellung haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

Derselbe Gedanke findet sich auch in der Ordnung für den Dienst der Jugendpresbyter (RS 345). Dort heißt es unter anderem, dass es Aufgabe der Jugendpresbyterinnen und Jugendpresbyter sei, im Presbyterium stets darauf hinzuwirken, dass dort der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die nötige Aufmerksamkeit gewidmet werde. Das schließt eine angemessene finanzielle und personelle Ausstattung ein.

Die Ordnungen betonen, dass Kinder und Jugendliche an den Entscheidungen auf allen Ebenen beteiligt werden sollen. So soll es in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Jugendausschüsse geben, in denen Jugendliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam mit Presbyteriumsmitgliedern Verantwortung übernehmen. Engagierte Jugendliche organisieren sich in Gemeinde-, Kreis- und Landesjugendvertretung, um den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Gewicht und Gehör zu verschaffen.

In vielen Fällen entspricht die Struktur von verfassten Gremien aber nicht der Lebenswelt und den Beteiligungsmöglichkeiten von Jugendlichen, sodass in bestimmten Fällen auch andere Beteiligungsformen angewandt werden:

- Runde Tische – in den Stadtteilen und Gemeinden, in denen sie wohnen,
- Arbeitskreise – zu Problemen und Aufgaben von Jugendarbeit in überschaubaren Zeiträumen,
- Projektgruppen – weil aktuelle Inhalte für Jugendliche und Erwachsene eine Herausforderung sind,
- Foren und Hearings – als Möglichkeit, zur Sprache zu bringen, was unter den Nägeln brennt.

Auf der landeskirchlichen Ebene bündeln und entwickeln zwei Institutionen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:

1. Die Evangelische Jugendkonferenz von Westfalen (EJKW)

Diese Konferenz ist eine Arbeitsgemeinschaft für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKvW. In ihr arbeiten Delegierte der Kirchenkreise sowie Vertreterinnen und Vertreter der auf landeskirchlichen Ebene tätigen Jugendwerke, Ämter und Verbände zusammen. Sie tagt einmal jährlich im Plenum, daneben können je nach Bedarf Tages- oder Halbtagestreffen stattfinden.

2. Die Jugendkammer

Die Jugendkammer als Beschlussgremium des Jugendverbandes und als Kirchenleitungsausschuss für die Jugendarbeit ist zuständig für die Ausrichtung

und Förderung der gesamten Jugendarbeit in der EKvW. Sie setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen und Vertretern der Ämter, Werke und Verbände und den synodalen Delegierten der EJKW. Vorsitzender der Jugendkammer ist die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer (Art. 203 Absatz 2 Satz 3 KO).

■ *Kirchlicher Jugendplan*

Für den kirchlichen Jugendplan in unserer Landeskirche werden Kollekten an den Konfirmationssonntagen in den Kirchengemeinden gesammelt. Der Jugendplan fördert Maßnahmen der Evangelischen Jugend Westfalen. Nach festgelegten Richtlinien können

- Maßnahmen und Projekte zum Thema Spiritualität,
- Freizeiten und Seminare mit behinderten und nicht behinderten jungen Menschen,
- innovative Projekte,
- die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher gefördert werden.

Zudem fördert der Kirchliche Jugendplan Ehrenamtliche in den Gremien der Landes- und Bundesebene, Kinder- und Jugendevents auf der Landesebene sowie Publikationen und die Öffentlichkeitsarbeit, soweit sie landesweite Bedeutung hat.

Die Anträge auf Förderung können an den Finanzausschuss der Jugendkammer (Geschäftsführung Amt für Jugendarbeit der EKvW) über die kreiskirchlichen Geschäftsstellen gerichtet werden.

Kinder und Jugendliche in unserer Kirche sollen kein Schattendasein führen. Sie zu stärken, ihnen nachzugehen und aus dem Evangelium Sinnangebote zu gestalten ist das Ziel aller Aktivitäten Evangelischer Jugendarbeit.

Kontaktadressen sind die Jugendpfarrämter, Werke und Verbände, Kontaktstellen in den Kirchenkreisen und das Amt für Jugendarbeit der EKvW in Schwerte.

Erwachsene

Die Arbeit mit Erwachsenen ist ein wichtiger Bestandteil der Gemeindearbeit. Sie geschieht meist in Gruppen, Kreisen oder zeitlich befristeten thematischen Angeboten und Projekten. Die *Referate für Erwachsenenbildung* in den Kirchenkreisen beraten und begleiten die Gemeinden in diesem Arbeitsfeld und helfen auch dabei, finanzielle Förderungen zu erhalten. In der Landeskirche wird die Erwachsenenbildung durch das Evangelische Erwachsenenbildungswerk Westfalen-Lippe e.V. vertreten. Dies ist ein Zusammenschluss der evangelischen Einrichtungen der Weiterbildung in Westfalen und Lippe (www.ebwwest.de). Angebote der evangelischen Erwachsenenbildung zielen in evangelischer Freiheit darauf, Menschen in all ihren Lebensbereichen zu stärken und zu qualifizieren. Insbesondere geht es um die

Entfaltung der Persönlichkeit, die Klärung von Existenz- und Glaubensfragen, die Befähigung zu einem sozialen und verantwortungsbewussten Zusammenleben in der Gesellschaft und mit der Natur und die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten für Alltag und Beruf. Zu den zentralen Anliegen der Ev. Erwachsenenbildung gehört auch die Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. in der Hospizarbeit, der Telefonseelsorge, der Flüchtlingsarbeit, der Gemeindebücherei, der Offenen Kirche oder auch in den Altenheimen und Krankenhäusern.

4.5 Kirchenmusik und Kultur

Kirchenmusik

„Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums, beim Gotteslob und beim gemeinsamen Gebet in Bitte, Klage und Dank mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden ... Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen. Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, beruflich oder ehrenamtlich in den kirchenmusikalischen Dienst berufen“ – so sagt es die Präambel des Kirchenmusikgesetzes der EKvW.

Kirchen-, Kinder- und Jugendchöre, Singkreise und Gospelchöre, Projekt- oder Auswahlchöre, Posaunenchöre und Bands erleben einen großen Zulauf und erfahren hohe Wertschätzung. Ungebrochen ist die Anerkennung für Konzerte zu den spezifischen Zeiten im Kirchenjahr, ebenso wie bei besonderen Anlässen. Durch eine große stilistische Bandbreite hat die Kirchenmusik in den letzten Jahren neue Zielgruppen erschlossen; die entsprechende Ausdifferenzierung schlägt sich zunehmend in Gemeindekonzeptionen wie auch in der Beschreibung von Kirchenmusikstellen nieder.

Gottesdienste gewinnen durch die Zusammenarbeit von Theologinnen/Theologen, Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern und weiteren beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden. Die Intensität der Verkündigung wird verstärkt durch das Miteinander von Text und Musik, umso mehr, je enger die Zusammenarbeit der Vertreterinnen und Vertreter beider Bereiche ist. Mitwirkende kirchenmusikalische Gruppen tragen maßgeblich zur Vielfalt und Lebendigkeit von Gottesdiensten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen bei.

Kennzeichnend für die kirchenmusikalische Arbeit ist das Miteinander von Haupt- und Nebenberuflichkeit sowie ehrenamtlichem Engagement.

„A- und B-Kirchenmusikstellen zeichnen sich aus durch einen besonderen künstlerischen

rischen, theologisch-liturgischen und multiplikatorisch-musikpädagogischen Auftrag“ (§ 2 KiMuG). Sie sind im Netzwerk der Landeskirche Ankerpunkte für die Pflege eines reichen kirchenmusikalischen Erbes, das bis in die Musik der Gegenwart reicht, und für die Aus- und Fortbildung nebenberuflicher und ehrenamtlicher Kräfte. Neben den Orten, wo Kirchenmusik mit einem hohen künstlerischen Anspruch betrieben wird, darf aber auch eine qualitativ hochwertige kirchenmusikalische Arbeit in der Fläche der Landeskirche nicht vernachlässigt werden.

„C-Kirchenmusikstellen zeichnen sich durch kirchenmusikalische Basisarbeit in der Fläche der Landeskirche aus. Sie sind Teilzeitstellen, verbunden mit einem Auftrag für ein fest umrissenes Arbeitsgebiet“ (§ 2 KiMuG). Diese Kirchenmusikstellen dienen der kirchenmusikalischen Grundversorgung in den Gemeinden. Die in diesem Rahmen tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen regelmäßigen Orgeldienst wahr und leiten Kirchen-, Kinder-, Gospel- oder Posaunenchöre. Häufig gibt es daneben weitere Gruppen und Kreise, die unter ehrenamtlicher Leitung stehen.

Eine C-Qualifikation wird in der Regel durch die Teilnahme an einem zweijährigen, von der Landeskirche angebotenen Kurs erworben. Als Vorbereitung hat sich vielfach die Teilnahme an einer in den Kirchenkreisen angebotenen D-Ausbildung bewährt. Auch diese Angebote werden schrittweise stärker ausdifferenziert: Zu den klassischen Bereichen Orgelspiel und Chor- und Posaunenchorleitung treten inzwischen Angebote aus dem Bereich der Populärmusik; auch Kurse im Bereich Kinderchorleitung sind geplant.

Gewährsträger für derartige Angebote sind die durch die Kirchenkreise berufenen Kreiskantorinnen und Kreiskantoren. Sie beraten ferner die gemeindlichen und synodalen Gremien in allen fachlichen Fragen – wie etwa im Zusammenhang mit der Besetzung von Kirchenmusikstellen.

Die finanziellen Lasten für die Erhaltung qualifizierter Kirchenmusik werden anteilig auf allen Ebenen unserer Kirche getragen. Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind die Anstellungsträger der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und tragen deren Sachkosten.

Die westfälische Landeskirche trägt die Hochschule für Kirchenmusik der EKvW, die Stellen der Landesposaunenwarte, Personalkostenanteile des Landeskirchenmusikdirektors und des Beauftragten für Populärmusik. Die regionale C-Ausbildung und die Fortbildungsmaßnahmen der kirchenmusikalischen Verbände werden finanziell unterstützt. Ergänzend beruft das Landeskirchenamt Orgel- und Glockensachverständige, die die Gemeinden bei der Pflege dieser besonderen Instrumente unterstützen.

Kirchliche Ordnungen gewährleisten einheitliche Rahmenbedingungen für die Ar-

beit der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Dazu zählen etwa das Kirchenmusikgesetz (KiMuG, RS 620) und die Kirchenmusikverordnung (KMusVO, RS 626). Für die Ermittlung der Arbeitszeit existiert eine Arbeitsrechtsregelung als Anlage zum BAT-KF; zur konkreten Beschreibung der Tätigkeit gibt es Muster-Dienstanzweisungen. Daneben gibt es eine Verordnung für die Pflege der Orgeln und Glocken (OrgGloVO, RS 395) nebst Gebührenordnung (Geb00OrgGlock, RS 398). Bei Fragen beraten die synodale und die landeskirchliche Fachberatung.

Kultur

Kultur ist „die dem Menschen ursprünglich gegebene Verheißung dessen, was er werden soll“. So hat es der Theologe Karl Barth formuliert.

In der EKvW verstehen wir Kunst und Kultur als unverzichtbaren Ausdruck und bereichernde Herausforderung unseres Glaubens. Nicht nur im Kirchenbau haben kirchliche Kunst und Kultur prägend gewirkt, auch zeitgenössische Ausdrucksformen spiegeln den gegenwärtigen Dialog von Kultur und Kirche wider. Der Kanon der Kultur, der innerhalb der Kirche wirksam werden kann, geht weit über Kirchenmusik und christliche Kunst hinaus; er umfasst auch Filme, Literatur, Theater und Tanz sowie vieles mehr.

Nicht nur in Kultur- oder Citykirchen sind Kunst und Kultur fester Bestandteil kirchlicher Arbeit. Auch in den Gemeinden werden vielfältige Kulturerfahrungen gemacht. Alle, die sich damit beschäftigen, machen immer wieder die Erfahrung, dass durch die Kulturarbeit wichtige Impulse in die Gemeinde getragen und die Gemeinde belebt wird. Was dabei Kunst und Kultur sind, entwickeln die Akteure in einem oft spannenden Dialog vor Ort.

Die Landeskirche hat dieser Arbeit einen organisatorischen Rahmen gegeben: Aus jedem Kirchenkreis sollte eine Kulturbeauftragte oder ein Kulturbeauftragter bestimmt werden, die oder der Ansprechpartner für die Interessen und Fragen vor Ort ist und Impulse aus der Landeskirche in die Gemeinden zurückspielt. Auch auf landeskirchlicher Ebene gibt es eine Kulturbeauftragte und regelmäßige Foren zu Kunst und Kultur. 2004 wurden die Kulturpolitischen Leitlinien der EKvW mit dem Titel „Räume des Glaubens – Räume der Freiheit“ veröffentlicht; seit 2013 gibt es eine Reihe von Handreichungen mit praktischen Arbeitshilfen. Die Website www.kultur.ekvw.de hält grundlegende Texte ebenso wie Arbeitshilfen und Ansprechpartner bereit.

4.6 Gemeindeaufbau bzw. Gemeindeentwicklung

Die Kirche ist kein Jesus-Gedächtnis-Verein und keine museale Gemeinschaft zur Bewahrung der Asche traditioneller Christlichkeit. Sowohl die biblischen Bilder von Gemeinde als auch das reformatorische *ecclesia reformata semper reformanda* se-

cundum verbum dei (die Kirche der Reformation muss ständig reformiert werden – nach dem Wort Gottes) machen überdeutlich, dass der christlichen Gemeinde eine lebendige Dynamik innewohnt. Wenn dem nicht so ist, liegt sie im Sterben.

Diese Dynamik, die im Heiligen Geist gründet und durch seine Wirkung in den Menschen Gestalt gewinnt, nennt man Gemeindeaufbau oder Gemeindeentwicklung.

Gemeindeaufbau ist der eigentlich im Neuen Testament verwendete Begriff *Oikodome* – Hausbau. Allerdings – wie auch allzu oft bei einem Hausbau – wird der Bau nie fertig (z.B. 1. Petr 2,5). Für manche Ohren klingt etwas Technokratisches in diesem Wort, so, als könnten wir Menschen Gemeinde bauen. Dabei ist sie doch von Anfang bis Ende abhängig von Gott.

Gemeindeentwicklung dagegen betont, dass schon alles in der Gemeinde angelegt ist, es sich nur noch entwickeln muss. Das ist ganz ähnlich wie bei einem Weizenkorn. Allerdings könnte hier eingewendet werden, dass es beim Gemeindeaufbau schon auch um das geht, was wir – natürlich unter der Leitung des Heiligen Geistes – anpacken können.

Letztlich ist es nicht wichtig, welchen Begriff wir wählen, entscheidend ist, im Gemeindeaufbau eine zentrale Leitungsaufgabe des Presbyteriums zu sehen. Presbyterinnen und Presbyter sollen die Gemeinde nicht verwalten, sondern leiten. Leiten beschreibt einen Weg auf ein Ziel hin, eine dynamische Bewegung. Nach Eph 4,12 heißt das Ziel: Zurüstung der Heiligen, damit der Leib Christi erbaut wird. Eben: Gemeindeaufbau.

Es gibt für den Gemeindeaufbau unterschiedliche Konzepte. Entscheidend für den Gemeindeaufbau ist es aber, nicht einfach die eine oder andere Veranstaltung anzubieten. Viel wichtiger ist es, sich über Identität und Aufgabe der konkreten Kirchengemeinde an diesem Ort zu dieser Zeit zu verständigen und eine Konzeption für die Arbeit der Gemeinde zu erstellen. Dann geht es darum, Ziele zu formulieren und Umsetzungsschritte zu erarbeiten.

Dazu gibt es in der Landeskirche Unterstützung, besonders im AmD (www.amd-westfalen.de).

Bei einer solchen Gemeindeaufbauarbeit kann es natürlich ganz unterschiedliche Schwerpunkte geben. Die eine Gemeinde legt einen Fokus auf diakonische Arbeit, die andere mehr auf missionarische Arbeit. Eine Gemeinde richtet sich zielgruppenorientiert aus, z.B. auf Jugend-, Familien- oder Seniorenarbeit. Eine andere Gemeinde legt einen Schwerpunkt auf Gottesdienst, Kultur- und Bildungsarbeit.

Dabei ist es wichtig, dass in der Tat der Schwerpunkt nur ein Schwerpunkt und nicht alles ist. Jede Gemeinde hat dabei vier Grunddimensionen zu bedenken, die in der alten Kirche wie folgt benannt wurden:

- *Leiturgia*: Das meint, Gottesdienst zu feiern, zu beten, zu hören und zu antworten.
- *Martyria*: Das heißt „Zeugnis“. Damit ist die missionarische Dimension gemeint. Es geht darum, Christus zu bezeugen, zur Umkehr zu rufen, zur Gemeinde einzuladen.
- *Koinonia*: Damit ist die Gemeinschaft gemeint. Es geht dabei genauso um die Mahlfeier, wie auch darum, einander beizustehen und gemeinsam in der Gemeinde zu arbeiten und zu feiern.
- *Diakonia*: Im Namen Jesu sollen wir den Menschen dienen und helfen und sie ansehen und aufrichten, so wie Jesus sich um sie gekümmert hat.

Aufgabe des Presbyteriums ist es, in der konkreten Gemeindegarbeit darauf zu achten, dass alle vier Dimensionen von Gemeinde zu ihrem Recht kommen und in einem guten Verhältnis für diese Zeit an diesem Ort stehen.

Eine Hilfe kann es sein, im Presbyterium oder einem erweiterten Mitarbeiterkreis die Einheiten zu „Gemeinde gestalten“ aus der Arbeitshilfe „kompakt“, die im AmD erhältlich ist, durchzuarbeiten.

5 Mitarbeitendenverantwortung

In der Gemeinde wirken Menschen in unterschiedlichen Ämtern und Diensten, mit verschiedenen Qualifikationen und Fähigkeiten beruflich sowie ehrenamtlich zusammen.

Die Vielfalt der beruflichen Ausbildungen, Fachkompetenzen und Lebenserfahrungen ist für das Leben der Gemeinde, für ihr Profil und die Erfüllung ihres Auftrags von hohem Wert und dient ihrem gemeinsamen Ziel. Deshalb geht die Zusammenarbeit von beruflich und ehrenamtlich Tätigen in einer Kirchengemeinde über normale Arbeitsverhältnisse hinaus. Alle, die in der Gemeinde Verantwortung tragen, ob beruflich oder ehrenamtlich, werden im Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt oder vorgestellt (Art. 44 Abs. 3 KO) und oft auch entsprechend verabschiedet. Damit soll deutlich werden, dass alle zu einer Dienstgemeinschaft gehören, die ihrem gemeinsamen Auftrag verpflichtet ist.

5.1 Ehrenamtliche Mitarbeit

Das Ehrenamt hat sich gewandelt : Zu den „traditionellen“ sind in den letzten Jahren verstärkt die sogenannten „neuen“ Ehrenamtlichen dazugekommen. Da gibt es Menschen, die über Jahre, oftmals Jahrzehnte selbstlos, treu und pflichtbewusst für „Ehre und Gotteslohn“ arbeiten, wo immer sie in ihrer Kirchengemeinde gerade gebraucht werden. Und da gibt es vermehrt auch Menschen, die ganz genaue Vorstellungen von ihrem freiwilligen Engagement haben. Sie fordern mehr Eigenverantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten und fragen nicht mehr nur: Was kann ich tun, um euch zu helfen? Sondern: Wie kann ich meine Fähigkeiten gezielt einsetzen – und vielleicht sogar noch neue Kompetenzen erwerben?

Die Ehrenamtlichen sind anspruchsvoll, und ihre Erwartungshaltung an die Kirchengemeinde ist hoch. Für Hauptamtliche und Presbyterien sind sie damit eine echte Herausforderung und zugleich eine große Chance. Denn ehrenamtliches Engagement ist in der und für die Kirche unverzichtbar. Dessen Koordination ist Leitungsaufgabe. Denn Menschen, die sich freiwillig engagieren, müssen gefunden, gebunden und sinnvoll eingesetzt werden. Dafür brauchen sie verlässliche Ansprechpartner und Klarheit über das ihnen übertragene Ehrenamt. (Was beinhaltet meine Tätigkeit? Mit welchem Ziel engagiere ich mich? Welche Ressourcen stehen mir dafür zur Verfügung? Wie bin ich versichert? etc.) Ein gutes Miteinander braucht zudem aufmerksames Hinschauen, liebevolles Begleiten, ehrlichen Dank und eine funktionierende Kommunikation.

Die Organisation und Förderung von ehrenamtlichem Engagement kostet Zeit, Kraft und Kreativität. Und auch Geld. Doch das ist gut angelegt.

Die Handreichung „E wie Ehrenamt“ unter Teil 2 informiert darüber näher. Die Internetseite www.e-wie-ehrenamt.de hält Ehrenamtliche und Interessierte auf dem Laufenden.

Eine besondere Form des Ehrenamts ist der Prädikantendienst. Religionslehrer und Religionslehrerinnen, Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildung (VSBMO) und andere Personen wirken aufgrund einer „besonderen Beauftragung zur Verkündigung“ (Prädikantengesetz) an der öffentlichen Verkündigung an den offiziellen Predigtstätten der Gemeinden durch ihren Dienst an Wort und Sakrament mit. Sie ergänzen den ordentlichen Pfarrdienst, indem sie ihre besonderen lebensweltlichen Erfahrungen in die gemeindliche Verkündigung einbringen. Die Gemeinde kann geeignete Gemeindeglieder zur entsprechenden Ausbildung am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung vorschlagen. Sie ordnet diesen Dienst und trägt dafür Sorge, dass Prädikantinnen und Prädikanten in die Gottesdienstplanung einbezogen sind, der Dienst aber zugleich ausschließlich freiwillig und ehrenamtlich wahrgenommen wird.

5.2 Beruflich Mitarbeitende

Im Blick auf beruflich in der Kirchengemeinde Mitarbeitende haben die Presbyterien auch Vorgesetztenfunktionen wahrzunehmen. Als Anstellungsträger haben sie die Personalverantwortung für die beruflich Mitarbeitenden, die entsprechend den Bestimmungen des Dienst- und Arbeitsrechts wahrgenommen wird.

Es gehört zur Personalverantwortung, die Aufgabenfelder und die Kompetenzen der Mitarbeitenden genau zu kennen, sich regelmäßig darüber zu informieren und auch die rechtlichen Verpflichtungen, die mit den jeweiligen Arbeitsbereichen verbunden sind, im Blick zu behalten. Regelmäßige Dienstbesprechungen, rechtzeitige Information und Beteiligung der Mitarbeitenden an Entscheidungen, die ihr Arbeitsfeld bzw. ihre Arbeitsstelle betreffen, sind nach Art. 76 Abs. 2 KO vorgeschrieben und sollten selbstverständlich sein.

Die verantwortliche und sachgerechte Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktionen trägt wesentlich dazu bei, den Gedanken der Dienstgemeinschaft glaubwürdig mit Leben zu füllen.

Die einzelnen Arbeitsbereiche, ihre Qualitätsstandards sowie die dafür erforderlichen Ausbildungswege und Kompetenzen der Mitarbeitenden sind in entsprechenden kirchlichen Berufsordnungen dargestellt. Die jeweiligen Berufsverbände geben in Broschüren und im Internet Auskunft über Berufsbilder, Anforderungen und Aufgaben sowie fachliche Entwicklungen. Eine Aufstellung der Berufsverbände finden Sie im Downloadbereich der EKvW unter dem Stichwort „Berufsverbände“ (www.evangelisch-in-westfalen.de).

- *Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker* (Art. 45 KO)
Das Amt der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ist der Verkündigung insbesondere in Gottesdiensten zugeordnet. Weiteres siehe Seite 55 (Kirchenmusik).
- *Diakoninnen und Diakone* (Art. 46 KO)
Das Diakonenamt gehört zu den ältesten Ämtern der Christenheit. Es trägt dazu bei, den diakonischen Auftrag der Kirche zu erfüllen und in der Nachfolge Jesu Menschen in seelischer, physischer und sozialer Not beizustehen und für sie einzutreten. In unserer Kirche werden Diakoninnen und Diakone in ihr Amt eingeseget. Sie sind in Einrichtungen der Diakonie und auch in der Gemeindegarbeit tätig. Neben einer entsprechenden Ausbildung bringen sie eine theologisch-diakonische Qualifikation mit. Viele von ihnen sind in diakonischen Ausbildungsstätten ausgebildet worden und gehören einer diakonischen Gemeinschaft an, z.B. Nazareth, Wittekindshof, Martineum.
- *Mitarbeitende in Gemeindepflege- und Diakoniestationen* (Art. 47 KO)
Diakoniestationen bieten gemeindenahes häusliches Krankenpflege im Stadtteil. Die ambulanten Dienste bilden das zentrale Bindeglied zwischen Krankenpflege im Krankenhaus und Angehörigenpflege zu Hause. Die Bedeutung der Diakoniestationen wächst, denn Kranke werden heute immer früher aus dem Krankenhaus entlassen, und viele Ältere können nicht mehr so wie früher auf Hilfe durch Familienangehörige zurückgreifen. Die Pflegefachkräfte der Diakoniestationen und Sozialstationen bieten umfangreiche Dienste in der Alten- und Krankenpflege, wozu außer Behandlungspflege und Kurzzeitpflege etwa auch Hilfen im Haushalt, Unterstützung für Familien, Pflegeberatung, Seelsorge und Sterbebegleitung gehören. Die kirchliche Dienstleistung „Ambulante Pflege“ muss sich dabei zunehmend auf einem durch Wettbewerb geprägten Markt behaupten. Auch wenn Diakoniestationen an Krankenhäuser angeschlossen sind oder sich zu Verbänden zusammenschließen, bleiben sie doch wesentliches Element einer gemeindlichen Diakonie, die das biblische Gebot, Kranken zu helfen, erkennbar und wirksam wahrnimmt.
- *Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit* (Art. 48, 49 KO)
Das bekannteste Arbeitsfeld von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen ist die Jugendarbeit. Hier sind sie in der gemeindlichen oder offenen Arbeit tätig. Für viele junge Menschen sind sie wichtige Identifikationspersonen, die Interesse am Glauben wecken und Orientierung bieten. Sie gewinnen, schulen und begleiten Ehrenamtliche. Auch in der Erwachsenenbildung, im Fundraising, in der Seelsorge und in anderen kirchlichen Arbeitsfeldern werden sie eingesetzt. Als Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit verfügen sie – ebenso wie Diakoninnen und Diakone – über eine doppelte Qualifikation, d.h., sie haben eine Fachausbildung in einem sozialen oder pädagogischen Beruf und bringen eine theologische Grundausbildung mit. Die Ordnung

für die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) regelt die Qualifikationserfordernisse, die Anstellungsvoraussetzungen, die Arbeitsfelder und die Fortbildung für diese Berufsgruppe.

- *Erzieherinnen und Erzieher* (Art. 50 KO)
Erzieherinnen und Erzieher in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder betreuen, bilden und erziehen Kinder im Alter von wenigen Monaten bis zu 14 Jahren. Sie machen für die Eltern, die Gemeinde und die Kinder selbst die Kindergärten zu Lebens- und Lernorten, in denen gespielt, gelernt, gefeiert und gebetet wird. Erzieherinnen und Erzieher fördern das Miteinander sozialer Schichten und unterschiedlicher Kulturen und Religionen. Sie vermitteln Wissen und Grundfertigkeiten für eine Welt, die sich beschleunigt wandelt. Sie geben Orientierung durch Einübung in den Glauben und Weitergabe kirchlicher Bräuche und Traditionen. Die steigende Zahl immer jüngerer Kinder im Kindergarten, die gewachsenen Bildungsansprüche, die abnehmenden elterlichen Erziehungsfähigkeiten und die Zwänge der Finanzierung und eines flexibleren Personaleinsatzes werden zu größeren Herausforderungen für die fachliche, persönliche und soziale Kompetenz der Fachkräfte in den Tageseinrichtungen für Kinder.
- *Küsterinnen und Küster* (Art. 51 KO)
Das Amt der Küsterin und des Küsters hat eine lange Tradition und ist von großer Bedeutung für das Leben der Gemeinde. Neben der Verantwortung für die kirchlichen Gebäude, für den geordneten äußeren Ablauf des Gottesdienstes, die Sicherheit der Anlagen und vieles mehr gestaltet die Küsterin oder der Küster das Erscheinungsbild einer Gemeinde mit.

In landeskirchlichen Lehrgängen werden die Küsterinnen und Küster umfassend in ihre Aufgaben eingeführt. Dies geschieht u.a. in Kooperation mit der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe.

Für weitere Informationen: Arbeitshilfe „Küsterdienst“ der EKvW (www.evangelisch-in-westfalen.de oder Broschüre in Teil 2).

- *Mitarbeitende in der Verwaltung* (Art. 52 KO)
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Verwaltung entlasten das Presbyterium bei der Verwaltung der Gemeinde. Sie nehmen ihre Verantwortung in vielen Bereichen und Aufgabengebieten wahr: In vielen Gemeinden sind sie direkt vor Ort in den Gemeindebüros erste Anlaufstelle für organisatorische Belange, aber auch in den Kreiskirchenämtern und im Landeskirchenamt unterstützen sie die anderen Mitarbeitenden. In Bereichen wie Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Friedhofswesen, Rechnungsprüfung oder in der Personalabteilung greift das Presbyterium auf das Fachwissen der Verwaltungsmitarbeitenden zurück und holt Auskünfte ein.

Die *landeskirchliche Stellenbörse* soll der raschen Information von kirchlichen Anstellungsträgern und kirchlichen Mitarbeitenden über Stellengesuche und offene Stellen dienen. Es gehört zu einer verantwortlichen Personalplanung, zunächst auch solche Mitarbeitenden zu berücksichtigen, die bereits in unserer Landeskirche tätig sind und von Arbeitslosigkeit bedroht oder betroffen sind (www.evangelisch-in-westfalen.de/stellenboerse).

Zum Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer siehe Seite 20 (Einleitung).

5.3 Regelmäßiges Mitarbeitendengespräch

Das Regelmäßige Mitarbeitendengespräch soll auf allen Leitungsebenen der Wahrnehmung und Förderung der Mitarbeitenden dienen. Vorgesetzte und Dienstaufsichtsführende sprechen mit den Mitarbeitenden über deren berufliche Situation und Entwicklung mit dem Ziel, die Arbeitszufriedenheit, die Arbeitsergebnisse und die Zusammenarbeit zu würdigen und zu verbessern. Die Gespräche werden nach einem festgelegten Verfahren in regelmäßigen Abständen geführt. Zuvor müssen die Strukturen geklärt sein, in denen die Gespräche geführt werden. Es sollten z.B. auch die folgenden Fragen geklärt sein: Wer ist der oder die zuständige Vorgesetzte? Wie viele Gespräche kann jeweils eine Person führen? An wen sollen weitere Gespräche delegiert werden, falls die Anzahl von Mitarbeitenden zu groß ist?

Das Regelmäßige Mitarbeitendengespräch wurde in ausgewählten Kirchenkreisen erprobt und ausgewertet. Es wird inzwischen in vielen Bereichen und auf allen Ebenen eingeführt. Wer diese Gespräche führt, sollte an einer Schulung oder Vorbereitung teilgenommen haben. (Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW, siehe Seite 113). Neben der sorgfältigen und sachgemäßen Anwendung der dienst- und personalrechtlichen Vorgaben gehört zu den Aufgaben von Vorgesetzten, Führung wahrzunehmen und für ein Klima der vertrauensvollen Zusammenarbeit zu sorgen. Das kann vor allem durch verlässliche Kommunikation und Transparenz von Planungen und Entscheidungen der Leitungsebene, durch Einbindung des Sachverstandes der Mitarbeitenden und durch deren rechtzeitige Beteiligung gestärkt werden. Leistung wird gewürdigt und Fehler angemessen und umgehend angesprochen. Menschen, die ihre Führungsaufgaben ehrenamtlich ausüben, stehen vor der Herausforderung, im Blick auf die beruflich tätigen Mitarbeitenden zwischen beruflichen und ehrenamtlichen Anforderungen zu unterscheiden. Andererseits müssen auch Vorgesetzte, zu deren beruflichen Aufgaben es gehört, Ehrenamtliche zu führen, darauf achten, dass die freiwillig geleistete Arbeit, die Kompetenzen und die Eigenständigkeit der Ehrenamtlichen angemessen gewürdigt werden.

Der Leitfaden für das Regelmäßige Mitarbeitendengespräch ist im Teil 2 beigelegt. Sie finden ihn auch unter www.evangelisch-in-westfalen.de.

6 Wirtschaftliche Leitung

6.1 Verwaltungsordnung als Instrument der Planung und Umsetzung der Finanz- und Vermögenswirtschaft

Für die Arbeit der Verwaltung stellt die Verwaltungsordnung das Handwerkszeug dar (Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der EKvW [Verwaltungsordnung – VwO, RS 800]).

Da nach der KO das Presbyterium für die Verwaltung der Kirchengemeinde verantwortlich ist, müssen seine Mitglieder die Grundzüge der VwO und ihre wesentlichen Bestimmungen kennen. Die VwO geht sowohl auf die Fragen der Leitung, der Verwaltung und der Aufsicht als auch auf Fragen der Haushaltswirtschaft und der Vermögensverwaltung ein. Sie ergänzt und vertieft damit die Regelungen der KO. Gleichzeitig enthält sie eingehende Vorschriften für die Kassenführung, die Geldverwaltung, den Zahlungsverkehr und die Buchführung.

Im Rahmen der *Haushaltswirtschaft* stehen die Verfahren zur Aufstellung von Haushaltsplänen, Haushaltssicherungskonzepten, Kostendeckungsplänen sowie Wirtschaftsplänen im Vordergrund. Haushaltsplanung und Kassenverwaltung sind darauf angelegt, Rechenschaft über die Finanzverwaltung abzulegen. Nach Ablauf eines Haushaltsjahres ist die *Jahresrechnung* zu erstellen. Sie ist Grundlage für die Rechnungsprüfung und für die Entlastung durch den Kreissynodalvorstand bzw. die Kreissynode. Dem Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Mittel dient das *Rechnungsprüfungswesen*. Rechnungsprüfung drückt kein Misstrauen aus, sondern dient der Entlastung der Verantwortlichen und der Bestätigung ordnungsgemäßer Haushaltswirtschaft.

Im Rahmen der *Vermögensverwaltung* unterscheidet die VwO je nach Zweckbestimmung Kapitalien, Grundstücke, Rechte und Gegenstände von besonderem Wert. Zur Pflege des Vermögens und der Einnahmen der Kirchengemeinde enthält die VwO sehr eingehende Vorschriften. Sie fordern Erhaltung und Verbesserung des kirchlichen Vermögens, das die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben sicherstellen soll. Aus diesem Grunde verlangt die VwO bei wesentlichen Verfügungen über das Vermögen eine Genehmigung durch ein Aufsichtsorgan.

Dem Grundsatz der Erhaltung und Sicherung des kirchlichen Vermögens entspricht es, dass Gebäude in gutem baulichen Zustand zu erhalten und regelmäßig zu überprüfen sind. Hierzu gehört es, dass jährlich unter Beteiligung von Sachverständigen eine Begehung aller kirchlichen Gebäude erfolgt und festgestellt wird, ob Bauschäden vorhanden sind. Diese Aufgabe kann einer Baukirchmeisterin oder einem Baukirchmeister, aber auch einem Bauausschuss des Presbyteriums übertragen werden. Die VwO trägt zu klarer und vertrauensweckender Arbeit bei.

6.2 Haushaltsplan

Jede Kirchengemeinde hat im Haushaltsplan die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Durch den Beschluss des Haushaltsplans wird die Verpflichtung der Verwaltung, die für die Kirchengemeinde oder den Kirchenkreis bestimmten Einnahmen anzunehmen, und das Recht, die veranschlagten Ausgaben zu leisten, begründet. Der Haushaltsplan ist also die Grundlage der kirchlichen Finanzwirtschaft. An den im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben ist der Finanzbedarf und damit auch die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Aufgabenerfüllung einer Gemeinde ablesbar.

Auf der gegenüberstehenden Einnahmenseite ist erkennbar, wie dieser Finanzbedarf gedeckt und wie der notwendige Ausgleich erreicht wird. (Wie hoch ist der Anteil der Kirchensteuer-Zuweisung am Haushaltsplan? Wie hoch ist die Summe beispielsweise der Mieteinnahmen? Ist eine Zuführung aus Rücklagen zur Ausgleichserreichung notwendig?)

Der Haushaltsplan ist jährlich durch Beschluss des Presbyteriums aufzustellen (Grundsatz der Jährlichkeit § 63 VwO). Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss sämtliche voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein (Grundsätze der Vollständigkeit § 68 Abs. 1 VwO und Ausgeglichenheit § 68 VwO). Dabei sind Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander und in voller Höhe zu veranschlagen (keine Saldierung, Bruttoprinzip § 71 Abs. 1 VwO). Alle Einnahmen dienen grundsätzlich als Deckung für die gesamten Ausgaben (Gesamtdeckungsgrundsatz § 66 VwO), wenn nicht einzelne Einnahmen zweckgebunden sind. Dem Grundsatz der Haushaltsklarheit (§ 71 Abs. 2 und § 69 Abs. 4–6 VwO) entsprechen die Erstellung nach einem Gliederungsplan und das Verbot, Ausgaben für den gleichen Zweck an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes zu veranschlagen. Der Grundsatz der Haushaltswahrheit (§ 71 Abs. 2 und § 69 Abs. 4–6 VwO) gebietet, dass die Einnahmen und Ausgaben den tatsächlichen Beträgen möglichst nahekommen, also, soweit sie nicht errechnet werden können, zumindest sorgfältig geschätzt werden müssen. Bei Aufstellung und Ausführung der Haushaltspläne und Kostendeckungspläne sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 65 Abs. 1 VwO) zu beachten. Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über die Folgekosten und ggf. auch über die Wirtschaftlichkeit anzustellen.

Sollte der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden, so unterliegt die Haushaltsführung in Einnahmen und Ausgaben engen Grenzen; die Feststellung des Haushaltsplans sollte in diesem Fall so schnell wie möglich nachgeholt werden.

Der Haushaltsplan ist gemäß VwO in geeigneter Weise bekannt zu machen.

6.3 Haushaltssicherungskonzept

Der demografische Wandel und andere Ursachen bewirken einen dauerhaften Verlust der Finanzkraft. Selbst eine zeitweise konjunkturelle Erholung kann den zahlenmäßigen Rückgang von Gemeindegliedern und Kirchensteuern nicht aufhalten. Aus dieser Entwicklung folgt, dass die Einnahmen nicht mehr der Höhe der Ausgaben entsprechen. Hier gilt es, die bestehenden Strukturen zu verändern, um Ausgaben dauerhaft in Einklang mit verminderten Einnahmen zu bringen.

Soweit bei Aufstellung des Haushaltsplans die Schere zwischen den Einnahmen und Ausgaben nicht mehr zu schließen ist, wird sich dieser Trend auch in den Jahresabschlüssen künftiger Jahre abzeichnen. Die Übertragung von Haushaltsfehlbeträgen in die Folgehaushalte ist auf Dauer keine Lösung, sie führt langfristig zu einem Auftürmen von Altfehlbeträgen, die künftige Haushaltsjahre steigend belasten.

Kann der Haushaltsplan infolge dieser Entwicklungen nicht rechtskräftig durch Feststellungsbeschluss in Kraft gesetzt werden, tritt zunächst das Verfahren der vorläufigen Haushaltsführung in Kraft (vgl. § 84 Abs. 3 VwO). Es dürfen dann nur die Ausgaben geleistet werden, die bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen. Um die Handlungsfähigkeit wiederzuerlangen, ist ein Haushaltssicherungskonzept mit dem Ziel aufzustellen, den Haushaltsausgleich in absehbarer Zeit herbeizuführen und nach erfolgter Konsolidierung den Haushalt so zu steuern, dass ein nachhaltiger Ausgleich gewährleistet bleibt. Das Haushaltssicherungskonzept (§§ 67a, 67b VwO) umfasst daher alle Maßnahmen zum Ausgleich des Haushaltes sowie zum Abbau von Haushaltsfehlbeträgen und gründet sich auf eine durchzuführende Aufgabenkritik. Es orientiert sich an der Haushaltssystematik, ist aber inhaltlich frei gestaltbar. Die Darstellung kann nach Abschnitten/Unterabschnitten oder nach Einnahme-, Ausgabe-Haushaltsstellen erfolgen. Dabei werden diejenigen Haushaltsstellen erfasst, deren Ansätze sich im weiteren Verlauf positiv oder negativ verändern werden.

Das Haushaltssicherungskonzept ist der Superintendentin oder dem Superintendenten zur Genehmigung vorzulegen. Es ist fortzuschreiben und im Blick auf die Zielvorgabe, den Haushaltsausgleich zu einem bestimmten Jahr zu erlangen, jährlich anzupassen. Gegenüber der Finanzplanung (§ 67 VwO) ist das Haushaltssicherungskonzept verbindlich und lässt für die Dauer seiner Laufzeit den Mangel des fehlenden Haushaltsausgleichs unberührt. Die Haushaltswirtschaft unterliegt zudem nicht den Einschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 84 Abs. 3 VwO). Herzstück des Haushaltssicherungskonzeptes ist die Aufgabenkritik. Sie ist Voraussetzung und stellt zugleich den wesentlichen Bestandteil eines Haushaltssicherungskonzeptes dar. Sie beinhaltet strategische, planerische und strukturelle Neuordnungen im Hinblick auf künftig noch finanzierbare Strukturen und Aufga-

benfelder. Insbesondere ist die Aufgabenkritik als ein stetiger Prozess zu verstehen, der in das Haushaltssicherungskonzept und in die Haushaltsplanung einzubinden ist und zur Entscheidung darüber führt, welche Aufgaben künftig noch wahrgenommen und finanziert werden können. Ein Haushaltssicherungskonzept ohne Aufgabenkritik ist nur ein Sparkonzept, welches in vielen Fällen nicht mehr zur dauerhaften Gesundung der Haushaltswirtschaft ausreichen wird. Im Rahmen der Aufgabenkritik soll eine Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung dahin gehend erfolgen, ob eine Aufgabe noch wahrgenommen werden soll oder die Möglichkeit besteht, die Aufgabe wirtschaftlicher wahrzunehmen. Alle gemeindlichen Aktivitäten sollen unter diesem Blickwinkel untersucht, bewertet und neu entschieden werden.

Nur durch nachsichtigen Umgang und Pflege der vorhandenen wirtschaftlichen Güter unter Berücksichtigung der Grundsätze der Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung vorhandener Ressourcen kann ein generationenübergreifendes und -gerechtes Ressourcenverbrauchskonzept realisiert werden, um evangelische Kirchengemeinden und deren Einrichtungen zukunftsfähig zu machen.

6.4 Wirtschaftlich geführte Einrichtungen

Die EKvW ist ebenso eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) wie ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Eine solche kirchliche KdöR ist nach § 1 KStG regelmäßig nicht unbeschränkt steuerpflichtig, weil ihre eigentliche Tätigkeit in der Wahrnehmung kirchlicher („hoheitlicher“) Aufgaben besteht. Die Einnahmen dieser kirchlichen Körperschaften unterliegen also zunächst nicht der Steuerpflicht. Dies gilt aber nur, wenn die kirchlichen Körperschaften keine sog. „Betriebe gewerblicher Art“ (BgA) – also verkürzt: wirtschaftlich tätige Betriebe – im Sinne des Steuerrechts unterhalten, denn solche BgA sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, ggf. gewerbsteuerpflichtig und, soweit keine Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift greift, auch umsatzsteuerpflichtig.

Ob eine Einrichtung ein BgA ist, entscheidet sich nach den Regeln des Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und des Umsatzsteuerrechtes.

Bitte beachten Sie dazu das jeweils aktuelle Rundschreiben der Landeskirche, welches Sie auch bei der kreiskirchlichen Verwaltung nachfragen können.

6.5 Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden

Es entspricht dem Grundsatz der Erhaltung und Sicherung des kirchlichen Vermögens, dass Gebäude, ihre Ausstattungsgegenstände, die dazu gehörenden Einrichtungen und Anlagen regelmäßig zu überprüfen sind (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 VwO). Hierzu gehören gem. § 40 VwO jährliche Besichtigungen unter Beteiligung von Sachverständigen. Diese Aufgabe kann einer Baukirchmeisterin oder einem Baukirchmeister, aber auch einem Bauausschuss des Presbyteriums übertragen werden.

Bei der Planung, Errichtung und Unterhaltung ihrer Bauten werden die Kirchengemeinden durch den Kirchenkreis und das Landeskirchenamt unterstützt. Die dauerhafte Verringerung der Finanzkraft der Kirche hat Auswirkungen auf die kirchliche Arbeit und die kirchlichen Gebäude. Zahlreiche evangelische Kirchengemeinden befinden sich zurzeit in Strukturveränderungsprozessen, damit auch zukünftig die Erfüllung des kirchlichen Auftrags gewährleistet ist. Diese Prozesse haben auch Einfluss auf das kirchliche Vermögen, sodass bestehende Gebäude u.a. zugunsten neuer Standorte aufgegeben werden müssen.

Nach der VwO sollen kirchliche Bauten gem. § 38 VwO funktionsgerecht, architektonisch dem jeweiligen Zweck angemessen, solide, preiswert und unter Berücksichtigung ökologisch-energiesparender sowie behindertenfreundlicher Gesichtspunkte gebaut werden.

Beschlüsse über Instandsetzungen, Erneuerungen oder Neubauten gottesdienstlicher Räume bedürfen, wenn die bauliche Grundgestalt oder die künstlerische Ausstattung des Gebäudes geändert wird, gem. § 43 Abs. 1 VwO der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Sowohl Maßnahmen an Denkmälern als auch Neubauten, Erweiterungsbauten und Umbauten von Dienstwohnungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung. Gleiches gilt für den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Für sonstige Baumaßnahmen, z.B. an Gemeindehäusern, gilt die Genehmigung gem. § 43 Abs. 1 Satz 2 VwO als erteilt, wenn ein Kostenvolumen von 350.000 € nicht überschritten wird und Darlehen nicht in Anspruch genommen werden. Die landeskirchliche Bauberatung ist gem. § 41 VwO bei allen genehmigungspflichtigen Maßnahmen frühzeitig in Anspruch zu nehmen.

Beabsichtigte Investitionsmaßnahmen müssen im Rahmen einer Gesamtkonzeption betrachtet werden. Eine Beschreibung des Gebäudebestandes der Kirchengemeinde sollte die erste Stufe der Grundlagenermittlung darstellen, um Entscheidungen über konkrete Investitionsmaßnahmen treffen zu können. Des Weiteren sollte eine Prioritätenliste über die in der Kirchengemeinde anstehenden Instandsetzungs- und Renovierungsmaßnahmen erstellt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen im Rahmen von Gebäudestrukturanalysen in Zusammenarbeit mit dem landeskirchlichen Baureferat eine Entscheidungsgrundlage für Strukturveränderungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Im Januar 2007 hat eine Fachkonferenz zum Thema „Kirche und Immobilien – Umgang mit kirchlichen Grundstücken und Gebäuden“ in Dortmund stattgefunden. Die Dokumentation dieser Konferenz finden Sie im Downloadbereich der EKvW unter dem Stichwort „Kirche und Immobilien“ (www.evangelisch-in-westfalen.de).

Pfarrdienstwohnungen

Das Pfarrdienstrecht geht vom Vorhandensein eines Pfarrhauses oder einer Dienstwohnung im Regelfall aus (§ 38 PfdG.EKD). Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, in der ihnen zugewiesenen Dienstwohnung zu wohnen; allerdings besteht kein Anspruch auf Beschaffung eines Pfarrhauses, wenn keines vorhanden ist.

Das Landeskirchenamt kann in besonderen Fällen von der Pflicht, im Pfarrhaus zu wohnen, befreien. Dies wird besonders wichtig in der Zeit vor dem Eintritt in den Ruhestand: Bis zu drei Monate vor Beginn des Ruhestandes wird der Auszug genehmigt, bei besonderen Gründen bis zu sechs Monate vor Ruhestandsbeginn. Weiterhin wird im Kontext mit der Planung, ein Pfarrhaus aufzugeben, die Möglichkeit des Auszugs aktuell. Die Aufgabe eines Pfarrhauses (Entwidmung) bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Dem Antrag wird im Regelfall entsprochen, wenn hierzu Presbyterium und Kreissynodalvorstand übereinstimmende Beschlüsse vorlegen und im Gebiet der Gemeinde geeignete Räumlichkeiten für seelsorgliche Gespräche zur Verfügung stehen. Diese Räumlichkeiten können sich nicht in der Privatwohnung der Pfarrerin oder des Pfarrers befinden. Auch wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer in einer privat angemieteten Wohnung oder in ihrem oder seinem eigenen Haus kein Amtszimmer zur Verfügung gestellt. Weitere Voraussetzung für die Entwidmung des Pfarrhauses ist, dass eine plausible künftige Verwendung dargelegt wird. Außerdem muss die Pfarrerin oder der Pfarrer auch künftig die Residenzpflicht einhalten.

Die Kosten des Pfarrhauses oder der Pfarrdienstwohnung werden von der Kirchengemeinde getragen. Je nach der Finanzsatzung des Kirchenkreises erhält der Kirchenkreis oder die Kirchengemeinde als Ausgleich die Dienstwohnungsvergütung, welche der Pfarrerin oder dem Pfarrer von der Besoldung abgezogen wird. Die Kirchengemeinde ist auch für die laufende Instandhaltung und die laufenden Schönheitsreparaturen verantwortlich und trägt hierfür die Kosten. Aufgrund ihrer Fürsorgepflicht für Pfarrerrinnen oder Pfarrer sowie der Verantwortung für die Gebäude der Kirchengemeinde muss das Presbyterium auch darauf achten, dass diese laufende Instandhaltung und die laufenden Schönheitsreparaturen auch durchgeführt werden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer muss für die Schönheitsreparaturen monatlich einen Pauschalbetrag als geldwerten Vorteil versteuern.

Das Pfarrhaus oder die Pfarrdienstwohnung muss bei Antritt der Stelle auch förmlich an die Pfarrerin oder den Pfarrer übergeben werden.

Wegen der näheren Einzelheiten stehen die zuständigen Kreiskirchenämter zur Verfügung.

Friedhof

■ *Geschichte*

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts war das Friedhofs- und Bestattungswesen ausschließlich Angelegenheit der Kirchengemeinden. Heute gehören diese Aufgaben im Rahmen der sog. Daseinsfürsorge verfassungsrechtlich zu den Pflichtaufgaben der Kommunalgemeinden. Im Bereich der EKvW unterhalten immer noch ungefähr 250 Kirchengemeinden sowie zwei Verbände insgesamt über 320 Friedhöfe. Mittelfristig muss vor dem Hintergrund der ständig wachsenden Anforderungen und der Risiken im Friedhofs- und Bestattungswesen diese zergliederte Struktur zugunsten von größeren und tragfähigeren Strukturen überwunden werden.

■ *Einbindung in die Arbeit der Kirchengemeinde*

Die Begleitung von Menschen im Trauerfall und im Rahmen einer Beerdigung bietet der Kirchengemeinde die Gelegenheit, mit möglichst vielen Menschen in Kontakt zu kommen und die christliche Auferstehungsbotschaft zu verkünden. Hier hat die Kirchengemeinde die Chance, die Menschen mit dem Evangelium in Berührung zu bringen und positive Bilder von Kirche zu transportieren. Der Friedhof als Teil der Kirchengemeinde soll sich in der Gemeindekonzption widerspiegeln.

■ *Rechtlicher Rahmen*

Die Gesetzgebungshoheit im Friedhofs- und Bestattungswesen liegt bei den Bundesländern. In Nordrhein-Westfalen ist erstmals zum 1. September 2003 ein Bestattungsgesetz in Kraft getreten. Die erste Änderung dieses Bestattungsgesetzes trat am 1. Oktober 2014 in Kraft. Gemäß § 1 Abs. 2 Bestattungsgesetz NRW dürfen neben den Kommunalgemeinden auch Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Friedhöfe anlegen und unterhalten. Um die rechtlichen Fragen der Verwaltung und Unterhaltung der evangelischen Friedhöfe in Westfalen zu regeln, hat die Kirchenleitung die Verordnung für das Friedhofswesen in der EKvW (Friedhofswesenverordnung – FWVO) einschließlich Durchführungsbestimmungen erlassen.

Entsprechend den staatlichen und kirchlichen Vorschriften müssen sich die Friedhöfe aus Gebühreneinnahmen finanzieren, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren sind. Kirchensteuermittel dürfen zur Finanzierung der kirchlichen Friedhöfe nicht eingesetzt werden.

■ *Satzungen*

Das Friedhofsdezernat erarbeitet Handreichungen (Zukunft und Entwicklung der evangelischen Friedhöfe, Anonyme Grabstätten, Islamische Bestattungen, Umweltschutz auf kirchlichen Friedhöfen), Mustersatzungen (Friedhofssatzung, Friedhofsgebührensatzung, Grabmal- und Bepflanzungssatzung) und Musterverträge

(Werkvertrag mit Leistungsverzeichnis, Dauergrabpflegevertrag). Gemäß den Bestimmungen der FWVO müssen die Träger von Friedhöfen die auf Basis der Muster erarbeiteten Satzungen dem Friedhofsdezernat zur Prüfung und kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorlegen. Für die Friedhofsgebührensatzungen holt das Friedhofsdezernat die erforderliche staatsaufsichtliche Genehmigung der zuständigen Bezirksregierung ein.

■ *Chancen und Ausblick*

Viele im Friedhofs- und Bestattungsbereich tätige Personen bestätigen, dass sich das Bild des Friedhofs in den letzten fünfzehn Jahren stark verändert hat. Gesamtgesellschaftliche Umbrüche und Veränderungen hinterlassen ihre Spuren. Dabei sind Trends zur Privatisierung (z.B. Begräbniswälder), Individualisierung (z.B. besondere Grabsteingestaltung) und Anonymisierung (z.B. anonyme Bestattungen oder Aschestreufelder) vor dem Hintergrund einer deutlich gestiegenen Nachfrage nach Urnengrabstätten und pflegefreien Grabstätten zu beobachten. Friedhofsträgerinnen und Friedhofsträger, die die Attraktivität des Friedhofs durch neue Bestattungs- und Beisetzungsformen steigern möchten, müssen beachten, dass sich diese nur dann auf einem evangelischen Friedhof wiederfinden dürfen, wenn sie mit dem christlichen Menschenbild vereinbar sind. Deswegen sind Satzungen, die die Möglichkeit von anonymen Bestattungen oder Aschestreuefeldern auf kirchlichen Friedhöfen vorsehen, nicht genehmigungsfähig. Soll Totenasche im Wurzelbereich eines Baumes vergraben werden, müssen auch patentrechtliche Grenzen beachtet werden.

Der Abbau eines Überhangs an Friedhofsflächen (Vermarktung von nicht benötigten Erweiterungsflächen, Schließung und Entwidmung von Grabfeldern bzw. Friedhöfen) und die Konzentration der Grabfelder sind zentrale Aufgaben der Bewirtschaftung der Friedhofsfläche.

Wichtig ist auch zu erkennen, dass sich die Friedhofsnutzer in den vergangenen Jahren von Antragstellern zu Kunden entwickelt haben. Sie prüfen Angebote, fragen nach und können zwischen verschiedenen Anbietern und Möglichkeiten wählen. Den Friedhofsträgerinnen und Friedhofsträgern wird empfohlen, sich mit Kundenwünschen auseinanderzusetzen und dem veränderten Kundenverhalten angemessen Rechnung zu tragen.

Informationen und Dokumente zum Friedhofswesen finden Sie in der Gruppe „Friedhofswesen“ im Intranet-Portal der Ev. Kirche von Westfalen (KiWi) unter www.kiwi-portal.de.

Erbbaurecht

Werden aufgrund von strukturellen Veränderungen bestimmte kirchliche Gebäude nicht mehr benötigt, stehen zur Verwertung dieser Immobilien verschiedene Möglichkeiten wie Vermietung/Verpachtung, Veräußerung, Umnutzung/Entwidmung sowie Vergabe im Wege des Erbbaurechts zur Verfügung. In der Regel dürfen Erbbaurechte an kirchlichen Grundstücken zugunsten Dritter nur bestellt werden, wenn die Grundstücke zur Erfüllung kirchlicher Zwecke von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder sonstigen kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen, Anstalten und Werken nicht benötigt werden.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 93, 94 BGB) sind fest eingefügte Gebäude wesentliche Bestandteile des Grundstücks. Der Eigentümer des Grundstücks ist deshalb auch stets Eigentümer der mit dem Grundstück verbundenen Gebäude. Dieses Prinzip wird durch die Sonderform des Erbbaurechts durchbrochen! Das Erbbaurecht ist das veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche eines fremden Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Vom juristischen Laien ist häufig der Begriff „Erbpacht“ zu hören. Das BGB kennt jedoch ein Erbpachtrecht nicht. Das Erbbaurecht kann einen weiten Bereich von Interessen abdecken: Für die Kirchengemeinde, die Eigentümerin des Grundstücks bleiben will, ermöglicht die Ausgabe eines Erbbaurechts, das Grundstück finanziell zu verwerten, ohne es zu veräußern; dabei ist es unerheblich, ob das Grundstück bebaut oder unbebaut ist. Die Kirchengemeinde erzielt in Form des Erbbauzinses als Nutzungsentgelt einen laufenden dinglich und wertgesicherten Ertrag. Bei Wohnungserbbaurechten sollte in der Regel ein Erbbauzins von 3 bis 6 Prozent des Bodenrichtwertes nach Richtwertkarte erzielt werden.

Für den Erbbauberechtigten hat der Erwerb eines Erbbaurechts den Vorteil, dass er kein Kapital für den Erwerb des Grundstücks aufzubringen braucht, wodurch der Eigenheimbau für ihn finanziell erschwinglich wird. Die zeitliche Beschränkung auf 99 Jahre entspricht der sonst üblichen Dauer von Erbbaurechten.

Die grundlegenden Bestandteile eines Erbbaurechtsvertrages finden sich in der „Arbeitshilfe Erbbaurechtsvertrag“ (RS 931). Diese Arbeitshilfe unterliegt einer ständigen Aktualisierung, ist Grundlage eines jeden Erbbaurechtsvertrages in der EKvW und dient gleichzeitig als Hilfe für die Presbyterien und Verwaltungen in unserer Landeskirche, genauso wie das „Merkblatt über Erbbaurechte“ (RS 930).

Die Vergabe von Erbbaurechten trägt dem Grundsatz der Unveräußerlichkeit von Grundstücken Rechnung und sichert dem kirchlichen Rechtsträger laufende Einnahmen in Form von Erbbauzinsen in Zeiten sinkender Kirchensteuereinnahmen und ist deshalb eine attraktive Form der Nutzung des kirchlichen Grund und Bodens.

Bewahrung der Schöpfung – Ökologie in der Kirchengemeinde

Klima- und Ressourcenschutz im kirchlichen Handeln glaubwürdig zu verankern ist das Bestreben der EKvW. Von besonderer Bedeutung ist dabei umfassende energetische Begutachtung und Optimierung kirchlicher Gebäude und ein verbessertes Nutzerverhalten. In Zeiten rasch steigender Energiepreise können dadurch Betriebskosten dauerhaft gesenkt und finanzielle Spielräume für andere kirchliche Aufgaben gewonnen werden.

Mit der Initiative „Klimaschutz EKvW 2020“ stellt sich die gesamte EKvW ihrer Verantwortung und setzt sich durch einen Synodenbeschluss das Ziel, ihre klimarelevanten CO₂-Emissionen bis 2020 um 40 Prozent (bezogen auf 1990) zu reduzieren. Es gibt einen fundierten Maßnahmenkatalog, das Integrierte Klimaschutzkonzept der EKvW, der aufzeigt, mit welchen Maßnahmen in allen Bereichen kirchlichen Handelns und wie jede Kirchengemeinde ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten kann. Auch kirchliche Veranstaltungen wie z.B. Kreissynoden sollten klimafreundlich gestaltet werden. Bei der Landessynode ist dies bereits seit 2011 der Fall. Die Initiative „Klimaschutz EKvW 2020“ basiert auf gut erprobten, sehr erfolgreichen Systemen. Jede Kirchengemeinde sollte daher eine Teilnahme an den im Folgenden dargestellten Angeboten prüfen.

■ *Kirchliches Energiemanagement*

Beratung, Begleitung und Unterstützung bietet die Klimaschutzagentur EKvW – die zentrale Servicestelle in der EKvW. Hier erhalten alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Einrichtungen Fachinformationen, Aktions-Bausteine, Veranstaltungen und Fortbildungen für den Klimaschutz in den Bereichen Gebäude, Mobilität, Beschaffung und kirchliche Flächen (Informationen und Kontakt unter www.klimaschutz-ekvw.de).

Am effektivsten leistet eine Kirchengemeinde ihren Beitrag zum Klimaschutz durch Energieeinsparungen an ihren Gebäuden. Das „kirchliche Energiemanagement“ ist hierfür das wichtigste Instrument. Für das Energiemanagement werden die Verbrauchswerte für Wärme und Strom monatlich genau erfasst und ausgewertet. So entsteht ein klares Bild davon, welche klimaschädlichen Emissionen und Kosten die Gebäude verursachen und welche Möglichkeiten zur Energieeinsparung sich bieten. Für die Einführung des Energiemanagements hält die Klimaschutzagentur alle notwendigen Arbeitsmaterialien, Schulungen und individuelle Beratung bereit. Nach erfolgreicher Einführung des Energiemanagements erhalten die Kirchengemeinden ein Zertifikat und können ihr Klimaschutzengagement öffentlichkeitswirksam verbreiten.

■ *Umweltmanagement „Der Grüne Hahn“*

Für Kirchengemeinden, die das Energiemanagement bereits eingeführt haben, bietet das Umweltmanagementsystem „Der Grüne Hahn“ die Möglichkeit, ihre Klimaschutz- und Umweltarbeit auf weitere Themen auszudehnen. „Der Grüne Hahn

– Management für eine Kirche mit Zukunft“ ist ein systematischer Prozess der Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen. Dabei werden neue Formen der Teamarbeit in den Gemeinden erprobt und haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema „Bewahrung der Schöpfung“ begeistert. Umweltmanagement ist ein sich organisch in die spezifischen Arbeitsanforderungen einer kirchlichen Einrichtung einfügendes System. Die Einrichtungen erfüllen nach erfolgreicher Einführung des Managementsystems die Kriterien der EU-Verordnung EMAS III. Neben der Umweltentlastung ist ein weiterer positiver Effekt die Kosteneinsparung. So konnten „Grüne Hahn“-Gemeinden mit dem im „Grünen Hahn“ enthaltenen Energiemanagement ihren Energieverbrauch im ersten Jahr der Einführung um ca. 15 bis 20% reduzieren. Ähnliches gilt für die Bereiche Wasserverbrauch und Abfallaufkommen. Seit 2003 haben sich in der EKvW über 120 Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen am „Grünen Hahn“ beteiligt (Informationen und Kontakt unter www.gruener-hahn.net).

■ Ökofaires Beschaffungsmanagement „Zukunft einkaufen“

„Zukunft einkaufen“ hat sich zu einem etablierten Angebot im Bereich der kirchlichen ökofairen Beschaffung (Energie, Papier und Druck, Nahrungsmittel, Reinigung, Textilien, Mobilität, IT, Natursteine, Blumen etc.) entwickelt. Kirchengemeinden, kirchliche und diakonische Einrichtungen werden dabei unterstützt, ihren Einkauf nachhaltig auszurichten und dadurch ein sichtbares Zeichen für die Bewahrung der Schöpfung zu setzen.

Das Koordinationsbüro von „Zukunft einkaufen“ berät, wie nachhaltige Beschaffungsstrukturen aufgebaut und Produkte nach ökologischen und sozialen Kriterien eingekauft werden können. Den interessierten kirchlichen und diakonischen Einrichtungen stehen dafür Arbeitshilfen wie Leitfäden, Checklisten, Beratung und Bildungsveranstaltungen zur Verfügung (Information und Kontakt: www.zukunft-einkaufen.de).

6.6 Bewirtschaftung von Finanz- und Sachvermögen

Unter dem Begriff Vermögen versteht man die Summe aller in Geld messbaren subjektiven Rechte einer natürlichen oder juristischen Person. Kirchliches Vermögen kann (neben einem ideellen Wert) einen materiellen, einen künstlerischen, einen ökologischen, einen geschichtlichen oder einen wissenschaftlichen Wert haben. Kirchliches Vermögen tritt zunächst in Erscheinung als:

- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, hierzu gehören die damit verbundenen aufstehenden Gebäude und z.B. Erbbaurechte, Wegerechte usw.,
- Geldvermögen z.B. Kapitalvermögen, Rücklagen,
- Rechte gegenüber Dritten z.B. Patronatsrechte,
- sonstige Rechte und Forderungen z.B. aus Verträgen,

- Gegenstände von besonderem historischen, künstlerischen Wert z.B. Altarbild, Abendmahlskelch,
- sonstige Vermögenswerte, die im Einzelfall einen erheblichen wirtschaftlichen Wert haben können.

Gemäß § 14 Abs. 1 VwO gliedert sich kirchliches Vermögen in Kirchenvermögen, Pfarrvermögen und sonstiges Zweckvermögen (z.B. Diakonie-, Krankenhaus-, Stiftungs-, Friedhofsvermögen usw.). Dabei sind diese Vermögen zugleich nach Gesetz, Stiftung oder Satzung zweckbestimmt. Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarrvermögen der Pfarrbesoldung und das sonstige Zweckvermögen den kirchlichen Zwecken, denen es gewidmet ist. Die Zweckbestimmung des Vermögens erstreckt sich sowohl auf das bei Veräußerung oder Verlust erlangte Ersatzvermögen (z.B. Kaufpreis oder Versicherungsentschädigung) als auch auf Vermögensmehrungen (Zinsen). In dem folgenden Schaubild wird beispielhaft das Zusammenspiel der Zweckbestimmung und den unterschiedlichen Vermögensteilen deutlich.

Vermögensteile Vermögensarten	Kirchenvermögen	Pfarrvermögen	Diakonievermögen	Friedhofsvermögen	Sonstiges Zweckvermögen
Grundstücksvermögen	Grundstücke und Erbbau-rechte	z.B. Grundstück, das dem Pfarrvermögen zugeordnet ist		Friedhofsgrundstück mit Kapelle	
Kapitalvermögen	Sparbücher, Festgeld und Tagesgeldkonten, Sparbriefe				
Rücklagen	z.B. Orgel- oder Glockenrücklage, Bauunterhaltung	Rücklagen zur Finanzierung von Beihilfeansprüchen	Klingelbeutelgelder, zweckgebundene Spendenmittel	Friedhofsunterhaltungsrücklage	
Gegenstände von besonderem Wert	Abendmahlskelch, Altarbild usw.				
Sonstige wiederkehrende Rechte und Pflichten	Renten, Zuschüsse, Dotationen				
Bürgschaften*)					

Vermögensarten \ Vermögensteile	Kirchenvermögen	Pfarrvermögen	Diakonievermögen	Friedhofsvermögen	Sonstiges Zweckvermögen
Schulden*)	Darlehensaufnahmen bei Dritten und beim eigenen Vermögen				

*) Sog. „Negativ-Vermögen“

Grundstücke des Pfarrvermögens sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 bzw. 6 GrStG grundsteuerbefreit. Die Grundsteuerbefreiung beruht als sog. „negative Staatsleistung“ auf Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 WRV. § 3 Abs. 1 Nr. 5 GrStG erfasst dabei einerseits die Fälle der Steuerbefreiung von Dienstwohnungsgrundstücken („Pfarrhaus“) und § 3 Abs. 1 Nr. 6 GrStG andererseits Grundstücke, die mindestens seit dem 1. Januar 1987 dem Pfarrvermögen gewidmet sind. Eine Teilnahme an der Grundsteuerbefreiung für Grundstücke, die dem Pfarrvermögen gewidmet sind und insoweit erst nach dem o.g. Zeitpunkt dem Pfarrvermögen gewidmet wurden, ist damit ausgeschlossen. Davon werden also alle späteren Grundstückskauf- und Tauschgeschäfte erfasst.

Infolgedessen besteht für die Grundstücke, die sich im Bestand vor dem 1. Januar 1987 befinden, ein erhöhter Bestandsschutz. Eine besondere Rechtfertigung für den erhöhten Bestandsschutz ergibt sich auch aus der drohenden Gefahr, die sich aus einem stetigen „Abschmelzen“ des Grundvermögenbestandes ergibt. Der Staat könnte möglicherweise daran denken, eine Ablösung der Grundsteuerbefreiung für die verbleibenden Grundstücke vorzunehmen. Soweit sich dennoch der Zwang ergibt, Grundstücke des Pfarrvermögens gegen andere einzutauschen oder zu veräußern (z.B. Enteignung), entfällt die Grundsteuerbefreiung.

Dabei gelten folgende Regelungen:

- Der Verkaufserlös ist entweder direkt für den Kauf eines Ersatzgrundstücks zu verwenden oder dem Kapitalvermögen mit entsprechender Ankaufspflichtung und damit befristet zuzuführen. Der Veräußerungserlös bleibt entsprechend zweckgewidmet. Für anderweitige Maßnahmen steht dieser Kapitalbetrag nur im Rahmen eines inneren Darlehens (§ 59 VwO) zur Verfügung.
- Der Verlust der Grundsteuerbefreiung ist in Höhe des 20-Fachen der ersparten Steuer und damit zusätzlich neben dem Kaufpreis angemessen zu vergüten. Diese Regelung geht zurück auf § 64 Abs. 6 der Landgemeindeordnung für Westfalen 1856 „Abfindung bei Ablösung“.

§ 50 VwO erläutert in den Absätzen 1 und 2 Grundsätzliches zum Kapital- und Rücklagevermögen. Hiernach umfasst das Kapitalvermögen Geldbestände, die dazu bestimmt sind, Erträge zu erzielen. Es ist in seinem Bestand zu erhalten. Rücklagen

umfassen Geldbestände, die dazu bestimmt sind, zu einem späteren Zeitpunkt für einen bestimmten Zweck verwendet zu werden. Absatz 3 fordert auf, Kapitalvermögen und Rücklagen sicher und ertragbringend anzulegen. Als sicher gelten entweder Anlagen, die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften für mündelsicher oder vom Landeskirchenamt für zulässig erklärt worden sind. An dieser Stelle wird auf die Anlage IV zur VwO und damit auf die Anlagerichtlinien für das Geldvermögen verwiesen. Die Anlagerichtlinie hat zum Ziel, kirchliches Geldvermögen dem kirchlichen Auftrag entsprechend anzulegen und zu verwalten. Die in der Anlage aufgeführte erste Tabelle legt die Maximalwerte fest. Aussagen zu den Risiken einer Einzelanlage erfolgen dann in der zweiten Tabelle „Risikoklassen“. Die beiden Tabellen stellen verschiedene Dimensionen bei der Geldanlage dar und ergänzen sich gegenseitig.

Zu den Vorgaben kirchlicher Vermögensverwaltung kommt ein weiterer Aspekt hinzu: Die Kirchengemeinden verwalten das ihr von den Gemeindegliedern anvertraute Vermögen im Rahmen des kirchlichen Auftrags und der dafür vorgesehenen Ordnung (vgl. Art. 156 Abs. 1 KO, § 2 Abs. 1 VwO). Kirchliche Finanz- und Vermögensverwaltung ist daher immer eine treuhänderische Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden für das von den Gemeindegliedern anvertraute Vermögen.

Die VwO enthält einen ganzen Katalog an Bestimmungen über die Art und Weise des Umgangs mit dem kirchlichen Vermögen. Hierzu gehören beispielsweise

- Vermögenserhaltung und -verbesserung (§§ 2, 14, 15, 30, 50 VwO),
- Angemessene Ertragserzielung (Vermietung, Verpachtung, Erbbauzinsen) (§§ 2, 31, 34 VwO),
- Rechtzeitiges Planen und planmäßiges Bewirtschaften (§ 2 VwO),
- Klarstellung der Rechtsverhältnisse (§ 16 VwO),
- Nachweis des Vermögensbestandes (§§ 17 ff. VwO),
- Gewähr eines ausreichenden Versicherungsschutzes (§ 21 VwO),
- Unterhaltung und Pflege des Grundbesitzes (§33 VwO) und der Gebäude (§ 39 VwO),
- Baubesichtigungen (§ 40 VwO),
- Inanspruchnahme der Bauberatung und Bauplanung durch das Landeskirchenamt (§§ 41, 42 VwO),
- Rechenschaft über die Verwaltung des Vermögens.

Versicherungsfragen

Gemäß § 21 VwO erfordern Pflege und Sicherung des kirchlichen Vermögens einen ausreichenden Versicherungsschutz.

Vor diesem gesetzlichen Hintergrund hat die EKvW folgende Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

- Gebäudeversicherung,
- Inventarversicherung,

- Haftpflichtversicherung/Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung,
- Unfallversicherung,
- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Versicherungsnehmerin der Sammelversicherungsverträge ist die EKvW mit ihren unterschiedlichen Körperschaften einschließlich der angeschlossenen Einrichtungen, Ämter und Werke, Schulen usw. sowie ihrer wirtschaftlich unselbstständigen Betriebe und unselbstständigen Stiftungen („verfasste Kirche“).

Rechtlich selbstständige juristische Personen des Privatrechts (z.B. e.V., GmbH, selbstständige Stiftungen), aber auch nicht eingetragene Vereine und Gesellschaften bürgerlichen Rechts fallen nicht unter die Sammelversicherungsverträge. Sie müssen daher einen eigenen Versicherungsschutz sicherstellen.

Die Sammelversicherungsverträge werden von der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH mit Sitz in Detmold verwaltet.

Als Dienstleisterin der EKvW ist die Ecclesia grundsätzlich erste Ansprechpartnerin in allen versicherungsrechtlichen Fragen. So erfolgt insbesondere die Abwicklung von Schadenfällen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen direkt über die Ecclesia. Den kirchlichen Körperschaften wird empfohlen, vor Abschluss ergänzender Versicherungsverträge ebenfalls die Beratung der Ecclesia einzuholen.

Zusammenfassend verweisen wir auf die Broschüre „Informationen zum Versicherungsschutz“, mit der umfassend über das Versicherungswesen in der EKvW informiert wird:

- Erläuterung der Sammelversicherungsverträge (neben vertraglichen und rechtlichen Grundlagen werden auch praktische Auskünfte gegeben, z.B. zur Abwicklung von Schadenfällen),
- zusätzliche Informationen (gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, ergänzender Versicherungsschutz und besondere Themen).

Die inzwischen 2. Auflage der Broschüre (Stand: August 2011) steht zum einen als Download zur Verfügung über die Homepage der EKvW www.evangelisch-in-westfalen.de.

Eine gedruckte Fassung ist kostenlos über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH zu beziehen:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Ansprechpartnerin: Frau Inga Peine
Klingenbergstraße 4
32758 Detmold
Telefon: 05231 603-277
Telefax: 05231 603-60277
E-Mail: Inga.Peine@ecclesia.de
Internet: www.ecclesia.de

Eine weitere Informationsquelle ist die von der EKvW herausgegebene Broschüre „E wie Ehrenamt“ (Kapitel 3.2 „Versicherungsschutz für Ehrenamtliche“; Seiten 59/60) aus der Reihe „Materialien für den Dienst“.

Parallel dazu können Sie den Text auch auf der Internetseite www.e-wie-ehrenamt.de nachlesen.

Fördervereine

Zur Förderung und Sicherung kirchlichen Lebens sind in den letzten Jahren vermehrt (Förder-)Vereine gegründet worden. Vereine handeln als juristische Personen des Privatrechts durch ihre Organe (grundsätzlich Vorstand und Mitgliederversammlung) und befinden sich außerhalb der verfassten kirchlichen Strukturen. Grundsätzlich nur für den Bereich der verfassten Kirche bestehen landeskirchliche Sammel-Versicherungsverträge, z.B. für das Haftpflicht- und Unfallrisiko. Rechtlich selbstständige juristische Personen des Privatrechts, wie z.B. Fördervereine, sind hier nicht automatisch versichert, sondern müssen einen eigenen Versicherungsschutz sicherstellen. Der Haftpflicht- und Unfall-Sammelversicherungsvertrag gilt jedoch automatisch für den Fall, dass die Mitglieder z.B. eines Vereins als ehrenamtliche Mitarbeitende der kirchlichen Körperschaft tätig werden – und eben nicht der Verein als rechtlich selbstständige juristische Person des Privatrechts auftritt.

Neben natürlichen Personen können auch Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Landeskirche) einem bestehenden Verein beitreten oder einen neuen Verein gründen. Die dafür erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung richtet sich nach § 15 Abs. 5 VwO.

Demnach darf eine kirchliche KdöR nur dann einem Verein beitreten (bzw. einen Verein gründen), wenn

- der Verein kirchliche oder diakonische Aufgaben verfolgt und
- die wirtschaftlichen Grundlagen gesichert sind und
- die Wirtschaftsführung einer regelmäßigen sachkundigen Prüfung unterliegt.

Der Kreissynodalvorstand ist vorher zu hören. Im Übrigen erfolgt die Gründung eines Vereins nach den Vorschriften des BGB zum Vereinsrecht.

Da der eingetragene Verein eine juristische Person des Privatrechts ist, unterliegt er nicht der kirchlichen Aufsicht.

Kirchliche Stiftungen im Bereich der EKvW

Kirchliche Stiftungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie kirchliche und/oder diakonische Zwecke verfolgen und der Aufsicht der jeweiligen Landeskirche unterstellt sind. Seit der Jahrtausendwende fand ein regelrechter Stiftungsboom statt. Zuletzt sind Errichtungen jedoch im Zuge der Niedrigzinsphase stark zurückgegangen, was insbesondere mit den dadurch beschränkten Wirkungsmöglichkeiten im Zusammenhang steht.

■ *Selbstständige Stiftung*

Eine rechtlich selbstständige Stiftung ist eine juristische Person, die mithilfe eines Vermögens auf Dauer einen von der Stifterin oder dem Stifter festgelegten Zweck verfolgt.

Es muss also zunächst ein Vermögen vorhanden sein, das groß genug ist, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Es kann sowohl Bar- als auch Sachvermögen sein. Weiterhin muss die Stifterin oder der Stifter festlegen, welche Zwecke die Stiftung verfolgen soll. Das Stiftungskapital kann auch von mehreren Personen zusammengetragen werden.

Das Vermögen selbst darf nicht verbraucht, kann aber durch Zustiftungen vergrößert werden. Nur die Erträge des Vermögens (z.B. Zins- oder Mieterträge) werden für den Zweck der Stiftung verwendet. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass langfristig (sozusagen: „auf ewig“) Mittel zur Verfügung stehen, mit denen die Stiftungszwecke verfolgt werden können. Viele Stiftungen in Deutschland bestehen daher bereits seit Jahrhunderten.

Eine rechtlich selbstständige Stiftung wird durch das sog. Stiftungsgeschäft begründet. Darin erklärt die Stifterin oder der Stifter die Absicht, die Stiftung errichten zu wollen, und legt ihre Zwecke sowie ihr Vermögen fest. Weitere Regelungen zur Arbeitsweise der Stiftung enthält die mit dem Stiftungsgeschäft verbundene Satzung. Um Rechtsfähigkeit zu erlangen, muss eine kirchliche Stiftung sowohl von der zuständigen Bezirksregierung als auch vom Landeskirchenamt anerkannt werden. Die Stiftung unterliegt der Aufsicht durch das Landeskirchenamt.

Zu unterscheiden sind hauptsächlich zwei Arten von Stiftungen: Förderstiftungen, die mit ihren Erträgen andere Einrichtungen oder Projekte unterstützen, und operativ tätige Stiftungen, die eigene Einrichtungen betreiben (sog. Trägerstiftungen) oder eigene Projekte durchführen. Mischformen sind möglich.

Kirchliche Stiftungen verfolgen immer gemeinnützige Zwecke. Beispiele für die Tätigkeitsfelder kirchlicher Stiftungen sind:

- kirchengemeindliche Arbeit (z.B. Jugendarbeit, Altenarbeit),
- diakonische Einrichtungen (z.B. Einrichtungen für Behinderte, Krankenhäuser, Altenheime),
- Kirchenmusik,
- Erhalt denkmalwerter Gebäude,
- Bildung und Erziehung.

Wie alle juristischen Personen handelt auch die selbstständige Stiftung durch ihre Organe. Mindestens ein Organ, der Vorstand, muss vorhanden sein. Oft gibt es daneben noch ein weiteres Organ, z.B. ein Kuratorium. Während der Vorstand alle laufenden Geschäfte wahrnimmt und die Stiftung nach außen vertritt, entscheidet das Kuratorium in Grundsatzangelegenheiten und übt eine interne Aufsicht über den Vorstand aus.

Zurzeit gibt es 81 selbstständige Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der EKvW haben.

■ *Unselbstständige Stiftungen*

Steht für die Stiftungsgründung zunächst nur ein geringes Stiftungskapital zur Verfügung, bietet sich die Gründung einer unselbstständigen Stiftung an. Die unselbstständige Stiftung ist keine eigenständige juristische Person. Bei dieser Stiftungsform wird ein Vermögen einer natürlichen oder juristischen Person zur treuhänderischen Verwaltung übertragen. Bei Kirchengemeinden und Kirchenkreisen besteht die Besonderheit, dass diese als Körperschaften des öffentlichen Rechts Stifter und Treuhänder in einer Person sein können. Das heißt, das Stiftungsvermögen kann als Sondervermögen der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises verwaltet werden. Im Übrigen funktioniert eine unselbstständige Stiftung wie eine selbstständige.

Eine unselbstständige Stiftung wird grundsätzlich durch das Presbyterium bzw. die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand vertreten und hat meistens zusätzlich einen Stiftungsrat.

Die Errichtung einer unselbstständigen Stiftung ist einfacher als die einer selbstständigen. Eine staatliche Anerkennung ist nicht erforderlich. Die vom Presbyterium oder der Kreissynode beschlossene Satzung muss lediglich kirchenaufsichtlich vom Landeskirchenamt genehmigt werden und tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

In den Jahren 2000 bis Mitte 2015 haben Kirchengemeinden und Kirchenkreise 98 unselbstständige Stiftungen errichtet. Sie haben aus dem kirchlichen Vermögen eine Anschubfinanzierung geleistet und werben seitdem um Zustiftungen zur Erhöhung des Kapitals.

■ Vermögensausstattung

Welches Vermögen eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenkreis in eine Stiftung einbringen kann, richtet sich nach den kirchlichen Vorschriften zur Vermögensaufsicht. Bei der Vermögensausstattung einer kirchlichen Stiftung ist Folgendes zu beachten:

	selbstständige Stiftung	unselbstständige Stiftung
genehmigungsfähig	<ul style="list-style-type: none"> • Erbschaften/Schenkungen • unselbstständige Stiftungen • Sondervermögen (betriebswirtschaftliche Einrichtungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erbschaften/Schenkungen
nicht genehmigungsfähig	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchensteuermittel • Grundstücke • Kapitalvermögen • Pflichtrücklagen • Spenden 	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchensteuermittel • Grundstücke • Kapitalvermögen • Pflichtrücklagen • Spenden

■ Steuervergünstigungen

Sowohl für selbstständige als auch für unselbstständige gemeinnützige Stiftungen gelten besondere Steuervergünstigungen, insbesondere die Befreiung von der Körperschaft- und der Vermögensteuer. Daneben gibt es steuerliche Anreize für diejenigen, die eine Stiftung gründen bzw. einer Stiftung Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) zukommen lassen. Der Gesetzgeber hat die Anreize in den letzten Jahren stetig erweitert. Informationen finden sich im Internet beim Bundesverband der Deutschen Stiftungen unter dem Stichwort „Steuern“. Zum aktuellen Rechtsstand kann jeder Steuerberater oder das Steuerdezernat im Landeskirchenamt Auskunft geben.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt beim örtlich zuständigen Finanzamt. Dazu ist dort die Stiftungssatzung – sinnvollerweise bereits im Entwurfszustand – vorzulegen.

■ Praktische Hinweise

Im Vorfeld der Errichtung einer Stiftung sollten die Stifterin oder der Stifter die Vor- und Nachteile einer Stiftung abwägen. Hierzu erscheint es insbesondere angeraten, eine konkrete Finanzplanung zu erstellen, in welcher der Finanzierungsbedarf und die zur Verfügung stehenden Erträge gegenübergestellt werden. In Zeiten von niedrigen Zinsen ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass das gestiftete Kapital langfristig gebunden wird, ohne nennenswerte Erträge abzuwerfen. Solche sind in der Regel nur unter Inkaufnahme eines höheren Risikos zu erwirtschaften. Vor der Errichtung einer Stiftung sollte eine Beratung mit der Stiftungsaufsicht im Landeskirchenamt erfolgen.

Weiteres Informationsmaterial kann auch im Internet abgerufen werden im Downloadbereich der EKvW unter dem Stichwort „Kirchliche Stiftungen“ (www.evangelisch-in-westfalen.de).

6.7 Fundraising

Der Begriff „Fundraising“ kommt aus dem Englischen und wird sehr unterschiedlich definiert. Allgemein versteht man unter Fundraising die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung von am Gemeinwohl orientierten Zwecken. Es ist die Lehre von der Freude am Geben. In einer Non-Profit-Organisation ist Fundraising eine zentrale Leitungsaufgabe mit dem Ziel der Ressourcenbeschaffung.

In den letzten Jahren haben sich viele Non-Profit-Organisationen – unabhängig von ihrer jeweiligen Rechtsform – im Bereich Fundraising deutlich professionalisiert. Dieser Prozess wird in Deutschland maßgeblich von der Fundraising-Akademie in Frankfurt (www.fundraisingakademie.de) begleitet.

Vor dem Hintergrund der sich langfristig weiter verschlechternden Finanzsituation im kirchlichen Bereich gewinnt das Thema Fundraising seit einiger Zeit in allen Landeskirchen zunehmend an Bedeutung. Auch auf den unterschiedlichen Ebenen der westfälischen Landeskirche haben sich in den letzten Jahren zahlreiche Fundraising-Aktivitäten entwickelt.

Dabei werden in unserer Landeskirche insbesondere folgende Fundraising-Instrumente eingesetzt:

- freiwilliges Kirchgeld, projektbezogener Spendenbrief (Mailing),
- aber auch Werbeanzeigen und Spendenaufrufe im Gemeindebrief,
- Gemeindefeste und Basare oder
- Erbschaften, Großspenden sowie
- Fördervereine und Stiftungen.

Zur Vermeidung von Konkurrenz muss vor Einführung eines verlässlichen Fundraisings in einer Kirchengemeinde auf Kirchenkreisebene ein integrierendes Konzept entwickelt werden.

Die Kirchenleitung der EKvW hat das Thema erstmals Anfang 2005 aufgegriffen und beschlossen, in Zusammenarbeit mit der Fundraising-Akademie Frankfurt berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen über zwei Jahre durchzuführen. Insgesamt wurden bisher 38 Personen zu Fundraiserinnen und Fundraisern ausgebildet. Die Kreiskirchenämter organisieren Fundraising in den Kirchenkreisen und geben dem Kirchenkreis und seinen Kirchengemeinden Hilfestellung in allen Fundraising-Angelegenheiten.

Auch um die Arbeit der westfälischen Fundraiserinnen und Fundraiser zu unterstützen und zu begleiten, gibt es seit Ende 2006 eine landeskirchliche Arbeitsgruppe Fundraising. Diese Arbeitsgruppe entwickelt insbesondere Strategien und Konzepte sowie Handreichungen für ein professionelles Fundraising.

Daneben führt die Landeskirche Fundraisingtage zur Fortbildung und Vernetzung durch.

Zum 1. Januar 2014 wurde die bisherige Fundraising-Software „my.OpenHearts“ durch eine neue Software „KirA – Modul Fundraising“ (Kirchlicher Arbeitsplatz – Modul Fundraising) abgelöst.

7 Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Eine Kirchengemeinde kann auf Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nicht verzichten. Man stelle sich vor, der Gemeindebrief würde eingestellt oder der Schaukasten bliebe leer, die Internetseiten wären auf dem Stand von vor einem halben Jahr oder die Tageszeitungen würden die Gottesdienstzeiten nicht mehr abdrucken.

Um über das Leben in der Gemeinde zu informieren, brauchen und nutzen wir heute die Medien mehr als in früheren Zeiten. Dabei sollen sich die Adressaten möglichst auf einen Blick und umfassend darüber informieren können, was im Gemeindeleben wichtig oder für sie persönlich relevant ist. Gleichzeitig ist es heute viel leichter, durch PC, Internet und entsprechende Programme professionelle Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde zu betreiben.

Die unterschiedlichen Medien und Anforderungen sind jedoch vielfältig. Deshalb haben alle Kirchenkreise der EKvW seit vielen Jahren Öffentlichkeitsreferate eingerichtet mit (in der Regel) hauptamtlichen Stellen. Die Öffentlichkeitsreferate sind auch Ansprechpartner für alle Bereiche der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den westfälischen Kirchengemeinden. Die wichtigsten Bereiche der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind:

- *Strategische Planung der Öffentlichkeitsarbeit*

Presbyterinnen und Presbyter sind auch für die Öffentlichkeitsarbeit einer Kirchengemeinde verantwortlich. Daher sollte am besten ein Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit ins Leben gerufen werden, in dem alle relevanten Themen verabredet und geplant werden. Idealerweise erstellt der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit ein Konzept für die systematische Kommunikation, das vom Presbyterium verabschiedet wird. Diese Konzeption dient als Grundlage für das Handeln der Kirchengemeinde im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Sie hat die verschiedenen Situationen – von der Planung eines Gemeindefestes bis zum Krisenmanagement – im Blick. Sie definiert, wer wann was zu wem über welche Medien und Mittel kommuniziert.

- *Gemeindebrief*

Der Gemeindebrief ist unbestritten das wichtigste Kommunikationsmittel der Gemeinde. Denn er erreicht in der Regel alle evangelischen Haushalte und hat in allen vorliegenden Untersuchungen eine hohe Akzeptanz. Laut der letzten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung lesen 45 Prozent aller Gemeindeglieder ihren Gemeindebrief ganz oder in Ausschnitten. In der Regel wird er von einer Kirchengemeinde (Presbyterium) herausgegeben, bisweilen gibt es auch ökumenische Gemeindebriefe und in letzter Zeit vermehrt auch einen gemeinsamen Gemeindebrief mehrerer evangelischer Kirchengemeinden.

Im Gemeindebrief spiegelt sich das Leben der Gemeinde. Gerade deshalb sollten sich auch diejenigen ein Bild von der Gemeinde machen können, die sich – aus welchen Gründen auch immer – nicht aktiv am Gemeindeleben beteiligen. In Sprache und Form wird deutlich: Der Gemeindebrief richtet sich nicht an einen kleinen Kreis von Vertrauten. Die Redaktion hat im Blick, dass dieses Medium für viele Mitglieder oft das einzige Bindeglied zwischen ihnen und ihrer Kirche ist. Daher ist eine der entscheidenden Fragen für jeden Gemeindebrief die der Konzeption. Folgende Fragen zur Konzeptionsentwicklung sind hilfreich:

Wer soll den Gemeindebrief erhalten? Welche Ziele verfolgt die Kirchengemeinde/das Presbyterium mit dem Gemeindebrief (reine Information, theologische Bildung, Berichte, Glaubensstärkung etc.)? Welche festen Rubriken gibt es (geistliches Wort, ethisches Thema, Amtshandlungen, Kinder und Jugendliche, Berichte aus dem Presbyterium etc.)? Wie oft erscheint der Gemeindebrief und in welcher Auflage? Wie wird er finanziert (Haushaltsmittel, Spenden, Anzeigen, Mix aus allem)?

Der Redaktionskreis des Gemeindebriefes ist durch das Presbyterium beauftragt, den Gemeindebrief zu erstellen. Dazu gehört neben der Planung von Themen und Zeitschiene auch die redaktionelle Bearbeitung aller eingereichten Manuskripte (inkl. der der Pfarrerinnen und Pfarrer). Je klarer die Aufgabenverteilung und die Zielrichtung eines Gemeindebriefes definiert ist, umso besser kommt er bei allen Leserinnen und Lesern an.

Die kreiskirchliche Öffentlichkeitsarbeit unterstützt und berät die Gemeinden bei allen Fragen der Gemeindebriefarbeit. Zudem gibt es aus der Landeskirche in unregelmäßigen Abständen aufbereitete Informationen für alle westfälischen Gemeindebriefe. Fortbildungen zu Themen der Gemeindebriefarbeit finden sie unter www.relaisstation.de. Für alle Gemeindebriefmacher empfiehlt sich das (Online- und Print-)Abo vom „Gemeindebrief“, dem Magazin für Öffentlichkeitsarbeit: www.gemeindebrief.de. Alles rund um das Thema Gemeindebrief gibt es in dem Arbeitsbuch „Gemeindebrief“, erhältlich im Evangelischen Medienhaus in Bielefeld (www.komm-webshop.de).

- *Schaukasten*

Der Schaukasten ist die Visitenkarte der Kirchengemeinde. Zum einen können hier im wöchentlichen Wechsel alle Veranstaltungen der Gemeinde aktuell kommuniziert werden. Zum anderen können (und sollen) Glaubens Themen und andere Themen in die Öffentlichkeit gebracht werden. Hier hat sich eine Aufteilung in ein Drittel (Sachinformation) zu zwei Drittel (Glaubensinformation) bewährt. Dazu gehört ein Blickfang zum jeweiligen Thema.

In einer Kirchengemeinde sollten ein bis drei Personen vom Presbyterium berufen werden, die für die Schaukastenarbeit verantwortlich sind. Dazu gehört ein

– wenn auch kleiner – Etat für Materialien. Die Kontaktchancen eines Schaukastens sind in einem vergleichbaren Zeitraum meistens höher als die Zahl der verteilten und gelesenen Gemeindebriefe. Es lohnt sich also, ihn attraktiv und aktuell zu gestalten. Hinzu kommt, dass er als reiner Plakataushang viel zu teuer ist – dafür gibt es in vielen Kirchengemeinden das sogenannte Schwarze Brett. Gute Anregungen zur Schaukastengestaltung findet man in dem Buch „Visitenkarte hinter Glas“, ebenfalls im Evangelischen Medienhaus in Bielefeld erhältlich (www.komm-webshop.de).

- *Zeitung, Radio, Fernsehen*

Um in den Medien vorzukommen, müssen Kirchengemeinden, wie alle anderen öffentlichen und relevanten Einrichtungen, die Anforderungen und Interessen von Medienredaktionen im Blick haben.

Die Redaktionen wählen täglich aus, was für ihre Leser, Hörer oder Zuschauer von Interesse ist und nicht, was für die Pfarrerschaft oder Presbyterien wichtig erscheint. Daher ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine gelungene Pressearbeit, den Beruf der Redakteure genauso ernst zu nehmen wie jeden anderen Beruf auch. Nach wie vor ist die Zeitung das wichtigste Medium für eine Kirchengemeinde.

Kontakte aufbauen und pflegen

Redaktionen benötigen für ihre Arbeit feste Ansprechpersonen. Darum sollte eine Person benannt werden, die möglichst medienerfahren und vom Presbyterium autorisiert ist, für die Gemeinde zu sprechen. Auf der anderen Seite gehört zur Pressearbeit ein guter Kontakt zu den örtlichen Redaktionen. Neben der Erstellung eines Presseverteilers (siehe unten, Seite 91) sollte daher ein Besuch – möglichst zusammen mit der/dem Öffentlichkeitsreferentin oder -referenten – in jeder Lokalredaktion zum Pflichtprogramm gehören. Auch der Kontakt zu freien Journalisten kann sich als fruchtbar erweisen. Viele arbeiten ständig für ein Medium, zum Beispiel den WDR. Gerade in Krisenzeiten (siehe unten, Seite 93) sind guter Kontakt und verlässliche Ansprechpersonen die Basis für eine gelingende Kommunikation (das bedeutet nicht, dass diese kritikfrei sein muss).

Informationen geben

Es gibt vor allem zwei Formate, die für die Pressearbeit in einer Kirchengemeinde von Bedeutung sind. Zum einen: die Pressemitteilung. Ob Einladung zu einem Termin oder Information über einen Sachverhalt – zu einer Pressemitteilung gehört immer eine knappe Schilderung des Inhalts, ein Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin mit allen (Mobil-)Telefonnummern und eine deutliche Hervorhebung von (Foto-)Terminen. Zum andern: das Pressegespräch. Es sollte immer in Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises abgehalten werden. Denn Pressegespräche sind nur außergewöhnlichen Anlässen vorbehalten oder für große Ereignisse gedacht, die meist auch den Kir-

chenkreis betreffen. Hier gilt – wie bei allen Ortsterminen – die Grundregel, für alle Journalistinnen und Journalisten immer einen sogenannten „Waschzettel“ mit allen wichtigen Informationen bereitzuhalten. Hilfreich sind dabei griffige Zitate verantwortlicher Personen. Neben diesen beiden Formaten ist es sinnvoll, einmal im Jahr die Medienvertreter zu einem Hintergrundgespräch in gemüthlicher Atmosphäre einzuladen. Ein solcher Termin bietet die Chance, jenseits von tagesaktuellen Fragen Hintergründe und Entwicklungen zu erläutern. Es dient außerdem dem besseren Kennenlernen und schafft mittel- bis langfristig Vertrauen.

Lokalradios

In Nordrhein-Westfalen gibt es eine große Zahl von lokalen Radiosendern. Dieses Medium mit seiner hohen lokalen Reichweite und Akzeptanz sollten Kirchengemeinden auf jeden Fall nutzen. Das gilt zwar nicht für den sonntäglichen Gottesdienst, aber Ankündigungen von Kinderbibelwochen und Konzerten werden meistens gerne aufgenommen. Für Nachrichten fragen die Redaktionen oft nach kurzen Statements (0-Töne von etwa 20 Sekunden Dauer), die auch am Telefon aufgezeichnet werden können. Dazu ist es hilfreich, sich einen entsprechenden kurzen Satz zu formulieren und aufzuschreiben. Über die Öffentlichkeitsreferate in den Kirchenkreisen können Sie erfahren, welche Person die evangelische Kirche in der Veranstaltergemeinschaft Ihres Lokalradios vertritt.

WDR

Der Westdeutsche Rundfunk unterhält für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen Landesstudios in Bielefeld, Münster, Dortmund, Siegen und Essen sowie Büros in Paderborn, Arnsberg und Rheine. Im Radio (WDR 2) werden täglich auch regionale Nachrichten ausgestrahlt.

Das WDR-Fernsehen sendet von Montag bis Freitag (19.30–20.00 Uhr) aus den Landesstudios die Sendung „Lokalzeit“: Geschichten, die sich „vor der Haustür“ abspielen, die sich bebildern lassen, die das Gefühl ansprechen, Emotionen wecken und in denen „Menschen wie du und ich“ vorkommen. Wer in seiner Gemeinde ein entsprechendes Thema hat, sollte es dem WDR aktiv anbieten. Bei der Einschätzung ist die Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises behilflich.

Fragt umgekehrt das Fernsehen bei einer Kirchengemeinde an, führt das oft zu Unsicherheit oder Aufregung. Helfen können hier einige Fakten und Regeln, an denen man sich orientieren kann. Eine Kirchengemeinde sollte die Öffentlichkeitsarbeit ihres Kirchenkreises konsultieren, im Bedarfsfall auch die Abteilung Kommunikation/Pressearbeit der EKvW. Nicht zuständig ist das Evangelische Rundfunkreferat in Düsseldorf.

Im telefonischen Erstkontakt sollte geklärt werden: Worum geht es? Was für ein Ziel hat der Reporter? Was weiß er, was braucht er? Die meisten Journalisten

werden Informationen, Zahlen, Daten, Fakten – Letztere am besten schriftlich – dankbar annehmen. Möglichst eine Ansprechperson in der Gemeinde ist federführend und sollte den Reporter bzw. das Team dann auch vor Ort betreuen. Bevor der Drehtermin festgemacht werden kann, ist eine interne Klärung sehr zu empfehlen: Was wollen wir sagen? Was ist unsere Botschaft? Wer soll vor die Kamera?

Es ist hilfreich, sich ein paar Kernsätze aufzuschreiben. Diese soll man zwar vor der Kamera nicht auswendig abspulen, aber sich doch so aneignen, dass man sie überzeugend sagen kann, einschließlich bestimmter Formulierungen (Beispiel: „Strukturen stehen nicht unter Denkmalschutz“). In der Regel werden aus Fernsehinterviews nur kurze Ausschnitte gesendet. Deshalb soll alles, was vor der Kamera gesagt wird, der Kernbotschaft entsprechen. Kurze, ganze Sätze, die gerne auch im Lauf des Gesprächs wiederholt werden dürfen, sind besser als weitschweifiges Ausholen. Plastische Formulierungen sind willkommen (Beispiel: „Bei uns geht es um Menschen, nicht um Steine“). Bei Aufzeichnungen gilt: Wer sich mal verhaspelt, bricht ab und bittet um Wiederholung.

Drehen in kirchlichen Gebäuden? Das kann zwar abgelehnt werden, weil die Gemeinde Hausrecht hat. Doch eine Erlaubnis ist zu empfehlen: Reporter suchen sich sonst andere Motive, drehen im öffentlichen Bereich, filmen Kirche oder Gemeindehaus von außen, eventuell mit dem Hinweis: Wir hatten leider keinen Zutritt.

Im Gottesdienst: Damit die Würde der gottesdienstlichen Feier nicht beeinträchtigt wird, sind möglichst klare Absprachen notwendig: Der optimale Standort der Kamera gewährleistet den besten Blickwinkel. Ist er gefunden, wird ein Reporter sicher einwilligen, dass die Kamera während des Gottesdienstes möglichst stehen bleibt. Filmen bei Gebet und Abendmahl sollte tabu sein. Die meisten Reporter haben durchaus ein Gefühl für Diskretion.

Wichtiges Werkzeug: Presseverteiler

Informationen, Ankündigungen und Einladungen gehen per E-Mail an die Medien, die für eine Kirchengemeinde von Bedeutung sind. Wichtig: Der Verteiler muss immer auf dem neuesten Stand sein.

Checkliste: Wer gehört in den Verteiler?

- Tageszeitung(en), zuständige Lokalredaktion
- evtl. freie Journalisten
- Anzeigenblätter
- Lokalradio
- Evangelischer Pressedienst (epd), siehe Seite 127
- UNSERE KIRCHE, siehe Seite 125
- Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises

Nur bei besonderen Anlässen: WDR-Studio oder -Büro.

Krisenkommunikation

Niemand ist vor Krisen sicher. Wenn in einer Kirchengemeinde Dinge passieren, die besser nicht passieren sollten, wird sich die mediale Öffentlichkeit wahrscheinlich dafür interessieren. Leitlinien für den Umgang mit solchen Situationen bietet das Heft „Krisenkommunikation in der Evangelischen Kirche von Westfalen“, erhältlich über den Arbeitsbereich Kommunikation im Landeskirchenamt.

- *Corporate Identity*

In einer komplexen Welt ist es heute auch für eine Kirchengemeinde unverzichtbar, mit einem einheitlichen Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit präsent zu sein. Dazu gehört auch ein eindeutiges mediales Erscheinungsbild, das zum Charakter der Gemeinde passt. Bestandteil dieses Corporate Designs ist ein gut erkennbares Zeichen (Logo), das als reine Grafik oder als Wort-Bild-Marke angelegt sein kann. Zum Corporate Design gehört die konsequente Umsetzung in allen von der Kirchengemeinde verantworteten Medien. Im Gemeindebrief, im Internet und auf dem Briefbogen ist daher festgelegt, welche Schrift in welcher Größe verwendet wird. Gleiches gilt für Farben und Proportionen.

Die konsequente Anwendung des Corporate Designs in einer Kirchengemeinde mag manchen übertrieben vorkommen. Doch die Einführung und Umsetzung eines Corporate Designs ist keine primär ästhetische, sondern vor allem eine kommunikationstechnische Maßnahme. Mittel- und langfristig zahlt sich diese Investition aus, wenn Menschen auf den ersten Blick erkennen und positiv wahrnehmen, dass hier ihre Kirchengemeinde vorkommt. Empfehlenswert ist, sich bei der Entwicklung und Umsetzung des Corporate Designs mit der kreis-kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen und deren Expertise zu nutzen.

Wie eine Kirchengemeinde sich in der Öffentlichkeit präsentiert, ist auch eine Frage der sogenannten Corporate Culture. Dabei geht es nicht um die äußerliche Form, sondern vielmehr um die Art und Weise der Kommunikation. Zum Beispiel bei der Annahme von Telefonanrufen im Gemeindebüro. Wird mit freundlicher Stimme der Name der Gemeinde und dann der eigene genannt? Ist der Anrufbeantworter so besprochen, dass der oder die Anrufende verbindlich erfährt, wann und von wem ihm bzw. ihr weiter geholfen wird?

Diese und viele weitere Fragen liegen nicht im Ermessen der jeweiligen Akteure. Sie repräsentieren die gesamte Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit. Und die Verantwortung dafür liegt beim Presbyterium.

- *Internet*

Das Internet ist aus der Kommunikationslandschaft nicht mehr wegzudenken. Der Großteil der Bevölkerung nutzt das Medium täglich. Für viele ist es die be-

vorzugte Informationsquelle. Wer nicht im weltweiten Netz präsent ist, existiert nicht. Wenn Kirche also wirklich da sein möchte, wo die Menschen sind, führt am Internet kein Weg vorbei. Auch nicht für Kirchengemeinden. Die entscheidende Frage lautet: Wie mache ich es?

Inzwischen gibt es viele Möglichkeiten, eigene Informationen über das Internet zu publizieren und damit einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Das Spektrum reicht von der eigenen Internetseite bis hin zu den vielen Angeboten des „Social Web“ wie Facebook, Twitter, YouTube oder Blogs.

Für die Gestaltung der Internetseite Ihrer Gemeinde bieten wir Ihnen kostenfrei den Homepage-Baukasten an. Mit der Veranstaltungs-Datenbank können Sie eine Menge Zeit sparen: Denn Termine, die Sie dort eingegeben haben, können Sie mit wenigen Mausklicks für die unterschiedlichen Kommunikationskanäle Ihrer Gemeinde ausgeben (Internetseite, UK, Schaukasten, Abkündigungen etc.).

Weitere Informationen rund um das Medium Internet finden Sie auf dieser Seite: www.internet-ekvw.de.

- *Social Media*

Spätestens mit dem Aufkommen von Facebook haben (Online-)Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit eine neue Qualität gewonnen: Digital Natives (Menschen, die mit dem Internet aufgewachsen sind und die es als natürlichen Teil ihres Lebens begreifen) unterscheiden nicht mehr zwischen online und offline. Sie sind durch Smartphones und Tablets ständig digital vernetzt. Privates, Ehrenamt und Dienstliches gehen ineinander über.

Jede/r kann selbst aktiv werden und vom reinen Konsumenten zum Produzenten von Inhalten werden. Auch wer „nur“ kommentiert, bringt sich schon aktiv ein!

Dabei haben es die Menschen selbst in der Hand, wann sie wo welche Informationen/Inhalte abrufen und mit wem sie sich unterhalten wollen. Gleichzeitig werden Informationen nicht mehr aktiv abgeholt, sondern in einem steten Strom automatisch ins Haus geliefert (z.B. mit einer Smartphone-App).

Für die Öffentlichkeitsarbeit heißt das, dass Gemeinden nicht mehr auf die großen Medien angewiesen sind, sondern dass Menschen direkt und niederschwellig erreicht werden können. Social Media funktionieren dabei wie die gute alte Mund-zu-Mund-Propaganda: Kommen Sie ins Gespräch!

Was tun:

Social Media eignen sich besonders gut für die Arbeit auf Gemeindeebene:

- Digitalisieren Sie ihre Gemeinde (verknüpfen Sie online und offline): Sie müssen nichts Neues aus dem Boden stampfen – bringen Sie das, was Ihre Ge-

meinde tut und ausmacht, in die digitale Welt: Werben Sie auf Facebook für Veranstaltungen, twittern Sie aktuelle Nachrichten aus der Gemeinde, laden Sie Fotos bei Instagram hoch.

- Finden Sie dazu geeignete Kanäle: Wen wollen Sie ansprechen? Wen interessiert das Angebot? Und wo „leben“ diese Menschen? Nutzen Sie Dienste, die Menschen sowieso verwenden.
 - Kommen Sie ins Gespräch: Hören Sie zu und bringen Sie sich und ihre Positionen in Gespräche ein.
 - Basteln geht auch digital: Mit Konfis kann man z.B. ein Videoprojekt machen und bei YouTube einstellen.
 - Informieren Sie sich: Die Social Media Guidelines der Landeskirche geben Tipps und Hinweise für die Nutzung von Social Media: www.smg-rlw.de.
 - Zur Nutzung von Social Media für die Gemeindegarbeit bietet der Arbeitsbereich Kommunikation Workshops und Vorträge an.
- *Direct Mail*
Wenn Tageszeitungen ihren Abonnenten mit einem Brief zum Geburtstag gratulieren, dann wissen die meisten, dass die persönlichen Daten von einem Computer ausgesucht wurden und dieser Brief einer von Tausenden ist. Hinter dieser „Direct Mail“ steht eine Strategie. Ihr Ziel ist die Kundenbindung.

In der Kirche sprechen wir zwar nicht von Kunden. Dennoch kann durch dieses Kommunikationsmittel eine Bindung zwischen der Gemeinde und ihren Mitgliedern hergestellt oder intensiviert werden. Zum Beispiel bei Neuzugezogenen (natürlich mit der Möglichkeit eines Besuchstermins) oder zu allen runden Geburtstagen – also ab dem 10. Lebensjahr. Zudem können mithilfe des Direct Mailings zielgruppengenaue Informationen weitergegeben werden, etwa die Einladung zur Kinderkirche oder dem Glaubenskurs für junge Erwachsene.

- *Prospekte und Plakate*
Farbige Prospekte und Plakate sind im Budget einer Kirchengemeinde meist selten vorgesehen. Durch Werbung oder Sponsorenverträge können jedoch zumindest für bestimmte Bereiche wie Konzerte oder Vorträge Kooperationspartner gewonnen werden. Eine bewährte Form der – unter Kostengesichtspunkten preiswerten – Herstellung sind sogenannte Eindruckplakate und Flyer. Dabei werden das Logo der Kirchengemeinde und Teile des Hintergrundes (siehe unter Corporate Identity) farbig und in großer Stückzahl gedruckt. Nach Bedarf lassen sich anschließend mittels Fotokopierer die Texte in entsprechender Stückzahl für die unterschiedlichen Einzelveranstaltungen hineinkopieren. Die Möglichkeit der preiswerten Plakatgestaltung durch Internetdruckereien kann nur bedingt empfohlen werden, da hier in der Regel umfassende Kenntnisse im Bereich der Druckvorstufe erforderlich sind.

- *Fortbildungen und Kontakt*

Für alle Bereiche der Internet-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bietet die Evangelische Medienakademie in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsbereich Kommunikation im Landeskirchenamt Fortbildungen an. Das jeweilige Jahresprogramm „Kirche kommuniziert“ wird allen westfälischen Gemeinden zugestellt und ist auch im Internet erhältlich: www.evangelische-medienakademie.de. Einen guten Überblick über alle Fortbildungsangebote findet man ebenso im bundesweiten kirchlichen Fortbildungsportal unter www.relaisstation.de.

- *Auf dem Laufenden bleiben*

Sie möchten immer auf dem Laufenden bleiben und keine wichtigen Informationen mehr verpassen? Kein Problem. Auf unserer Internetseite www.evangelisch-in-westfalen.de können Sie unseren Newsletter „EKvW-Info“ abonnieren oder sich aktuelle Nachrichten und die Pressemitteilungen der Landeskirche via RSS-Feed frei Haus kommen lassen.

- *Interne Kommunikation: KiWi*

Sie können sich Ihre ehrenamtliche Tätigkeit mit KiWi erleichtern. Das Intranetportal der Evangelischen Kirche von Westfalen steht allen Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und auf landeskirchlicher Ebene als Werkzeug zur Verfügung, das die alltägliche Zusammenarbeit vereinfachen soll.

Statt sensible Sitzungsunterlagen über unsichere Verbindungen (E-Mail) zu verschicken, können sie bei KiWi sicher abgelegt werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, jederzeit und an jedem Ort (auch in Sitzungen) auf diese Unterlagen zuzugreifen. KiWi kann so für das Presbyterium der Einstieg ins digitale Sitzungsmanagement sein.

Mit KiWi können Termine vereinbart und, wenn gewünscht, direkt in die Kalender der teilnehmenden Personen übernommen werden. Es können Aufgaben erstellt und einer Person zugewiesen werden.

Im hektischen Gemeindealltag kann es passieren, dass bestimmte Zusammenhänge oder Entscheidungen über Grundsatzfragen in Vergessenheit geraten. Wie gut, wenn der/die Vorsitzende des Presbyteriums das Erfahrungswissen im Intranet festgehalten hat. Dann kann in Sitzungen oder zu Hause direkt auf dieses Wissen zugegriffen werden.

Zur Übersicht eine Zusammenstellung der Funktionen (nur eine kleine Auswahl) von KiWi:

- Direkter Zugriff in Sitzungen auf alle relevanten Dokumente, die bei KiWi abgelegt wurden
- Termine vereinbaren

- Zugriff auf die Kontaktdaten der übrigen Presbyteriumsmitglieder und aller Mitarbeitenden der Kirchengemeinde möglich
- Austausch mit anderen Presbyteriumsmitgliedern aus ganz Westfalen möglich
- Aufgaben formulieren und auf Wunsch delegieren
- Zugriff auf die Wissensdatenbank (Wiki), soweit sie zuvor „gefüttert“ wurde

Zu KiWi kann von einem bereits im KiWi aktiven User eingeladen werden oder ein Zugang ist unter: www.kiwi-portal.de möglich.

- *Hilfe, Beratung und Support*

Neben den Öffentlichkeitsreferenten in den Kirchenkreisen ist auch die Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche Ansprechpartnerin für Fragen und Informationen:

Arbeitsbereich Kommunikation im Landeskirchenamt der EKvW

Telefon: 0521 594-313

E-Mail: news@lka.ekvw.de

Internet: <http://ekvw.de/kommunikation>

- *Material und weitere Infos*

Um Sie in Sachen Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen, bieten wir in losen Abständen einen Materialservice an. Texte und Bilder, die Sie kostenfrei und rechtssicher verwenden können, finden Sie bei KiWi (www.kiwi-portal.de) in der Gruppe „Materialservice“. Aktuelle Informationen rund um die Öffentlichkeitsarbeit finden Sie in der offenen KiWi-Gruppe „Öffentlichkeitsarbeit“.

8 Fortbildungsangebote für Presbyterinnen und Presbyter

Die vielfältigen Herausforderungen unserer Gesellschaft, die unterschiedlichen Erwartungshaltungen im Blick auf die Kirche, die brennenden Themen des christlichen Glaubens und das breite Spektrum notwendiger Aufgaben machen die Mitarbeit im Presbyterium zu einer verantwortungsvollen Aufgabe. Zudem sind Grundinformationen über Verwaltung und Strukturen notwendig. Haushaltspläne müssen gelesen werden können, Personalentscheidungen sind zu treffen. Außerdem weckt die Mitarbeit im Presbyterium oftmals neu persönliche Fragen des Glaubens. Presbyterinnen und Presbyter, die ihr Amt verantwortungsbewusst wahrnehmen, benötigen „Tankstellen“ für ihr Christsein im Alltag und für die Arbeit in der Gemeinde und fordern Hilfe und Begleitung zunehmend ein.

Vor diesem Hintergrund ist die Notwendigkeit von Fort- und Weiterbildung für Presbyterinnen und Presbyter zu sehen. Sie geht auf das Bedürfnis vieler Presbyteriumsmitglieder ein, ihre Arbeit in größeren Zusammenhängen zu verstehen und Hintergrundwissen für die praktische Mitarbeit zu erwerben. Die Teilnahme an Fortbildungen kann sich bis in konkrete Entscheidungen hinein auswirken.

Fort- und Weiterbildung für Presbyterinnen und Presbyter wird zunächst auf Kirchenkreisebene angeboten. Dabei werden die neu ins Amt gewählten Presbyterinnen und Presbyter zu Fortbildungen eingeladen, die sie mit grundlegenden Themen und Herausforderungen ihres Leitungsamtes vertraut machen sollen. Ergänzt wird dieses Programm in den Kirchenkreisen durch Fortbildungsangebote zu spezifischen Themen bzw. Verantwortungsbereichen, z.B. durch Angebote für Kirchmeisterinnen oder Diakoniepresbyter. Ebenso bieten Ämter und Werke der Landeskirche Fortbildungsveranstaltungen für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeinden an. Auch das AmD führt Seminare zur Leitungspraxis, zur Mitarbeitendenbegleitung, zu Fragen der Glaubensvermittlung und zur Stärkung des eigenen Glaubens durch.

Selbstverständlich können Fortbildungen aber auch in einem Presbyterium mit seinen Pfarrerinnen und Pfarrern selbst durchgeführt werden. Dies geschieht etwa bei der Erarbeitung aktueller Fragen, die durch konkrete Anlässe gegeben sind, wie der Erarbeitung eines Leitbildes oder einer Gemeindekonzeption, Fragen zur Pfarrstellenbesetzung oder Umstrukturierungen in Pfarrbezirken. Eine besondere Chance ist dabei die Herkunft vieler Presbyteriumsmitglieder aus unterschiedlichen Berufs- und Lebensbereichen. Eine Fülle an Erfahrungen kommt so zusammen. In diesem Zusammenhang wird die Professionalität gerade der Ehrenamtlichen deutlich, und vorhandene Stärken können bewusst genutzt werden.

Schließlich lädt die Landeskirche alle vier Jahre zu einem landeskirchenweiten Tag der Presbyterinnen und Presbyter jeweils im Jahr nach den Presbyteriumswahlen ein. Diese Veranstaltung dient dem Erfahrungsaustausch der Presbyterinnen und Presbyter, vermittelt ihnen neue Impulse für die Arbeit in der eigenen Kirchengemeinde und will die Motivation zu diesem wichtigen Dienst in unserer Kirche stärken.

C Strukturen, die der Erfüllung des Auftrags dienen

1 Kirchengemeinde

Zur Kirchengemeinde kann an dieser Stelle auf den Abschnitt 2.1 „Gemeinde Leiten“ verwiesen werden.

Satzungen oder Konzeptionen in Ihrer Gemeinde können im 4. Teil des Ordners (Aus der eigenen Gemeinde) eingeordnet werden.

2 Kirchenkreis

2.1 Aufgaben

Die Kirchengemeinden in der EKvW sind zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen (Art. 84 Abs. 1 KO). Derzeit gibt es 28 Kirchenkreise. Die Kirchenkreise bilden die sogenannte „Mittlebene“ zwischen den Kirchengemeinden und der Landeskirche. Die Kirchenkreise arbeiten in drei Aufgabenfeldern:

■ *Zusammenarbeit der Kirchengemeinden*

Im Kirchenkreis sind die Kirchengemeinden miteinander verbunden und zur Zusammenarbeit verpflichtet. Gespräche, Informationsaustausch, Meinungsbildung und Absprachen sind möglich und werden gefördert. Als Beispiele seien genannt: die Tagungen der Kreissynode, die Arbeit in Fachausschüssen, die Pfarrkonferenzen und regionalen Konvente, die Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Arbeitsbereiche. Die einzelnen kirchlichen Arbeitsfelder stehen auch untereinander in Beziehung und arbeiten zusammen.

Der Kirchenkreis sorgt auch mit einer Finanzsatzung für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden. In ihr ist das Finanzverteilungssystem des Kirchenkreises beschrieben.

■ *Geistliche Gemeinschaft und Kontakte nach außen*

Der Kirchenkreis ist auch eine geistliche Gemeinschaft. Erkennbar wird sie durch synodale oder regionale Veranstaltungen wie Kreiskirchentage, besondere kirchenmusikalische und sonstige kulturelle Veranstaltungen, Sonntage der Diakonie oder Missionsfeste.

Mit den benachbarten Kirchenkreisen (Gestaltungsräume) werden die Verbindungen gepflegt und gemeinsam Aufgaben erledigt, ebenso mit kirchlichen Werken, Instituten, Ämtern, Anstalten und Einrichtungen. Fast alle Kirchenkreise haben partnerschaftliche Beziehungen zu Kirchen in anderen Ländern und Kontinenten. Solche Verbindungen helfen, in ökumenischer Weite zu leben und Christinnen und Christen anderer Kirchen zu begegnen. In der Regel nimmt sich ein kreiskirchlicher Partnerschaftsausschuss in besonderer Weise dieses Themas an.

Der Kirchenkreis hält auch den Kontakt zu anderen christlichen Kirchen und anderen Religionen sowie zu staatlichen und kommunalen Stellen. Mit Vereinen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen steht der Kirchenkreis in Kontakt und pflegt die Zusammenarbeit.

■ *Dienstleistung und Aufsicht*

Für die Kirchengemeinden erbringt der Kirchenkreis vielfältige Dienstleistungen. Er erledigt für sie Verwaltungsaufgaben, sorgt für die notwendigen Versicherungen, ist bei der Aufstellung von Haushaltsplänen behilflich, und er begleitet und beaufsichtigt die Finanz- und Personalwirtschaft der Kirchengemeinden.

Der Kirchenkreis ist Träger von Einrichtungen, die über den Rahmen einer Ortsgemeinde hinausgehen. Er übernimmt beispielsweise für die Gemeinden den Kontakt zu den Schulen, fördert die Jugendarbeit, die Kirchenmusik und sonstige Kulturarbeit, die Diakonie und Sozialarbeit und betreibt Öffentlichkeitsarbeit für „die Kirche“ und die Kirchengemeinden.

Er nimmt im Auftrag der Landeskirche Aufgaben wahr und wirkt an der Leitung der Landeskirche mit.

2.2 Organe

■ *Kreissynode*

Die Leitung des Kirchenkreises liegt bei der Kreissynode (Art. 86 KO). In ihr sind alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch die Pfarrerinnen und Pfarrer und

durch eine entsprechende Anzahl von Abgeordneten vertreten, die durch die Presbyterien entsandt werden. Hinzu kommen Sachverständige für bestimmte Arbeitsbereiche, die vom Kreissynodalvorstand in die Synode berufen werden.

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gibt es auch Mitglieder der Synode mit beratender Stimme, z.B. die Pfarrerinnen und Pfarrer, die zwar Dienst tun, aber nicht Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sind.

Die Bestimmungen der KO zur Zusammensetzung der Kreissynode sichern, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Synode sogenannte „Laien“ sind, also keine ordinierten Theologinnen und Theologen.

Alle vier Jahre wird die Kreissynode neu gebildet. Sie tagt mindestens einmal im Jahr, um ihre zahlreichen Aufgaben zu erledigen. Sie entscheidet über die Finanzverteilung im Kirchenkreis, beschließt den Haushalt des Kirchenkreises sowie die Grundsätze für Personalstellen. Sie regelt und fördert die gesamte kirchlich-diakonische Arbeit des eigenen Kirchenkreises, die Kinder- und Jugendarbeit einschließlich des kirchlichen Auftrags in den Schulen und sorgt für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit.

Die Kreissynode nimmt Stellung zu wichtigen Gesetzgebungsvorhaben der Landeskirche und berät Schwerpunktthemen und Hauptvorlagen; sie kann auch selbst Gesetzesvorhaben anstoßen.

■ *Kreissynodalvorstand*

Im Auftrag der Kreissynode leitet der Kreissynodalvorstand den Kirchenkreis (Art. 106 Abs. 1 KO). Er besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und weiteren Mitgliedern, die Synodalälteste genannt werden. Damit eine gewisse Kontinuität gewährleistet ist, wird der Kreissynodalvorstand nicht alle vier, sondern alle acht Jahre durch die Kreissynode gewählt. Den Vorsitz führt, wie bei der Kreissynode, die Superintendentin oder der Superintendent. In der Regel beruft sie oder er den Kreissynodalvorstand einmal monatlich zu einer Sitzung ein. Der Kreissynodalvorstand vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.

■ *Superintendentin und Superintendent*

Der Superintendentin oder dem Superintendenten kommen in unserer Landeskirche viele Aufgaben zu. Dieses Amt ist in seinen Anfängen schon mit der Reformation entstanden. Nachdem die hierarchische Struktur der Kirche weggefallen war, fehlte zunächst ein den Gemeinden zu- und übergeordnetes geistliches Amt, um besonders zwei bischöfliche Funktionen wahrzunehmen: das der Visitation und das der Ordination, also der Beauftragung der Pfarrerinnen und Pfarrer zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Noch heute gehören diese Aufgaben zu den unabdingbaren Amtsaufgaben der Superintendentin oder des Su-

perintendenten. So ist das Amt in erster Linie ein geistlich-seelsorgliches. Sie oder er wird von der Kreissynode für acht Jahre gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Die Superintendentin oder der Superintendent leitet den Kirchenkreis in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes, sorgt für die Durchführung der Synodal- und KSV-Beschlüsse und vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit (vgl. Art. 112 Abs. 1 KO).

Zum anderen ist sie oder er aber auch Vertreterin oder Vertreter der Landeskirche gegenüber den Kirchengemeinden. In dieser Funktion ist sie oder er Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Pfarrerinnen und Pfarrer und führt die Aufsicht über die Gemeinden und Presbyterien sowie über alle, die im Kirchenkreis ein Amt haben.

Zu den Aufgaben gehört auch die Visitation der Kirchengemeinden (Art. 115 Abs. 1 KO). Der Superintendent oder die Superintendentin stellt dafür ein Visitationsteam zusammen. Dieses Team besucht Gremien und Tätigkeitsfelder einer Kirchengemeinde und führt intensive Gespräche mit dem Presbyterium und den Pfarrerinnen und Pfarrern. Ein solcher Blick von außen kann für die Gemeindeleitung sehr hilfreich sein. Er dient der Gemeinde als Standortbestimmung und Rat für ihren weiteren Weg.

2.3 Arbeitsweise

Die Kirchenkreise erledigen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung und auf eigene Weise im Rahmen geltender Ordnungen und Gesetze. Die wesentliche Norm ist die Kirchenordnung. Die Details zur Arbeitsweise Ihres Kirchenkreises erfahren Sie deshalb aus der Kirchenordnung sowie ergänzend aus Satzungen in Ihrem Kirchenkreis und der Geschäftsordnung der Kreissynode. Fast alle Kirchenkreise haben eine Konzeption erarbeitet, die ein guter Einstieg und Wegweiser ist. Auch Ihre Superintendentin oder Ihr Superintendent kann Ihnen zuverlässig Auskunft geben. In vielen Kirchenkreisen bekommen Sie die Informationen auch über das Internet.

■ *Synodalausschüsse und Arbeitskreise*

Synodale Ausschüsse, Arbeitskreise und -gruppen können dauerhaft oder zu einzelnen Fragestellungen berufen sein. Sie bringen Synodale und andere sachkundige Menschen zusammen, um die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei ihren Überlegungen und Aktivitäten zu unterstützen.

Sie werden für verschiedene Sachbereiche eingerichtet, beispielsweise für Gottesdienst und Verkündigung, für Seelsorge und Beratung, für Mission und Ökumene, für Diakonie und Sozialarbeit, für Finanzen und für Nominierungen.

Sofern ihr Kirchenkreis einen ständigen Ausschuss nach Art. 102 Abs. 1 KO eingerichtet hat, bedarf dies einer Satzungsregelung. Darin wird genauer bestimmt, wer mitwirkt, wie der Ausschuss arbeitet und was er zu tun hat.

■ *Kreisfarrstellen*

Für Aufgaben, die die Kreissynode von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer wahrgenommen wissen möchte, können Kreisfarrstellen errichtet werden. Verbreitet sind Pfarrstellen für die Arbeitsfelder Schule, Krankenhausseelsorge, Diakonie, Jugendarbeit, Kirche und Gesellschaft sowie für die Telefonseelsorge.

■ *Synodalbeauftragte*

Für einige Arbeitsbereiche der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden Beauftragte bestellt, die diesen Dienst ehrenamtlich oder als Teil ihres Dienstauftrages tun. Sie können zuständig sein für Fachbereiche wie die Seelsorge, die Diakonie, die Konfirmandenarbeit, Ökumene und Weltmission oder für die Arbeit mit besonderen Personengruppen (Obdachlose, Asylbewerber, Menschen mit Behinderungen und andere mehr). Ihren Rat und Sachverstand kann der Kirchenkreis und jedes Presbyterium in Anspruch nehmen.

■ *Öffentlichkeitsarbeit*

Die Öffentlichkeitsarbeit ist eine Aufgabe des Kirchenkreises, wird aber dort sehr unterschiedlich wahrgenommen. Superintendenturen nehmen sich des Themas an, aber auch eigens für diese Aufgabe angestellte Mitarbeitende. Entsprechend breit und vielfältig ist das Leistungsspektrum.

■ *Kirchenkreisverwaltung*

Einige Verwaltungsaufgaben werden in den Gemeindebüros erledigt, und zwar die sogenannte gemeindenahere Verwaltung: z.B. die Führung der Kirchenbücher und Bearbeitung der Gemeindegliederdaten, evtl. die Friedhofsverwaltung, die Wahrnehmung des „Publikumsverkehrs“ vor Ort und Schreibarbeiten für das Presbyterium und Pfarrerrinnen und Pfarrer.

Nach Art. 104 Abs. 2 KO soll durch Satzung im Kirchenkreis eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt) eingerichtet werden. In den Fällen, wo mehrere Kirchenkreise eine gemeinsame Verwaltung gebildet haben, tritt die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchenkreisen an die Stelle der Satzung. Kreiskirchenämter sind insbesondere für die Personalverwaltung, aber auch für Bereiche wie Kassen- und Rechnungswesen, Gebäude und Liegenschaften, Verwaltung und Abrechnung für besondere Einrichtungen wie Kindergärten zuständig. Die Aufgaben ergeben sich verbindlich aus dem Aufgabenplan für das Kreiskirchenamt (Anlage zu § 10 VwO).

■ *Jugendarbeit, Fachberatung Kindergärten, Diakonisches Werk u.a.*

Viele kreiskirchliche Dienste arbeiten den Gemeinden zu und geben ihnen Hil-

feststellung bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Dahinter steht die Überlegung, dass nicht jede einzelne Gemeinde Fachleute für jeden Bereich beschäftigen kann. Aber jede Kirchengemeinde kann sich Rat, Anleitung oder Unterstützung bei den Mitarbeitenden des Kirchenkreises holen. Das gilt für Bereiche der Diakonie ebenso wie für Jugendarbeit, Kindergärten, Frauenarbeit, Bildungsarbeit und spezielle Herausforderungen, denen sich die Gemeinden in unterschiedlichem Ausmaß stellen müssen, etwa das Zusammenleben von Christen und Muslimen oder die Arbeit mit Wohnungslosen.

Andere Dienste des Kirchenkreises wenden sich an Menschen, die in einer besonderen Lebenssituation sind oder die nie eine gemeindliche Anbindung gehabt oder sie verloren haben. Beispiele dafür sind die City- oder Stadtkirchenarbeit, die Wiedereintrittsstellen, die Krankenhaus- und Altenseelsorge, die „Kirche unterwegs“ auf den Campingplätzen, die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten, Beratungsstellen zu vielen sozialen Themen und anderes.

Die Arbeitsfelder der Diakonie sind in den westfälischen Kirchenkreisen fast ausnahmslos in regionalen Diakonischen Werken als Untergliederungen des Diakonischen Werkes der EKvW zusammengefasst – mit etlichen regionalen Unterschieden. Es gibt Diakonische Werke als Einrichtung des Kirchenkreises, als eingetragenen Verein oder auch als gGmbH, also gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

■ *Fortbildung und Unterstützung ehrenamtlich Mitarbeitender*

Viele kreiskirchliche Dienste beteiligen sich an der Begleitung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – oft auch in Zusammenarbeit mit den landeskirchlichen Einrichtungen. So wird allen ehrenamtlich Mitarbeitenden eine qualifizierte Hilfe angeboten. Dies gilt auch für Presbyterinnen und Presbyter; für sie gibt es über das allgemeine Fortbildungsangebot hinaus in vielen Kirchenkreisen besondere Tage der Begegnung, des Austausches und der Information (vgl. auch Art. 113 Abs. 3 KO), vgl. auch Seite 96.

■ *Freie Werke und Vereine*

In nahezu jedem Kirchenkreis gibt es weitere evangelische Einrichtungen, die organisatorisch und finanziell nicht unmittelbar zur verfassten Kirche gehören: die freien Werke und Vereine. Sowohl die Evangelische Frauenhilfe und der CVJM als auch andere Verbände sehen in der Regel den Kirchenkreis als Ansprechpartner an und arbeiten eng mit ihm zusammen.

■ *Kooperationen von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen*

Viele kirchliche Körperschaften (Kirchengemeinden und Kirchenkreise) erledigen konkrete Aufgaben gemeinschaftlich. Dazu gibt es unterschiedliche Instrumente. Neben der rein pragmatischen Abstimmung können mittels kirchenrechtlicher Vereinbarungen etwa Kreiskirchenämter für mehrere Kirchenkreise zuständig sein.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Verband zu bilden und diesem besondere Aufgaben zu geben (Betreiben einer Tagungsstätte oder Ähnliches). Über weitere Regelungen und Möglichkeiten des Verbandsgesetzes geben Ihnen die Mitarbeitenden der kreis- oder landeskirchlichen Verwaltung gerne Auskunft.

3 Landeskirche

3.1 Organe

■ *Landessynode*

Die Leitung der EKvW liegt bei der Landessynode (Art. 117 KO). Sie entscheidet über die Grundsätze der kirchlichen Arbeit, sie erlässt die Kirchengesetze und beschließt den landeskirchlichen Haushaltsplan. Sie wählt ihren Vorsitzenden (die oder den Präses), die oder der gleichzeitig den Vorsitz in der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt innehat, und die weiteren Mitglieder der Kirchenleitung.

Mitglieder der Landessynode sind qua Amt die oder der Präses und die weiteren Mitglieder der Kirchenleitung, die Superintendentinnen und Superintendenten sowie Abgeordnete der Kirchenkreise, die von den Kreissynoden gewählt werden. Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten richtet sich dabei nach der Größe des Kirchenkreises. Der Landessynode gehören mit Stimmrecht außerdem Theologieprofessorinnen und Theologieprofessoren an, die von den Theologischen Fakultäten entsandt werden, sowie weitere Mitglieder, die von der Kirchenleitung berufen werden. Beratende Mitglieder der Synode sind von Amts wegen die Mitglieder des Landeskirchenamtes, soweit sie nicht zur Kirchenleitung gehören, sowie als Berufene zumeist die Leiterinnen und Leiter von Ämtern und Werken der Landeskirche sowie andere Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Arbeitsbereiche.

Alle vier Jahre nach der Wahl von Presbyterinnen und Presbytern werden die Kreissynoden neu gebildet. Im Anschluss daran konstituiert sich auch die Landessynode neu. Sie tagt in der Regel nur einmal jährlich, jedoch über mehrere Tage. Ihre Tagungen werden durch die Kirchenleitung mit Unterstützung des Landeskirchenamtes vorbereitet. An der Vorbereitung sind auch die Ständigen Ausschüsse der Landessynode (siehe unten: Ausschüsse) beteiligt. Neben anderen Vorlagen werden auch thematische Schwerpunkte (sogenannte Hauptvorlagen) zu grundsätzlichen oder aktuellen Fragen des kirchlichen Lebens für die Landessynode im Laufe des Jahres in den Presbyterien und den Kreissynoden vorberaten und mit einer Stellungnahme oder einem Votum an die Landessynode weitergeleitet. Die wesentlichen Aufgaben der Landessynode werden im Art. 118 KO benannt.

■ *Kirchenleitung*

Im Auftrag der Landessynode nimmt die von ihr für acht Jahre gewählte Kirchenleitung die ständige Leitung der Landeskirche wahr (Art. 142 KO). Sie ist an die Kirchenordnung, die Kirchengesetze und die von der Landessynode aufgestellten Grundsätze gebunden. Ihr gehören neben der oder dem Präses sechs weitere hauptberufliche und elf nebenamtliche Mitglieder an (Art. 146 KO).

Hauptberufliche Mitglieder sind die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident, die juristische Vizepräsidentin oder der juristische Vizepräsident, drei theologische Oberkirchenrätinnen oder Oberkirchenräte, eine juristische Oberkirchenrätin oder ein juristischer Oberkirchenrat. Im Nebenamt gehören der Kirchenleitung drei Ordinierte und acht Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters an.

Die Kirchenleitung hat die Beschlüsse der Landessynode vorzubereiten und auszuführen. Sie nimmt Leitungsaufgaben der Landessynode zwischen deren Tagungen wahr und hat als ständiges kirchenleitendes Organ eigene Zuständigkeiten. So kann sie Verordnungen mit gesetzvertretendem Charakter erlassen. Diese müssen durch die Landessynode bestätigt werden. Die Kirchenleitung vertritt die EKvW im Rechtsverkehr. Zu ihren Aufgaben gehören die Aufsicht über Gemeinden und Kirchenkreise, um Zeugnis und Dienst der Kirche zu fördern, die Vermittlung von Erfahrungsaustausch, die Förderung der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Ämtern und Werken (z.B. durch Visitationen) sowie die Grundsatzplanung für die Arbeit der Landeskirche.

■ Präses

Der oder dem Präses der EKvW fallen eine Fülle von Aufgaben zu (Art. 153 KO). Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Landessynode und als solche oder solcher zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes. Das Leitungsamt wird in gemeinsamer Verantwortung mit den Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes ausgeübt.

Als erste Aufgabe der oder des Präses nennt die KO das Hirtenamt an den Gemeinden und an den Amtsträgern der Kirche. Zu ihren bzw. seinen pastoralen Aufgaben gehören Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, insbesondere im Zusammenhang mit Besuchen in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, ebenso wie die Einweihung von Kirchen und anderen gottesdienstlichen Stätten. Die oder der Präses vertritt die EKvW innerhalb der EKD, in der Ökumene und in der Öffentlichkeit.

■ Landeskirchenamt

Soweit die Kirchenleitung den Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Landeskirchenamt ausgeübt (Art. 154 KO). Ferner ist das Landeskirchenamt für die allgemeine Verwaltung der Kirche zuständig.

Wenn die KO von „dem Landeskirchenamt“ spricht, meint sie das Kollegialorgan. Ihm gehören neben der bzw. dem Präses als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem und den hauptberuflichen Mitgliedern der Kirchenleitung weitere zumeist theologische oder juristische Mitglieder (Landeskirchenräte) an, die von der Kirchenleitung berufen werden (Art. 155 KO).

Die Aufgaben des Landeskirchenamtes sind vielfältig. Es nimmt die Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchliche Verbände wahr. Es ist für die Anordnung der Ordination sowie die Dienstaufsicht und Personalentscheidungen bei Theologinnen und Theologen zuständig, außerdem für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der anderen Mitarbeitenden der Kirche. Diese Aufgaben sind ihm teils durch die Kirchenleitung, teils unmittelbar durch die KO und andere Kirchengesetze übertragen worden. Außerdem bereitet das Landeskirchenamt die Beschlüsse der Kirchenleitung vor und führt sie aus. Im Auftrag der Kirchenleitung ist es an der Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Landessynode beteiligt.

Entscheidungen in grundsätzlichen Angelegenheiten werden durch Beschluss des Landeskirchenamtes (Kollegialbeschluss) getroffen. Im Übrigen erfolgen die Entscheidungen durch die Mitglieder des Landeskirchenamtes als Dezernentinnen und Dezernenten für bestimmte Aufgabenbereiche.

Das Landeskirchenamt meint umgangssprachlich die zentrale Verwaltungsdienststelle der Landeskirche. Die sich hieraus ergebenden Aufgaben werden von den Dezernentinnen und Dezernenten, von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen.

■ *Ausschüsse*

Die Landessynode hat zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben Ständige Ausschüsse berufen. Dies sind Theologischer Ausschuss, Kirchenordnungsausschuss, Nominierungsausschuss, Finanzausschuss, Ausschuss für politische Verantwortung, Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung und Rechnungsprüfungsausschuss. Für die Beratungen während der Tagung der Landessynode werden je nach den zu beratenden Themen Tagungsausschüsse gebildet.

Auch die Kirchenleitung hat zu ihrer Unterstützung und Beratung Ausschüsse für verschiedene Arbeitsgebiete und Projektgruppen für bestimmte zeitlich begrenzte Aufgaben berufen. Die Ständigen Ausschüsse der Landessynode und die Ausschüsse der Kirchenleitung werden für jeweils vier Jahre berufen. Ihnen sollen sachkundige Gemeindeglieder, Pfarrerinnen und Pfarrer und andere hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. Sie ergänzen und unterstützen die Arbeit der landeskirchlichen Organe. Ihre Arbeitsergebnisse leiten die Ausschüsse der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Landessynode zu und tragen so zur gründlichen Beratung, zur Meinungsbildung und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in den vielen Aufgabenbereichen der Landessynode und der Kirchenleitung bei.

3.2 Ämter und Einrichtungen

Für die Wahrnehmung landeskirchlicher Aufgaben und zur Unterstützung von Gemeinden und Kirchenkreisen sind für verschiedene Arbeitsbereiche besondere Ämter und Einrichtungen errichtet worden (Art. 156 KO). Die im Blick auf die Aufgaben von Presbyterinnen und Presbytern wichtigen Ämter und Einrichtungen der EKvW stellen sich auf den folgenden Seiten selbst kurz vor.

Amt für Jugendarbeit (AfJ)

Das Amt für Jugendarbeit ist die Zentralstelle der EKvW für alle, die sich an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Westfalen beteiligen, die sich für Kinder und Jugendliche engagieren und sie in Kirche und Gesellschaft unterstützen und die Träger des Diakonischen Jahres (Freiwilliges Soziales Jahr der EKvW) sowie des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) sind.

Das AfJ organisiert und erbringt dialogische Dienstleistungen zwischen und für alle Mitglieder des Jugendverbandes Evangelische Jugend von Westfalen und steht so für die Qualitätssicherung und -entwicklung des Arbeitsfeldes. Es erarbeitet in einem interdisziplinären Team im Auftrag des Jugendverbandes wie der EKvW Positionen, Ziele und Perspektiven für die unterschiedlichen Themenbereiche gegenwärtiger Praxis in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Verbänden.

Seine Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungsangebote richten sich zwar in erster Linie an hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, es ist aber offen für die Bedarfe der Presbyterien und engagierter erwachsener Ehrenamtlicher. So werden z.B. die Jugendpresbyterinnen und -presbyter zweimal jährlich zu besonderen Tagungen eingeladen. 2010 wurde zum ersten Mal eine Kompaktausbildung „Jugendarbeit für junge“ hauptberufliche und erfahrene ehrenamtliche Erwachsene“ angeboten.

Das Amt für Jugendarbeit ist die Geschäftsstelle der Jugendkammer der EKvW. An das Amt für Jugendarbeit sind bis zum 1. März des jeweiligen Jahres Anträge auf Förderung aus dem Kirchlichen Jugendplan über die Zentralstelle des Kirchenkreises zu richten. Gefördert werden können ökumenische Begegnungen, integrative Ferienmaßnahmen, besondere Projekte zum Thema Spiritualität und innovative Projekte.

Das Diakonische Jahr ist ein Freiwilliges Soziales Jahr, in dem Jugendliche von 16 bis 27 Jahren ein Jahr für sich und andere verbringen. Seit 2011 ist auch ein Bundesfreiwilligendienst (BFD) möglich. Wir können Einsatzstellen in den Bereichen Ev. Kinder- und Jugendarbeit, sozialpädagogische Einrichtungen, Förder- und offene Ganztagsgrundschulen, Alten- und Behindertenhilfe, Krankenhäuser, Diakonie- und Sozialstationen anbieten.

Gemeinden können mit ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Einsatzstelle sowohl im Diakonischen Jahr wie im Bundesfreiwilligendienst werden, sofern die Begleitung der Freiwilligen sichergestellt ist.

Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche von Westfalen

Iserlohner Straße 25, 58638 Schwerte

Telefon: 02304/755-179

E-Mail: info@afj-ekvw.de

Internet: www.ev-jugend-westfalen.de

www.diakonisches-jahr-westfalen.de

Jugendverbände, die in der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind:

- CVJM-Westbund
www.cvjm-westbund.de
- ESW Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit Westfalen
www.esw-berchum.de
- Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Westfalen
www.vcp-westfalen.de
- Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) Ostwestfalen-Lippe
www.ec-jugend-owl.de
- Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) Rheinland-Westfalen
www.rw-ec.de

Amt für missionarische Dienste (AmD)

Das AmD weiß sich besonders der 6. These der Theologischen Erklärung von Barmen verpflichtet, die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk. Das AmD möchte die missionarische Kompetenz der in den Gemeinden Mitarbeitenden fördern und das innere und äußere Wachstum von Gemeinden unterstützen. Es berät Presbyterien bei der Entwicklung von Perspektiven und Zielen der Gemeindefarbeit und begleitet sie in dem Prozess der praktischen Umsetzung. In den notwendigen Strukturveränderungen bietet insbesondere der Fachbereich Gemeindeberatung kompetente Beratung und Begleitung bei der Suche nach zukunftsfähigen Lösungen an. Das AmD bietet den Kirchengemeinden seine vielfältigen Dienste – bis auf wenige Ausnahmen – grundsätzlich kostenfrei bei Übernahme der entstehenden Reisekosten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes sind gerne bereit, sich zu Gemeindeveranstaltungen, Gottesdiensten oder auch in das Presbyterium einladen zu lassen, wobei die Initiative zu solchen Diensten von den Kirchengemeinden ausgeht.

■ *Kirche und Tourismus*

Urlaub und Freizeit zählen zu den Zeiten, die Menschen besonders schätzen. Wer in die Wanderschuhe steigt, eine offene Kirche besucht, sich auf einen Pilgerweg begibt oder die Stille im Kloster genießt, erlebt oft besondere Stunden. Der Geist findet Anregung, der Körper Erholung, die Seele kommt zur Ruhe. Im Urlaub und in der Freizeit ist der Mensch offen für neue Begegnungen – auch mit Gott und

dem Glauben. Diesen Menschen mit ihren unterschiedlichen, spirituellen oder kulturellen Bedürfnissen, aber auch ihrem einfachen Wunsch, „die Seele baumeln zu lassen“, offen und einladend zu begegnen gehört seit über 2000 Jahren zur gastfreundlichen Tradition der christlichen Gemeinden. Oft ergeben sich gerade im Urlaub besondere Möglichkeiten der Begegnung und des Gesprächs über „Gott und die Welt“, die so im beruflichen Alltag nur selten Raum finden. Solche Berührungspunkte zwischen Gemeinden und Urlaubern finden sich z.B. in offenen Kirchen wie Radwegkirchen, aber auch in Autobahnkirchen und Flughäfen wie auf Messen, im Projekt „Kirche im Grünen“ oder im Kloster auf Zeit.

Das AmD unterstützt Gemeinden wie Kirchenkreise dabei, solche Begegnungsmöglichkeiten von Kirche und Tourismus vor Ort zu entwickeln, besondere Angebote für Touristinnen und Touristen aufzubauen, und hilft bei der Vernetzung mit dem örtlichen bzw. regionalen Tourismus.

Nähere Informationen finden Sie unter www.amd-westfalen.de/tourismus.

■ *Initiative Offene Kirchen*

Kirchräume erfreuen sich zunehmender Beliebtheit und ziehen europaweit immer mehr Besucherinnen und Besucher an. Allein in der EKvW gibt es ca. 200 Kirchen, die zwischen April und September auch wochentags geöffnet haben. Viele von ihnen nutzen die Gelegenheit und kommen unter der Woche kurz „auf einen Sprung“ vorbei, zünden eine Kerze an, schreiben ein Gebet oder eine Bitte in ein Anliegenbuch und nehmen sich am Ausgang eine Karte mit einem Bibelvers oder den schriftlichen Kirchenführer mit. Häufig treffen Besucherinnen und Besucher auch auf ehrenamtliche Mitarbeitende in der offenen Kirche, die für ein Gespräch oder eine spontane Kirchenführung zur Verfügung stehen. Unaufdringlich, einladend und offen bauen die offenen Kirchen so auch kleine „unsichtbare Brücken“ zur Gemeinde und zum christlichen Glauben.

Das AmD berät interessierte Gemeinden vor Ort bei der Entwicklung und Umsetzung einer offenen Kirche und begleitet Mitarbeitende durch Studientage und Workshops vor Ort, u.a. zu folgenden Themen: Organisation der Kirchenöffnung, Gewinnung von Mitarbeitenden, Angebote im Kirchoraum, Umgang mit Besuchern, Seelsorge in offenen Kirchen, Öffentlichkeitsarbeit.

■ *Netzwerk Radwegkirchen*

Der Radtourismus spielt zunehmend eine wichtige Rolle und wird in Zukunft weiter an Bedeutung zunehmen. Radtourismus ist so zu einem wirtschaftlich wie kulturell wichtigem Faktor geworden. Auch in Nordrhein-Westfalen ist dieser Trend deutlich spürbar. So finden sich derzeit über 80 Radwanderwege zwischen Rhein und Weser, viele davon auch im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen, wie zum Beispiel der Ruhrtalradweg oder die Westmünsterland-Tour. Nicht selten führen diese und andere Radwanderwege an zahlreichen Kirchen vorbei, von denen viele auch wochentags geöffnet sind.

In den neuen Bundesländern entstand so die Idee, die Kirchen entlang dieser Routen als Radwegkirchen zu nutzen und auch für Radfahr touristen zu öffnen. Die EKD hat diese Idee aufgegriffen und ein deutschlandweites „Netzwerk Radwegkirchen“ ins Leben gerufen, das seit 2011 auch im Bereich der EKvW aufgebaut wird. Dabei spielen Kirchen für Radtouristen in vielfältiger Weise eine Rolle:

Menschen sind im Urlaub besonders offen für geistliche Impulse. Reisen und Religion sind – wie der parallele Trend zum Pilgern bestätigt – von alters her vertraute Geschwister.

Durch die entschleunigte, naturnahe Fortbewegung wird eine andere innere Haltung vermittelt. Radreisende sind sensibilisiert für die Wahrnehmung besonderer Orte und Räume.

Kirchen werden gerne und vermehrt als „geistliche Raststätten für die Seele“ angenommen und aufgesucht.

Es gibt im Kontext der aktuellen Popularität des „Pilgerns“ auch ein von Radfahrern artikuliertes Bedürfnis nach Radwegen mit vernetzten geistlichen Stationen. Das AmD berät interessierte Gemeinden bei der Entwicklung und Umsetzung einer Radwegkirche und unterstützt den Aufbau eines kirchlichen bzw. spirituellen Radwegenetzes innerhalb eines Kirchenkreises.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.netzwerk-radwegkirchen.de.

Die einzelnen Arbeitsbereiche im AmD sind:

- Missionarische Verkündigung
- Missionarischer Gemeindeaufbau
- Missionarische Bildungsinitiative „Kurse zum Glauben“
- Evangelisation
- Gemeindeberatung
- Bibelmission
- von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen e.V.
- Werkstatt Bibel
- Hauskreisarbeit
- Stadt- und Citykirchenarbeit
- Ökumenisches Netzwerk Citykirchenprojekte
- Wiedereintrittsstellen und Mitgliederorientierung
- Kirche und Tourismus
- Initiative „Offene Kirchen“
- Netzwerk Radwegkirchen
- Autobahnkirchen
- Fresh Expressions of Church (neue Ausdrucksformen von Gemeinde)
- Sekten- und Weltanschauungsfragen

Amt für missionarische Dienste
Olpe 35, 44135 Dortmund
Telefon: 0231/5409-60
E-Mail: info@amd-westfalen.de
Internet: www.amd-westfalen.de

Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe)

Das Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung der EKvW ist ein Dienst für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Ziel ist es, die theologischen Impulse aus der weltweiten Ökumene fruchtbar zu machen, die Zusammenarbeit mit den Partnerkirchen der EKvW zu vertiefen, ökumenisches Lernen zu ermöglichen und gemeinsam für mehr Gerechtigkeit einzutreten.

Das Amt für MÖWe unterstützt Gemeinden und Gruppen, Kirchenkreise und landeskirchliche Einrichtungen in den Themenbereichen Mission, Ökumene und Weltverantwortung. Zu seinen Aufgaben gehört es,

- aktuelle Entwicklungen in der weltweiten Christenheit und vor Ort wahrzunehmen und in die Arbeit der westfälischen Kirche einzubringen, z.B. die Anregungen des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) oder der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) aufzunehmen,
- die Perspektive der gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern in die Ökumenearbeit einzubringen,
- die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort zu befördern, z.B. mit katholischen, orthodoxen und freikirchlichen Gemeinden im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft,
- die Partnerschaften mit Kirchen in Asien und Afrika, mit denen wir über die Vereinte Evangelische Mission (VEM) verbunden sind, zu stärken,
- die Partnerschaften mit Kirchen in Europa, mit der United Church of Christ in den USA und der Evangelischen Kirche am Rio de la Plata weiterzuentwickeln, z.B. durch gemeinsame Pastorkollegs, den Austausch von Freiwilligen oder durch regelmäßige Tagungen,
- globales Lernen zu fördern und zur Beteiligung an Aktionen und Kampagnen zu motivieren (z.B. Brot für die Welt, Evangelischer Entwicklungsdienst, Erlassjahr, Aktionsbündnis gegen Aids),
- die Auswirkungen des Klimawandels in der Partnerschaftsarbeit und Entwicklungszusammenarbeit zu thematisieren und Projekte für mehr Klimagerechtigkeit zu entwickeln,
- die ökumenische Begeisterung und Kompetenz junger Menschen zu fördern.

Die Besonderheit des Amtes für MÖWe liegt im Zusammenspiel eines Teams von Fachstellen in Dortmund und Regionalstellen in Unna, Bottrop, Herne, Witten, Bad Oeynhausen, Bielefeld, Siegen und Lippstadt, durch die die MÖWe in allen Kirchenkreisen in Westfalen präsent ist.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer in den MÖWe-Regionalstellen sind Ansprechpartner vor Ort. Sie beraten die Kirchenkreise in ihrer Ökumenearbeit und in ihren internationalen Partnerschaften nach Asien, Afrika, Lateinamerika oder Europa. Dabei arbeiten sie eng mit der VEM zusammen (vgl. Seite 128).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für MÖWe unterstützen Sie in Fragen von Mission, Ökumene und kirchlicher Weltverantwortung. Sie kommen gern zu Ihnen, um mit Ihnen einen Gottesdienst zu gestalten, um einen Vortrag zu halten, ein Projekt mit Ihnen gemeinsam vorzubereiten, um Sie zu beraten oder Ihnen andere kompetente Fachpersonen zu vermitteln, die Ihnen weiterhelfen können.

*Amt für Ökumene, Mission und kirchliche
Weltverantwortung (MÖWe)*
Olpe 35, 44135 Dortmund
Telefon: 0231/5409-70
E-Mail: info@moewe-westfalen.de
Internet: www.moewe-westfalen.de

Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW)

1999 gründete die EKvW ihr Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung als eine ihrer zentralen Bildungseinrichtungen in Villigst. Hier sorgen knapp 30 Mitarbeitende in fünf eng aufeinander bezogenen Fachbereichen für ein breit gefächertes Angebot an Bildung, Beratung und Supervision von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Kirche. Ein Schwerpunkt ist dabei auftragsgemäß die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern.

Auf der Homepage des Instituts können Sie sich über das Jahresprogramm ausführlich informieren: www.institut-afw.de.

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung bietet Fortbildung und Beratung u.a. in folgenden Fachbereichen an:

■ *Fachbereich Fortbildung/Gemeinsames Pastoralkolleg*

Seit 2009 existiert das Gemeinsame Pastoralkolleg als zentrale Fortbildungseinrichtung für alle Theologinnen und Theologen in der EKvW, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche. Hier werden besonders für Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch für alle anderen Mitarbeitenden zahlreiche Fortbildungen angeboten – vom Studientag bis zur berufsbegleitenden Weiterbildung.

In Westfalen neu hinzugekommen ist ein Beauftragter für die Begleitung und Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand.

■ *Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik*

Im Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik mit der Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik und dem Handlungsfeld Kirche mit Kindern werden Ideen und Konzepte für die Gestaltung von Gottesdiensten mit Erwachsenen und Kindern entwickelt, die in die Gemeindegarbeit weitergegeben werden. Der Fachbereich berät vor Ort, bildet fort und unterstützt die Arbeit der Landeskirche an ihren Liturgien, ihrer Kirchenmusik und ihrem gottesdienstlichen Handeln insgesamt. Außerdem werden hier die Prädikantinnen und Prädikanten aus- und fortgebildet. Die westfälischen Verbände für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, für Chöre und für Kindergottesdienst sind organisatorisch mit dem Fachbereich verbunden. Beratung von Presbyterien in Gottesdienstfragen, Schulungen von Lektorinnen und Lektoren sowie zur Austeilung des Abendmahls können im Institut nachgefragt werden.

■ *Fachbereich Personalentwicklung*

Der Fachbereich Personalentwicklung mit der Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung bietet individuelle Personalberatung an und begleitet personalpolitische Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in der Landeskirche. Er richtet sich mit seinem Beratungsangebot an Pfarrerinnen, Pfarrer und an Mitarbeitende anderer Berufsgruppen in der EKvW.

■ *Fachbereich Seelsorge*

Der neueste Fachbereich im Institut ist zuständig für Kommunikation, Kooperation und Konzeptentwicklung in den Feldern: Krankenhausseelsorge, Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege sowie Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst.

Der Fachbereich Seelsorge hat die Aufgabe, die in diesen Feldern in Westfalen vorhandenen und sich verändernden Aktivitäten zu vernetzen und zu integrieren. Er berät vor Ort und unterstützt die Arbeit der Landeskirche an ihrem Seelsorgeprofil. Dazu gehören Ermöglichung und Weiterentwicklung von Bildungsangeboten, Refinanzierungskonzepten und Qualitätssicherung sowie die Kooperation mit den Fachkonventen.

■ *Fachbereich Supervision*

Der Fachbereich Supervision mit seiner Kontaktstelle informiert über die unterschiedlichen supervisorischen Beratungsangebote für Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter, Ehrenamtliche und andere Mitarbeitende in der westfälischen und lippischen Landeskirche, vermittelt diese und koordiniert sie mit dem Konvent für Supervision.

Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW)
 Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
 Telefon: 02304/755-141
 E-Mail: institut-afw@institut-afw.de
 Internet: www.institut-afw.de

Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG)

Das Institut hat den Auftrag, den Dialog von Kirche und Gesellschaft zu fördern, Angebote zur personenbezogenen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung einzelner Menschen, Gruppen und Organisationen zu entwickeln und durchzuführen sowie die Kirchenleitung, Kreissynodalvorstände und Presbyterien in der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung zu unterstützen und zu beraten.

Das Institut für Kirche und Gesellschaft

- entwickelt Positionen. Es bringt die Grundorientierungen des christlichen Glaubens in gesellschaftliche Meinungsbildungsprozesse ein. Als Stabsstelle berät und unterstützt das IKG die Kirchenleitung, Kirchenkreise und Kirchengemeinden, Landes- und Kreissynoden in gesellschaftlichen Fragestellungen.
- ist ein Ort der gesellschaftlichen Diskurse. Mit Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft organisiert und moderiert das IKG Diskurstagungen und Werkstattgespräche, in denen nach Neuorientierungen und Lösungswegen in gesellschaftlichen Konfliktfeldern gesucht wird.
- ist ein Ort der Bildung und Beratung. Mit seinen Tagungen, Seminaren und weiteren Bildungsangeboten ermutigt und befähigt das IKG Menschen, Verantwortung für eine zukunftsfähige Gesellschaft zu übernehmen. Unsere Arbeit ist getragen von der Überzeugung, dass ein von Solidarität und Gerechtigkeit bestimmtes Gemeinwesen im Sinne aller Glieder der Gesellschaft ist.
- ist ein Ort der Projekte, mit denen ein nachhaltiges Handeln in Kirche und Gesellschaft erprobt und unterstützt wird.
- ist „Gemeinde auf Zeit“, wo im Engagement für eine solidarische, gerechte Welt christliche Gemeinschaft erfahrbar wird. Das IKG hat Anteil am Verkündigungsauftrag der Kirche. In unseren Veranstaltungen und Tagungen, Andachten und Gottesdiensten fragen wir nach Orientierung durch unseren Glauben und geben Auskunft über den Grund, der uns trägt, und die Hoffnung, die uns leitet.

Das Institut für Kirche und Gesellschaft gliedert sich in folgende Bereiche.

■ *Theologische und gesellschaftliche Grundfragen/Ev. Akademie Villigst*

Der Fachbereich beschäftigt sich mit theologisch-ethischen Grundfragen unserer Gesellschaft sowie aktuellen Kontroversen. Sie werden in zahlreichen Diskurstagungen bearbeitet. Thematische Arbeitsschwerpunkte sind u.a. der Dialog der Religionen (Islam, Judentum) und der Kulturen – Fragen der Zuwanderung und der Integration – Ethische Problemstellungen in Naturwissenschaft, Technik und Medizin – Friedens-

ethik und Konfliktforschung – Fragen der gesellschaftspolitischen Jugendbildung – Problemstellungen und Strategien der internationalen Zusammenarbeit und einer gerechten Wirtschaftsordnung sowie Grundfragen einer nachhaltigen Landnutzung. Der Fachbereich engagiert sich in den Bereichen Spiritualität, Kunst und Kultur.

Die „Evangelische Akademie Villigst“ sowie die Beauftragten für Kultur, Zuwanderungsarbeit und Aussiedlerfragen der EKvW sind in diesen Fachbereich integriert.

Weitere Informationen und Kontakt:

www.kircheundgesellschaft.de/theologische-und-gesellschaftliche-grundfragen

■ *Wirtschaft, Arbeit und Soziales*

Der Fachbereich beschäftigt sich mit Perspektiven der öko-sozialen Marktwirtschaft im Kontext der Globalisierung. Er begleitet Menschen in ihrer Arbeits- und Lebenswelt.

Arbeitsschwerpunkte sind: Zukunft der Arbeit – Perspektiven der Arbeitsgesellschaft – Wirtschafts- und Unternehmensethik – Sozialpolitik in Europa – Rahmenbedingungen des Sozialstaats – Quartiersentwicklung – Soziale Sicherungssysteme – unternehmerisches Handeln von Kirche und Diakonie – Strategien gegen die Entgrenzung von Lebensbereichen – Sonntagsschutz – Fragen der Gesundheitspolitik.

Zum Fachbereich gehören der „Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt“, die „Gemeinsame Sozialarbeit der Konfessionen“ (GSA) sowie die Sozialpfarrstelle der EKvW.

Weitere Informationen und Kontakt:

www.kircheundgesellschaft.de/wirtschaft-arbeit-und-soziales

■ *Nachhaltige Entwicklung*

Als kirchliche Fachstelle bündelt und koordiniert der Fachbereich das Themenfeld „Nachhaltige Entwicklung“ innerhalb der EKvW. Die Arbeit des Fachbereichs ist getragen von der biblischen Hoffnung, dass auf dieser Erde als Schöpfung Gottes für alle Lebewesen ein gutes Leben möglich ist. Nachhaltige Entwicklung bedeutet, so zu handeln, dass die jetzige Generation ein gutes Leben führen kann, ohne die Lebensmöglichkeiten künftiger Generationen hier und weltweit zu gefährden. „So viel du brauchst“ (2. Mose 16,18) ist vorhanden, so die biblische Verheißung von Anfang an.

Der Fachbereich setzt Projekte und Kampagnen für umwelt- und klimagerechtes Handeln in Kirchengemeinden und Einrichtungen der EKvW um.

Arbeitsschwerpunkte sind: Klima- und Energiepolitik, Klimaschutz und Ressourcengerechtigkeit – Zukunftsfähige Lebensstile – Ökofaire Beschaffung in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen – Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanage-

mentssysteme. Außerdem beschäftigt sich der Fachbereich mit Brennpunktthemen der Umwelt-, Medizin- und Bioethik, schöpfungstheologischen Fragestellungen und der Kirche im ländlichen Raum.

Zum Fachbereich gehören die Klimaschutzagentur zur Koordination der Initiative „Klimaschutz EKvW 2020“, das Umweltmanagementsystem „Der Grüne Hahn“, das Projekt zur ökofairen Beschaffung „Zukunft einkaufen“ und das genethische Jugendbildungsprojekt „Next Generation“.

Weitere Informationen und Kontakt:

www.kircheundgesellschaft.de/nachhaltige-entwicklung

■ *Männer, Familie, Ehrenamt*

Der Fachbereich beschäftigt sich mit den Veränderungen und Perspektiven des Zusammenlebens in unserer Gesellschaft. In der großen Vielfalt an Lebensformen, in denen Männer ihre Rollen bestimmen und ausfüllen müssen, will der Fachbereich Unterstützung und Orientierung geben.

Thematische Schwerpunkte sind: Familienbildung und Familienpolitik – Förderung der Erziehungskompetenz von Vätern – Perspektiven von Männern in Kirche und Gesellschaft – Genderfragen – Gemeindeentwicklung mit Männern – Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement – Gewaltbereitschaft und sexualisierte Gewalt – demografische Entwicklung.

Im Fachbereich integriert sind die „Evangelische Männerarbeit“, die „Vater-Kind-Agentur“ sowie das sozialdiakonische Projekt „Nadeshda“, Weißrussland. Zum Fachbereich gehört die Stelle des Landesmännerpfarrers der EKvW.

Weitere Informationen und Kontakt:

www.kircheundgesellschaft.de/maenner-familie-ehrenamt

■ *Frauenreferat*

Die EKvW hat sich zum Ziel gesetzt, die gerechte Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche zu fördern. Das bedeutet, die Chancengerechtigkeit für Frauen und ihre gleichberechtigte Teilhabe in presbyterial-synodalen Gremien, im Ehrenamt und in der kirchlichen Arbeitswelt zu erhöhen. Die Referentinnen im Frauenreferat der EKvW sind u.a. Ansprechpartnerinnen für Frauen, die sich als Presbyterinnen in der Leitung ihrer Kirchengemeinde engagieren und so die Zukunft unserer Kirche mitgestalten.

Die Arbeit des Frauenreferates der EKvW umfasst folgende Schwerpunkte:

- Gleichstellungspolitik von Frauen und Männern in der Kirche,
- Gender Mainstreaming in der Kirche, Fachtagungen/Gender Trainings z.B. mit dem Methoden-Set „Die Reise durch das Genderland“, Sensibilisierung für Geschlechtergerechtigkeit,

- Kirchliches Arbeitsrecht/Kirche als Arbeitgeberin, Einzelfallberatung und Informationsveranstaltungen,
- Vermittlung von Ansprechpersonen zum Thema „Sexuelle Gewalt und Belästigung in den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen“,
- Mut zur Strategie – Fortbildungsangebote für (neu gewählte) Presbyterinnen in der EKvW (in Kooperation mit der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V.),
- Kompetenzerweiterung/Empowerment für Frauen (z.B. Trainings in Selbst- und Zeitmanagement, Moderation, Sitzungsleitung u.v.m.),
- Frauenpolitische Pressearbeit (Newsletter, Radioandachten etc.).

Weitere Informationen und Kontakt: www.kircheundgesellschaft.de/frauenreferat

Institut für Kirche und Gesellschaft der Ev. Kirche von Westfalen
Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
Telefon: 02304/755-0
E-Mail: institut@kircheundgesellschaft.de
Internet: www.kircheundgesellschaft.de

Das Pädagogische Institut (PI)

Das Pädagogische Institut ist die landeskirchliche Arbeitsstelle für Schule und Religionsunterricht, Konfirmandenarbeit und Gemeindepädagogik, in der zurzeit 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Landeskirche, aber auch die Kirchenkreise und Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Bildungsverantwortung unterstützen.

- Es informiert und berät Schulen und Schulaufsicht in religionspädagogischen Fragen.
- Es unterstützt die Gemeinden bei ihren pädagogischen Aufgaben.
- Es wirkt bei pädagogischen Projekten und in Gremien der Landeskirche mit.
- Es nimmt durch Veranstaltungen und Stellungnahmen bildungspolitische Verantwortung wahr.
- Es bietet den Schulen und Kirchengemeinden Praxismaterialien für den Religionsunterricht, die Konfirmandenarbeit, die Evangelische Kontaktstunde und für Schulgottesdienste an.

■ *Religionsunterricht*

Jede Woche erteilen rund 9.800 Lehrerinnen und Lehrer in Westfalen Religionsunterricht. Für viele Schülerinnen und Schüler sind sie die ersten erlebbaren Vertreter des Christentums. Das stellt hohe Anforderungen an ihre fachliche Kompetenz und persönliche Gesprächsfähigkeit:

- In Kooperation mit den Schulreferaten in den Kirchenkreisen bietet das PI ein differenziertes Angebot religionspädagogischer Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer aller Schulformen.
- In Weiterbildungskursen können sich Lehrerinnen und Lehrer für den Religionsunterricht beruflich qualifizieren.

- In Vokationskursen erlangen Religionslehrerinnen und -lehrer die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht.

■ *Konfirmandenarbeit*

Die Konfirmandenarbeit ist ein zentrales Arbeitsfeld in der Kirche und eine besondere Chance für die Gemeinden. Arbeitsfelder des Fachbereichs Konfirmandenarbeit sind:

- Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren.
- Pädagogische Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern.
- Beratung von Gemeinden und Mitarbeitenden.
- Praxismaterialien und Arbeitshilfen.

■ *Frühkindliche Bildung*

Das PI qualifiziert Erzieherinnen und Erzieher in evangelischen Kindertageseinrichtungen mit religionspädagogischen Veranstaltungen und Kursen. Mit der Initiative „Mit Kindern neu anfangen“ werden Familien bei der religiösen Erziehung ihrer Kinder unterstützt.

■ *Pädagogische Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren*

In Seminarkursen und Unterrichtspraktika werden Vikarinnen und Vikare für die pädagogische Arbeit in der Schule sowie für die Konfirmandenarbeit qualifiziert. Dazu gehört ein dreimonatiges Schulpraktikum, das vom PI organisiert, begleitet und ausgewertet wird.

■ *Schulseelsorge*

In ökumenischer Zusammenarbeit werden Religiöse Schulwochen für Schülerinnen und Schüler, unabhängig von Konfession und Religion, an weiterführenden Schulen durchgeführt.

Für Lehrerinnen und Lehrer bietet das PI Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung im Bereich Schulseelsorge an.

■ *Ausbildung Referentin/Referent für Friedensbildung an Schulen*

In Zusammenarbeit mit dem Pädagogisch-Theologischen Institut der EKIR werden Referentinnen und Referenten für Friedensbildung an Schulen ausgebildet, die am schulischen Auftrag der Friedenserziehung und Wissensbildung mitwirken.

■ *Medienpädagogik und Mediothek*

In einer von Medien geprägten Gesellschaft will das PI durch Beratung und medienpädagogische Fortbildung zur Entwicklung von Medienkompetenz in Schule und Kirche beitragen. Dafür bietet das PI:

- Sammlung und Präsentation der wichtigsten religionspädagogischen Medien und Materialien für den Religionsunterricht und die pädagogische Arbeit in den Gemeinden.
- Medienpädagogische Beratung für die eigene Praxis in Schule und Kirche.

■ *Werbung für das Theologiestudium*

Mit einer „Schülerakademie Theologie“, dem Abiturpreis Evangelische Religion sowie durch die Religiösen Schulwochen an den Schulen wird nachhaltig Werbung für das Theologiestudium (Pfarramt und Lehramt) betrieben.

■ *Begleitung von Lehramtsstudierenden*

Im Rahmen des obligatorischen Praxissemesters werden Lehramtsstudierende begleitet, um sie auf die spezielle Situation als Religionslehrerin und Religionslehrer im Beziehungsgeflecht von Kirche und Schule vorzubereiten.

■ *Besondere Projekte*

Das 2006 ins Leben gerufene Projekt „*Mit Kindern neu anfangen*“ unterstützt Gemeinden mit einer Vielzahl von Aktionen, bei Eltern, Patinnen und Paten, Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit dafür zu werben, die getauften Kinder unserer Kirche neu in den Blick zu nehmen. Wenn wir Kinder im Säuglingsalter taufen, die noch gar nicht zu eigenen Entscheidungen fähig sind, dann tun wir das im Vertrauen auf Gott, der all unserem menschlichen Verhalten zuvorkommt. Wir sprechen von der Gnade, die Gott jedem Menschen ganz umsonst schenkt.

Es geht in jeder Lebensphase darum, dass wir uns immer mehr als die verstehen, die wir von Anfang sind: als diese von Gott gewollte, akzeptierte, geliebte Person. Im Rahmen der Aktion sind eine Fülle von Ideen entwickelt worden, die Kinder an ihre Taufe zu erinnern und sie in einer ihnen gemäßen Weise in der Entwicklung ihres Glaubens zu begleiten. Gemeinden sind auch weiterhin eingeladen, sich an dem Projekt zu beteiligen und Eltern und Kinder auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Durch das PI sind in Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und Einrichtungen der EKvW zahlreiche Materialien und Arbeitshilfen erstellt worden, die Gemeinden und Eltern bei der Begleitung der Kinder unterstützen. Natürlich ist auch hier der Kindergottesdienst einbezogen.

Aus diesem Projekt kam der Anstoß, das Jahr 2011 als „*Jahr der Taufe*“ zu begehen. Dafür hat die Kirchenleitung sechs Projektziele vorgegeben:

- in den Gemeinden das Bewusstsein dafür fördern, dass die Taufe einen Anfang markiert, der nicht folgenlos bleiben soll,
- Alleinerziehende und Patchworkfamilien erreichen,
- Kinderfreundlichkeit in den Gemeinden fördern,
- Taufkatechumenat und Taufkurse für Erwachsene entwickeln,
- Patinnen und Paten stärken,

- ökumenische Einsichten in die wechselseitige Taufanerkennung fördern.

Dieses Jahr hat dazu geführt, dass in der ganzen Landeskirche intensiv über die Taufpraxis und eine weitere Begleitung der getauften Kinder nachgedacht wurde. Viele Kinder von Alleinerziehenden und aus Patchworkfamilien sind im Rahmen von Tauffesten getauft worden. Viele Menschen haben zurückgemeldet, dass sie sich von ihrer Kirche wahrgenommen und in ihrer konkreten Lebenssituation abgeholt fühlten. Allerdings ist auch deutlich geworden, dass das Thema „Patenamt“ noch besser in den Blick genommen werden muss. Inzwischen ist die KO dahin gehend verändert worden, dass Kinder von evangelischen Eltern auch getauft werden können, wenn keine evangelischen Patinnen oder Paten da sind, sondern Christinnen und Christen aus anderen Konfessionen das Patenamt übernehmen.

Seit dem Jahr 2015 hat das Projekt einen weiteren Schwerpunkt mit dem Thema „*Abendmahl mit Kindern feiern*“ bekommen. Durch geeignete Materialien und Hilfen sollen Gemeinden ermutigt werden, auch die getauften Kinder zur Feier des Abendmahls einzuladen. Dies ist nach der KO schon lange möglich, wird aber noch längst nicht in allen Gemeinden praktiziert. Dort aber, wo Kinder zum Mitfeiern eingeladen werden, gibt es gute Erfahrungen. So wird die Abendmahlspraxis mit großer Sorgfalt in den Blick genommen, die Gemeinde erlebt die Feier des Abendmahls als generationenverbindendes gottesdienstliches Geschehen, und die Kinder erfahren sich willkommen und wertgeschätzt und nicht mehr als ausgeschlossene Gemeindeglieder zweiter Klasse.

Zum Beginn des Schuljahres 2015/16 haben die drei evangelischen Landeskirchen in NRW das gemeinsame Projekt „*Unterwegs in Gottes Welt – Evangelischer Religionsunterricht*“ gestartet, mit dem Schülerinnen und Schüler in der Grundschule, aber auch ihre Eltern und die Religionslehrerinnen und -lehrer erreicht werden sollen. Die Schülerinnen und Schüler, die in die erste Klasse der Grundschule eingeschult werden, erhalten von den Lehrkräften und Gemeinden ein besonderes Buch als Begrüßungsgeschenk. Dazu werden von einer Vorbereitungsgruppe Materialien erstellt, die den Einsatz des Buches im Einschulungsgottesdienst und in einer Unterrichtsreihe der Grundschule unterstützen. In den folgenden Jahren sollen dann auch Schülerinnen und Schüler beim Wechsel von der Grundschule in eine weiterführende Schule bedacht werden. Wenn man bedenkt, dass der Religionsunterricht viele Kinder und Jugendliche erreicht, die bei gemeindlichen Angeboten nicht erscheinen, wird die Wichtigkeit dieses religiösen Bildungsangebotes deutlich. Darüber hinaus werden die Einschulungsgottesdienste immer mehr zu Gottesdiensten, die im Leben der Familien und natürlich besonders der Schulkinder eine ganz wichtige Rolle spielen. Viele Familienmitglieder und besonders auch die Patinnen und Paten der neuen Schulkinder nehmen oft lange Wege auf sich, um bei diesen Gottesdiensten dabei sein zu können. Dem trägt das Projekt Rechnung, indem es dazu beiträgt, den Gottesdienst und den Schulanfang zu einem Ereignis mit besonderer Erinnerung werden zu lassen.

Weiterführende Informationen finden sich unter www.unterwegs-in-gottes-welt.de.

Pädagogisches Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen
Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
Telefon: 02304/755-160
Fax: 02304/755-247
E-Mail: verwaltung@pi-villigst.de
Internet: www.pi-villigst.de

3.3 Weitere Werke und Einrichtungen

Die EKvW ist Mitglied in zahlreichen weiteren Werken und Einrichtungen. Einige stellen sich im Folgenden kurz selbst vor.

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. sowie Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Die pflegerischen und sozialen Dienste und Angebote der Evangelischen Kirche heißen Diakonie (nach Art. 163 ff. KO). Zur Diakonie gehören ehrenamtliche, gemeindliche Initiativen und Selbsthilfegruppen ebenso wie kreiskirchliche Werke, Evangelische Krankenhäuser und große diakonische Träger und Unternehmen wie zum Beispiel die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, das Ev. Johanneswerk Bielefeld, das Ev. Perthes-Werk Münster, die Ev. Stiftung Volmarstein und der Wittekindshof in Bad Oeynhausen.

Diakonie handelt im Horizont des Reiches Gottes. Sie orientiert sich am christlichen Menschenbild: Gott liebt uns Menschen, weil wir seine Geschöpfe und sein Gegenüber sind. Unsere Menschenwürde beruht nicht auf dem, was wir leisten oder darstellen. Deshalb wendet sich Diakonie vorbehaltlos allen Menschen zu. Mit ihrem Einsatz für das Wohl hilfebedürftiger Menschen engagiert sich die Diakonie anwaltschaftlich, fachlich qualifiziert und wirtschaftlich effizient für Menschenwürde, für die Sicherung von Lebensgrundlagen, für soziale Rechte und sozialen Frieden.

■ *Organisation und Strukturen*

Diakonie ist organisierte Nächstenliebe. Diakonie beginnt vor Ort in der Nachbarschaft der Ortsgemeinde. Die kreiskirchliche Diakonie bündelt und unterstützt die diakonischen Aktivitäten der Kirchengemeinden. Mittlerweile arbeiten Diakonische Werke auch im Verbund über die Grenzen von Kirchenkreisen hinaus. Die diakonischen Landesverbände auf der Ebene der jeweiligen Landeskirchen vertreten, stärken und begleiten die Interessen ihrer Mitglieder. Sie machen Öffentlichkeitsarbeit und gestalten den Sozialstaat auf Landesebene mit. Brot für die Welt, Hoffnung für Osteuropa und Diakonie Katastrophenhilfe stehen für die weltweite Dimension der Diakonie.

Mit Caritas, Arbeiterwohlfahrt, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, dem Roten Kreuz und der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden gehört die Diakonie zu den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Menschen, Gruppen, Institutionen, Organisationen und Initiativen, die den sozialen Zusammenhalt fördern und Armen, Kranken und Benachteiligten zur Seite stehen.

Im Diakonischen Werk der EKvW sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Unternehmen und Werke im Bereich der EKvW zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen. Die Landeskirchen und ihr Diakonisches Werk arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrages eng zusammen.

2007 erfolgte die Gründung des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. Ziel ist die Konzentration und Bündelung diakonischer Arbeit im Gebiet der drei Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe. Durch diese Zusammenführung ist einer der größten Sozialverbände in Deutschland entstanden. Ein Viertel aller evangelischen Sozialeinrichtungen liegt im Verbandsgebiet. Hier arbeiten rund 30 Prozent aller in der Diakonie Beschäftigten.

Die Weiterentwicklung der Fachlichkeit, Anwaltschaft und Vertretung der Mitgliederinteressen sind die Hauptaufgaben des Diakonischen Werkes Westfalen und der Diakonie RWL als Dienstleistungsunternehmen. Seitdem die sozialen Dienste immer stärker von Prozessen der Vermarktlichung betroffen sind, kommt der Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk zugleich immer mehr eine Art Schiedsrichterrolle im innerdiakonischen Wettbewerb zu.

■ *Finanzierung diakonischer Arbeit*

Die Finanzierung der diakonischen Arbeit ist sehr unterschiedlich geregelt und hängt ab von der jeweiligen Aufgabe, der sie sich widmet. Der Bereich der medizinischen und pflegerischen Versorgung wird überwiegend von den Kranken- und Pflegekassen refinanziert. Nach dem Subsidiaritätsprinzip überträgt der Staat seine sozialen Verpflichtungen auf freie Träger (zum Beispiel diakonische Einrichtungen), verbleibt aber in der finanziellen Verantwortung. Allerdings werden selten die gesamten Kosten übernommen. Deshalb kommt kaum ein Angebot ohne Eigenmittel aus. Das sind zum Beispiel Kirchensteuern, Spenden oder Kollekten, die für die vielfältigen Aufgaben der Diakonie benötigt werden.

Da die staatlichen Zuschüsse insbesondere im Bereich der sogenannten freiwilligen sozialen Arbeit immer weiter zurückgehen, ist die Diakonie zunehmend auf andere Einnahmequellen angewiesen. Dazu gehören auch Kollekten sowie die Erlöse aus Sammlungen, wie sie beispielsweise im Bereich der westfälischen und der rheinischen Diakonie zweimal jährlich durchgeführt werden.

■ Arbeitsfelder

Von Altenarbeit bis Freiwilligendienst – die Handlungsfelder der Diakonie sind außerordentlich vielfältig. Krankenhilfe, Altenhilfe, Behindertenhilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe sind die großen Arbeitsfelder der Diakonie.

Schwangerschaftskonfliktberatung, Kindertagesstätte, Jugendmigrationsdienst, Altenheim und Hospiz sind Beispiele für diakonische Einrichtungen, die am Lebenslauf des Menschen ausgerichtet sind.

Die Diakonie greift neue gesellschaftliche Entwicklungen und Herausforderungen rasch und unbürokratisch auf. So wird etwa die Flüchtlingshilfe ausgebaut und verstärkt.

130.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Bereich der Diakonie RWL beschäftigt. Schätzungen zufolge gibt es mindestens so viele Ehrenamtliche wie Hauptberufliche. Dabei ist zu bedenken, dass viele Freiwillige sich vielfältig engagieren und ein Großteil der hauptberuflichen Diakoniemitarbeiterinnen und -mitarbeiter auch ehrenamtlich in Kirche und Gesellschaft aktiv ist.

Manche Menschen brauchen nur einmal oder kurzfristig Rat und Hilfe, andere sind lebenslang auf Assistenz, Begleitung und Betreuung angewiesen. Diakonie stärkt die Selbsthilfekräfte Betroffener. Hilfen werden nicht vorgeschrieben, sie werden gemeinsam mit den Hilfebedürftigen entwickelt.

Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen e.V.

Friesenring 32/34, 48147 Münster

Telefon: 0251/2709-0

E-Mail: info@dw-westfalen.de

Internet: www.diakonie-westfalen.de

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Geschäftsstelle Münster

Friesenring 32/34, 48147 Münster

Telefon: 0251/2709-0

E-Mail: info@diakonie-rwl.de

Internet: www.diakonie-rwl.de

Hauptstelle für Familienberatung der EKvW in der Diakonie RWL

- Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
- Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung

Die Hauptstelle für Familienberatung ist die landeskirchliche Fachstelle für die Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung sowie für die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung der EKvW.

Wir beraten Evangelische Beratungsstellen und ihre Träger in fachlichen Belangen und vertreten die Interessen der Evangelischen Psychologischen Beratung sowohl innerhalb der Landeskirche wie auch gegenüber der Landespolitik. Seit ihrem Umzug in die Geschäftsstelle der Diakonie RWL in Münster nehmen die Mitarbeitenden der Hauptstelle auch die Aufgaben von Referentinnen und Referenten in den oben genannten Arbeitsbereichen wahr.

Darüber hinaus bieten wir Beratung als Paar-, Ehe- und Lebensberatung, als Erziehungsberatung sowie Seelsorge und Supervision. Unser Beratungsangebot richtet sich an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere kirchliche Mitarbeitende und Studierende der Theologie.

Psychologische Beratung geschieht hauptsächlich in Form von Gesprächen und kann Unterstützung bieten bei der Bewältigung von Lebens-, Arbeits-, Erziehungs- und Beziehungsproblemen. Unsere Arbeit geschieht vertraulich, wir unterliegen der Schweigepflicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Hauptstelle für Familienberatung der EKvW in der Diakonie R-W-L

- Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
- Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung

Friesenring 32/34, 48147 Münster

Telefon: 0251/2709 244

Internet: www.hauptstelle-ekvw.de

www.evangelische-beratung-nrw.de

Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe e.V. (EPWL)

Der Evangelische Presseverband für Westfalen und Lippe e.V. (EPWL) ist für die Verbreitung von christlichen Medien tätig. Sein Sitz ist das Evangelische Medienhaus in Bielefeld-Brackwede. Der EPWL wird von einem Verbandsausschuss geleitet, dessen Vorsitz die bzw. der jeweilige Präses innehat. Mitglieder des EPWL sind die EKvW und die Lippische Landeskirche mit ihren jeweiligen Kirchenkreisen und Klassen.

■ *Unsere Kirche (UK)*

Die evangelische Zeitung „Unsere Kirche“ gibt Information und Orientierung aus evangelischer Perspektive und versteht sich als Gesprächsforum der evangelischen Christinnen und Christen in Westfalen und Lippe. Die Zeitung erscheint wöchentlich in einer Auflage von 36.000 Exemplaren und erreicht mehr als 100.000 Leserinnen und Leser. Sie besteht aus einem überregionalen Teil und zwölf Regionalteilen. Verantwortlich für die Regionalteile sind die Öffentlichkeitsreferate der Kirchenkreise. UK ist auch digital als App für Smartphones und Tablets erhältlich. Auf der Internetseite www.unsererirche.de informieren sich bis zu 120.000 Besucher/innen pro Monat.

■ *Luther-Verlag*

Der Luther-Verlag bietet in seinem Programm Bücher, Hörbücher und CDs zu Glaubens- und Lebensthemen, zur Gestaltung von Gottesdiensten und Gemeindeguppen und Veröffentlichungen zu Theologie, Seelsorge, Gemeindeleitung und Diakonie. Auch CDs und Notenhefte der Creativen Kirche werden im Luther-Verlag verlegt. Im Luther-Verlag erscheint auch das Evangelische Gesangbuch (EG), das Gottesdienstbuch, die Agenden und die Reihe zur Westfälischen Kirchengeschichte.

■ *Mediendienstleistungen und Drucksachen*

Der EPWL unterstützt die Kirchengemeinden, Ämter und Einrichtungen bei der Produktion verschiedenster Materialien (Broschüren, Flyer, Bücher u.a.) sowie bei der Einführung moderner Medien wie Websites, Ton- und Bildaufnahmen. Der EPWL ist Partner der EKD als Servicepoint für die bundesweite Kirchen-App und berät bei der Gestaltung und Formulierung von Anzeigen für „Unsere Kirche“ und andere Medien.

■ *Telefonservice*

Der Telefonservice im Evangelischen Medienhaus übernimmt für Landeskirche, Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Einrichtungen Aufträge für Umfragen, Fundraising-Aktionen und Vertrieb von Verlagsprodukten.

■ *Werbedienst*

Im Werbedienst finden Sie Werbemittel von der Kirche für die Kirche. Sie wurden von der Kooperation „WerbeDienst“ entwickelt, in der sich Öffentlichkeitsmitarbeiter aus verschiedenen Landeskirchen zusammengetan haben, um Produkte anzubieten, die Kirchengemeinden und andere Einrichtungen für ihre Öffentlichkeitsarbeit benötigen (www.komm-webshop.de).

■ *Büchereifachstelle der EKvW*

Die Büchereifachstelle ist die Beratungsstelle für Büchereien in Kirchengemeinden, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Heimen und deren kirchliche Träger innerhalb der EKvW sowie für Menschen, die mit und für Literatur im Leben ihrer Gemeinde aktiv sind. Neben individueller Beratung werden Fortbildungen angeboten, etwa zur Bücherei-Organisation (auch EDV-Einsatz), Aktivitäten zur Leseförderung (z.B. Vorlesen) und Literaturvermittlung (z.B. Buchgespräche).

Zur Fachstelle gehört eine Bibliothek mit ca. 8.000 Büchern und Hörbüchern. Büchereien, Kirchengemeinden und landeskirchliche Einrichtungen können die Medien kostenlos ausleihen und mit ihnen ihr eigenes Angebot erweitern sowie die Veranstaltungsarbeit gestalten. Die Büchereifachstelle vertritt die Interessen von 110 Büchereien und ihrer 800 Ehrenamtlichen (www.buechereifachstelle.ekvw.net).

■ *Service-Telefon der EKvW*

Das Service-Telefon beantwortet alle Fragen rund um Kirche, z.B.: „Was passiert

mit meinen Kirchensteuern? Welcher Ortspfarrer ist für mich zuständig? Wer kann Taufpate werden? Wie und wo kann ich wieder in die Kirche eintreten? Wo gibt es die nächste fremdsprachige Gemeinde? Wer bietet Jugendgottesdienste an?“ Das Service-Telefon recherchiert Informationen und vermittelt Ansprechpartner.

Telefon: 0800 5040602
 E-Mail: servicetelefon@ekvw.de
 Internet: <http://ekvw.de/servicetelefon>

Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe e.V.
 Cansteinstraße 1, 33647 Bielefeld
 Telefon: 0521/9440-0
 E-Mail: info@medienhaus-bielefeld.de
 Internet: www.medienhaus-bielefeld.de

Evangelischer Pressedienst Region West (epd-West)

Der Evangelische Pressedienst (epd) ist die aktuell und journalistisch unabhängig arbeitende Nachrichtenagentur der evangelischen Kirche. Der epd-West, einer von acht Landesdiensten der ältesten deutschen Nachrichtenagentur, wird als Gemeinschaftseinrichtung der westfälischen, lippischen und rheinischen Landeskirche von einem Förderverein getragen. Der epd informiert Menschen jeden Alters und aller gesellschaftlichen Gruppen über die Themenfelder, in denen sich die Kirche engagiert. Dies geschieht durch die professionelle Belieferung der weltlichen Massenmedien – also der Redaktionen von Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet. Ihnen werden jeden Tag in Echtzeit Texte, Fotos und Grafiken übermittelt.

Der epd übernimmt so für viele Adressaten eine Orientierungsfunktion in einer Zeit, in der immer weniger Menschen über Kirchen und ihre Strukturen, biblische Inhalte oder christliche Traditionen Bescheid wissen. Der epd-West erreicht in seinem Gebiet allein fast 90 Prozent der Tageszeitungen – das sind täglich rund acht Millionen potenzielle Leser. Aber auch die evangelische Wochenzeitung Unsere Kirche, Radio- und Fernsehsender, unter ihnen alle öffentlich-rechtlichen, sowie Internetredaktionen gehören zu den epd-Kunden.

Darüber hinaus können Endverbraucher, die sich in der Gemeinde oder im Kirchenkreis engagieren, epd-Produkte abonnieren – z.B. einen täglichen E-Mail-Newsletter, den epd-Wochenspiegel West oder den epd-West-Newsticker mit Meldungen für den Internetauftritt der Gemeinde. epd-Angebote für Gemeindebriefe enthält das Magazin Gemeindebrief des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP).

Verein zur Förderung des Evangelischen Pressedienstes
Consteinstraße 1, 33647 Bielefeld
Telefon: 0521/9440-0
E-Mail: bielefeld@epd.de
Internet: www.epd-west.de

Vereinte Evangelische Mission (VEM)

Die EKvW ist Mitglied in der VEM. In diesem internationalen Werk arbeitet sie mit 34 evangelischen Kirchen aus Afrika, Asien und Deutschland und den von Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel zusammen. Als eine Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen bringt sie gemeinsam die Mission in ihren Kirchen, Ländern und Regionen voran. Dabei ist die VEM einem ganzheitlichen Missionsverständnis verpflichtet. Reden und Handeln, Verkündigung des Evangeliums und das Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, Diakonie und Entwicklung gehören eng zusammen.

Basis der gemeinsamen Arbeit sind die Partnerschaften. Die meisten Kirchenkreise in der EKvW leben in einer Partnerschaft mit einem Kirchenkreis u.a. in Tansania, Namibia, Kongo, Kamerun, Indonesien, Philippinen oder Sri Lanka. Damit diese Gemeinschaft weltweiter evangelischer Christenheit ausgebaut und intensiviert werden kann, unterstützt und koordiniert die VEM die Partnerschaftsarbeit durch Informationen und praktische Begleitung. Dabei arbeitet sie eng mit dem Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) zusammen (vgl. Seite 112).

Viele Gemeinden haben erlebt, wie bereichernd für das eigene Gemeindeleben die Begegnung mit Schwestern und Brüdern aus einem anderen Teil der Welt sein kann. Darum unterstützt die VEM Projekte in Gemeinden und Regionen der EKvW – insbesondere durch Impulse aus Afrika und Asien. So arbeitet seit 2010 ein Pastor aus dem Kongo im Amt für missionarische Dienste (AmD). Dazu kommen Kooperationen mit Institutionen und Einrichtungen, z.B. in der Diakonie, der Kirchenmusik oder der Jugendarbeit.

Als weltweite Gemeinschaft wird die VEM mit den negativen Folgen der Globalisierung konfrontiert. Hier bezieht sie Stellung und setzt Hoffnungszeichen durch Projekte in Afrika und Asien, z.B. durch die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von besonders benachteiligten Menschen, die Förderung friedlicher Konfliktlösung, das Eintreten für die Menschenrechte, Bewusstseinsbildung und praktische Hilfe bei der Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels. Den Gemeinden der EKvW begegnen viele dieser gemeinsamen Projekte in den Gottesdienstkollekten. Durch die VEM erhalten Gemeinden sichere Informationen über die Verwendung der Gelder und über die Lebenssituation der Geschwister, die mit Kollekten und Spenden unterstützt werden.

Menschen geben der VEM ein Gesicht. Über den internationalen Austausch der VEM arbeiten Pastorinnen und Pastoren aus Afrika oder Asien in der EKvW. Umgekehrt bietet die VEM auch deutschen Mitarbeitenden die Möglichkeit, eine Zeit lang in Afrika oder Asien mitzuarbeiten. Junge Erwachsene haben über die VEM die Möglichkeit, als Freiwillige für ein Jahr in Afrika oder Asien Erfahrungen zu machen.

Wenn Sie sich für eines der Angebote der VEM interessieren oder VEM-Mitarbeitende in Ihre Gemeinde einladen möchten, wenn Sie die VEM besuchen wollen oder mehr Informationen zur VEM suchen, sind Sie herzlich willkommen:

Vereinte Evangelische Mission
Rudolfstraße 139, 42285 Wuppertal
Telefon: 0202/89004-0
E-Mail: info@vemission.org
Internet: www.vemission.org

Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e.V. (EFHiW)

Die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e.V. ist der größte Frauenverband innerhalb der Gliedkirchen der EKD. Sie versteht sich als Partnerin der EKvW und wird von dieser als freies Werk der Kirche anerkannt und gefördert.

Circa 70.000 Frauen sind Mitglieder der Frauenhilfe in ca. 1.300 Gemeindegruppen; mehr als 5.000 Frauen sind tätig in satzungsbedingten Wahlämtern des Verbandes; fast 10.000 Frauen nehmen das Berufungsamt der Bezirksfrau wahr. Diese ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen übernehmen Aufgaben in Vorständen und Leitungsteams der Gemeindegruppen, der 38 Bezirks- und Stadtverbände sowie in der Gemeinde.

Ein Teil der Frauenverbandsarbeit geschieht im Rahmen des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe e.V., dessen Mitglied die Frauenhilfe ist.

Die Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen ist ein besonderer Schwerpunkt der Verbandsarbeit, zum Beispiel in den ca. 30 viertägigen Tagungen zu einem Jahresthema. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Vorbereitungstagungen und der Materialversand zum Weltgebetstag, der in der Verantwortung der Frauenhilfe liegt. Ökumenische Frauenarbeit, die Mitarbeit in Kampagnen sowie projektbezogene Arbeit sind eng verbunden mit der Frauenverbands- und Frauenbildungsarbeit. Im Auftrag der Mitglieder werden frauenpolitische Interessen und Wertvorstellungen in Kirche, Gesellschaft und Politik vertreten. Die gemeindebezogene Frauenarbeit legitimiert das sozialdiakonische Handeln der EFHiW seit 1906. Aus dieser langen Tradition heraus ist der Frauenverband Träger unterschiedlicher sozial-diakonischer Einrichtungen und Dienste, z.B. dreier Altenheime, zweier

Pflegeschulen, mehrerer Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie eines Frauenhauses, einer Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel und zweier Prostituierten- und Ausstiegsberatungsstellen. Insgesamt sind ca. 600 Menschen bei der EFHiW in Voll- und Teilzeit angestellt, davon zehn in der Frauenverbandsarbeit.

Seit einigen Jahren bietet die EFHiW in Zusammenarbeit mit dem Frauenreferat der EKvW mehrmals im Jahr thematische Fortbildungen für Presbyterinnen an. Die Tagungsstätte Soest und das Hotel Erika Stratmann in Bad Driburg sind für Klausurtagungen und Freizeiten von Presbyterien häufig angefragte Häuser des Verbandes.

Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e.V.

Feldmühlenweg 19, 59494 Soest

Telefon: 02921/371-0

E-Mail: info@frauenhilfe-westfalen.de

Internet: www.frauenhilfe-westfalen.de

Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. (EBW)

Wir sind eine kirchliche Einrichtung der Weiterbildung. Die Mitglieder unseres Vereins sind Kirchenkreise der Westfälischen und Lippischen Landeskirche sowie freie Ev. Werke und Verbände, regionale Ev. Bildungsstätten und Tagungshäuser. Unsere Geschäftsstelle ist im Haus Landeskirchlicher Dienste in Dortmund angesiedelt. Wir führen jährlich rund 8.000 Veranstaltungen der Erwachsenenbildung durch und sind Teil der öffentlichen Weiterbildungslandschaft in Nordrhein-Westfalen. Seit 2007 sind wir zertifiziert durch das Gütesiegel Weiterbildung.

■ *Geschichte*

In der westfälischen Landeskirche hatte es in der Nachkriegszeit mehrere Impulse für eine wiedererwachende Erwachsenenbildungsarbeit gegeben, wie z.B. 1949 die Gründung des Sozialamtes in Haus Villigst sowie die Evangelische Akademie in Hemer – ab 1956 in Iserlohn. Sie wurden zu den Vorläufern des EBW, das seit 1962 als Netzwerk Evangelischer Erwachsenenbildung agierte. 1975 erfolgte schließlich die Gründung des Ev. Erwachsenenbildungswerks Westfalen und Lippe e.V. Dies war ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Professionalisierung der kirchlichen Erwachsenenbildung mit der Entwicklung einer hauptberuflichen pädagogischen Infrastruktur und der Gründung von Regionalstellen im Bereich der Westfälischen und Lippischen Landeskirche.

■ *Ziele*

In Orientierung an der biblischen Tradition wollen wir Menschen durch lebensbegleitendes Lernen stärken und beitragen

- zur Entfaltung der Persönlichkeit,
- zur Klärung von Fragen der Existenz und des Glaubens,
- zur Befähigung zu einem sozialen und verantwortungsbewussten Zusammenleben in der Gesellschaft und

- zur Bewältigung der Anforderungen der Arbeitswelt.

■ *Bildungsarbeit*

Das Angebot umfasst jährlich mehr als 8.000 Veranstaltungen mit rund 90.000 Unterrichtsstunden bzw. 90.000 Teilnehmertagen (Internatsveranstaltungen mit Übernachtung). Sie werden nach den Vorgaben des Weiterbildungsgesetzes des Landes NRW durchgeführt. Denn das Land unterstützt die kirchlichen Bildungsträger mit öffentlichen Mitteln, die über das EBW an Kirchenkreise, Gemeinden sowie Institute und Verbände weiter verteilt werden.

Die Bildungsangebote sind in folgende Themengebiete unterteilt:

- Religion und Lebensgestaltung,
- Familie und Erziehung,
- Gesellschaft und Soziales,
- Arbeitswelt und Beruf,
- Schulabschlüsse,
- Integration und Sprachen,
- Kultur und Gesundheit.

■ *Besondere Projekte*

Für das Jahr 2010 entwickelte das EBW einen neuen Pilgerweg entlang der Emscher mit dem Namen *Pilgern im Pott*. Seitdem gibt es im EBW das Pilgerbüro, das jährlich ein Programm mit ca. 30 Pilgerangeboten herausgibt und Einzelne, Schulen oder Gemeinden berät und informiert (www.wirpilgern.de).

Auch das *Kirchliche Filmfestival* in Recklinghausen wird regelmäßig vom EBW unterstützt (www.kirchliches-filmfestival.de).

Die *Projektstelle zur Reformationsdekade* der Landeskirche ist bis Dezember 2017 im EBW angesiedelt und berät von dort aus die Gemeinden und Kirchenkreise im Rahmen der Reformationsdekade (reformation2017@ebwwest.de).

■ *Geschäfts- und Studienstelle in Dortmund*

Unser Team unter der Leitung von Pfarrerin und Geschäftsführerin Antje Rösener berät Sie gerne. Melden Sie sich, wenn Sie Unterstützung suchen für

- die Organisation von Konferenzen und Großveranstaltungen,
- die Entwicklung von Bildungsprojekten mit überregionaler Bedeutung,
- die Entwicklung eines eigenen Veranstaltungsprogramms,
- die Abrechnung nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG),
- die Akquise von Drittmitteln und die Information über öffentliche Förderprogramme,
- die Qualitätssicherung des Bildungsangebotes und des pädagogischen Personals.

Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V.

Olpe 35, 44135 Dortmund

Telefon: 0231/5409-0

E-Mail: ebw@ebwwest.de

Internet: www.ebwwest.de

Facebook: www.ebwwest.de/facebook

4 Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK)

Im Zuge der Strukturreformbemühungen im deutschen Protestantismus seit dem Ende des letzten Jahrhunderts ging die Evangelische Kirche der Union (EKU) im Jahre 2003 in der „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (UEK) auf.

Zu den 13 Mitgliedskirchen der UEK gehören neben den früheren Gliedkirchen der EKU alle weiteren nicht lutherischen Landeskirchen.

Die UEK will die Gemeinsamkeit in wesentlichen Bereichen kirchlichen Handelns fördern und damit die Einheit der EKD stärken. Wenn das angestrebte Ziel einer verbindlichen Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD auf den theologischen, liturgischen und kirchenrechtlichen Feldern erreicht ist, hat sie ihren Zweck erfüllt.

Die UEK hat insbesondere die Aufgabe, grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekenntnissen und zu Fragen der Vereinigung von Kirchen anzuregen und voranzutreiben und die Gemeinschaft innerhalb der EKD, der Evangelischen Kirchen in Europa und der weltweiten Ökumene zu fördern. Die theologische Arbeit der UEK erstreckt sich daneben auf Fragen des Gottesdienstes, der Liturgie, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt sowie des kirchlichen Lebens. Sie erlässt Kirchengesetze vornehmlich für die Ordnungen des Gottesdienstes und der Amtshandlungen, die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Verfahren bei Beanstandung der Lehre. Die UEK nimmt ferner Aufgaben im Bereich der Aus- und Fortbildung wahr und veranstaltet Begegnungstagungen, wie etwa die Berliner Bibelwochen (vgl. Art. 3 GO UEK).

Leitungsorgane der UEK sind die Vollkonferenz und das Präsidium (vgl. Art. 4, 9 GO UEK). Der Unterstützung der Arbeit dienen der ständige Theologische Ausschuss und der ständige Rechtsausschuss. Die laufenden Geschäfte führt die im Kirchenamt der EKD eingerichtete Amtsstelle, das „Amt der UEK“. Es wird von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten des Kirchenamtes der EKD geleitet.

5 Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

„Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Leben, Lehre und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen“ (Art. 1 Abs. 1 GO EKD).

Die Grundordnung der EKD beschreibt ihre föderale Struktur und spiegelt darin den Aufbau der Evangelischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland auf allen Ebenen wider.

Ein besonderes Merkmal der 20 Gliedkirchen der EKD ist neben ihrer Prägung durch ein bestimmtes Bekenntnis die Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet. Dieses Landeskirchentum hat seinen Ursprung in der Zeit der Reformation, als die evangelischen Landesherrn in ihren Staatsgebieten das kirchliche Leben neu ordneten und dabei das lutherische oder das reformierte Bekenntnis zugrunde legten. Auch nach dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments 1918 blieb das landeskirchliche Prinzip für den deutschen Protestantismus bestimmend. Die Kirchengebiete decken sich heute noch vielfach mit denen der deutschen Staaten in der Zeit von 1815 bis 1866. Größere Gebietsveränderungen erfolgten später durch vereinzelte Zusammenschlüsse.

Zu den Aufgaben der EKD gehört es, die Gemeinschaft der Gliedkirchen zu festigen und zu vertiefen, ihnen bei der Erfüllung ihres Dienstes zu helfen und dazu auch „den Austausch ihrer Kräfte und Mittel“ zu fördern. Konkret wird dies z.B. im EKD-Finanzausgleich. Die EKD hat darauf zu achten, dass die Gliedkirchen „in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen“ verfahren. Vor allem soll sie solche Aktivitäten fördern, die für den gesamten Protestantismus von Bedeutung sind, so etwa die Diakonie, die Mission, die ökumenische Zusammenarbeit, die deutschsprachigen evangelischen Auslandsgemeinden oder die kirchliche Arbeit mit bestimmten Gruppen. Zunehmend an Bedeutung gewinnt die gesamtkirchliche Rechtssetzung. Durch EKD-Kirchengesetz geregelt sind z.B. das Mitgliedschaftsrecht, das Datenschutzrecht, das Kirchenbeamtenrecht und das Pfarrdienstrecht. Ein gemeinsames Pfarrdienstrecht bleibt ein dringender Wunsch. Die EKD vertritt das Anliegen der Landeskirchen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und nimmt auch Stellung zu einzelnen, die Kirche betreffenden oder ethische Fragen berührenden Gesetzgebungsfragen. Sie bringt evangelische Positionen zu wichtigen Themen und Ereignissen in die gesellschaftliche Diskussion ein. Die aktuellen Stellungnahmen der EKD gegenüber den Medien finden ebenso wie ihre Grundsatzserklärungen („Denkschriften“, „Kundgebungen“) in der Öffentlichkeit breite Beachtung.

Kirchenleitende Organe der EKD sind Synode, Rat und Kirchenkonferenz. Die Synode der EKD wird für jeweils sechs Jahre gebildet. Ihr gehören 120 Mitglieder an, von denen 100 durch die Synoden der Gliedkirchen gewählt werden. Die Synode hat die Aufgabe, der Erhaltung und dem inneren Wachstum der EKD zu dienen. Sie beschließt Kirchengesetze, erlässt Kundgebungen, bespricht die Arbeit der EKD, erörtert Fragen des kirchlichen Lebens und gibt dem Rat Richtlinien. In Gemeinschaft mit der Kirchenkonferenz wählt sie den Rat (vgl. Art. 23 GO EKD). Die Beratungen der Synode werden von einem siebenköpfigen Präsidium unter Vorsitz der oder des Präses geleitet.

Die oder der Präses der Synode gehört von Amts wegen dem Rat der EKD an, dessen 14 weitere Mitglieder für sechs Jahre durch Synode und Kirchenkonferenz gewählt werden. Diese bestimmen auch den Ratsvorsitz.

Der Rat leitet und verwaltet die EKD. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit die Befugnisse nicht anderen Organen beigelegt sind. Er vertritt die EKD nach außen (vgl. Art. 29 GO EKD). Der Rat versammelt sich in der Regel monatlich. Er sorgt für die Zusammenarbeit der kirchlichen Werke und Verbände und bringt evangelische Positionen in der Gesellschaft zur Geltung. Wichtige Vorarbeiten zu den Stellungnahmen des Rates leisten seine aus Sachverständigen gebildeten Kammern und Kommissionen. Beauftragte des Rates kümmern sich um spezielle Fragen, wie z.B. Umwelt, Rundfunk, Kultur, Sport. Bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union wird der Rat durch einen Bevollmächtigten vertreten. Dieser unterrichtet die politischen Instanzen über Positionen und Beschlüsse der EKD und informiert die EKD-Organen über die politische Lage. Zugleich ist er geistlicher Ansprechpartner für Parlamentarier und Beamte.

Die Kirchenkonferenz ist das föderale Organ der EKD. Jede Kirchenleitung entsendet zwei Mitglieder. Dabei soll es sich um die jeweils leitenden Geistlichen und die leitenden nicht ordinierte Personen handeln. Unter Leitung des Ratsvorsitzenden berät die Kirchenkonferenz über die Arbeit der EKD und der Gliedkirchen und leitet Synode oder Rat Vorlagen und Anregungen zu. Sie wirkt mit bei der Wahl des Rates und bei der Gesetzgebung (vgl. Art. 28 GO EKD).

Das Kirchenamt mit Sitz in Hannover leistet die Verwaltungsarbeit der EKD. Es ist die Geschäftsstelle für die Organe, Kammern, Kommissionen und Ausschüsse. Geleitet wird das Kirchenamt von einem Kollegium unter Vorsitz einer Präsidentin oder eines Präsidenten. Seit der Strukturreform von 2005 sind auch die Amtsstellen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die Kirchenkanzlei der UEK und das Kirchenamt der VELKD als „Amt der UEK bzw. VELKD“ in das Kirchenamt einbezogen. Sie werden jeweils von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten des Kirchenamtes geleitet (vgl. Art. 31 GO EKD).

Evangelische Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover
Telefon: 0511/2796-0
E-Mail: info@ekd.de
Internet: www.ekd.de

D Gemeinschaft von Kirchen

1 Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE – Leuenberger Kirchengemeinschaft)

Die Neubesinnung auf das Evangelium im Reformationszeitalter hat ungewollt nicht nur eine Kirchenspaltung, sondern auch eine immer weiter gehende Spaltung innerhalb des Protestantismus zur Folge gehabt. Immer wieder aber gab es Versuche, diesem Auflösungsprozess Einhalt zu gebieten. So haben die Kirchenunionen im 19. Jahrhundert zwar nicht eine Einigung der evangelischen Kirche in ganz Deutschland zuwege gebracht, aber in zahlreichen Territorien wurden aus Gegensätzen, die Lutheraner und Reformierte trennten, Unterschiede, die evangelische Christen verschiedener Konfessionen fortan in einer Kirche miteinander leben ließen. Die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen entstanden aus diesem Prozess. Die ökumenische Bewegung des 20. Jahrhunderts und der Kirchenkampf haben den Einheitsgedanken neu belebt. Die Kirchen stehen vor der Frage, welche Konsequenzen sich aus der in Christus gegebenen Einheit aller getauften Christen ergeben – für den Bekenntnisstand wie für die Kirchengemeinschaft mit anderen Kirchen.

Im März 1973 kamen mehrjährige lutherisch-reformierte Gespräche auf dem Leuenberg bei Basel zum Abschluss, die eine weitgehende schriftlich formulierte Übereinstimmung (Konkordie) erbrachten. Diese Konkordie wurde allen lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Europa mit der Bitte um eine förmliche Zustimmung übersandt. Sämtliche Gliedkirchen der EKD haben diese erteilt, die westfälische Kirche auf Beschluss der Landessynode 1975 als eine der Ersten. Durch eine zusätzliche Vereinbarung ist 1997 auch die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland der Leuenberger Kirchengemeinschaft beigetreten. Heute besteht sie aus 94 Mitgliedskirchen sowie vier beteiligten Kirchen. Mit der Europäischen Baptistischen Föderation besteht seit 2010 eine Kooperationsvereinbarung. Damit ist ein Konsens hergestellt worden, wie es ihn seit der Reformation nicht gegeben hat.

Die Konkordie (in Auszügen abgedruckt im Evangelischen Gesangbuch, S. 1381, Nr. 859) besteht aus vier Teilen.

In Abschnitt I wird der Weg zur wachsenden Kirchengemeinschaft beschrieben, wobei das grundlegende Zeugnis der reformatorischen Bekenntnisse von ihren geschichtlich bedingten Denkformen unterschieden und das gemeinsame biblische Zeugnis auf die Herausforderungen der Gegenwart hin ausgelegt wird.

Teil II erläutert das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, wie es grundlegend in der Rechtfertigungsbotschaft und konkret in der Wortverkündigung wie in der Tauf- und Abendmahlsfeier der Kirche zum Ausdruck kommt.

Teil III bespricht die seit dem 16. Jahrhundert bestehenden Streitfragen zwischen Lutheranern und Reformierten (Abendmahl, Christologie, Prädestination) und stellt fest, dass die bisher vollzogenen Verwerfungen die gegenwärtigen Lehraussagen der Kirchen nicht mehr treffen und somit kein Hindernis für Kirchengemeinschaft untereinander darstellen.

Teil IV formuliert schließlich die Konsequenzen: Unter den unterzeichnenden Kirchen wird Kirchengemeinschaft festgestellt. Vorhandene Unterschiede in kirchlicher Lehre, Ordnung und Lebensform haben keine kirchentrennende Bedeutung.

Die unterzeichnenden Kirchen erkennen einander als Kirche Jesu Christi an, indem sie sich Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gewähren. Diese schließt die gegenseitige Anerkennung der Ordination und die Ermöglichung der gemeinsamen Abendmahlsfeier ein.

Diese zunächst erklärte Kirchengemeinschaft ist nun zu verwirklichen a) als Zeugnis und Dienst, b) in theologischer Weiterarbeit, c) in organisatorischen Konsequenzen, d) im Horizont einer weiterreichenden Ökumene.

Aus der anfänglich nur sehr lockeren Struktur der „Leuener Kirchengemeinschaft“ entstand 2003 die Organisation „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ (GEKE). Theologischer Austausch, die Vertiefung der gottesdienstlichen Gemeinschaft und der Anspruch, die protestantische Stimme in Europa gegenüber Politik und Gesellschaft zum Ausdruck zu bringen, sind drei Kernziele der GEKE. Das Modell der Kirchengemeinschaft als „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ ist das protestantische Modell der Ökumene, worüber mit den Kirchen anderer Traditionen ein offenes Gespräch gesucht wird. Deutlich dabei bleibt, dass an der Verwirklichung der Kirchengemeinschaft weiter zu arbeiten ist.

Vertreter der Mitgliedskirchen kommen regelmäßig zu Vollversammlungen zusammen (zuletzt 2012 in Florenz, für 2018 wird nach Basel eingeladen). Hier werden die Richtlinien für die Arbeit beschlossen. Ein Rat aus 13 Mitgliedern koordiniert

und begleitet die laufende Arbeit, insbesondere die Lehrgespräche, deren Ergebnisse in der Buchreihe „Leuenberger Texte“ veröffentlicht werden. Ein dreiköpfiges Präsidium führt den Rat und vertritt die GEKE nach außen. Ein Büro in Wien mit elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern leitet die Geschäfte der GEKE. Die GEKE ist in sogenannten Regionalgruppen organisiert. Die EKvW ist Mitglied in der Nordwesteuropagruppe.

Weitere Informationen unter www.leuenberg.eu.

2 Mission, Ökumene, Weltverantwortung

Die EKvW ist eine Zeugnis- und Dienstgemeinschaft. Sie hat sowohl Beziehungen zu anderen christlichen Konfessionen als auch zu anderen Kirchen gleicher oder verschiedener Konfession in anderen kulturellen Kontexten. Bis vor wenigen Jahrzehnten waren noch einseitige Geber-Nehmer-Beziehungen zwischen den Kirchen des Nordens und den Kirchen des Südens die Regel. An diese Stelle ist das nachhaltige Bemühen um ein partnerschaftliches Miteinander und die Initiierung gemeinsamer Lernprozesse getreten. Ausdruck dieser Haltung ist die Mitwirkung der EKvW in der VEM. Ökumenische Beziehungen zu den Kirchen Europas pflegt die EKvW vor allem durch ihre Mitarbeit in der KEK, auf weltweiter Ebene im ÖRK.

2.1 Mission

Mission ist ein umfassender Ausdruck für den Auftrag der christlichen Kirche, das Evangelium von der Liebe und dem Versöhnungshandeln Gottes allen Menschen in Wort und Tat zu bezeugen, vgl. Mt 28,18–20. Wer die froh machende und tröstende Botschaft des Evangeliums empfangen hat und bereit ist, sie im eigenen Leben wirksam werden zu lassen und immer wieder neu für sich selbst zu hören, ist gerufen, sie anderen mitzuteilen. Alle, die zum Leib Christi, d.h. zur Kirche, gehören, sind mit der Bezeugung des Evangeliums beauftragt und haben Teil an der „Missio Dei“ (Weltmissionskonferenz 1952, Willingen/Waldeck). Damals wurde die Erkenntnis formuliert, dass nicht die Kirche selbst Ursprung und Zweck missionarischen Handelns ist, sondern vielmehr kirchliches Handeln in dieser Welt in die umfassende Mission des dreieinigen Gottes an seiner Schöpfung einbezogen ist.

Der Begriff der „Mission“ hat heute wieder einen positiven Stellenwert. Das war nicht immer so, denn bis weit ins 20. Jahrhundert hinein war „Mission“ in der europäischen und deutschen Theologie und Kirche mit kolonialistischen Erfahrungen identifiziert worden und wurde von daher weitgehend mit kolonialem Überlegenheitsdünkel verbunden. Das hat sich insbesondere seit der EKD-Synode 1999 (Schwerpunktthema „Mission“) geändert. Inzwischen ist in den meisten missionarischen Initiativen, die von westlichen Kirchen ausgehen, das Bewusstsein dafür gewachsen, dass Kirche nicht ohne Mission existieren kann. Zu einem neuen Missionsverständnis hat die intensive Arbeit der kirchlichen Zeitgeschichte beigetragen, die Kolonialgeschichte ebenso wie die Missionsgeschichte kritisch zu reflektieren und auch die Verantwortung für begangenes Unrecht von Christen gegenüber Menschen anderer Religionen und Kulturen anzuerkennen.

Mission gehört zutiefst zum Wesen der Kirche. Darum ist für jeden Christen und jede Christin unverzichtbar, Gottes Wort zu verkünden und seinen/ihren Glauben in der Welt in Wort und Tat zu bezeugen. Es ist wichtig, dass dies im Einklang mit dem Evangelium geschieht, in uneingeschränktem Respekt vor und in Liebe zu

allen Menschen. Christliches Zeugnis in einer pluralistischen Welt umfasst auch den Dialog mit Menschen, die anderen Religionen und Kulturen angehören. Wenn Christen anderen Menschen „Zeugnis geben von der Hoffnung, die in ihnen ist“ (1. Petr 3,15), ist es Gott selbst, der Ohren und Herzen öffnet (Apg 16,14). Die Bekehrung zum christlichen Glauben wird also letztendlich vom Heiligen Geist bewirkt und ist kein menschliches Werk. Das schließt die Ausübung jeglicher unangemessener missionarischer Methoden wie Täuschung, Versprechen und Zwangsmittel aus. Der als Evangelisation bezeichnete missionarische Dienst der Kirche ist immer auch als Angelegenheit aller Glieder einer Gemeinde zu verstehen und nicht nur als die einzelner Personen oder gar nur der ganz besonders zu diesem Dienst berufenen Evangelisten.

2.2 Ökumene

Ökumene meint die Gemeinschaft der weltweiten Christenheit und umfasst Bemühungen um theologische und organisatorische Annäherung von Kirchen unterschiedlichster kultureller und konfessioneller Prägung. Der Begriff „*oikoumene*“ stammt aus dem Griechischen und bedeutet „der ganze bewohnte Erdkreis“. Damit ist gemeint, dass die Kirche nicht an den historisch gewachsenen Grenzen einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, einer Landeskirche oder eines Kultur- und Sprachraumes endet. Vielmehr gilt die Frohe Botschaft des Evangeliums allen Völkern. Die gleiche Konfession hat sich in unterschiedlichen kulturellen Kontexten verschieden ausgeprägt. Das zeigt sich in der Entstehung der „Kontextuellen Theologien“ im ausgehenden 20. Jahrhundert wie z.B. der Theologie der Befreiung in Lateinamerika, der „Schwarzen Theologie“ in Nordamerika und Afrika, der „Minjung-Theologie“ in Korea sowie in verschiedenen Formen der Feministischen Theologie in der gesamten Ökumene. Die Einbeziehung des kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Kontextes in die theologische Reflexion ist heute zur Selbstverständlichkeit geworden, sodass jede Theologie als eine „Kontextuelle Theologie“ betrachtet werden kann. Das besondere Erbe der Theologie der Befreiung besteht jedoch darin, dass sie mit ihrer Option für die Armen in der ökumenischen Bewegung zu einem entscheidenden Perspektivenwechsel in der Wahrnehmung und theologischen Reflexion der Wirklichkeit beigetragen hat.

Mit „Ökumene“ sind deshalb zunächst alle christlichen Kirchen in der Welt gemeint. Sie sind in ihrem gemeinsamen Wirken für die sichtbare Darstellung der im Leib Christi gegebenen Einheit der Kirche aufeinander angewiesen.

Im Jahr 1948 haben sich 146 Kirchen – heute sind es 345 Kirchen (Stand 2013) – verschiedener Konfessionen zum Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) zusammengeschlossen (siehe Seite 144).

2.3 Weltverantwortung

Der Begriff Weltverantwortung bezeichnet die Verantwortung, Gottes Schöpfung zu schützen und zu bewahren und für ein gerechtes Zusammenleben aller Menschen Sorge zu tragen. Für Christinnen und Christen ist sie unverzichtbarer Ausdruck ihres Glaubens. Der Weltverantwortung nachzukommen ist die gemeinsame Aufgabe aller christlichen Kirchen, in Zusammenarbeit auch mit Menschen anderer Religionen und Kulturen.

Verantwortung für die Welt zu übernehmen ist für Christen keine beliebige Option. Sie gründet im Glauben an den Gott, der Israel aus der Sklaverei in Ägypten befreit und durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten die Macht der Sünde gebrochen hat.

Der Kampf gegen jede Form von Unterdrückung, der Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung sowie die Hinwendung zu den Armen und Benachteiligten ist wesentlicher Bestandteil der Verkündigung der Botschaft vom Reich Gottes in Wort und Tat im Hier und Jetzt.

Zur Konkretion kommt dieser Einsatz u.a. im Eintreten

- für die weltweite Achtung der allgemeinen Menschenrechte,
- für sozialen und politischen Frieden,
- für ein Konzept nachhaltiger und zukunftsfähiger Entwicklung,
- für die Integrität und Erhaltung der Schöpfung.

(Näheres zum konkreten Engagement der EKvW finden Sie auf der Homepage des Amtes für MÖWe unter www.moewe-westfalen.de sowie auf den Seiten www.evangelisch-in-westfalen.de und www.kircheundgesellschaft.de.)

2.4 Weltweite Gemeinschaften

Christen bilden weltweit eine Gemeinschaft, verbunden durch die Taufe (Röm 6,1 ff.) und durch den Glauben an Jesus Christus bilden sie den Leib Christi. Diese durch Jesus Christus begründete Gemeinschaft der Glaubenden ist zugleich Gabe und Aufgabe. Die einzelnen Christen wie auch die verschiedenen Kirchen dienen einander und der Welt mit den vielfältigen Gaben, die Christus ihnen zu diesem Dienst gegeben hat (1. Kor 12,1–12). Sie unterstützen einander gegenseitig, sie nehmen und geben Anteil am Leben und Glauben der Brüder und Schwestern in Christus. Dies schließt das Teilen zugunsten notleidender Christen und Kirchen ein (Röm 15,26; 1. Kor 8,4).

Partnerschaften

Innerhalb unserer Kirche gibt es eine Vielzahl von internationalen Partnerschaften

und Beziehungen zu Gemeinden, Kirchenkreisen und Kirchen in Europa, Nord- und Südamerika, Afrika und Asien. Sie bilden die Grundlage für jegliches ökumenische Lernen.

In den Mitgliedskirchen der VEM werden inzwischen aufgrund langjähriger Erfahrungen strittige theologische und ethische Fragen (Wirtschaftsethik, Sexualethik, Bibelhermeneutik u.a.) von Partnerkirchen im Süden selbstbewusster als früher formuliert. Themen der Globalisierung und die Frage nach Gerechtigkeit werden exemplarisch erlebt und für Prozesse ökumenischen Lernens fruchtbar gemacht. Die weltweiten Veränderungen des Christentums (zunehmende Zahl charismatischer und pfingstlicher Kirchen) fordern zu intensiver theologischer Beschäftigung und zu neuen Dialogen auf. Die VEM-Kirchen in Afrika und Asien fordern uns in besonderer Weise heraus, neue Ansätze zu entwickeln, missionarische Kirche in unserem deutschen Kontext zu sein.

Die Beziehungen zu außereuropäischen Kirchen, die nicht zur VEM gehören (Südamerika, Nordamerika, Naher Osten), bieten fruchtbare Impulse für unser Nachdenken über Kirchesein. So hat sich die ursprünglich deutsch geprägte Evangelische Kirche am Rio de la Plata in Argentinien, Uruguay und Paraguay zu einer selbstständigen spanischsprachigen lateinamerikanischen Kirche entwickelt, die den Protestantismus kontextuell interpretiert und in die überwiegend katholischen Gesellschaften einträgt.

Langjährige partnerschaftliche Beziehungen verbinden unsere Kirche mit der Orthodoxen Kirche in Belarus, der Reformierten Kirche in Ungarn, der Lutherischen Kirche in Ungarn, der Ev.-Augsburgischen Kirche in Polen, der Reformierten Kirche in Polen und dem Polnischen Ökumenischen Rat sowie mit der Ev.-Lutherischen Kirche in Rumänien.

Mit der Waldenserkirche in Italien verbinden uns in besonderer Weise das gesellschaftliche Engagement und der Einsatz für die Benachteiligten in westfälischer und italienischer Gesellschaft, ein engagierter Einsatz für Flüchtlinge und Migranten sowie gemeinsame Projekte in Afrika.

Zur presbyterianischen Church of Scotland und zu anglikanischen Kirchengemeinden und Diözesen in England gibt es langjährige, intensive Kontakte, die aus der Versöhnungsarbeit entstanden sind.

Mit der United Church of Christ in den USA besteht volle Kirchengemeinschaft. Die Partnerschaft der EKvW besteht zur Ohio- und zur Indiana-Kentucky-Conference. Als Kirche der reichen Nordhemisphäre stellt sie Gerechtigkeitsfragen in die Mitte ihres Handelns und positioniert sich in der US-amerikanischen Gesellschaft als offene und inklusive Kirche zwischen dem säkularen und dem fundamentalistischen Teil der Gesellschaft. Die eher freikirchlichen Kirchenstrukturen eröffnen viele Lernerfahrungen für Menschen aus der EKvW beispielsweise beim jährlichen UCC-Forum in Haus Villigst.

Die Kirchen im Nahen Osten sind in den Ursprungsgebieten der Christenheit zu einer weiter schrumpfenden bedrohten Minderheit geworden. In politisch unsicheren Situationen und angesichts zunehmender islamistischer Strömungen wird ihr Exodus voraussichtlich andauern. Die Herausforderung besteht darin, das notwendige christliche Zeugnis in dieser Region zu stärken, die ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen im Nahen Osten weiter zu unterstützen und ihre Existenz zu sichern helfen.

Gemeinsam mit der Lippischen Landeskirche (LLK) ist die EKvW an den Landespartnerschaften NRW-Mpumalanga/Südafrika und NRW-Ghana beteiligt. Dies eröffnet die Möglichkeit, erfolgreiche kirchliche Projektarbeit auch auf landespolitischer Ebene fruchtbar zu machen.

Im Bereich „Junge Erwachsene“ ist auf westfälischer Ebene ein Freiwilligenprogramm als wechselseitiger Austausch mit der Kirche am Rio de la Plata entstanden, das jungen Menschen für 12 Monate Einblicke in das soziale Engagement der IERP in Argentinien, Paraguay und Uruguay und umgekehrt jungen Menschen aus Südamerika einen Freiwilligendienst in Einrichtungen der westfälischen Kirche ermöglicht.

Detaillierte Darstellungen aller Partnerschaften sowie eine Übersicht und die Linkadressen finden Sie auf der Homepage des Amtes für MÖWe: www.moewe-westfalen.de.

Ökumenischer Rat der Kirchen

Der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) ist eine weltweite Vereinigung von christlichen Kirchen. Aus den Erfahrungen der Internationalen Missionskonferenz in Edinburgh im Jahre 1910 und aus anderen Formen der Begegnung von Kirchen erwachsen die beiden ökumenischen Bewegungen für Praktisches Christentum und für Glauben und Kirchenverfassung. Im Wesentlichen aus diesen beiden Bewegungen entstand 1938 der ökumenische Rat der Kirchen, der 1948 auf seiner ersten Vollversammlung in Amsterdam offiziell gegründet wurde. Weitere Vollversammlungen fanden 1954 in Evanston, 1961 in Neu-Delhi, 1968 in Uppsala, 1975 in Nairobi, 1983 in Vancouver, 1991 in Canberra, 1998 in Harare, 2006 in Porto Alegre und 2013 in Busan/Südkorea statt.

Die Basis des ÖRK lautet in der Fassung von 1961: „Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Der ÖRK soll die Einheit der Kirche bezeugen. Er soll das gemeinsame Handeln der Kirchen erleichtern, das ökumenische Bewusstsein unter den Christen fördern und die Kirchen bei ihren weltweiten missionarischen und diakonischen Aufgaben unterstützen.“

Organe des ÖRK sind die Vollversammlung, das Präsidium, der Zentralaussschuss und der Exekutivausschuss, etliche ständige Kommissionen und Ausschüsse sowie das Generalsekretariat in Genf.

Im ÖRK sind orthodoxe, altkatholische, anglikanische und protestantische Kirchen zusammengeschlossen. Er umfasst heute (2013) 345 Mitgliedskirchen und assoziierte Mitglieder. Einige protestantische Kirchen und die römisch-katholische Kirche gehören nicht zu den Mitgliedern des ÖRK, entsenden aber offizielle Beobachter zu seinen Veranstaltungen und sind Vollmitglieder in einzelnen seiner Kommissionen bzw. Ausschüsse. Die römisch-katholische Kirche und der ÖRK haben als ständige Einrichtung eine gemeinsame Arbeitsgruppe geschaffen.

Konferenz Europäischer Kirchen

Die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) ist die regionale ökumenische Organisation für Europa. Die erste Vollversammlung der KEK wurde 1959 in Nyborg abgehalten. Die weiteren Vollversammlungen fanden statt 1960 und 1962 in Nyborg, 1964 auf der MS Bornholm vor der dänischen Küste, 1967 in Pörtschach, 1971 in Nyborg, 1974 in Engelberg, 1970 auf Kreta, 1986 in Stirling (Schottland), 1992 in Prag, 1997 in Graz, 2003 in Trondheim, 2010 in Lyon und 2013 in Budapest.

Auf der Budapester Vollversammlung wurden eine umfassende Strukturreform sowie eine neue Verfassung beschlossen.

Die Organe der KEK sind nun die Vollversammlung, das Governing Board und das Sekretariat mit Büros in Brüssel und Straßburg. Ebenfalls wurde beschlossen, den Sitz der KEK nach Brüssel zu verlegen.

Gegenwärtig gehören 126 Kirchen in allen europäischen Ländern der KEK an. Die russisch-orthodoxe Kirche hat ihre Mitgliedschaft zurzeit suspendiert. Zu weiteren Kirchen bestehen ständige Kontakte. Durch engere Arbeitsverhältnisse mit dem Vatikanischen Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen und mit dem Rat der europäischen Bischofskonferenzen der römisch-katholischen Kirche wird die römisch-katholische Beteiligung an KEK-Aktivitäten gewährleistet. Ein wegweisendes Dokument der KEK ist die 2001 in Straßburg gemeinsam mit dem Rat der europäischen Bischofskonferenzen der römisch-katholischen Kirche verabschiedete „Charta Oecumenica“.

Die Konferenz widmet besondere Aufmerksamkeit den Fragen des Friedens, der Gerechtigkeit und der Menschenrechte. Mission der Kirchen in einem säkularisierten Europa, zwischenkirchlicher Dienst und Islam in Europa sind weitere wichtige Arbeitsgebiete. Die Förderung von Kontakten zwischen den Kirchen aller Teile Europas bleibt gerade nach dem Fall der Mauer 1989 und den daraus folgenden grundlegenden Veränderungen ein großes Anliegen.

Zusammen mit dem Rat der Europäischen Bischofskonferenzen hat die KEK in größeren Abständen zu Europäischen Ökumenischen Versammlungen eingeladen, um das gemeinsame ökumenische Zeugnis im zusammenwachsenden Europa zu stärken, so 1989 in Basel und 1997 in Graz. Die 3. Europäische Ökumenische Versammlung 2007 wurde als Pilgerweg gestaltet mit Stationen in Rom und in Wittenberg und mit Sibiu (Rumänien) als Abschluss.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.ceceurope.org.

3 Gemeinden anderer Sprache und Herkunft

Gemeinden anderer Sprache und Herkunft (oft auch als Migrationskirchen bezeichnet) sind Kirchen/Gemeinden von Menschen, die aus anderen Teilen der Welt nach Deutschland gekommen sind und hier ihren Glauben in eigenen Gemeinden leben.

Gemeinden anderer Sprache und Herkunft sind kein neues Phänomen. Schon vor mehr als 400 Jahren kamen niederländische Protestanten in unsere Region und gründeten in Köln eine eigene Gemeinde, später kamen verfolgte Hugenotten und Waldenser hinzu. Im frühen 20. Jahrhundert entstanden erste orthodoxe Gemeinden von russischen und armenischen Exilanten.

Mit der Anwerbung von Gastarbeitern seit 1955 bildete sich eine größere Anzahl von Gemeinden anderer Sprache und Herkunft: orthodoxe Kirchen wie auch katholische „muttersprachliche Missionen“.

Seit Mitte der 60er-Jahre kamen in größerer Zahl auch koreanische Gastarbeiterinnen, die die ersten protestantischen Gastarbeitergemeinden aufbauten.

Seit den 80er- und vor allem 90er-Jahren entstanden durch Zustrom von Flüchtlingen aus Sri Lanka, West- und Zentralafrika eine große Zahl von pfingstlerisch-charismatischen Gemeinden.

In Nordrhein-Westfalen gibt es rund 450 Gemeinden anderer Sprache und Herkunft, die im weitesten Sinn evangelisch sind. Davon liegen 80 Prozent auf dem Gebiet der rheinischen und 20 Prozent auf dem Gebiet der westfälischen Kirche. Derzeit gehören ca. 140 Gemeinden zur „Liste fremdsprachiger Gemeinden“ in NRW, darunter 40 auf dem Gebiet der EKvW. Die Gemeinden befinden sich in Bielefeld, Bochum, Dorsten, Dortmund, Gütersloh, Hamm, Herne, Herten, Iserlohn, Münster, Paderborn, Schwerte und Siegen.

Ende der 90er-Jahre hat die EKvR das Programm „Kooperation zwischen deutsch- und fremdsprachigen Gemeinden“ initiiert in Zusammenarbeit mit der EKvW und der VEM. Dieses Programm zur Kooperation zwischen deutsch- und fremdsprachigen Gemeinden war organisatorisch von 1998 bis 2008 bei der VEM angesiedelt. Konzentrierte sich das Programm zunächst auf Forschung und Recherche über die Situation und das Selbstverständnis evangelischer Gemeinden anderer Sprache und Herkunft, so entstanden daraus bald weitere Initiativen: die „Liste fremdsprachiger Gemeinden, die untereinander und mit Landeskirchen ökumenisch zusammenarbeiten wollen“, das Komitee der „Listengemeinden“, das jährliche „Listentreffen“ und der Ausbildungskurs „Kirche im interkulturellen Kontext“.

2008 hat die VEM die Koordination des Programms an die EKiR zurückgegeben. In der EKvW nimmt das Amt für MÖWe in Kooperation mit dem Ökumenedezernat der EKiR und ihren derzeitigen Beauftragten diese Aufgabe wahr.

An dem Programm „Listenprozess“ konnten sich im Rheinland und in Westfalen diejenigen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft beteiligen, denen an einer engeren Zusammenarbeit mit den Landeskirchen und untereinander gelegen war.

Für die Aufnahme in die „Liste fremdsprachiger Gemeinden, die untereinander und mit Landeskirchen ökumenisch zusammenarbeiten wollen“, gibt es fünf Kriterien, die von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden anderer Sprache und Herkunft zusammen mit der EKiR und der EKvW aufgestellt wurden:

- Glaubensbasis des ÖRK,
- Verpflichtung zur ökumenischen Zusammenarbeit mit deutsch- und fremdsprachigen Kirchen,
- organisatorische Stabilität (Vereinsstatus),
- Bereitschaft des Pastors oder der Pastorin, an Fortbildungsveranstaltungen der evangelischen Landeskirchen in Deutschland teilzunehmen,
- zwei Empfehlungsbriefe von anderen Gemeinden.

Die Liste hilft den Gemeinden anderer Sprache und Herkunft bei ihrer Anerkennung als Kirchen. Die Landeskirchen erkennen sie als ökumenische Partner an und können helfen, gegenüber staatlichen Stellen für diese Gemeinden einzutreten. Die Liste ist zudem ein politisches Instrument, auf das die Landeskirchen und auch staatliche Stellen (Ausländerbehörden) zurückgreifen: Die Visa für Pastorinnen und Pastoren sind einfacher zu bekommen, Asylbewerberinnen und -bewerber können Gottesdienste außerhalb ihres begrenzten Aufenthaltsbereiches besuchen, Besuche von Pastoren und Pastorinnen in Krankenhäusern, Gefängnissen und Abschiebehaftanstalten werden erleichtert.

Die aktuelle Liste der Gemeinden, die sich an dieser Zusammenarbeit beteiligen und die fünf Voraussetzungen erfüllen, finden Sie unter: www.moewe-westfalen.de/publikationen/.

4 Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Nordrhein-Westfalen (ACK-NRW)

Auf Anregung des Präses der EKvW, D. Ernst Wilm, schlossen sich im Jahr 1966 die EKvW, evangelische Freikirchen und die Alt-katholische Kirche zur ACK in Westfalen zusammen.

Am 12. September 1972 erfolgte die Gründung der ACK-NRW. Ihr traten neben der EKIR und der Lippischen Landeskirche die fünf römisch-katholischen Bistümer in NRW, die orthodoxe und altorientalische Kirche sowie weitere evangelische Freikirchen bei.

Die in der ACK zusammengeschlossenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften bekennen gemäß der Heiligen Schrift Jesus Christus als Gott und Heiland. Grundlage des gemeinsamen Glaubens und der Zusammenarbeit ist das Wort Gottes, wie es in Jesus Christus endgültig offenbart und in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments bezeugt ist. Ein wichtiger Ausdruck des Glaubens und der Suche nach Einheit ist das ökumenische Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel (381 n. Chr.).

Die Arbeitsgemeinschaft dient der ökumenischen Zusammenarbeit und Entwicklung im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erfüllung folgender Aufgaben:

- Gegenseitige Unterrichtung ihrer Mitglieder und Zusammenarbeit in gemeinsamem Zeugnis und Dienst.
- Förderung des Gesprächs unter den Mitgliedern mit dem Ziel der Klärung, Verständigung und gegenseitigen Bereicherung.
- Behandlung besonderer Anliegen einzelner Mitglieder auf deren Antrag sowie Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern.
- Vertretung und Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen und Aufgaben nach außen und in der Öffentlichkeit.
- Behandlung gesamtökumenischer Fragen und Aufgaben unbeschadet der besonderen Zuständigkeit der Mitglieder.

Mit Stand 1. Januar 2015 umfasst die ACK-NRW die folgenden Mitglieds- und Gastkirchen (unter www.ack-nrw.de finden sich weitere Angaben über Selbstverständnis, Struktur und aktuelle Schwerpunkte ihrer Arbeit):

1. Äthiopisch-Orthodoxe Kirche,
2. Armenisch-apostolische Kirche,
3. Alt-Katholische Kirche,
4. Anglikanische Kirche,
5. Apostolische Gemeinschaft e.V. (Gaststatus),
6. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (Baptisten),
7. Bund Freier evangelischer Gemeinden (Gaststatus),

8. Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden Region Nordrhein-Westfalen (Gaststatus),
9. Die Heilsarmee,
10. Evangelische Kirche im Rheinland,
11. Evangelische Kirche von Westfalen,
12. Evangelisch-methodistische Kirche,
13. Exarchat der orthodoxen Gemeinden russischer Tradition in Westeuropa,
14. Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Nordrhein-Westfalen (Gaststatus),
15. Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland,
16. Griechisch-Orthodoxes Patriarchat von Antiochien,
17. Herrnhuter Brüdergemeine – evangelische Brüder-Unität,
18. Lettische evangelisch-lutherische Kirche in der Bundesrepublik Deutschland,
19. Lippische Landeskirche,
20. Mülheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden (Gaststatus),
21. Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker) (Gaststatus),
22. Römisch-katholische Kirche, Bistum Aachen,
23. Römisch-katholische Kirche, Bistum Essen,
24. Römisch-katholische Kirche, Bistum Münster,
25. Römisch-katholische Kirche, Erzbistum Köln,
26. Römisch-katholische Kirche, Erzbistum Paderborn,
27. Russisch-Orthodoxe Kirche im Ausland,
28. Russisch-Orthodoxe Kirche des Moskauer Patriarchats,
29. Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche,
30. Serbisch-Orthodoxe Kirche,
31. Syrisch-Orthodoxe Kirche, Patriarchat Antiochien,
32. Syrisch-Orthodoxe Kirche (Indien),
33. Ukrainische Orthodoxe Kirche (ökumenisches Patriarchat),
34. Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden.

Die gewachsene Gemeinschaft der Mitgliedskirchen der ACK-NRW findet ihren konkreten Ausdruck u.a. in:

- gemeinsamen ökumenischen Gottesdiensten (z.B. zum ökumenischen Tag der Schöpfung),
- gemeinsamen volksmissionarischen oder evangelistischen Veranstaltungen,
- Studientagungen zur Vertiefung des gegenseitigen Verstehens,
- Veröffentlichungen zu aktuellen ökumenischen Themen (z.B. Christliche Kirchen feiern die Taufe und Christliche Kirchen feiern das Abendmahl).

Die ACK-NRW ist eng verbunden und unterstützt die Arbeit der ACK Deutschland (www.oekumene-ack.de).

Ein besonderer ökumenischer Reichtum sind die zahlreichen örtlichen ACKs, die in den vergangenen Jahrzehnten in Westfalen gegründet wurden (ein aktuelles Anschriftenverzeichnis findet sich unter www.ack-nrw.de).

E Andere Religionsgemeinschaften

1 Judentum

„Der christliche Glaube ist nur so lange christlich, als er den jüdischen in seinem Herzen trägt“, so der in Westfalen geborene Lehrer des Neuen Testaments Ernst Lohmeyer.

Was heißt das? Das Christentum hat seine Wurzeln im Judentum. Jesus war Jude. Die ersten Frauen und Männer, die ihren Glauben an den auferstandenen Herrn bekannten, waren Juden, die an Jesus als Messias und Sohn Gottes glaubten. Ihre Heilige Schrift ist die gemeinsame Glaubensurkunde von Juden und Christen, der erste Teil unserer Bibel. Wer das Neue Testament aufschlägt, wird in fast jedem Kapitel Hinweise finden auf die fünf Bücher Mose, die Propheten und die Psalmen.

Enger kann eine Beziehung zwischen zwei Religionen nicht sein; ja man kann hier von einer Verwandtschaft sprechen. Juden und Christen glauben an denselben Gott. Sie haben gemeinsame Schriften. Sie teilen die eine Hoffnung auf einen neuen Himmel und eine neue Erde. Sie gehören, nimmt man alles zusammen, zu einer Familie.

Christen tun sich häufig schwer damit, in den Juden ihre älteren Geschwister zu sehen. Das hat seine Gründe.

■ *Die geschichtliche Last*

Als nach dem Zweiten Weltkrieg das ganze Ausmaß dessen bekannt wurde, was in Konzentrationslagern an deutschen und ausländischen Menschen jüdischen Glaubens geschehen war, stellte sich, nach sprachlosem Entsetzen, eine Frage unabweichlich: Wie konnte es dazu kommen? Je länger man kirchlicherseits dieser Frage nachging, umso deutlicher wurde: Es gab in weiten Teilen christlicher Theologie und Frömmigkeit eine durchgehend negative Einstellung gegenüber dem Judentum. Und diese Einstellung hat dazu geführt, dass Gottes erste Liebe von vielen, allzu vielen Christen geradezu verteufelt wurde.

Anzeichen hierfür finden sich bereits im Neuen Testament (Mt 27,25). Und das geht dann weiter über Kirchenväter und Reformatoren, Päpste und Hofprediger bis in unsere Zeit. Konflikte, die sich zur Zeit der Entstehung des Neuen Testaments entwickelten und zuerst als ein innerjüdisches Ringen zu deuten sind, wurden ohne ihren historischen Kontext überliefert. Durch diese ungeschichtliche Weise, die Bibel zu lesen, wurden historisch und theologisch durchaus verstehbare Konflikte absolut gesetzt.

■ *Information ist das Heilmittel gegen Vorurteile*

Vorurteile, die sich über Jahrhunderte entwickelt und verfestigt haben, können nur durch Begegnung zwischen Menschen, Aufklärung und Information und durch genaues Hinsehen und Unterscheiden ausgeräumt werden. Hier sind Beharrlichkeit und Ausdauer gefragt. Inzwischen gibt es hierzu hilfreiche Arbeitsmaterialien für die Gemeinde, beispielsweise den Flyer „Antisemitismus – wir haben was dagegen!“, hg. i. A. der EKD, der UEK und der VELKD vom „Gemeinsamen Ausschuss Kirche und Judentum“ (www.ekd.de/download/antisemitismus.pdf).

■ *Neue Wege der Beziehung*

Wie aber steht es mit dem grundlegenden Unterschied zwischen Christen und Juden? Soll der jetzt auf einmal keine Rolle mehr spielen? Der Unterschied bleibt bestehen. In unser Bekenntnis zu Jesus Christus als dem Weg, der Wahrheit und dem Leben können Juden nicht mit einstimmen. Für sie ist Jesus von Nazareth ein Rabbi unter vielen berühmten Lehrern ihres Volkes, nicht aber der Messias. Wenn die neutestamentliche Tradition ihr Bekenntnis zu Jesus als Sohn Gottes als Erfüllung von Gottes Verheißungen deutet (2. Sam 7; Ps 2), wird das im traditionellen Judentum als Grenzüberschreitung des Menschen gedeutet. Dass die alte Kirche mit dem trinitarischen Dogma gerade die Einheit Gottes bekennen wollte, konnte offenbar nicht vermittelt werden. Es gelang nicht, eine gemeinsame Sprache zu finden.

Trotz dieses Glaubensunterschiedes kann es aber gute Beziehungen zwischen Christen und Juden geben. Es lassen sich Wege des Kennenlernens und Verstehens finden:

- In einigen westfälischen Orten gibt es christlich-jüdische Gesellschaften, die offen sind für alle Interessierten. Sie halten im März jeden Jahres die „Woche der Brüderlichkeit“ ab, die der Erneuerung des Verhältnisses zwischen Christen und Juden gewidmet ist. Die Ausstellung „Du gehst mich an“ zeigt einen Weg, wie Christen und Juden zu einer neuen Beziehung finden können. Sie kann beim Archiv der EKvW ausgeliehen werden (www.du-gehst-mich-an.de).
- Eine Studie über „Christen jüdischer Herkunft in Westfalen unter nationalsozialistischer Herrschaft“ von Prof. Hans-Walter Schmuhl (Bielefeld) ist in Auftrag gegeben.
- Die Evangelische Akademie Villigst im IKG bietet regelmäßig Tagungen an, auf denen sich Juden und Christen als Menschen, als um die theologische Wahrheit

- ringende, lernende Menschen begegnen können. Bei jedem Deutschen Evangelischen Kirchentag ist Gelegenheit, sich bei Vorträgen, Podiumsdiskussionen und in Arbeitsgruppen mit diesem Thema zu beschäftigen.
- Eine ganze Reihe von Kirchengemeinden veranstaltet Fahrten nach Israel, um den Spuren Jesu zu folgen, Eindrücke von der religiösen und politischen Situation im Land zu gewinnen und das Gespräch mit den Menschen vor Ort zu suchen.
 - Etliche Pfarrerinnen und Pfarrer haben das Programm „Studium in Israel“ absolviert und die Gelegenheit genutzt, den Reichtum der jüdischen Schriftauslegung kennenzulernen und für die gemeindliche Praxis nutzbar zu machen.
 - Der 10. Sonntag nach Trinitatis ist als „Israelsonntag“ eine besondere Gelegenheit, sich in Predigt und Liturgie von den theologischen Erkenntnissen des christlich-jüdischen Dialogs inspirieren zu lassen. Biblische Geschichten werden sensibel und differenziert ausgelegt. Klischeefallen werden erkannt und vermieden. Das ist natürlich auch eine Aufgabe für jeden anderen Gottesdienst und auch für den kirchlichen Unterricht. So wird das Ringen um „Wahrheit“ ein lebendiger Prozess, der um Gottes und um der Menschen Willen von der Liebe getragen wird (1. Kor 13).

■ *Das Thema unserer Landeskirche*

Nach längerer Diskussion vor allem auf den Landessynoden 1988, 1999 (Hauptvorlage zum Thema „Christen und Juden“, mit dem Titel „Gott hat sein Volk nicht verstoßen“ Röm 11,2) und 2005 sowie nach ausführlicher Debatte in den Gemeinden wurde der Art. 1 unserer KO verändert. Mit dieser Änderung wurde ein Jahrzehnte dauernder theologischer Diskussionsprozess in unserer Landeskirche konzentriert auf den Punkt gebracht und die Fehlstelle der Israel-Vergessenheit in der KO aufgehoben. Dort heißt es nun:

„Die Evangelische Kirche von Westfalen urteilt über ihre Lehre und gibt sich ihre Ordnung im Gehorsam gegen das Evangelium von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche.

Sie tut dies im Vertrauen auf den dreieinigen Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat, der Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält, der in dem Juden Jesus, dem gekreuzigten und auferstandenen Christus, Menschen zu sich ruft und durch den Heiligen Geist Kirche und Israel gemeinsam zu seinen Zeugen und zu Erben seiner Verheißung macht.

In dieser Bindung und in der darin begründeten Freiheit überträgt sie ihre Ämter, übt sie ihre Leitung aus und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben.“

Diese Formulierung hat einen bekennnishaften und damit lobpreisenden Charakter. Sie zeigt: Der christlich-jüdische Dialog ist kein theologisches „Sonderthema“, sondern es gehört zum Selbstverständnis unserer Kirche, im Dialog mit jüdischen Gemeinden und ihren Menschen zu sein. Das wiederum hat vielfache Rückwirkung auch auf unser eigenes Selbstverständnis. Der christlich-jüdische Dialog gehört also ganz in das Zentrum unserer Kirche.

Die Frage, wie diese Einsichten im kirchlichen Leben die nötige Beachtung finden und bedeutsam werden, gehört deshalb auch zu den Themen des Ständigen Theologischen Ausschusses der Landessynode.

Die oder der Beauftragte der Kirchenleitung für den christlich-jüdischen Dialog verantwortet zusammen mit den Synodalbeauftragten der Kirchenkreise eine Internetseite, auf der hilfreiche Informationen und wichtige Texte zusammengestellt sind (www.judentum-dialog.ekvw.de).

2 Islam

In Deutschland leben zurzeit etwa 4 Mio. Muslime. Davon haben etwa 2,6 Mio. Menschen einen türkischen Hintergrund. Muslime kommen aber auch aus anderen Ländern, etwa aus Ägypten, aus Bosnien oder aus Syrien und dem Irak. 800.000 Muslime haben inzwischen die deutsche Staatsbürgerschaft erworben und werden auf Dauer als Bürgerinnen und Bürger unseres Landes bei uns wohnen.

Nur etwa 15 Prozent der Muslime in Deutschland sind organisiert, d.h. gehören einem Moscheeverein oder einem muslimischen Dachverband an, etwa dem „Kordinierungsrat der Muslime in Deutschland“. Zu den wichtigsten Organisationen zählen:

- Die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB), die im Wesentlichen die Interessen der türkischstämmigen Muslime vertritt. In den DITIB-Moscheen tun in der Regel Imame aus der Türkei ihren Dienst, die nach Deutschland als türkische Staatsbeamte entsandt werden.
- Die islamische Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG) sieht ihre Aufgabe in der umfassenden Betreuung von Muslimen und tritt mit attraktiven Bildungs- und Freizeitangeboten, vor allem für Jugendliche und Frauen, in der Öffentlichkeit auf. Die IGMG gilt als sehr konservativ und ist nach wie vor stark von türkischen Interessen bestimmt.

Weitere muslimische Einzel- und Dachverbände finden sich in der Handreichung der EKvW „Christen und Muslime“.

Dass innerhalb von nur fünf Jahrzehnten mit den Muslimen in Deutschland die zweitgrößte Religionsgemeinschaft entstehen würde, ahnte zu Beginn der 60er-Jahre niemand. Man rechnete damit, dass Arbeitskräfte ständig kommen und gehen würden. Viele von denen, die man damals Gastarbeiter nannte, sind geblieben. Der teilweise mühsame Prozess des Dialoges, der Integration und der gemeinsamen Zukunftsgestaltung hat begonnen.

Zum Dialog zwischen Christen und Muslimen gibt es keine Alternative. Diese Erkenntnis gilt in unserer Kirche. Aber wir müssen klären, welche Ziele der Dialog hat. Wer führt ihn mit wem? Über welche Themen müssen wir sprechen? Dabei müssen wir eines klarstellen: Der Dialog, das friedliche Gespräch miteinander, muss von gegenseitigem Respekt getragen sein. Ziel des Dialoges ist es, ein friedliches Miteinander von Menschen verschiedener Religionen und Weltanschauungen zu ermöglichen, dabei den anderen kennen- und achten zu lernen und den eigenen Glauben zu vertiefen.

Beim Dialog im Alltag, bei dem Kirchengemeinden einen wichtigen Beitrag leisten, ist es wichtig, dass sich alle am Dialog Beteiligten Rechenschaft ablegen darüber, wie sie ihre Gesprächspartner wahrnehmen, was sie von ihnen wissen oder zu wissen meinen. Dabei müssen Christen in der Lage sein, anderen zu erklären, woran sie glauben, worauf sie hoffen, was ihnen Freude am Glauben macht und womit sie Schwierigkeiten haben. Hier muss die Kirche ihren Gemeindegliedern dabei helfen, in Glaubensfragen auskunftsfähig zu sein. Schließlich müssen wir in allen Bereichen der kirchlichen Arbeit, in denen wir Muslimen begegnen, etwa in Kindertagesstätten und Krankenhäusern, wissen, wie wir diesen Menschen respektvoll begegnen. Dazu gehören vor allem Grundkenntnisse der muslimischen Religion (vgl. hierzu die o.e. Handreichung der EKvW).

Zum Dialog zwischen Christen und Muslimen gehört es auch, kritische Fragen anzusprechen und zu diskutieren. Zu diesen kritischen Fragen gehört auf muslimischer Seite etwa die Frage nach der Dreieinigkeit Gottes, aber auch Fragen nach der christlichen Sexualethik. Auf christlicher Seite gibt es Klärungsbedarf hinsichtlich der Fragen der Rolle der Frau im Islam oder auch Fragen nach der universellen Bedeutung der Menschenrechte. Diese Fragen auf Dauer auszuklammern dient nicht dem christlich-islamischen Dialog, sondern behindert ihn eher. Allen Beteiligten muss klar sein, dass sich dieser Dialog immer in der Spannung von Identität und Verständigung vollzieht. Das Recht auf Identität, das Recht darauf, jeweils anders zu sein als der andere, etwas anderes zu glauben und auf etwas anderes zu hoffen, ist Grundvoraussetzung für das Gelingen des Dialoges. Der Dialog braucht auf beiden Seiten starke Positionen. Diese starken Positionen schaffen jedoch keine Konfrontationen. Ganz im Gegenteil. Sie schaffen gegenseitiges Vertrauen, weil die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner sich kennen und in ihren Positionen einschätzen können. Der christlich-islamische Dialog braucht Menschen, die selber etwas von sich und ihrem Glauben wissen und darum auch offen sind für andere Lebens- und Glaubensentwürfe.

3 Religiosität aus Asien

3.1 Grundsätzliche Merkmale

Neben den beiden monotheistischen Weltreligionen Judentum und Islam ist besonders die Religiosität aus dem asiatischen Raum in Deutschland präsent – auch wenn die Zahl ihrer Mitglieder nur bei einem halben Prozent liegen dürfte. Durch Globalisierung, Arbeitsmigration und moderne Mobilität lösen sich die bisherigen geografischen Grenzen zwischen den Religionen zunehmend auf, und es entstehen religiöse Mischformen mit ausgewählten Elementen aus unterschiedlichen religiösen Traditionen („Patchwork-Religiosität“). Asiatischer Religiosität begegnet man daher weniger in Gestalt der großen Weltreligionen Buddhismus oder Hinduismus als beispielsweise in japanischen, chinesischen oder koreanischen Kampfsportzentren mit einem buddhistischen Hintergrund oder in Zen- und Yogakursen sowie bei Wellnessangeboten auf der Basis von Ayurveda, chinesischer Medizin, Qi Gong, Tai Chi Chuan, Reiki oder Feng Shui.

Dabei fällt zunächst die Abwesenheit eines Gottesbildes im monotheistischen Sinn ins Auge. Heil bzw. Erlösung geschieht nicht in der Beziehung zwischen Mensch und Gott, sondern gerade in der Aufhebung des Gegenübers von Immanenz und Transzendenz und im Zu-sich-selbst-Kommen des Menschen. Jeder Einzelne steht in der Verantwortung, sich dazu auf den Weg zu machen. Auch das Deutungsmodell von Karma und Reinkarnation spielt eine wichtige Rolle. Die zukünftige Existenz (Reinkarnation) wird bestimmt durch das Handeln der Menschen, das sich im Karma niederschlägt. Dieses Karma hält den Kreislauf der Wiedergeburten (Samsara) in Gang, Erlösung besteht im Aufgehen des Menschen in der Alleinheit des Kosmos.

Attraktiv erscheint diese Religion, insofern hier individuelle „Spiritualität“ angeboten wird, ohne starre Kirchlichkeit, die zudem ganzheitlich Leib und Seele umfasst. Meist werden nur einzelne Aspekte selektiv ausgewählt, selten stellt man sich den anspruchsvollen Aspekten der jeweiligen Herkunftsreligionen.

3.2 Buddhistische und hinduistische Religiosität in Deutschland

Im Zusammenhang der geschilderten religiösen Entwicklung in unserem Land stellt der *Buddhismus* zweifellos eine „Trendreligion“ dar. Er präsentiert sich dabei aber weniger als Religion denn als eine psychologisch-philosophische Lebensorientierung in Gestalt einer Erfahrungsreligion. Statt Sünde (als gestörter Gottesbeziehung) kennt der Buddhismus nur Unkenntnis und Verblendung, aus der sich der Mensch selbst befreien soll. Alles Leid auf der Welt entspringt der menschlichen

Gier, dem Hass und dem Begehren. Dies gilt es zu überwinden, um selbst zur Erkenntnis zu gelangen und damit wie Buddha zu werden. So wird man vom Rad der Wiedergeburten erlöst und kommt in den Endzustand des Nirwanas (= „Verlöschen“).

Weltweit stellt der *Hinduismus* die drittgrößte Weltreligion dar. In dieser indischen Hauptreligion gibt es weder einen Religionsstifter noch ein verbindliches Glaubensbekenntnis, eine einheitliche Organisationsform oder eine Lehrautorität. In der hinduistischen Volksreligiosität finden sich eine Vielzahl von Göttern und Göttinnen, hiervon unterscheiden sich jedoch theologische Deutungen, die besonders im westlichen Zusammenhang die Göttervielfalt als Manifestation des einen höchsten Prinzips verstehen. Die religiöse Praxis besteht in Meditation, Askese und Yoga und der rituellen Verehrung von Gurus und Göttern.

Im Zuge der Suche nach neuer Spiritualität kamen auch *neohinduistische Gruppen* nach Deutschland. Meist wurden sie als Guru-Bewegungen oder als sogenannte „Jugendsekten“ wahrgenommen. Sie treten meist mit dem Anspruch auf, das alte Wissen neu entdeckt zu haben, das bereits alles heutige naturwissenschaftliche und medizinische Wissen enthält. Die bekanntesten unter ihnen sind die Hare-Krishna-Bewegung (ISKCON), die Transzendente Meditation und die „Bhagwan“-Shree-Rajneesh-Bewegung (Osho-Commune).

3.3 Religiöse Praktiken mit asiatischem Hintergrund

Eine Reihe meditativer Techniken bieten den Menschen Hilfestellung, zur Einheit mit dem Kosmos zu kommen. Während in christlicher Tradition die Meditation eine Übung darstellt, mit deren Hilfe man vor Gott „still wird“, sich vor ihm sammelt und durch Bibelworte oder geeignete Texte den dreieinigen Gott in sich Gestalt werden lässt, ist *Meditation in asiatischer Religiosität* nicht auf ein göttliches Gegenüber ausgerichtet, sondern eine Konzentrationshilfe und Versenkungstechnik, um sich der kosmischen Gesetzmäßigkeiten bewusst zu werden, mit dem „Göttlichen“ in sich in Verbindung zu treten und zur „Erleuchtung“ zu kommen, d.h. zur Erkenntnis, dass man ein Teil der Einheit des gesamten Kosmos ist. Zu asiatischen Meditationsformen gehören charakteristische Körperhaltungen, Atemtechniken, Visualisierungen (z.B. Mandalas), gemurmelte Silben oder kurze Sätze. Unumgänglich ist eine rituelle „Einweihung“ durch erfahrene Leiter.

Wenn asiatische Meditationstechniken bei uns praktiziert werden, haben sie oft den Vorstellungsrahmen ihrer Ursprungsreligion verlassen und bilden teilweise selbstverständliche Versatzstücke der religiös-weltanschaulichen Szene in unserem Land. Dies gilt besonders für das weite Feld esoterischer Angebote (s.u.).

Äußerlich erscheinen diese Techniken als Dienstleistungsangebot. Der ursprüngliche Heils- bzw. Erlösungsweg wird hier auf eine Methode reduziert, transzendentes Heil wird zu etwas säkular Erfahrbarem, zu Wohlbefinden, Erfolg und Gesundheit. Yoga hat in seinem religiösen Kontext die Vereinigung mit dem Göttlichen zum Ziel, das Selbst soll sich lösen aus der Umklammerung von allem Materiellen und damit aus dem Kreislauf der Wiedergeburten. Als Dienstleistungsangebot dient es als Entspannungstechnik zur Stressreduktion. Wie weit es über eine gymnastische Übung hinaus auch eine spirituelle Bewusstseinsbildung ist, wird auch unter den Yoga-Lehrenden kontrovers diskutiert. Jede christliche Mystik wird sich auf den Heil wirkenden Gott ausrichten und kann sich nicht auf Formen einlassen, die methodisch zu einer Vollkommenheit zu führen beanspruchen.

Verschiedene alternative Heilmethoden beziehen sich auf die aus dem chinesischen Taoismus (Daoismus) stammende Vorstellung von einer universellen Lebensenergie Ki (andere Schreibweise: Chi oder Qi), die durch jedes Lebewesen fließt. Sie sorgt für den Ausgleich der beiden komplementären kosmischen Prinzipien Yin und Yang, indem es durch sein Fließen das Dao, die vereinigende Harmonie des Kosmos, erhält. Das kosmische Modell von Yin und Yang wird auf den Menschen als Mikrokosmos übertragen. Hier spielt die aus dem hinduistischen Yoga stammende Chakrenlehre eine Rolle: Das Ki bewegt sich im Menschen in bestimmten Bahnen, den Meridianen, die Chakren sind dabei Energieknotenpunkte. Werden sie geöffnet, kann das Ki wieder fließen. Den einzelnen Chakren sind bestimmte Körperbereiche, Gefühle und religiöse Qualitäten zugeordnet.

Dies bildet den religiösen Hintergrund verschiedener Techniken wie *Reiki*, *Qi Gong*, *Tái Chi (Chuan)*, *Kinesiologie* oder *Feng Shui*.

4 Die Bahai

Ihrem Selbstverständnis nach ist die Bahai-Religion eine eigenständige und unmittelbar von Gott geoffenbarte Religion. Geschichtlich ist sie Mitte des 19. Jahrhunderts aus dem schiitischen Islam Persiens hervorgegangen. Sie erinnert in ihren Lehren teilweise an den Islam, es handelt sich um einen strikten Monotheismus mit absoluter Transzendenz Gottes. Eine unmittelbare Kenntnis Gottes ist nicht möglich, nur seine sich in der Schöpfung spiegelnden Eigenschaften, seine Liebe und Barmherzigkeit. Außerdem wird Gott durch besondere Offenbarungsträger erkennbar. Diese „Manifestationen“ traten und treten in einer zeitlich fortschreitenden Reihe auf. Nach Lehren der Bahai gab es einen ersten Zyklus von Offenbarungen, der von Adam bis zu Mohammed reichte und die Weltreligionen entstehen ließ. Die dort verkündeten Gesetze und Wahrheiten waren für die jeweilige Epoche bestimmt. Mit dem Auftreten eines neuen Offenbarers, des Bab, begann der neue Bahai-Zyklus bzw. der „Zyklus der Erfüllung“. Noch weitere erwartete Offenbarungen zeigen, dass damit noch nicht das Ende der Offenbarungskette erreicht ist. Somit verstehen sich die Lehren der Bahai als göttliche Offenbarung für die Gegenwart und umgreifen als jetzt gültige Manifestation Gottes alles Vorhergehende. Dieses inklusivistische Religionsverständnis sieht alle Religionen im Kern als wesenseins und ihre Unterschiede als lediglich zeitbedingt an. Sie werden als Vorgängerreligionen zwar akzeptiert und gewürdigt, ihre Wahrheit aber aus Bahai-Sicht relativiert.

Aufgrund ihrer Lehren sind die Bahai trotz ihrer eher geringen Mitgliederzahl von 5.000–6.000 in Deutschland im interreligiösen Dialog erstaunlich präsent. Trotz aller Dialogbereitschaft dürften sich aber die hier versammelten Religionen nicht in ihrem Selbstverständnis wiederfinden.

5 Die Eziden (Yeziden, Jesiden)

Die Eziden sind als nicht muslimische Kurden eine doppelte Minderheit. Ihr Hauptsiedlungsgebiet ist der Nordirak mit dem religiösen Zentrum Lalisch, daneben stammen sie auch aus Syrien und dem Iran. Ihre Geschichte ist eine Verfolgungsgeschichte durch Zwangsislamisierung wie in den Auseinandersetzungen der Türkei mit den Kurden. In Deutschland leben mindestens 100.000 Eziden, sie sind in der Regel als Gruppenflüchtlinge anerkannt. In der Öffentlichkeit wurden Fälle von Zwangsverheiratungen und Ehrenmorden diskutiert, die allerdings auch von ezidischer Seite scharf kritisiert wurden. 2014 kam es in Herford zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Eziden und IS-Sympathisanten.

Es handelt sich um eine sehr alte Religion, die sich aus einem Konglomerat verschiedener Religionen herausgebildet hat (z.B. das Symbol des Pfau aus Indien oder die Beschneidung). Sie bilden keine einheitlichen Glaubensvorstellungen, grundsätzlich ist das Ezidentum aber eine monotheistische Religion mit einem allmächtigen Schöpfergott, neben dem keine böse Kraft existieren kann. Die Eziden verstehen sich selbst als Kinder Adams. Der Mensch steht in Selbstverantwortung und erreicht durch eine Seelenwanderung nach seinem Tod entsprechend seinen früheren Handlungen einen neuen Zustand.

Zentrale Gestalt in der ezidischen Religion ist Tausi Melek, der als Oberhaupt von sieben Engeln Gottes Stellvertreter ist. Diesen Engeln hat der Schöpfergott alle Macht übertragen. Das Symbol der Eziden ist der Engel Pfau (Melek = Engel, Taus = Pfau).

Das Ezidentum hat keine heilige Schrift, sondern basiert im Wesentlichen auf mündlichen Traditionen. In den Mythen wird von einer Rebellion des Engels geschrieben, und Melek Taus als gefallener Engel trägt die Züge des christlichen und muslimischen Luzifers, woraus sich der Vorwurf der Teufelsanbetung ableitet. Allerdings kennt das Ezidentum kein Prinzip des Bösen.

Im Ezidentum gibt es keine theologischen Institutionen, es definiert sich in erster Linie über religiöse Handlungen. Dazu gehört auch die ethnische Bindung, die jede Konversion und damit auch Mission ausschließt, und seit dem Mittelalter auch ein Kastensystem. Oberste Autorität haben die zehn geistlichen Würdenträger des Religionsrates der Eziden mit Sitz in Lalish. In Deutschland sind die Eziden in Gemeinden und mehreren Verbänden organisiert, mittlerweile gibt es auch gewachsene Strukturen unter ezidischen Akademikerinnen und Akademikern. Traditionelle Sitten und Familienstrukturen, z.B. das Verbot, außerhalb des Ezidentums zu heiraten, verlieren im westlichen Kontext zunehmend an Legitimation und werden kritisch hinterfragt. Insgesamt erleben die Eziden in Deutschland Schutz

vor Verfolgungen und (politischen wie religiösen) Zwängen, aber auch Angst vor Identitätsverlust.

Weitere Informationen finden Sie im Arbeitsbereich Sekten- und Weltanschauungsfragen im:

Amt für missionarische Dienste

Olpe 35, 44135 Dortmund.

Telefon: 0231 5409-52

E-Mail: andreas.hahn@amd-westfalen.de

Internet: www.amd-westfalen.de/vertiefen-erleben/sekten-und-weltanschauungsfragen/

F Sogenannte Sekten, Weltanschauungsgemeinschaften, Esoterik

1 Der Begriff „Sekte“

Das Christentum hat sich wie alle großen Religionen im Laufe der Geschichte in verschiedene Richtungen aufgespalten. Manche dieser Gruppierungen haben sich in dezidiertem Gegenüber zu den christlichen Kirchen entwickelt, sodass ihre Lehren und ihre Praxis trennenden Charakter bekamen. Unter Berufung auf besondere Offenbarungsquellen wurden die Kontakte zu den Ausgangsreligionen abgebrochen. Im Christentum wurden diese Neugründungen von den Kirchen als „Sekten“ bezeichnet.

In der heutigen Situation einer religiösen Vielfalt und Ausdifferenzierung ist dieses klassische Sektenverständnis zunehmend unbrauchbar geworden: Die bloße historische Priorität kann kein Kriterium für die negative Qualifizierung als „Sekte“ sein. Außerdem finden sich religiöse oder religionsähnliche Neugründungen wie z.B. Scientology, die nicht aus einer Abspaltung hervorgegangen sind.

Sinnvoller erscheint es deshalb, statt von „Sekten“ von „konfliktträchtigen Gruppen“ zu sprechen, also von Gruppierungen, die für ihre Mitglieder nach innen oder nach außen Konflikte bergen, indem sie sie geistig, körperlich und/oder materiell so stark unter Druck setzen und von sich abhängig machen, dass ein normales Leben nicht mehr möglich ist. Damit werden natürlich auch nicht religiöse Gruppierungen erfasst.

„Sekte“ ist dann weniger die Beschreibung einer Gruppe, sondern ein Prozess – man spricht von „Versektung“ (wenn eine Gruppe immer mehr oder stärkere konfliktträchtige Merkmale zeigt) bzw. von „Entsektung“.

Sektiererische Gruppierungen bieten klare Antworten und Orientierungen im Blick auf zentrale existenzielle Fragen, dazu eine überschaubare Gemeinschaft mit gegenseitiger Solidarität und der Möglichkeit, Aufgaben zu übernehmen und in der Hierarchie aufzusteigen. Im Gegenzug verlangen sie völlige Hingabe und Unterwerfung.

Die Abgrenzung zwischen „Sekte“ und „Nichtsekte“ kann immer nur graduell geschehen. Grundsätzlich stellt das Sektierertum „unsere ureigenste Möglichkeit“ dar (Hansjörg Hemminger). Wenn aber Wahrheit und Erlösung nicht nur in der eigenen Gruppe, sondern auch außerhalb gesucht werden darf, können Gegenkräfte mobilisiert werden, die der Tendenz zu einer Versektung Widerstand leisten. Dazu muss einem elitären Heilsverständnis gewehrt, müssen unterschiedliche Grade von Nähe und Distanz ermöglicht und unklare Grenzen in Kauf genommen werden. Hierin unterscheiden sich Kirchen von „Sekten“. Diese im christlichen Glauben begründete Freiheit gilt es zu bewahren.

2 Evangelische Freikirchen

Neben den evangelischen Landeskirchen existiert eine Vielzahl von kleineren protestantischen Gemeinschaften, die mit dem Etikett „evangelische Freikirchen“ versehen werden. Ihre Wurzeln liegen im Pietismus, dem englischen Methodismus und den Erweckungsbewegungen des 19. Jahrhunderts. Sie bemühen sich um die Erneuerung eines am Urchristentum orientierten Gemeindelebens. „Frei“ verstanden sie sich ursprünglich gegenüber den Staats- und Territorialkirchen und deren Verflechtung von geistlichen mit politischen Aufgaben. Heute betont diese Bezeichnung eher die freie, selbststimmte Glaubensentscheidung, die eine Mitgliedschaft begründet. Manche dieser entstandenen Gemeinschaften zeigen aufgrund ihres exklusiven Anspruchs oder ihrer autoritären Struktur eine deutliche Tendenz zur Versektung. Viele Freikirchen erkennen aber an, dass auch in anderen Kirchen, und auch in den Großkirchen, authentisches Christsein Gestalt gewinnt, sodass ökumenische Beziehungen möglich sind, und es bestehen Mitgliedschaften in lokalen und überregionalen ACKs. Teilweise stellt das unterschiedliche Taufverständnis mit der Ablehnung der Säuglingstaufe ein Problem dar. Freikirchen sind in der Ökumene stark an einem gemeinsamen missionarischen Engagement und Zeugnis interessiert, demgegenüber kirchliche Themen und Eigenheiten zurückgestellt werden. Dies geschieht beispielsweise in der Deutschen Evangelischen Allianz, dem größten deutschen Netzwerk aus Landes- und Freikirchen.

Im Selbstverständnis der Freikirchen spielt die einzelne Ortsgemeinde die zentrale Rolle. Sie ist weitgehend selbständig in ihren Entscheidungen, in ihr kommt die ganze Kirche zum Ausdruck. Für größere Aufgaben haben sie sich in Verbänden zusammengeschlossen, die allerdings in der Regel keine größere Autorität haben als die Einzelgemeinden. Als wichtigster Dachverband ist die „Vereinigung evangelischer Freikirchen“ (VEF) zu nennen, der eine große Zahl klassischer Freikirchen angehören wie z.B. die Baptisten, von denen viele im Bund evangelisch-freikirchlicher Gemeinden (BefG) zusammengeschlossen sind, der Bund freier evangelischer Gemeinden (FeG) oder die Mennoniten, deren Erscheinungsbild in Westfalen besonders durch die großen Aussiedlergemeinden in Ostwestfalen bestimmt wird.

Eine Besonderheit stellt dagegen die Christliche Versammlung dar, die sich von allen Kirchen absondert, um in geschlossenen Abendmahlsfeiern die Einheit der Kirche am „Tisch des Herrn“ darzustellen, und jede Form von kirchlicher Organisation, von Ämtern wie von Bekenntnissen ablehnt.

Neben diesen dem evangelikalen Spektrum zuzuordnenden Freikirchen begegnet man einer großen und ständig wachsenden Zahl von Gemeinschaften, die als Pfingstbewegung oder charismatische Bewegung bezeichnet werden. Auch bei ihnen wird die persönliche Frömmigkeit und bewusste Glaubensentscheidung betont,

darüber hinaus nehmen aber die enthusiastischen Wirkungen des Heiligen Geistes breiten Raum ein und werden die Geistesgaben Heilung, Zungenrede und Prophezie zu einem wichtigen Aspekt der Frömmigkeit. Weltweit sind Pfingstkirchen der mit Abstand am schnellsten wachsende Zweig in der Christenheit. In Deutschland gibt es den Mühlheimer Verband als älteste deutsche Pfingstkirche sowie die zahlreichen, im Bund freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP) zusammengeschlossenen freien Pfingstgemeinden. Der BFP ist auch Mitglied im VEF und war für kurze Zeit auch Mitglied der ACK.

Im ökumenischen Gespräch besteht das zentrale Problem in der Konzentration der Pfingstgemeinden auf besondere Manifestationen des Heiligen Geistes. Nach ihrem Verständnis bedarf es einer „Geisttaufe“, die an der Glossolie erkennbar sei, um eine christliche Existenz im Vollsinn möglich zu machen. Auch werden teilweise „Heilungsdienste“ mit außerordentlichen Versprechungen praktiziert und wecken einen hohen Erwartungsdruck.

Für die Landeskirchen hat die Geistliche Gemeinde-Erneuerung (GGE) diese charismatischen Impulse aufgenommen und legt den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf Seelsorge, Segnungen, Krankengebet, Lobpreisgottesdienste und Glaubenskurse.

Neben den etablierten landes- und freikirchlichen Strukturen kam es in den vergangenen Jahrzehnten zu zahlreichen neuen Gemeindegründungen, die sich oft aus kleinen aktiven Glaubens- oder Hauskreisen entwickelt haben und einen Ausdruck der gesellschaftlichen Individualisierung darstellen. Nicht selten versammeln sie sich in nicht sakralen Gebäuden (Fabrikhallen, Einkaufsläden), die sie zu Gottesdiensträumen umgestaltet haben. Auch wenn ihre Präsentationen sehr modern erscheinen, ist ihre Theologie in der Regel konservativ und modernitätskritisch. Sie selbst bezeichnen sich gerne als „evangelische Freikirche“, ohne dass sie eine organisatorische Beziehung zu den klassischen Freikirchen haben. Viele von ihnen sind pfingstlerisch-charismatisch geprägt, teilweise klein und unbemerkt, daneben entstanden aber auch große Zentren mit lockeren, netzwerkartigen Verbindungen (Christliche Zentren z.B. im Ruhrgebiet oder in Bielefeld, Christus-für-alle-Nationen- und Vineyard-Gemeinden, die Freie Christliche Jugendgemeinschaft in Lüdenscheid). Ein vergleichsweise kleinerer Typ repräsentiert eine bibelfundamentalistische Frömmigkeit. Er konkretisiert sich u.a. in der „Konferenz für Gemeindegründung“, einem losen Netzwerk kleiner selbstständiger Gemeinden, die für sich die „Reinheit“ der biblischen Lehre und Gemeindepraxis in Anspruch nehmen. In ihrer elitären dezidierten Abgrenzung gegen volkskirchliche Strukturen als „unbiblisch“, gegen alle ökumenischen Institutionen (vom ÖRK bis zur Deutschen Evangelischen Allianz) und gegen populäre missionarische Initiativen, in ihrer Abgeschlossenheit, ihren autoritären Leitungsstrukturen sowie ihrer Betonung rigider Moral und Ordnung haben viele dieser Gemeinden sektiererische Tendenzen.

3 Sondergemeinschaften aus christlicher Tradition

Als Sondergemeinschaften werden von evangelischer Seite aus solche Gruppierungen bezeichnet, mit denen es Kontroversen und Differenzen gibt im Blick auf das Selbstverständnis von christlicher Kirche.

Sie haben sich ab Mitte des 19. Jahrhunderts von den protestantischen Großkirchen abgespalten und Kirchen gebildet, die sehr viel größer sind als alle oben genannten Freikirchen zusammen. Auf sie trifft der klassische Sektenbegriff zu (s.o.). Die Grenzen zwischen Freikirchen und Sondergemeinschaften sind oftmals fließend, entsprechend den oben beschriebenen Prozessen von Versektung und Entsektung. Stärker noch als die Freikirchen haben sie sich in kritischer Reaktion auf die etablierten Kirchen gebildet und verstehen sich in Abgrenzung zu diesen als die „wahren Gotteskinder“, bei denen allein die Fülle des Heils gegenwärtig ist. Sie entstanden in der Regel aus tiefen Glaubenszweifeln und religiöser Suche nach der wahren Gemeinde. Dies verband sich mit erneuerten kultischen Handlungen, (Sabbatfeier bei den Adventisten), mit terminierten Endzeitspekulationen (Zeugen Jehovas) oder individuellen Ereignissen wie Visionen oder inneren Stimmen (Fiat Lux, Mun, Jakob Lorber), Heilungswundern (Christliche Wissenschaft) oder Berufungserfahrungen (Mormonen).

In ihrem Selbstverständnis beziehen sich auch die christlichen Sondergemeinschaften auf die Bibel als Wort Gottes. In deren Auslegung allerdings gehen sie über die Bibel hinaus, insofern neben die Bibel eine zweite Offenbarungsquelle tritt, sei es ein vollmächtiges Amt (Neuapostolische Kirche, Zeugen Jehovas), seien es Neuoffenbarungen oder besondere Offenbarungsträger (Adventisten, Christliche Wissenschaft, Christengemeinschaft, Lorber-Gesellschaft) oder zusätzliche heilige Schriften (Mormonen).

Gespräche und Begegnungen haben immer mehrere Ebenen zu berücksichtigen: Ein subjektives religiöses Erleben kann man diesen Menschen nicht von vornherein absprechen, aber ihre Deutungen und der daraus abgeleitete Anspruch sind kritisch zu hinterfragen. Die Sehnsucht nach Glaubensvergewisserung ist ein Thema für alle Christen und wird mit zunehmender Unübersichtlichkeit drängender. Die Antworten der Sondergemeinschaften sind gleichwohl unzureichend und deshalb auch erfolglos, denn Glaubensgewissheit ist immer unverdientes Geschenk und menschlicher Verfügung entzogen. Der Mensch bekommt nicht auf alles eine Antwort, wird sein Leben nicht perfekt führen und auch keine perfekte Gemeinschaft bilden können. Vielmehr ist der Glaubende immer angefochten, weiß um seine Entfremdung von der Wahrheit, sieht sich aber von ihr auf den Weg gestellt. Diese

christliche Grundüberzeugung einzubringen in das Gespräch mit Sektierern kann helfen, eine Kultur der Selbstreflexion und damit auch Prozesse der Entsektung zu fördern.

Zu diesen Sondergemeinschaften gehören:

- die Neuapostolische Kirche, die sich seit den 90er-Jahren in einem massiven Veränderungsprozess hin zu ökumenischer Öffnung befindet,
- die Siebenten-Tags-Adventisten, die einen solchen Prozess bereits früher begonnen haben, so dass sie mittlerweile Gaststatus in verschiedenen ökumenischen Gremien haben,
- die Zeugen Jehovas, die nach wie vor auf ihrer Exklusivität bestehen und in jüngerer Zeit in der Öffentlichkeit oft unter dem Internetnamen jw.de auftreten,
- die Mormonen, die sich unter Berufung auf das 1830 veröffentlichte Buch Mormon als Neugründung der christlichen Urgemeinde verstehen, aber aufgrund ihrer Lehren und Praxis als eine eigenständige synkretistische Neureligion erscheinen. Es gibt keine Mitgliedschaft in der christlichen Ökumene, wohl aber in interreligiösen Institutionen, zumal sie auch religiöse Toleranz in ihrem Glaubensbekenntnis festgeschrieben haben.

4 Esoterik

Esoterik ist zu einem schillernden Modebegriff für verschiedene neureligiöse Strömungen geworden. Sie verspricht Anteil am kosmischen Bewusstsein und die Erfahrung einer ganzheitlichen, erlebbaren Spiritualität. Abgeleitet von dem griechischen Wort *esoterikos* (innerlich, zum inneren Kreis gehörig) rechnet sie mit einer Innenseite aller Wirklichkeit, die nicht auf dem üblichen Weg erfahrbar ist. Hier findet sich das eigentliche Wesen aller Dinge, es zeigt sich in besonderen Momenten, an besonderen Orten oder in besonders eingeweihten Personen und kann nur auf intuitivem Weg gespürt, erlebt oder gefühlt werden. Der Normalverstand erfasst dagegen nur die äußerlichen Aspekte.

Entsprechend werden alle Formen von Rationalität wie auch die traditionellen Formen von Religion mit ihren Dogmen, Bekenntnissen, Ritualen und Texten gering geschätzt, dies alles erreicht nur die äußerliche Ebene. Verbunden wird diese esoterische Weltdeutung teilweise auch mit Verschwörungstheorien, wonach diese Wahrheit von den Mächtigen in Gesellschaft, Politik oder Kirchen unter Verschluss gehalten wird.

Stattdessen berufen sich Esoteriker auf angebliches „uraltetes Wissen“ von Druiden, Ägyptern, Schamanen, Kelten oder Indianern und auf ein hieraus abgeleitetes vorwissenschaftliches Weltbild. Dass diese Erkenntnisse nirgendwo wissenschaftlich (archäologisch oder kulturwissenschaftlich) belegt werden, ist für die Esoterik nur ein Beweis für das Ungenügen rationaler Erkenntnis. Umgekehrt findet sich in der Esoterik oft eine große Leichtgläubigkeit gegenüber angeblichen parawissenschaftlichen Erkenntnissen oder ein unhinterfragtes Annehmen der Erkenntnisse angeblich Eingeweihter.

Diese prinzipielle Unterscheidung zwischen Äußerlichem und Innerlichem ist das zentrale gemeinsame Merkmal aller esoterischen Strömungen.

Teilweise hat die Esoterik Gestalt gewonnen in organisierten Weltanschauungsgruppen wie dem Spiritismus, der Theosophie oder der Anthroposophie. Unabhängig davon wurde das eigentlich elitäre Geheimwissen scheinbar paradoxerweise seit den 1980er-Jahren einer breiten Masse zugänglich gemacht. Dahinter steht ein gewandeltes Verständnis von Esoterik: Gemeint ist nicht mehr länger ein auf elitäre „innere“ Kreise bezogenes Geheimwissen, stattdessen meint esoterisch jetzt eher eine romantische „Innerlichkeit“ des Menschen, sein Fühlen und Empfinden. Dadurch wurde Esoterik zum Synonym für eine religiöse Individualkultur und damit zu dem beherrschenden Trend auf dem weltanschaulichen Markt. Diese Angebots- oder Gebrauchsesoterik präsentiert eine große, oft kommerzialisierte Szene freier esoterischer Angebote. Wir finden sie als Ratgeberliteratur in Zeitschriften und Bü-

chern, wo sie mittlerweile eine hohen Prozentsatz bei den verkauften Sachbüchern ausmacht, auf DVDs, im Fernsehen, in Spielfilmen oder in Gestalt deutschlandweit stattfindender Esoterik-Messen mit Workshops, Vorträgen und Gegenständen.

Esoteriker verstehen sich als eine universalreligiöse Bewegung. Sie bilden weniger organisatorische Formen, sondern stellen eine lose verbundene Szene dar. Sie greifen eklektisch und synkretistisch auf Angebote aus dem asiatischen Raum zurück sowie zunehmend auf die neuheidnische Szene (germanische und keltische Religionen, Hexen, Wicca, Druiden) mit ihren polytheistischen Vorstellungen von einer magischen Beseeltheit der Natur und ihren Ritualen. Durch Letzteres ist auch eine rechte esoterische Szene im Entstehen.

In der Begegnung mit der Esoterik sollten Christinnen und Christen nicht vorschnell auf die mangelnde Wissenschaftlichkeit oder Prüfbarkeit abheben, schließlich steht auch der christliche Glaube immer wieder in der Kritik durch den wissenschaftlichen Mainstream. Aber auch der Versuch, esoterische Praxis christlich zu integrieren (etwa durch Aufnahme in Bildungsprogramme als scheinbare Aktualitätssicherung des Glaubens), übersieht die Unvereinbarkeiten zwischen beiden. Zwar knüpft ein Teil der esoterischen Szene ausdrücklich an das Christentum an. Allerdings führt hier die prinzipielle esoterische Unterscheidung zwischen Äußerlichem und Innerlichem zu einer Verfremdung zentraler christlicher Elemente, wenn etwa die Geschichte des christlichen Glaubens neu erzählt wird, wenn weitere heilige Texte eingeführt werden, die den christlichen Kanon faktisch entwerten, oder wenn Jesus Christus zu einem „Eingeweihten“ wird, dessen Botschaft eigentlich esoterisch zu verstehen sei.

Noch größere Unterschiede zeigen sich, wenn Gott zu einem unpersönlichen Prinzip, einer Energie usw. wird, wenn der irdische Jesus von Nazareth und der kosmische Christus voneinander getrennt werden oder wenn die Gottebenbildlichkeit des Menschen dahin gehend verstanden wird, dass der Mensch selber göttlich sei.

Demgegenüber bleibt festzuhalten, dass der Bezug zur Transzendenz und damit zum Heil immer ein Geschenk bleibt, dass ein Gebet ein dialogisches Geschehen ist und kein Verschmelzen mit einem kosmischen Prinzip darstellt und dass Freiheit und Verantwortung und Christi Machtbereich nicht durch kosmische Festlegungen wie etwa durch den Lauf der Gestirne oder den Kreislauf von Karma und Wiedergeburt beschränkt werden können.

Esoterik und Christentum verbindet der Protest gegen die Dominanz des Rationalen, gegen ein Wirklichkeitsverständnis, das nichts Geheimnisvolles mehr kennt, und die Suche nach einer erfahrungsbezogenen Spiritualität. Die Antworten darauf unterscheiden beide: „Spirituelle“ Erfahrung in der Esoterik ist nicht dasselbe wie im Christentum. Die biblische Tradition weiß, dass religiöse Sinnsuche immer ambivalent ist. Religion kann befreien oder unterdrücken, kann heilen oder zerstören.

Angesichts der Esoterik ist der christliche Glaube herausgefordert, seinerseits nach Spuren des Geistes in der Schöpfung zu suchen und Gottes befreiende Gegenwart bis ins Leibliche und Soziale hinein erfahrbar werden zu lassen. Dann bleibt das Verständnis von Gottes Geist nicht so vage wie oft in esoterischen Systemen und das trinitarische Bekenntnis nicht nur reduziert auf besondere Zusammenhänge, sondern lässt Gott in seiner ganzen Fülle in Schöpfung, Erlösung und Neuschöpfung in den Blick kommen.

Auf dieser Basis können suchende Menschen christlich verantwortet begleitet werden und sollten die in der Esoterik gesuchten und in den Kirchen vernachlässigten Themen religiöse Erfahrung, Meditation, Heilung, Engel oder auch Dämonen zur Sprache kommen.

5 Psychoszene

Auch ursprünglich nicht religiöse Bewegungen können sektenhafte Ausprägungen haben, daher hat sich das Begriffspaar „Sekten und Psychogruppen“ eingebürgert. Im angelsächsischen Sprachraum spricht man eher von charismatischen Gruppen bzw. destruktiven Kulturen.

Der deutsche Begriff hat seine Prägung aus der Bedeutung, die die Psychologie für viele Lebensbereiche gewonnen hat. Dies führt zu einem großen Vertrauen in die psychologischen Gestaltungsmöglichkeiten und zu einer Grauzone zwischen Psychotherapie und einer freien Psychoszene mit ihren Manipulationstechniken und ihrer Tendenz zur Ersatzreligion.

Populäre Beispiele für diese Form der Psychoszene sind:

- das am Erfolg orientierte positive Denken, nach dem Gedanken Macht über alle Dinge haben und durch diese Technik Vorstellungen in der Praxis verwirklicht werden könnten,
- in ähnlicher Weise das Neuro-Linguistische Programmieren, das davon ausgeht, dass Sinneserfahrungen ein Welt- und Selbstbild erzeugen, das durch Sprache korrigiert werden könne,
- die Scientology-Organisation, die durch ein komplexes Schulungssystem den Geist zu befreien verspricht.

Ihre Versprechungen konnte die Psychoszene nur sehr bedingt einlösen. Dort, wo sie weltanschauliche Orientierung zu bieten verspricht, überschreitet sie Grenzen und folgt einem die menschlichen Fähigkeiten überschätzenden Menschenbild. Durch die Herausbildung von Meistern und Gurus wie in sektiererischen Gruppen werden Menschen zudem abhängig gemacht. Bekannte Beispiele hierfür sind Bert Hellinger mit seinen Familienaufstellungen oder der Bruno-Gröning-Freundeskreis.

Christliche Seelsorge könnte gegenüber diesen Entwicklungen ein gutes Korrektiv bieten. Bei menschlich-existenziellen Themen sind weniger psychologische Techniken als seelsorgerliches Vorgehen geboten, bei dem der Trost und die Hoffnung des Evangeliums zu wirkungsvollen Erfahrungen nachhaltiger Lebenshilfe werden können.

Weitere Information finden Sie im Arbeitsbereich Sekten- und Weltanschauungsfragen im:

Amt für missionarische Dienste

Olpe 35, 44135 Dortmund

Telefon: 0231 5409-52

E-Mail: andreas.hahn@amd-westfalen.de

Internet: www.amd-westfalen.de/vertiefen-erleben/sekten-und-welt-anschauungsfragen/

G Recht, Verwaltung und Finanzen

1 Kirche und Staat

Die rechtliche Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den Kirchen sowie den anderen Religionsgemeinschaften und ihren Mitgliedern ist Gegenstand des Staatskirchenrechts. Vom Staatskirchenrecht zu unterscheiden ist das von den Kirchen zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten gesetzte Kirchenrecht, wie es etwa in der Kirchenordnung und den Kirchengesetzen seinen Ausdruck gefunden hat.

Rechtsquelle des Staatskirchenrechts ist zum einen das vom Staat gesetzte Recht. Maßgeblich sind hier vor allem Bestimmungen des Grundgesetzes. Daneben finden sich staatskirchenrechtliche Bezüge in den Verfassungen der Bundesländer sowie in Gesetzen des Bundes und der Länder. Eine für das Staatskirchenrecht besonders charakteristische Rechtsquelle ist schließlich das im Wege der Vereinbarung zwischen Staat und Kirche gesetzte Vertragsstaatskirchenrecht.

Das System in der Bundesrepublik Deutschland ist das Ergebnis einer langen historischen Entwicklung. Es beruht fundamental auf der Religions- und Kirchenfreiheit und lässt sich als ein System der freiheitlichen Zuordnung der beiderseitigen Aufgaben und des beiderseitigen Wirkens (Konrad Hesse) beschreiben. Seine Eckpfeiler finden sich im Grundgesetz (GG):

Artikel 4 GG schützt die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sowie die ungestörte Religionsausübung. Zur Religionsfreiheit im Sinne von Art. 4 GG zählt auch die religiöse Vereinigungsfreiheit; diese umfasst das Recht, sich zu einer Religionsgemeinschaft zusammenzuschließen und am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen.

Artikel 4 GG wird in seinen kollektivrechtlichen Bezügen ergänzt durch die Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung von 1919 (WRV), die gemäß Art. 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes sind. Dies sind die Art. 137, 138 und 141 WRV.

Artikel 137 Abs. 1 WRV konstatiert die grundsätzliche Unterscheidung von Staat und Kirche mit den Worten: „Es besteht keine Staatskirche.“ Der Staat ist frei von kirchlichen und konfessionellen Bindungen. Die Kirchen ihrerseits sind frei von staatlicher Bevormundung, sie sind in die Staatsorganisation nicht eingegliedert und staatlicher Aufsicht nicht unterworfen. Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche sind anerkannt.

In Konsequenz der grundsätzlichen Unterscheidung von Staat und Kirche gewährleistet Art. 137 Abs. 3 WRV das kirchliche Selbstbestimmungsrecht: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“ Nach heutiger Auffassung ist damit nicht nur die Freiheit innerkirchlichen Handelns geschützt, sondern auch die Freiheit der öffentlichen Wirksamkeit einschließlich des diakonischen Handelns kirchlicher Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform. Durch die Zuordnung der organisierten Diakonie zur verfassten Kirche können diese diakonischen Einrichtungen an dem staatskirchenrechtlichen Schutz der Kirchen teilhaben.

Bei ihrem Handeln haben die Kirchen das für alle geltende Gesetz zu beachten. Darunter zu verstehen sind alle Gesetze, die zwingend dem Erfordernis des friedlichen Zusammenlebens von Staat und Kirche in einem religiös und weltanschaulich neutralen politischen Gemeinwesen entsprechen (Alexander Hollerbach). Schwierige Abgrenzungsfragen ergeben sich dabei insbesondere auf dem Gebiet des kirchlichen Arbeitsrechts und im Bereich des diakonischen Handelns der Kirche. Sie waren zum Teil schon Gegenstand der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts.

Artikel 137 Abs. 5 WRV garantiert Religionsgesellschaften, die vor 1919 schon Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, den Fortbestand dieses Status. Andere Religionsgesellschaften können ihn nach Landesrecht erwerben, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Eine gesetzliche Regelung findet sich seit 2014 im Körperschaftsstatusgesetz des Landes NRW. Die Kirchenordnung nimmt diese Garantie in Art. 4 auf: „Die EKvW, ihre Kirchenkreise, ihre Kirchengemeinden sowie deren Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.“ Durch die Zuerkennung dieses öffentlich-rechtlichen Status wird die Kirche anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht gleichgestellt. Dieser Status soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staat sowie ihre originäre Kirchengewalt bekräftigen. Durch sie wird die Kirche weder in den Staat organisch eingegliedert noch einer besonderen staatlichen Kirchenhoheit unterworfen. Auf dem Körperschaftsstatus der Kirche beruht unter anderem die Möglichkeit der Begründung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse (Pfardienstrecht, Kirchenbeamtenrecht), der Disziplinargesetzgebung, der Widmung kirchlicher Sachen und der kirchlichen Steuerhoheit. Letztere wird durch Art. 137 Abs. 6 WRV nochmals ausdrücklich garantiert.

Artikel 138 WRV gewährleistet das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften einschließlich der auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen. Die bezüglich der Staatsleistungen vorgesehene Ablösung ist bislang nicht erfolgt.

Artikel 141 WRV garantiert die Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten. Damit im Zusammenhang steht Art. 7 GG mit der Garantie des Religionsunterrichts als einem ordentlichen Lehrfach an öffentlichen Schulen.

Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt die Grundrechte des Grundgesetzes, wie die Bestimmung des Art. 140 GG und damit die Weimarer Kirchenartikel, ausdrücklich zu Bestandteilen der Landesverfassung (Art. 4, 22 VerfNW). In Nordrhein-Westfalen gelten damit die Religionsfreiheit und die zentralen staatskirchenrechtlichen Regelungen sowohl als Bundesverfassungs- wie als Landesverfassungsrecht.

Neben einigen weiteren staatskirchenrechtlichen Regelungen erkennt die Landesverfassung u.a. in Art. 23 die Fortgeltung älterer Staatskirchenverträge an. Für das Vertragsstaatskirchenrecht in Nordrhein-Westfalen sind die Bestimmungen des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen in Preußen aus dem Jahre 1931 grundlegend. Der Vertrag regelt u.a. die Garantie von evangelisch-theologischen Fakultäten, Ausbildungs- und Anstellungsvoraussetzungen von Geistlichen, das Berufungsverfahren von Theologieprofessorinnen und Theologieprofessoren sowie Aufsichtsrechte des Staates und die Frage von Staatsdotationen. Der preußische Staatskirchenvertrag wurde fortentwickelt durch den Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der EKvW aus dem Jahr 1957 sowie durch den sogenannten Düsseldorfer Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 1984.

2 Rechtssetzung, Satzungen

Das Kirchenrecht ist das in der Kirche gesetzte Recht. Das im Rang höchste kirchliche Recht ist die Kirchenordnung, im Rang darunter gibt es Kirchengesetze, und schließlich können kirchliche Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchliche Verbände und die Landeskirche) Satzungen erlassen.

Die Kirchenordnung selbst ist von der Landessynode 1953 beschlossen worden. Die KO kann durch Kirchengesetze verändert werden (zum Verfahren der KO-Änderung vgl. Art. 139 KO).

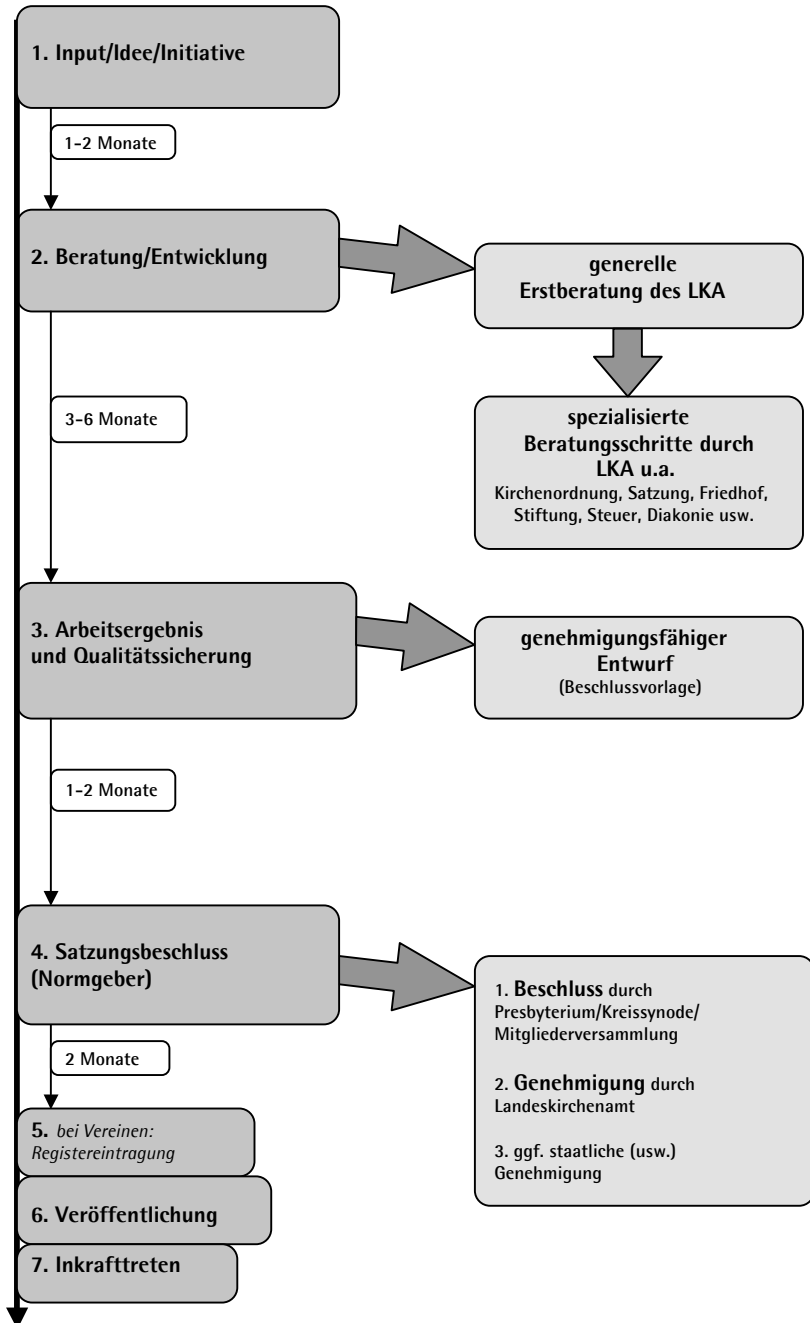
Kirchengesetze werden von der Landessynode beschlossen (Art. 118 Abs. 2 Buchstabe p KO). Die Entstehung eines Kirchengesetzes gliedert sich praktisch in drei Schritte. Die vom Landeskirchenamt formulierten Gesetzesentwürfe werden in den entsprechenden landessynodalen Ständigen Ausschüssen diskutiert und beraten und anschließend der Kirchenleitung vorgelegt (erster Schritt). Diese entscheidet dann über die Form der weiteren Beratung. Normalerweise geht der Entwurf des Kirchengesetzes vor der landessynodalen Beschlussfassung in ein Stellungnahmeverfahren (zweiter Schritt). Die Kreissynodalvorstände oder auch die Kreissynoden und in besonderen Fällen auch die Presbyterien beraten den vorgelegten Entwurf. Das Landeskirchenamt wertet die Stellungnahmen aus und legt der Kirchenleitung auf dieser Grundlage einen bearbeiteten Entwurf des Kirchengesetzes vor. Die Kirchenleitung entscheidet dann, ob und wie das Kirchengesetz der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wird (dritter Schritt). In der Landessynode berät regelmäßig der Tagungsgesetzesausschuss die Gesetzesvorlage. Die KO sieht für alle Kirchengesetze zweimalige Beratung und Beschlussfassung vor. Die Vorlage kann abgesetzt oder (verändert) beschlossen werden.

Kirchengemeinden und Kirchenkreise können Satzungen erlassen. Satzungen dürfen dem in der Kirche geltenden Recht nicht widersprechen. Auch deshalb bedürfen sie der Genehmigung durch das Landeskirchenamt (u.a. Art. 77 Abs. 2 KO, Art. 104 Abs. 3 KO). Hier wird geprüft, ob die ranghöheren Normen (vor allem Kirchenordnung und Kirchengesetze) dem Regelungsgehalt des Satzungsentwurfes entgegenstehen. Die kirchliche Rechtsordnung soll möglichst widerspruchsfrei funktionieren können.

Wie eine Satzung entsteht – von der Idee bis zum Inkrafttreten

1. Eine Satzung ist eine Norm. Kirchliche Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchliche Verbände, Landeskirche) und andere juristische Personen (Verein, Stiftung usw.) können (manchmal: müssen) ihre Angelegenheiten in Satzungen regeln. In der **Erstberatung** durch das LKA können Notwendigkeit und Bedarf der Regelung geklärt werden.
2. Die frühzeitige Beratung und Beteiligung des LKA stellt sicher,
 - dass eine pass- und maßgenaue Satzungsformulierung erreicht wird,
 - dass alternative Möglichkeiten oder neue Lösungswege sichtbar werden,
 - dass fachliche Spezialthemen Berücksichtigung finden und innerkirchliche Ressourcen genutzt werden können,
 - dass bereits vor Beschlussfassung ein genehmigungsfähiger Entwurf entsteht,
 - dass der Zeitablauf des gesamten Satzungsprozesses mit den Arbeitsschritten in den einzelnen Phasen eingeschätzt und geplant werden kann (nachstehende Darstellung zeigt den Weg einer neu entstehenden Satzung in ca. 6-12 Monaten).
3. Das Beratungsergebnis soll ein genehmigungsfähiger Entwurf sein, der zur **Beschlussfassung** dem zuständigen Organ (Bsp. Kreissynode) vorgelegt wird.
4. Die dann beschlossene Satzung muss nach der kirchlichen Ordnung im **Original** unterschrieben und gesiegelt und vom Landeskirchenamt **genehmigt** werden (vgl. z.B. Art. 77 Abs. 2 KO). Gegebenenfalls sind weitere Genehmigungen durch Diakonisches Werk oder Staat einzuholen.
- 5.–7. Es folgen die **Veröffentlichung** (i.d.R. im Kirchlichen Amtsblatt, KABL.) der genehmigten Fassung und schließlich das **Inkrafttreten** der Satzung. Bei eingetragenen Vereinen bedarf es auch der **Registereintragung** beim Amtsgericht.

Änderungen bestehender Satzungen laufen nach einem ähnlichen Muster ab, sind aber oft einfacher und weniger zeitaufwendig (kann innerhalb von wenigen Wochen alle Stadien durchlaufen).



3 Kirchengenichte

Im Rahmen der nach dem Grundgesetz den Kirchen zugemessenen eigenständigen Selbstverwaltung haben Kirchen nicht nur ein eigenes Dienstrecht, ein eigenes Datenschutzrecht und ein eigenes Mitgliedschaftsrecht entwickelt, sondern auch eine eigenständige Kirchengenichtsbarkeit. Kirchengenichte sind unabhängig und nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen. Tatsächlich funktionieren sie ganz ähnlich wie staatliche Gerichte auch. Kirchliche Gerichtsbarkeit steht nicht in Konkurrenz zur staatlichen Gerichtsbarkeit.

Artikel 158 Abs. 1 KO nennt drei Kirchengenichte: die Disziplinarkammer, die Verwaltungskammer und die Schlichtungsstelle. Näheres wird durch Kirchengesetz geregelt (Art. 158 Abs. 2 KO). Diese Regelungen können alle unter www.kirchenrecht-westfalen.de eingesehen und heruntergeladen werden. Es handelt sich hierbei um das DG.EKD einschließlich des Ausführungsgesetzes zum DG.EKD (beide RS 790), um das VwGG.EKD (RS 120), das Ausführungsgesetz zum VwGG.EKD (AGVwGG.EKD/RS 121) sowie das MVG-EKD (RS 780).

Die *Disziplinarkammer* ist zuständig für Entscheidungen bei Amtspflichtverletzungen öffentlich-rechtlich Bediensteter, also von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Die westfälische Landessynode hat geregelt, dass das Disziplinargericht des ersten Rechtszuges die Disziplinarkammer der EKD ist (§ 3 AG zum DG.EKD). Als zweite Instanz wirkt der Disziplinarhof der EKD.

Die *Verwaltungskammer* ist zuständig für Entscheidungen in Streitigkeiten aus dem Bereich der Kirchenordnung und dem Kirchenverwaltungsrecht in allen Fällen, in denen das kirchliche Recht diesen Weg als Streitbeilegung vorsieht. Soweit Rechtsmittel zulässig sind, entscheidet als zweite Instanz der Verwaltungsgerichtshof der EKD. Die Verwaltungskammer ist häufig gefragt, besonders bei Abberufungsfällen und bei Beihilfestreitigkeiten.

Die *Schlichtungsstelle* ist die kirchliche Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten zwischen Mitarbeitervertretung (MAV) und Dienststellenleitung auf dem Gebiet des Mitarbeitervertretungsrechts in der EKvW. Sie besteht aus zwei Kammern. Die erste Kammer ist zuständig für die EKvW und die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften; die zweite Kammer ist zuständig für das Diakonische Werk der EKvW und dessen angeschlossenen, privatrechtlich organisierten Trägern. Grundsatz für die Lösung von Streitigkeiten ist die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie, die den kirchlichen Arbeitgeber und die Mitarbeitenden zu einer Dienstgemeinschaft verbindet und sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.

Darüber hinaus besteht für das Verfahren bei der Beanstandung ordinierter Diener am Wort, d.h. von Pfarrerinnen und Pfarrern in Sachen ordnungsgemäße Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, das sog. Lehrbeanstandungsverfahren. Dafür gibt es nach Bekenntnisständen (lutherisch, reformiert und uniert) besetzte Spruchkammern. Lehrbeanstandungsverfahren sind sehr selten. Gesetzlich geregelt ist dieser Bereich in der LBO (RS 127) sowie im Ergänzungsgesetz EG LBO (RS 128).

4 Datenschutz

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 1983 das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ entwickelt (sog. „Volkszählungs-urteil“, BVerfGE 65,1 [41]), um den Schutz der Privatsphäre – gerade vor dem Hintergrund moderner Datenverarbeitung – zu stärken. Es verleiht den einzelnen Personen die Befugnis, grundsätzlich selbst zu bestimmen, wann und in welchem Umfang sie oder er persönliche Lebenssachverhalte preisgeben möchte. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und genießt Verfassungsrang. Staatliche Einschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (Datenschutzrecht der EU, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes NRW).

Den Kirchen als KdöR steht das im Grundgesetz verbürgte kirchliche Selbstbestimmungsrecht zu. Das Bundesdatenschutzgesetz bzw. das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen überlässt es daher der Kirche, einen dem Auftrag der Kirche entsprechenden Datenschutz zu regeln. Dieser soll im Schutzniveau dem staatlichen Datenschutz vergleichbar sein. Es gilt deshalb im kirchlichen Raum nicht staatliches, sondern kirchliches Datenschutzrecht. Für die westfälische Kirche stellt sich damit die Lage wie folgt dar: Das Datenschutzrecht gehört zu den wenigen Rechtsgebieten, auf denen die EKD selbst Recht für die Landeskirchen setzen kann. Dies hat sie mit dem Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (DSG-EKD) getan. Die EKvW hat für ihren Bereich eine Verordnung zur Durchführung des DSG-EKD (DSVO) erlassen. Weitere Ausführungen zum kirchlichen Datenschutz finden sich in sogenannten Rundschreiben zum kirchlichen Datenschutz (RS 855.1 ff.).

Das kirchliche Datenschutzrecht stellt sicher, dass Personen durch den Umgang mit personenbezogenen Daten in ihren Persönlichkeitsrechten nicht beeinträchtigt werden. Das DSG-EKD regelt die Voraussetzungen, unter denen kirchliche Stellen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen dürfen. Die Verarbeitung der Daten von Gemeindegliedern oder Patienten in diakonischen Einrichtungen ist danach in der Regel nur zulässig, wenn eine besondere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat. Für eine Reihe von Fällen enthält das Datenschutzrecht selbst Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Beispielsweise lässt § 5 DSG-EKD es zu, für einen bestimmten Zweck erhobene Daten innerhalb der kirchlichen Stellen für kirchliche Aufgaben mit demselben Zweck zu verarbeiten oder in erforderlichem Umfang an andere kirchliche Stellen zu übermitteln (vgl. § 12 DSG-EKD). In jedem Fall ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch kirchliche Stellen nur zulässig, wenn und soweit diese Daten zur rechtmäßigen Erfüllung einer kirchlichen Aufgabe im konkreten Einzelfall erforderlich sind. Auch wenn eine Vorschrift die Verarbeitung einer Information über eine Person, z.B. ein Gemeindeglied, erlaubt, muss sie dennoch unterbleiben, wenn von der kirchlichen Stelle diese Information im konkreten Fall nicht benötigt wird (Verbot der Datenverarbeitung auf Vorrat).

Die Rechte des Einzelnen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Auskunft und ggf. auch Benachrichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- (2) Berichtigung, Sperrung oder Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten;
- (3) Schadensersatz;
- (4) Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz der EKD.

Zunehmend ist das Datenschutzrecht in Spezialgesetzen geregelt, die von den kirchlichen Stellen bei ihrer Tätigkeit in erster Linie zu berücksichtigen sind. Das allgemeine Datenschutzrecht tritt dahinter zurück. Derartige Spezialnormen finden sich beispielsweise im Melderecht, Friedhofswesen oder in den Büchern des Sozialgesetzbuches, wenn das jeweilige Buch unmittelbar für kirchliche Stellen gilt. In diesem Zusammenhang sind auch die Zweckbindungen im Umgang mit personenbezogenen Daten zu beachten, wenn die Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Die DSGVO enthält viele Erlaubnisse, z.B. für die Verarbeitung von Gemeindeglieder- und Amtshandlungsdaten. Die Vorschriften der DSGVO in den Abschnitten II–VII regeln abschließend den Datenschutz für die Bereiche Verkündigungsdienste, Personalwesen, Bildungswesen, Aus-, Fort- und Weiterbildung, kirchliche Abgaben, Finanz- und Grundstückswesen, diakonische Arbeitsbereiche sowie für das Fundraising. Für die in Gremien ehrenamtlich tätigen Personen ist zusätzlich im Detail geregelt, wie mit Personalunterlagen umgegangen werden soll (§ 15 DSGVO).

Die EKvW hat die Datenschutzaufsicht auf den Beauftragten für den Datenschutz der EKD übertragen. Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD hat seinen Sitz in Hannover und unterhält regionale Außenstellen. Die für die drei Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe und deren Diakonische Werke sowie für die beiden hessischen Kirchen (Evangelische Kirche Kurhessen-Waldeck und Evangelische Kirche in Hessen und Nassau) zuständige Außenstelle hat ihren Sitz in Dortmund. Der EKD-Beauftragte und seine Außenstellen sind unabhängig, wachen über die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz und sind zugleich die offiziellen Ansprechpartner für alle Sorgen und Beschwerden von Betroffenen. Die oder der Datenschutzbeauftragte arbeitet eng zusammen mit den in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Verbänden bestellten örtlich Beauftragten für den Datenschutz sowie mit den Betriebsbeauftragten für den Datenschutz, die im Bereich der rechtlich selbstständigen Diakonie berufen wurden. Diese Beauftragten haben vor Ort den Datenschutz zu überwachen und die Mitarbeitenden zu schulen.

In den letzten Jahren hat insbesondere der technische Datenschutz an Bedeutung gewonnen. Dieser umfasst alle technisch zu ergreifenden Maßnahmen, angefangen bei Softwareprodukten bis hin zu den eingesetzten Hardwareprodukten. Die Rechtsgrundlage findet sich in § 9 DSGVO-EKD. Alle kirchlichen Stellen sind verpflichtet, ein gutes technisches Schutzkonzept vorzuhalten. Dieses sogenannte IT-Sicherheitskonzept betrachtet die gesamte Infrastruktur einer kirchlichen Stelle und die zu ergreifenden organisatorischen und technischen Maßnahmen.

5 Mitgliedschaftsrecht

In Art. 13 KO ist geregelt, wer Glied einer Kirchengemeinde ist. Entscheidend ist demnach der Wohnsitz in der Gemeinde (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts), die Taufe in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses oder die Aufnahme nach den geltenden Bestimmungen. Darüber hinaus darf die Person nicht rechtswirksam ausgetreten sein. Im Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft sind hierzu nähere Ausführungen gemacht. Die Kriterien für den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft sind in Teil III beschrieben.

Der Eintritt in die Kirche, also die Begründung der Kirchenmitgliedschaft, geschieht generell durch die Taufe.

Der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft bereits Getaufter kann durch Aufnahme oder Wiederaufnahme erfolgen.

- *Aufnahme*: Aufgenommen wird, wer zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetreten ist (für den Bereich der EKvW mit Austrittserklärung gegenüber dem Amtsgericht).
- *Wiederaufnahme*: Wiederaufgenommen wird, wer zuvor aus einer Gliedkirche der EKD mit bürgerlicher Wirkung ausgetreten ist.

Nach § 1 des staatlichen Kirchenaustrittsgesetzes erfolgt der Austritt mit Wirkung für den staatlichen Bereich durch Erklärung bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz hat.

Die Aufnahme oder Wiederaufnahme wird durch Pfarrerinnen und Pfarrer oder in Wiedereintrittsstellen vollzogen (vgl. Art. 13 Abs. 2 KO).

Ein besonderer Fall der Mitgliedschaft ist die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen bei einer erkennbaren kirchlichen Bindung zu einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes (vgl. Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen, RS 104).

In Bezug auf Kinder gelten die Vorschriften des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung von 1921 (RS 109). Nach dem Gesetz entscheidet über die religiöse Kindererziehung die Einigung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Ein Bekenntniswechsel bedarf vom 12. Lebensjahr aber der Zustimmung des Kindes. Mit 14 Jahren tritt volle Religionsmündigkeit ein. Das Kind ist damit in Religionsangelegenheiten „volljährig“.

6 Finanzrecht

6.1 Kirchensteuer

Die Gemeindeglieder sind nach Art. 17 Abs. 2 der Kirchenordnung (KO) nicht nur aufgefordert, freiwillige Leistungen wie Spenden und Kollekten zu erbringen, sondern auch Pflichtabgaben, nämlich die Kirchensteuer, zu zahlen. Im staatsrechtlichen Sinne handelt es sich um eine sog. Abgabe, also um eine echte Steuer. Kirchenrechtlich handelt es sich um den Beitrag des einzelnen Mitgliedes zu seiner Kirche.

Wegen ihres Steuercharakters ist die Kirchensteuer nicht zweckgebunden und deshalb planbare Größe für die kirchlichen Haushalte zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben. Sie ist die institutionelle Garantie der finanziellen Unabhängigkeit der Kirchen und berücksichtigt bei ihrer Erhebung Beitragsgerechtigkeit.

Die Kirchensteuer wird in Höhe von 9 Prozent auf die Lohn- und Einkommensteuer und seit 2001 als gestaffeltes besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Seit dem 1. Januar 2009 werden Kapitaleinkünfte nur noch mit 25 Prozent Einkommensteuer belastet. Durch die Anbindung der Kirchensteuer an die Einkommensteuer wird hierauf – wie bisher – Kirchensteuer von 9 Prozent erhoben.

Bei der Entscheidung für die Einführung der Kirchengemeindegliedersteuer und Kirchenlohnsteuer in Deutschland war maßgebliches Kriterium vor allem, dass bei diesem System eine möglichst weitgehende Steuergerechtigkeit erreicht werden kann. Das heißt, die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines jeden Mitgliedes wird bei der Bemessung der Höhe der Kirchensteuer berücksichtigt (vgl. Markus 12,41–44). Die Mitglieder, die aufgrund ihres geringen Einkommens nicht leistungsfähig sind (steuerliches Existenzminimum im Jahr 2015: 8.472 €) werden von der Kirchensteuerpflicht ausgenommen, da dem Mitglied so viel verbleiben muss, als es zur Bestreitung seines Lebensunterhalts bedarf. Zudem erfolgt eine steuerliche Entlastung von Ehe und Familie (Art. 6 GG) durch Gewährung des Splittingtarifes und der Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen.

Mit dem *besonderen Kirchgeld* werden Kirchenmitglieder zu einem Beitrag veranlagt, die selbst über kein oder nur über ein geringes eigenes zu versteuerndes Einkommen verfügen und deren Ehegatte nicht oder nicht mehr Kirchenmitglied ist.

Maßgebender Grund für die Einführung des besonderen Kirchgelds war das Gebot der Steuergerechtigkeit. Nach den rechtlichen Bestimmungen über das besondere Kirchgeld werden nicht mehr nur solche Gemeindeglieder an der Finanzierung

ihrer Kirche beteiligt, die aufgrund eigener Einkünfte Lohn- oder Einkommensteuer zahlen. Vielmehr wird in geringem und damit angemessenem Maße auch die Leistungsfähigkeit berücksichtigt, die aus dem der ehelichen Lebensgemeinschaft zur Verfügung stehenden Einkommensanteil resultiert.

Der Einzug der Lohn- und Einkommenskirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes erfolgt zusammen mit der staatlichen Lohn- und Einkommensteuer durch die staatlichen Finanzämter, die hierzu von der Kirche beauftragt sind. Damit erspart sich die Kirche einen immensen Verwaltungsapparat. Denn immerhin leistet im statistischen Durchschnitt aller Kirchenmitglieder jeder rd. 190 € jährlich. Dabei zahlen Kinder in aller Regel nichts, ebenso wie Arbeitslose, Geringverdiener und zurzeit noch ein Großteil der Rentner.

Der Kirchensteuereinzug ist eine sog. gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche. Wegen der nach dem Grundgesetz bestehenden Kulturhoheit der Länder gibt das Land Nordrhein-Westfalen mit seinem Kirchensteuergesetz den hiesigen Kirchen einen Rahmen für den Kirchensteuereinzug vor. Die steuerberechtigten Kirchen, das sind gem. Art. 137 Abs. 6 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG die Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, müssen sich auf dieser landesrechtlichen Grundlage eine Steuerordnung geben, wenn sie Kirchensteuern erheben wollen. In der EKvW ist für den Erlass der Kirchensteuerordnung die Landessynode zuständig, denn es handelt sich um ein Kirchengesetz. Außerdem beschließt sie jährlich auf beiden gesetzlichen Grundlagen, also auf dem staatlichen Kirchensteuergesetz NRW und der Kirchensteuerordnung, den Hebesatz, also den Prozentsatz, der den Kirchenmitgliedern als Kirchensteuer aufgegeben werden soll (derzeit 9 Prozent), und die Tabelle, aus der sich die Höhe des besonderen Kirchgelds ergibt.

Seit einigen Jahren gibt es ein kostenfreies Kirchensteuertelefon. Die Telefonnummer (0800 3547243) findet sich in allen Steuerbescheiden der Finanzverwaltung, die an die Steuerpflichtigen versandt werden, wenn sie neben der Einkommensteuer auch die Kirchensteuer betreffen. Hier werden alle Fragen rund um die Kirchensteuer von Fachleuten der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt beantwortet. Von dieser Stelle werden die Kirchensteuern von den staatlichen Finanzämtern angenommen und gemäß dem Verteilungsbeschluss der Landessynode an die Kirchenkreise und die Landeskirche überwiesen. Außerdem werden von ihr Beschwerden und Rechtsbehelfe gegen die Kirchensteuer entschieden. Die Fachaufsicht über die Gemeinsame Kirchensteuerstelle obliegt einem Verwaltungsausschuss, in den jeder Kirchenkreis eine Vertreterin oder einen Vertreter entsendet, weil in der EKvW jeweils die Kirchengemeinde oder ggf. ein mit Steuerhoheit ausgestatteter Verband von Kirchengemeinden Steuergläubigerin bzw. Steuergläubiger ist.

6.2 Finanzströme und Finanzorganisation auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes

Die Verteilung der Kirchensteuern innerhalb der EKvW erfolgt auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes und des jährlichen Verteilungsbeschlusses der Landessynode. Das Gesetz ist so aufgebaut, dass der Mittelfluss vom Eingang der Kirchensteuern bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle bis zur Verteilung auf die Kirchengemeinden nachvollzogen werden kann.

Vom Kirchensteueraufkommen ist vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche der Bedarf für einen Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD bereitzustellen. Der EKD-Finanzausgleich ist eine Gemeinschaftsaufgabe, zu der alle Ebenen der Kirche ihren Anteil beizutragen haben.

Außerdem ist bei der Verteilung zu berücksichtigen, dass in der Clearing-Rückstellung für evtl. Rückzahlungsverpflichtungen und die Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise ausreichend Geld vorhanden ist. Das Clearing ist ein Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren, das den Kirchenlohnsteuerausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD regelt. Aufgrund des sogenannten Betriebsstättenprinzips im staatlichen Steuerrecht geht die Kirchensteuer da ein, wo der Arbeitgeber des Kirchenmitgliedes seine Betriebsstätte unterhält. Die Kirchensteuer steht aber der Kirche zu, in der das Gemeindeglied seinen Wohnsitz hat.

Nach Abzug der Mittel für den EKD-Finanzausgleich und für die Clearing-Rückstellung vom Kirchensteueraufkommen errechnet sich die Verteilungssumme.

Sie wird wie folgt verteilt:

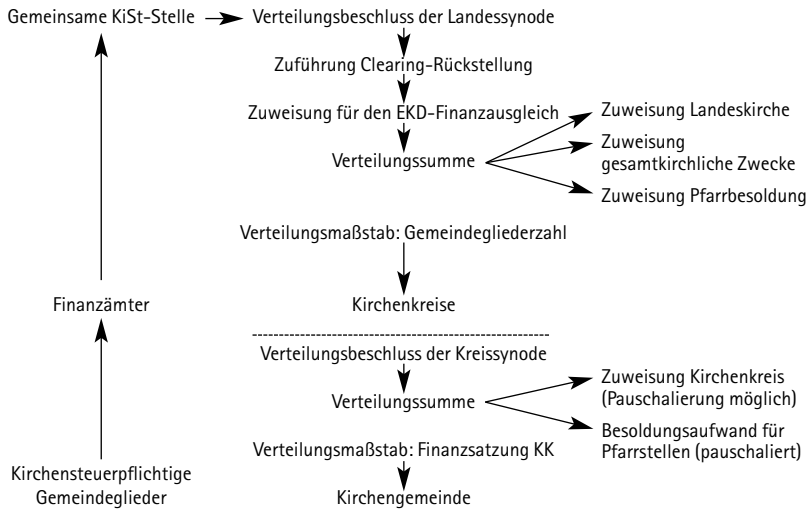
- die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben (z.B. Landeskirchenamt, Ämter und Einrichtungen, Schulen, zweckgebundene Zuweisungen an sonstige evangelische Einrichtungen) eine Zuweisung in Höhe von 9 Prozent der Verteilungssumme (Allgemeiner Haushalt);
- die Landeskirche erhält zur Finanzierung gesamtkirchlicher Aufgaben (EKD, Diakonisches Werk der EKD, Weltmission und Ökumene, Meldewesen, Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle, Versicherungen etc.) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs (Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben);
- für Pfarrstellen, für die keine Pfarrbesoldungspauschalen erhoben werden können, erhält die Landeskirche eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs (Restkosten der Pfarrbesoldung – Teilhaushalt Pfarrbesoldungszuweisung);
- rd. 65 Prozent der Verteilungssumme erhalten die Kirchenkreise ausschließlich auf der Basis der Gemeindegliederzahlen. Davon sind auch die Pfarrbesoldungspauschalen (siehe Finanzierung von Pfarrstellen) zu bestreiten.

Bei dem beschriebenen Verfahren handelt es sich um den sogenannten übersynodalen Finanzausgleich (siehe auch nachstehendes Schaubild).

Finanzströme und -organisation nach dem Finanzausgleichsgesetz

Erhebung der Kirchensteuern

Verteilung der Kirchensteuern



Der innersynodale Finanzausgleich regelt die Finanzverteilung innerhalb eines Kirchenkreises. Zur Durchführung des innersynodalen Finanzausgleiches hat jeder Kirchenkreis eine Finanzsatzung zu erlassen.

Diese muss Maßstäbe enthalten, nach denen die Kirchensteuer im Kirchenkreis zu verteilen ist. Die Zahl der Gemeindeglieder ist wesentlicher Verteilungsmaßstab. Es kann aber auch vorgesehen werden, den anerkannten Bedarf (Bedarfsdeckungsprinzip) den kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis zur Verfügung zu stellen.

6.3 Neues Kirchliches Finanzmanagement (NKF Westfalen)

Jeden Tag wird in unserer Kirche Geld ausgegeben. In der Gemeinde oder einer Einrichtung, für Mitarbeitende oder diakonische Aufgaben. Im Laufe eines Jahres kommt viel zusammen. Vor Ort genauso wie in der gesamten EKvW.

Mit der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements wird im Laufe der kommenden Jahre das gesamte Haushalts- und Finanzwesen auf allen Ebenen unserer Kirche umgestellt werden von der Kameralistik hin zur kirchlichen Doppik.

Es gibt viele gute Gründe, von der Kameralistik zur Doppik umzustellen. Drei davon sind:

1. Die Ausgaben und der Verbrauch lassen sich besser darstellen (Nachhaltigkeit).
2. Mit der kirchlichen Doppik wird die Vermögenslage deutlich (Transparenz).
3. Viele Ehrenamtliche haben Kenntnisse der kaufmännischen Buchführung, während die Kameralistik ein Auslaufmodell ist (Verständlichkeit).

Erprobt wurde das NKF in einer Pilotphase von 2011 bis 2014 in drei der 28 westfälischen Kirchenkreise (Kirchenkreis Münster und Kirchenkreise Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg). Das Jahr 2015 dient der ausführlichen Evaluation und Anpassungen des Systems.

Im Jahr 2016 werden sich die nächsten Kirchenkreise auf die Umstellung vorbereiten, und ab 2019 werden planmäßig alle in Westfalen NKF eingeführt haben.

Auf der Homepage des Projektes finden sich umfassende Informationen über die Ziele und den Aufbau des Projekts sowie viele Detailinformationen: www.nkf.ekvw.de.

6.4 Finanzierung des Pfarrdienstes

Neben den Finanzströmen und der Finanzorganisation regelt das Finanzausgleichsgesetz auch die Finanzierung des gesamten Pfarrdienstes. Es entspricht den Vorgaben des Pfarrdienstgesetzes, wonach das statusrechtliche Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Landeskirche besteht und diese mithin für die Erfüllung der Besoldungsansprüche zuständig ist. Zur zentralen Pfarrbesoldung gehören auch die Kosten für die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Unfallfürsorgeleistungen. Sie wird finanziert durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und einer Zuweisung für die dadurch nicht gedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung.

Die Kirchenkreise sind verpflichtet, für die bei ihnen und bei den Körperschaften in ihrem Bereich errichteten Pfarrstellen eine Pfarrbesoldungspauschale an die Landeskirche zu zahlen. Auf diese Weise werden die Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung der Pfarrstellen aufgebracht. Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschalen für aufgehobene Stellen entfällt. Für vakante, d.h. nicht besetzte, nicht verwaltete und nicht versorgte Stellen oder nur zum Teil besetzte Stellen ermäßigt sich die Pfarrbesoldungspauschale. Sie entfällt für Pfarrstellen, die vom Land Nordrhein-Westfalen aufgrund einer Vereinbarung über die Erteilung des Religionsunterrichtes durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen refinanziert werden. Die Höhe der jährlich neu zu errechnenden Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die zum 1. April des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres vorhandene Stellenzahl geteilt wird. Anteilige Stellen werden nur anteilig berücksichtigt.

Zur Deckung der Kosten für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), Pfarrerinnen und Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag bzw. im Wartestand, Vikarinnen und Vikare, Vorruhestandsregelung etc. wird eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs an den Pfarrbesoldungshaushalt zur Verfügung gestellt (Restkosten der Pfarrbesoldung).

6.5 Haushaltssicherungskonzept

Siehe Seite 67 (Haushaltssicherungskonzept)

6.6 Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht

Die mannigfachen Dienste im Raum der Kirche erfordern neben der engagierten Arbeit ehrenamtlich helfender Gemeindeglieder eine große Zahl hauptberuflich und nebenberuflich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Neben den Pfarrerinnen und Pfarrern (Art. 1 ff. KO) nennt die KO in den Art. 44 ff. beispielhaft verschiedenste Mitarbeitergruppen mit kurzer Skizzierung üblicher Aufgabenfelder. Die modernen Formen kirchlicher Arbeit haben darüber hinaus, besonders in der Diakonie, zur Entwicklung weiterer kirchlicher Berufe geführt. Der Berufsgruppenkatalog der Vergütungsordnungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst gibt hierzu einen weitgefächerten Überblick.

■ *Pfarrerinnen und Pfarrer*

Pfarrerinnen und Pfarrer sind, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Kirche tätig. Ihre Rechtsstellung ist in der KO sowie im Pfarrdienstgesetz mit Einführungs- und Ausführungsgesetz geregelt.

■ *In privatrechtlichen Dienstverhältnissen tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

1. Das Arbeitsrecht – also die Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis tätigen Mitarbeitenden – wird von staatlichen Schutzbestimmungen geprägt, z.B. dem Mutterschutzgesetz, dem Kündigungsschutzgesetz, dem Schwerbehindertenrecht oder dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Diese Bestimmungen gelten für die Kirche genauso wie für andere Arbeitgeber. In diesem Rahmen wird das Tarifrecht im kirchlichen Raum auf der Grundlage des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 25. Oktober 1979 durch eine paritätisch besetzte Arbeitsrechtliche Kommission beschlossen. Dieses Verfahren wird als „Dritter Weg“ bezeichnet gegenüber der Setzung des Tarifrechts durch Tarifverträge als dem „Zweiten Weg“. Eine Zusammenfassung aller für die Arbeitsverhältnisse geltenden tariflichen Vorschriften, wie sie von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossen sind, findet sich in der Sammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“, die in jedem Pfarramt oder Gemeindebüro einzusehen ist.
2. Bei der Einstellung von Mitarbeitenden ist besonders zu bedenken: Das Tarifrecht gilt für alle Arbeitsverhältnisse, unabhängig vom Umfang der Tätigkeit, also auch für die sogenannten geringfügigen Tätigkeiten. Ausnahmen sind bereits nach den Vorgaben des staatlichen Arbeitsrechtes nicht möglich.

Abzugrenzen sind die Arbeitsverhältnisse von selbstständiger Arbeit auf der Grundlage einer Honorarvereinbarung. Die Frage, ob im Einzelfall ein Arbeitsvertrag oder ein Dienstvertrag mit der Möglichkeit der Honorarabrechnung vorliegt, ist gleichbedeutend mit der Frage, ob aufgrund des Vertrages fremdbestimmte oder selbstständige Arbeit zu leisten ist.

Für ein Arbeitsverhältnis spricht, wenn

- der Dienstberechtigte dem Dienstverpflichteten Weisungen erteilen darf (selbstständige Arbeitsdurchführung spricht für ein Dienstverhältnis);
- der Dienstpflichtige verpflichtet ist, bestimmte Arbeitszeiten einzuhalten;
- der Dienstpflichtige die Arbeit an einem zugewiesenen Arbeitsplatz an einem bestimmten Ort verrichten muss, sofern die Tätigkeit nicht schon wegen ihrer Natur an einem bestimmten Ort erbracht werden muss;
- der Dienstpflichtige in eine fremde Arbeitsorganisation eingegliedert ist;
- die Arbeitskraft des Dienstpflichtigen ganz oder überwiegend durch die vertragliche Beschäftigung in Anspruch genommen wird (Tätigwerden für mehrere Dienstberechtigte spricht eher für einen Dienstvertrag);
- der Dienstberechtigte das Unternehmerrisiko sowie die Kosten der Arbeitsausführung zu tragen hat, ihm aber das Ergebnis der Arbeit zugutekommt.

Nicht maßgeblich sind dagegen die Art der Vergütung, die Bezeichnung im Vertrag und formale Abgrenzungsmerkmale wie die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung durch die Vertragsparteien.

Weiterhin ist im Einzelfall zu prüfen, ob nicht auch ein Werkvertrag vorliegt und deshalb die Bindungen des Arbeitsrechtes entfallen. Gegenstand des Werkvertrages ist gemäß § 631 Abs. 1 BGB die Herstellung eines Werkes. Im Unterschied zu Dienst- und Arbeitsverträgen, bei denen nur die Tätigkeit als solche geschuldet wird, wird beim Werkvertrag ein bestimmtes Arbeitsergebnis geschuldet. Zu beachten ist, dass der Werkbesteller nach § 645 Abs. 1 BGB ein werkvertragliches Weisungsrecht besitzt. Dieses ist vom arbeitsvertraglichen Weisungsrecht abzugrenzen. Ist die Weisung gegenständlich auf die zu erbringende Werkleistung beschränkt, spricht dies für einen Werkvertrag. Wird der Gegenstand der Werkleistung jedoch erst durch die Weisungen bestimmt oder werden persönlich bindende Weisungen erteilt, spricht dies für ein Arbeitsverhältnis.

Die oft sehr schwierige Abgrenzung zwischen Arbeitsvertrag, freiem Dienstvertrag und Werkvertrag sollte in allen Grenzfällen unter Einbeziehung der Beratung des Kreiskirchenamtes erfolgen. Eine Klarstellung ist wichtig, um im Einzelfall die Gemeinde nicht dem Vorwurf der Schwarzarbeit oder des Vorenthaltens von Sozialversicherungsabgaben auszusetzen.

3. Für den Abschluss von befristeten Verträgen, z.B. für Vertretungen im Krankheitsfall im Kindergarten, ist die Schriftform besonders wichtig:

Im Falle einer mündlichen Absprache – auch mündlich abgeschlossene Arbeitsverträge sind grundsätzlich voll wirksam – würde die gleichzeitige mündliche Vereinbarung der Befristung gemäß § 14 Abs. 4 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes nichtig sein, weil das Gesetz für die Wirksamkeit einer Befristung ausdrücklich die Schriftform vorsieht; der spätere schriftliche Abschluss eines bereits mündlich abgeschlossenen Arbeitsvertrages würde die Befristung nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes nicht mehr herstellen!

Deshalb sollte im Vertretungsfall erst dann die Arbeit aufgenommen werden, wenn – z.B. im Wege des Art. 71 KO durch den Vorsitzenden des Presbyteriums oder auch durch ein bevollmächtigtes Mitglied des Presbyteriums unterzeichnet – ein (befristeter) Vertrag schriftlich abgeschlossen worden ist oder zumindest eine von beiden Seiten unterzeichnete Befristungsabrede vorliegt.

Die Presbyterien haben ihre Entscheidung über die Einstellung der Mitarbeitenden auf der Grundlage der Haushalts- und Stellenpläne zu treffen; die Kreiskirchenämter setzen die entsprechenden Entscheidungen um und stehen auch im Vorfeld beratend zur Verfügung.

4. Für etliche Mitarbeitergruppen, etwa Küsterinnen und Küster, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, ist die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche für den Abschluss des Arbeitsvertrages unerlässlich.

Die Eigenart des kirchlichen Dienstes setzt voraus, dass grundsätzlich auch die anderen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppen in der Regel Glieder der evangelischen Kirche sind. Die Verordnung über das Erfordernis der Kirchenzugehörigkeit bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom 16. Juni 1994 (KABl. 1994, S. 142) regelt in § 2 die Voraussetzungen für Ausnahmen von dieser Regel. Da die Zugehörigkeit zu einer Amtskirche nach dem kirchlichen Selbstverständnis Voraussetzung für ein Beschäftigungsverhältnis in den erwähnten Tätigkeitsbereichen ist, ist bei Bewerbungen und Einstellungsverfahren auch die Frage nach der Konfession zulässig.

5. Im Rahmen von Strukturänderungen erforderlich werdende Reduktionen des Personalbestandes sollten nur dann auf dem Wege betriebsbedingter Kündigungen durchgeführt werden, wenn alle vertretbaren anderen Möglichkeiten scheitern, z.B. Ausnutzen der allgemeinen Fluktuation der Mitarbeiterschaft oder auch Abschluss von Dienstvereinbarungen nach der Beschäftigungssicherungsordnung, die einerseits Sparmaßnahmen bewirken, andererseits Mitarbeitenden die Entlassung ersparen können.

Auch im Falle einer unabwendbaren Kündigung sollte versucht werden, im kirchlichen Umfeld den betroffenen Mitarbeitenden eine andere Tätigkeit zu vermitteln; umgekehrt stehen in etlichen Kirchenkreisen für die Neubesetzung frei gewordener Stellen in sogenannten Stellenpools Mitarbeitende aus anderen Gemeinden zur Verfügung, deren Arbeitsplätze gefährdet sind.

Die Landessynode hat zu dieser Thematik (Beschluss Nr. 132/2003) festgestellt:

„Angesichts der Problemlage wird in vielen Fällen ein Abbau kirchlicher Arbeit mit entsprechenden Konsequenzen für die Arbeitsplätze unvermeidlich sein. Um hier ein geordnetes und transparentes Verfahren zu ermöglichen, ist eine Personalplanung auch mit der Setzung klarer Prioritäten auf Kirchenkreisebene für Kirchenkreise und Gemeinden unverzichtbar. Dabei ist die Einbeziehung der Mitarbeitenden und der jeweiligen MAV in den Beratungsvorgang von Beginn an selbstverständlich.

Alle Ebenen der Evangelischen Kirche von Westfalen sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Umsetzung die Kirche nicht in Widerspruch zu ihren Positionen gerät, die bereits bei der Personalplanung für Theologinnen und Theologen unumstritten waren. Es müssen im Rahmen der Personalplanung Wege gesucht werden, Entlassungen in die Arbeitslosigkeit zu vermeiden.“

Das Landeskirchenamt steht für die Ausarbeitung von Dienstvereinbarungen auf der Basis der Beschäftigungssicherungsordnung jederzeit gern zur Verfügung.

6. Die Entscheidung der Presbyterien zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere zur Einstellung, zur Eingruppierung und zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen, bedürfen nach der Genehmigungsverordnung vom 29. November 1995 der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, also der Genehmigung durch die Superintendentin bzw. den Superintendenten oder das Landeskirchenamt. Wichtig etwa bei Kündigungen ist, dass vor Ausspruch einer Kündigung die Genehmigung bereits erteilt ist. Es besteht ansonsten das Risiko, dass die Kündigung ohne Genehmigung rechtsunwirksam ist und die Genehmigung – nach Ausspruch der Kündigung – nicht nachträglich erteilt werden kann.
7. Gesondert geregelt ist die Zusatzversorgung der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden; sie sind bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zwecks einer zusätzlichen Altersrente versichert; die Einzelheiten sind in der Satzung der KZVK geregelt.

6.7 Mitarbeitervertretungsrecht

Das Mitarbeitervertretungsrecht regelt – vergleichbar dem Betriebsverfassungsrecht und Personalvertretungsrecht im übrigen Arbeitsleben – das Zusammenwirken der Mitarbeiterschaft und der Dienststellenleitung. Die Präambel zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) stellt fest, dass ...

„Kirchlicher Dienst ... durch den Auftrag bestimmt (ist), das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitung und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.“

Die Mitarbeitervertretungen werden zu einheitlichen Terminen in der EKvW für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren gewählt. Für die Zusammenarbeit selbst enthalten die §§ 33 ff. MVG-EKD Grundsätze, für die in den §§ 39, 40, 42 und 43 sowie 46 MVG-EKD abschließend aufgezählten Vorgänge im Kontext mit Personalangelegenheiten bestehen Mitbestimmungs- bzw. Mitberatungsrechte der MAV.

Das Informationsrecht der MAV und das Bemühen der Dienststellenleitung, diesem voll zu entsprechen, sind von besonderer Bedeutung in der heutigen Zeit, die geprägt ist von der Notwendigkeit ständiger Überprüfung der Strukturen und Arbeitsfelder; die mittelbaren wie unmittelbaren Auswirkungen der Änderungen

haben oft existenzielle Bedeutung gerade für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden. Die frühzeitige Einbeziehung der MAV in die Diskussion bevorstehender Entscheidungen kann ein wichtiger Beitrag zu einer kirchengemäßen Partnerschaft zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeiterschaft auch in schwierigen Zeiten sein.

Besonders wichtig ist hierbei – wegen der Konsequenzen in einem möglichen Arbeitsgerichtsverfahren – das Einhalten der Mitbestimmungsregelungen vor Ausspruch einer Kündigung.

Für alle arbeitsrechtlichen Fragen stehen die Kreiskirchenämter und ggf. das Landeskirchenamt beratend zur Verfügung.

7 Archiv

Für eine Beratung im Hinblick auf Archiv- und Registraturfragen, die Bewertung der Altregistraturen und die räumliche Unterbringung von Archiv und Altregistratur steht das Landeskirchliche Archiv zur Verfügung.

Bei der Organisation der Gemeindebüros sollten folgende Fragen berücksichtigt werden: Wo befindet sich die Hauptablage der Kirchengemeinde? Gibt es Nebenregistraturen? Wer ist für die zentrale Aktenbildung zuständig? Gelangen alle Unterlagen an diese zuständige Stelle? Zum 1. Januar 2007 ist ein landeskirchenweit gültiger Aktenplan eingeführt worden, nach dem auch die Registraturen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise geführt werden. Eine eigens für Kirchengemeinden erstellte Kurzform des Aktenplans ist beim Landeskirchlichen Archiv erhältlich. Wenn Kirchengemeinden vereinigt werden, müssen die laufenden Registraturen der einzelnen Kirchengemeinden geschlossen und eine neue Registratur angelegt werden.

Um zu verhindern, dass Platz, der anderweitig gebraucht wird, unnötig durch Akten belegt wird, sollte das Schriftgut, für das die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, gemäß der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (AKO – RS 878 und AKP – RS 879) vernichtet werden. Eine Bewertung des Schriftgutes wird auf Wunsch vom Landeskirchlichen Archiv vor Ort durchgeführt.

Die Kirchengemeinden sind gemäß Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG RS 872) für die ordentliche Unterbringung ihrer Archive verantwortlich. Ein Merkblatt zu den Anforderungen an Räumlichkeiten zur Archivierung von Schriftgut nach DIN ISO 11799 ist beim Landeskirchlichen Archiv erhältlich. Einrichtungen, die ihr Archivgut nicht selbst verwahren können oder möchten, können ihre Überlieferung im Landeskirchlichen Archiv „deponieren“: Das Depositum wird für sie verwahrt und kann der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Schriftgutbestände bleiben stets als geschlossene Einheit bestehen, d.h., die deponierten Überlieferungen der einzelnen Kirchengemeinden, Kirchenkreise etc. lagern als getrennte Archivbestände mit jeweils eigener Bestandsnummer in den Magazinen des Landeskirchlichen Archivs.

Landeskirchliches Archiv der EKvW
Bethelplatz 2, 33617 Bielefeld
Telefon: 0521/594-164
E-Mail: archiv@lka.ekvw.de

8 Verwaltungsabläufe im Landeskirchenamt

Die oder der Präses ist Vorsitzende oder Vorsitzender der drei Leitungsorgane der Landeskirche: der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes. Die Landessynode tritt jährlich zu einer Sitzung zusammen, die Kirchenleitung monatlich und das Landeskirchenamt wöchentlich (in allen Landeskirchen hat sich der Dienstag als Sitzungstag eingebürgert). Wenn eine Kirchengemeinde an das Landeskirchenamt schreibt, nutzt sie den Dienstweg (Art. 112 Abs. 2 Satz 3 KO), d.h., sie schickt den Brief zuerst der Superintendentin oder dem Superintendenten, und diese oder dieser leitet ihn, ggf. mit einem Votum, an das Landeskirchenamt weiter.

Wie in jeder größeren Organisation gibt es auch im Landeskirchenamt einen Geschäftsverteilungsplan, wonach bestimmten Personen konkrete Aufgabenbereiche zugewiesen sind. Die Post wird deshalb entsprechend sortiert und dann an der zuständigen Stelle bearbeitet. Sofern die Sache einer Beratung und Entscheidung in einem der drei Leitungsorgane (Landeskirchenamt, Kirchenleitung oder Landessynode) bedarf, wird eine Vorlage erstellt. Eine Vorlage besteht aus einer knappen Darstellung des entscheidungsbedürftigen Sachverhalts, einem Beschlussvorschlag und dem Hinweis auf die bei Umsetzung der Maßnahme voraussichtlich entstehenden Kosten und Folgekosten. Manchmal sind ergänzende Anlagen notwendig, zum Beispiel bei umfangreichen Gesetzesänderungen eine Gegenüberstellung des alten und des neuen Gesetzestextes, bei längeren Texten oder statistischen Auswertungen werden diese als Anlage beigelegt. Die kollegiale Beratung dient letztlich der Qualitätsverbesserung der Entscheidungen.

Kleine Bibliothek

- **Stuttgarter Erklärungsbibel** mit Apokryphen. Lutherbibel mit Erklärungen, Deutsche Bibelgesellschaft Stuttgart 2005
- **Gute Nachricht Bibel.** Interkonfessionelle Übersetzung, Deutsche Bibelgesellschaft Stuttgart 1997
- **Evangelischer Erwachsenekatechismus.** Glauben – erkennen – leben, 8. neu bearbeitete und aktualisierte Auflage, Gütersloher Verlagshaus 2010
- **Evangelischer Gemeindekatechismus,** 5. überarbeitete und ergänzte Auflage, Gütersloher Verlagshaus 1997, Nachdruck 2002
- R. Frieling, **Katholisch und Evangelisch,** Informationen über den Glauben (Bensheimer Heft 46), 9. überarbeitete und ergänzte Auflage, Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen 2007
- W. Clasen, M. Meyer-Blanck, G. Ruddat, **Evangelischer Taschenkatechismus,** 4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, CMZ-Verlag Rheinbach 2013
- **Bibel von A-Z.** Wortkonkordanz zur Lutherbibel 1984, Deutsche Bibelgesellschaft Stuttgart 2001
- B. Müller, **Die Bibel vorlesen,** Deutsche Bibelgesellschaft Stuttgart 2004
- **Gottes Wort für jeden Tag.** Andachtsbuch, Kalenderverlag des Erziehungsvereins Neukirchen-Vluyn
- **Mit der Bibel durch das Jahr.** Ökumenische Bibelauslegungen, Kreuz-Verlag und Verlag Katholisches Bibelwerk Stuttgart
- **Evangelisches Gesangbuch.** Ausgabe für die Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe, Luther-Verlag Bielefeld
- **Evangelisches Gottesdienstbuch.** Taschenausgabe, Luther-Verlag Bielefeld 2005
- **Evangelisches Gottesdienstbuch.** Ergänzungsband, Luther-Verlag Bielefeld 2002
- **Das Abendmahl.** Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der evangelischen Kirche, vorgelegt vom Rat der EKD, Gütersloh 2003
- **Die Taufe.** Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis der Taufe in der evangelischen Kirche, vorgelegt vom Rat EKD, Gütersloh 2008
- **Der Gottesdienst.** Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Gottesdienstes in der evangelischen Kirche. Vorgelegt vom Rat EKD, Gütersloh 2009
- **Neues Evangelisches Pastorale.** Texte, Gebete und kleine liturgische Formen für die Seelsorge, 2. Auflage, Gütersloher Verlagshaus Gütersloh 2005
- G. Engelsberger: **Kleines Spirituale für Menschen in geistlichen Berufen,** Gütersloher Verlagshaus 2004

- **Handbuch Religiöse Gemeinschaften und Weltanschauungen**, hg. im Auftrag der Kirchenleitung der VELKD, 6. überarbeitete und ergänzte Auflage, Gütersloher Verlagshaus 2006
- WerbeDienst (Hrsg.), **Visitenkarte hinter Glas. Schaukästen kreativ gestalten**, Luther-Verlag Bielefeld 2008
- M. Buntrock, U.-C. Moggert-Seils, **50 x Fundraising in der Gemeinde**, Luther-Verlag Bielefeld 2007

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
ACK	Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen
AG	Ausführungsgesetz
AKO	Aufbewahrungs- und Kassationsordnung
AKP	Aufbewahrungs- und Kassationsplan
AmD	Amt für missionarische Dienste der EKvW
Art	Artikel
BgA	Betriebe gewerblicher Art
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
CVJM	Christlicher Verein junger Menschen
DITIB	Türkisch-islamische Union der Anstalt für Religion
DG.EKD	Disziplargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland
DSG-EKD	Datenschutzgesetz der EKD
DSVO	Datenschutzverordnung
EC	Jugendverband „Entschieden für Christus“
EFHiW	Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e.V.
EG	Evangelisches Gesangbuch
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EJKW	Evangelische Jugendkonferenz von Westfalen
EKvW	Evangelische Kirche von Westfalen
epd	Evangelischer Pressedienst
ESW	Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit
FUVSS	Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung
FWVO	Friedhofswesenverordnung
GEKE	Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa
GG	Grundgesetz
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Grundordnung, Geschäftsordnung
GrStG	Grundsteuergesetz
IGMG	Islamische Gemeinschaft Mili Görü
KdöR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
KEK	Konferenz Europäischer Kirchen
KiMuG	Kirchenmusikgesetz
KO	Kirchenordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz

KSV	Kreissynodalvorstand
KZVK	Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen
LBO	Lehrbeanstandungsordnung
MAV	Mitarbeitervertretung
MÖWe	Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung der EKvW
MVG-EKD	Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD
ÖRK	Ökumenischen Rat der Kirchen
PfDG.EKD	Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland
PI	Pädagogische Institut der EKvW
PWG	Presbyterwahlgesetz
RS	Rechtssammlung der EKvW
UEK	Union Evangelischer Kirchen
VELKD	Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche
VEM	Vereinte Evangelische Mission
VerfNW	Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen
VSBMÖ	Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit
VwGG.EKD	Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD
VwO	Verwaltungsordnung
WRV	Weimarer Reichsverfassung

Stichwortverzeichnis

A

Abendmahl 14, 22, 31 f., 34 ff., 90, 121, 138, 150, 198
Abstimmungen 27, 28
ACK-NRW 149, 150
Altenhilfe 124
Altenpflege 114
Alt-katholische Kirche 149
Altorientalische Kirche 149
Amt für Jugendarbeit 54, 108, 109
Amt für missionarische Dienste 109, 112, 128, 162, 173, 200
Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung 112, 128, 201
Amtshandlungen 26, 31, 36, 87, 133
Andacht 17, 32, 38
Anglikanische Kirche 149
Arbeitsrechtliche Kommission 191
Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik 114
Arbeitsvertrag 191, 192
Assessor 100
Aufgabenkritik 67 f.
Aufnahme (in die ev. Kirche) 184
Ausschüsse 23 ff., 101, 105, 107, 135, 145
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit 86
Aus- und Fortbildung 11, 40, 54, 56, 133

B

Barmer Theologische Erklärung 109
Bauausschuss 65, 69
Bauwesen 25
Beauftragung 23, 25, 61, 100
Behindertenhilfe 108, 124, 130

Bekennende Kirche 30, 37, 134
Berufsverbände 61
Beschluss 22, 24, 27, 66, 107, 137, 193
Beschlussfähigkeit 27 f.
Beschlussfassung 27 f., 107, 177 f.
Bestattung 37 f.
Bestattungsgesetz 71
Besuchsdienst 40, 43
Betriebe gewerblicher Art 68, 200
Bewirtschaftung 68 f., 72, 75
Bezirksausschüsse 26
Bibelmission 111
Bibelwochen 133
Bildungsauftrag 44
Bistümer, Kathol. 149 f.
Brot für die Welt 112, 122
Büchereifachstelle 126
Buchführung 65, 189

C

Campingseelsorge 103
Caritas 123
Clearing 187
Corporate Culture 91
Corporate Design 91
Corporate Identity 91, 93
CVJM 52, 103, 109, 200

D

Datenschutz 182, 183
Delegation 16
Der Grüne Hahn 74, 117
Diakonie 26, 31, 42 ff., 48, 62, 76, 99, 101 ff., 108, 116, 122 ff., 128, 134, 175, 180, 183, 190, 194
Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter 23, 43, 96
Diakoniestationen 62
Diakonin, Diakon 40, 62 f.
Diakonische Jahr 108 f.

Diakonisches Werk 102, 122, 123 f., 178, 187
Dialog der Religionen 115
Dienstbesprechungen 61
Dienstgemeinschaft 60 f., 140, 180, 194
Dienstleistung 62, 99
Dienstvereinbarungen 193, 194
Dienstverhältnis 22, 189 ff.
Dienstweg 197
Direct Mail 93
Disziplinarkammer 180
Dritter Weg 191

E

EC 52, 109, 200
EG 33 ff., 38, 125, 138, 181, 200
Ehrenamt 60 f., 80, 92, 117
Einnütigkeit 11, 27
EJKW 53, 54, 200
Entsendungsdienst 22, 190
Entwidmung 70, 72 f.
epd 90, 127, 128, 200
Erbbaurecht 73
Erbschaften 83, 84
Erwachsene 46 f., 53 f., 93, 108, 120, 129, 144
Erzieherinnen, Erzieher 43, 63, 119
Erziehungsberatung 124 f.
Esoterik 163, 169 ff.
ESW 52, 109, 200
Evangelische Akademie 116, 130, 152
Evangelische Freikirchen 165
Evangelische Jugendkonferenz 53, 200
Evangelische Kontaktstunde 118
Evangelischer Entwicklungsdienst 112
Evangelisches Gesangbuch siehe EG

- Evangelisches Gottesdienstbuch 33, 198
 Evangelisches Medienhaus 35, 87, 126
- F**
 Fachausschüsse 26
 Feministische Theologie 141
 Fernsehen 88 f., 127, 170
 Finanzausgleichsgesetz 189
 Finanzausschuss 54, 107
 Finanzierung von Pfarrstellen 187
 Finanzorganisation 187, 189
 Finanzplan 10, 67, 83
 Finanzrecht 185
 Finanzsatzung 70, 99, 188
 Finanzverwaltung 65, 186
 Finanzwirtschaft 11, 66
 Fördervereine 80, 84
 Fort- und Weiterbildung 41, 61, 64, 96, 107, 113, 115, 183
 Frauenarbeit 103, 129
 Frauenbildungsarbeit 129
 Frauenhilfe 103, 118, 129, 130, 200
 Frauenreferat 117, 130
 Freie Werke 103
 Freikirchen 149, 165, 166, 167
 Freiwilliges Soziales Jahr 108
 Friedhofswesen 63, 71 f., 183
 Fundraising 62, 84 f., 126, 183, 199
 FUVSS 42, 200
- G**
 Gebäudestrukturanalyse 69
 Gelöbnis 10
 Gemeinde- und Kirchenkreis-
 konzeptionen 19, 38, 40,
 55 ff.
 Gemeindeaufbau 45, 57 f.,
 111
 Gemeindebeirat 23 ff.
 Gemeindeberatung 19, 109,
 111
 Gemeindebrief 84, 86 f., 91,
 127
- Gemeindebüro 91, 191
 Gemeinédiakonie 43
 Gemeindeentwicklung 43,
 57 f., 117
 Gemeindeleitung 12, 15 f.,
 20, 101, 126
 Gemeindepädagogik 118
 Gemeindepädagoginnen, Ge-
 meindepädagogen 62
 Gemeindepflege 62
 Gemeindegliederung 26
 Gemeinnützigkeit 83
 Gemeinschaft Evangelischer
 Kirchen in Europa 138
 Gender Mainstreaming 117
 Gesetzgebung 11, 135
 Gestaltungsräume 99
 Glaubensbekenntnis 35, 149,
 158, 168
 Gottesdienst 17, 25 f., 31 ff.,
 36 f., 39, 41, 43 f., 51, 58 f.,
 60, 89 f., 101, 113 f., 121,
 153, 198
 Grenzverletzung, sexuelle 41
 Grundgesetz 174, 180, 182,
 186, 200
 Grundstücke 65, 73, 75 ff., 83
- H**
 Hauptstelle für Familienbera-
 tung 124 f.
 Haushaltsberatung 24
 Haushaltsmittel 87
 Haushaltsplan 66 f., 105
 Haushaltssicherungskonzept
 67 f., 190
 Haushaltswirtschaft 65, 67 f.
 Hauskreise 166
 Hochschule für Kirchenmu-
 sik 56
- I**
 Institut für Aus-, Fort- und
 Weiterbildung 61, 64, 113,
 115
 Institut für Kirche und Gesell-
 schaft 115, 118
 Integration 115, 131, 155
- Internet 38, 48, 61, 80, 83,
 84, 86, 91 f., 94 f., 101, 109,
 112 f., 115, 118, 122, 124 f.,
 127 ff., 132, 136, 162, 173
 Islam 115, 145, 155 ff., 160
- J**
 Judentum 115, 151 f., 157
 Jugendchöre 55
 Jugendkammer 53 f., 108
 Jugendpresbyterin, Jugenpres-
 byter 23, 53, 108
 Jugendverband 52, 109, 200
- K**
 Kassenführung 65
 Kassenverwaltung 65
 Kasualien 36
 Katastrophenhilfe 122
 Kinderbibelwochen 45, 89
 Kindergarten 25, 63, 192
 Kindergottesdienst 34, 44 f.,
 114, 120
 Kindertagesstätte 41, 124
 Kinder- und Jugendarbeit 48,
 50 f., 100, 108, 120
 Kinder- und Jugendcharta 52
 Kinder- und Jugendhilfe 124
 Kinderbibeltage 34
 Kirchenbücher 102
 Kirchengemeinde 10, 12,
 14 ff, 30 f., 38 f., 40 ff.,
 47 f., 58, 60, 61, 65 f., 69
 ff., 73 f., 82 ff., 86 ff., 93,
 95, 97 f., 101, 103, 117, 141,
 184, 186, 196 f.
 Kirchengemeinschaft 137 f.,
 143
 Kirchengengerichte 180
 Kirchengesetze 105, 107, 133,
 135, 177
 Kirchenkreis 19, 22, 24, 42,
 57, 66, 69 f., 83 f., 88, 98 f.,
 100 ff., 127 f., 186, 188 f.
 Kirchenleitung 71, 84, 105 ff.,
 115, 120, 135, 154, 177,
 197, 199
 Kirchenmitgliedschaft 184
 Kirchenmusikerin, Kirchenmu-
 siker 55 f., 62, 114, 193

Kirchenpädagogik 45, 47
Kirchenrecht 27, 174, 177
Kirchensteuer 66, 185 ff.
Kirchentag 153
Kirchenvermögen 76
Kirche und Staat 174
Kirchenaufsichtliche Genehmigung 69, 72, 81, 194
Kirchenaustrittsgesetz 184
Kirchgeld 84, 185
Kirchenführungen 110
Kirchlicher Jugendplan 54
Kirchliche Stiftungen 81, 84
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt 115 f.
Kirchmeisterin, Kirchmeister 23, 65, 96
KiWi 72, 94, 95
Kollekten 31 f., 54, 123, 128, 185
Kommunikation 60, 64, 86, 88 f., 91 ff., 114
Konfirmandenarbeit 41, 44 f., 49, 50 f., 102, 118, 119
Konfirmandenpresbyterin, Konfirmandenpresbyter 50
Konfirmation 33, 36 f., 49
Konsensprinzip 11
Konsolidierung 67
Körperschaft des öffentlichen Rechts 68, 200
Kostendeckungspläne 66
Krankenhäuser 62, 82, 108, 122
Krankenhausseelsorge 102, 114
Krankenpflege 62
Kreiskirchentage 99
Kreispfarrstellen 102
Kreissynodalvorstand 65, 70, 80, 82, 100, 101, 201
Kreissynode 10, 29, 65, 82, 98 ff., 178
Krisenkommunikation 91
Kulturarbeit 57, 99
Kulturpolitische Leitlinien 57
Kündigung 193 ff.
Küsterin, Küster 63, 193

L
Landesjugenpfarrerin, Landesjugenpfarrer 54
Landeskirchenamt 2, 23, 56, 63, 69 f., 78, 81 ff., 91, 94 f., 105 ff., 177 f., 186 f., 194 f., 197
Landeskirchenmusikdirektorin, Landeskirchenmusikdirektor 56
Landesposaunenwartin, Landesposaunenwart 56
Landessynode 10, 19, 22, 32, 36, 50, 52, 74, 105 ff., 137, 154, 177, 180, 186 f., 193, 197
Lebensberatung 125
Leitungsorgane 133, 197
Leitungsverantwortung 9, 10, 12, 14 ff.
Lektorinnen, Lektoren 114
Leuenberger Konkordie 137 f.
Lokalradios 89
Luther-Verlag 126, 198 f.

M
Männerarbeit 117
Medien 38, 50, 86, 88, 90 ff., 119, 120, 125 f., 134
Migration 147, 157
Migrationskirchen 147
Mission 23, 101, 112 f., 128 f., 134, 140, 145, 161, 201
missionarische Kompetenz 109
missionarischer Auftrag 30
Mitarbeitende 15, 18, 21, 25 f., 40 f., 46, 49, 51, 61 ff., 80, 102, 110, 113 f., 125, 129, 188, 193, 201
Mitarbeitendengespräche 64
Mitarbeitendenverantwortung 60
Mitarbeitervertretungsrecht 194
Mitgliedschaftsrecht 134, 180, 184
Mustersatzungen 71

N
Neues Kirchliches Finanzmanagement 188
Notfallseelsorge 114

O
Oberkirchenrätin, Oberkirchenrat 106
Offene Ganztagschule 48, 108
Offene Kirchen 110 f.
Öffentlichkeitsarbeit 25 f., 38, 54, 86 ff., 94 f., 99 f., 102, 110, 122, 126
Ökologie 74
Ökumene 23, 33, 101 f., 106 f., 112 f., 128, 133, 138, 140 f., 165, 168, 187, 201
Ordination 40, 100, 107, 133, 138
ÖRK 112, 140 f., 144 f., 148, 166, 201
Orthodoxe Kirchen 112, 143 f.

P
Pädagogisches Institut 122
Paritätischer Wohlfahrtsverband 123
Pastoralkolleg 113
Patenamt 35, 37, 121
Personalkosten 189
Personalplanung 64, 193
Personalverantwortung 12, 61
Personalverwaltung 102
Pfarrbesoldung 76, 187, 189, 190
Pfarrdienstgesetz 190, 201
Pfarrdienstrecht 70, 134, 175
Pfarrdienstwohnungen 70
Pfarrstellen 22, 27 f., 102, 187, 189
Pfarrvermögen 76 f.
Pfarrwahl 22, 29, 31
PIH (Prävention, Intervention, Hilfe) 41
Plakate 93
Posaunenchöre 55 f.

- Präses 39, 105 f., 125, 135, 149, 197
 Prävention, Intervention, Hilfe (PIH) 41
 presbyterial-synodale Ordnung 10
 Presbyteriumssitzung 17
 Presbyteriumswahl 23
 Pressearbeit 88 f., 118
 Pressedienst 90, 127, 200
 Presseverband 125, 127
 Prospekte 93
- Q**
 Qualitätssicherung 46, 108, 114, 131
 Qualitätsstandards 61
- R**
 Radio 88 f., 127
 Radwegkirchen 110 f.
 Rechnungsprüfung 63, 65
 Rechnungswesen 63, 102
 Rechtssetzung 134, 177
 Religionsfreiheit 174, 176
 Religionsgemeinschaften 71, 151, 174, 186
 Religionsunterricht 47 ff., 118 ff.
 Religiosität aus Asien 157
 Römisch-katholische Kirche 150
 Rücklagen 66, 75 ff.
- S**
 Sakramente 10, 22, 30, 32, 34
 Sammelversicherungsverträge 78 f.
 Satzungen 26, 31, 71 f., 98, 101, 177 f.
 Schaukasten 86 f., 92
 Schlichtungsstelle 180
 Schule 26, 45, 47 ff., 51 f., 102, 118 ff.
 Schwangerschaftskonfliktberatung 124 f.
 Schweigepflicht 125
 Scriba 100
- Seelsorge 23, 26, 30 f., 39, 40, 49, 61 f., 101 ff., 110, 114, 125 f., 166, 172, 176, 193, 198, 201
 Sekten 111, 162 f., 172
 sexuelle Grenzverletzung 41
 Social Media 92 f.
 Sozialarbeit 99, 101, 116
 Sozialpolitik 116
 Spenden 83, 87, 123, 128, 185
 Sponsoren 93
 Staatskirchenrecht 174
 Staatskirchenvertrag 176
 Stadtkirchenarbeit 103
 Stellenbörse 64
 Sterbebegleitung 62
 Steuer 77, 185
 Steuergerechtigkeit 185
 Steuerpflicht 68
 Steuervergünstigungen 83
 Stimmrecht 27 f., 105
 Strukturveränderungen 109
 Subsidiaritätsprinzip 123
 Superintendentin, Superintendent 29, 67, 100 f., 194, 197
 Supervision 113 f., 125
 Synodalälteste 100
 Synodalassessor 100
 Synodalausschüsse 101
 Synodalbeauftragte 102
- T**
 Tageseinrichtung für Kinder 43, 45 f., 119
 Tariffrecht 191
 Taufe 22, 33 ff., 44, 47, 120, 142, 150, 184, 198
 Telefonseelsorge 55, 102
 Trauerbegleitung 71
 Trauung 33, 36 f.
- U**
 Umweltethik 116
 Umweltmanagement 74 f.
- V**
 VCP 52
- Vereinigt Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) 135
 Vermögen 31, 65, 69, 75 ff., 81 ff.
 Vermögensverwaltung 65, 78
 Versicherungsfragen 78
 Verwaltung 14, 30 f., 63, 65 ff., 71, 78, 82, 96, 102, 104, 106, 174, 189
 Verwaltungskammer 180
 Verwaltungsordnung 24, 31, 65, 201
 Visitation 100 f.
 von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen 111
 VSBMO 61, 63, 201
- W**
 Wahlen 23, 28 f.
 Weltanschauungsgemeinschaften 163
 Weltgebetstag 129
 Weltmission 102, 107, 187
 Weltmissionskonferenz 140
 Weltreligionen 157, 160
 Wiederaufnahme 184
 Wiedereintrittsstellen 103, 111
 Woche der Brüderlichkeit 152
- Z**
 Zeitung 88, 125
 Zusatzversorgungskasse 194, 201
 Zweckvermögen 76